

Inhaltsverzeichnis
zum
Amtsblatt
für die
Evangelische Kirche A. u. S. B. in Oesterreich

Jahrgang 1949
Stücke 1—12

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die Nummer und die zweite (in Fettdruck) die Seite, auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

A.

Abänderung der Kirchenbeitragsordnung		
Provisorisches Kirchengesetz vom 28. Juli 1949	74	73
Genehmigung durch die General synode	116	99
Abänderung des Ernährungsbeihilfengesetzes	30	45 21 33
Ablieferungs pflicht der Kollekte vom 4. Dezember 1949	126	105
Altien, welche unzerlegt bleiben	102	93
Altarle sungen und Predigttexte für das Kirchenjahr 1949 50		83
Alternierende Besetzung von Pfarrstellen in den unter dem Kirchenregiment A.B. stehenden Gemeinden — Verordnung	63	68
Berichtigung	81	77
Amstetten		
Einpfarrung der politischen Gemeinden Götting und Lunz am See	128	105
Einpfarrung von in Niederösterreich gelegenen Gebietsteilen der Pfarrgemeinde Steyr	66	69
Amstblatt — Jahresbezugspreis	123	105
Änderung der Geschäftsbedingungen für den Scheckverkehr des Österreichischen Postsparkassenamtes	114	98
Auflösung der Männerarbeit der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich	21	14
Auflösung der Seniorate A.B. im Burgenland	109	95
Auslandsreisen	42	29
Auslegung des Begriffes „Führung landforstwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe“ (§ 3, 3. 1, 2 und 10 des Vermögensabgabegesetzes und des Vermögenszuwachsabgabegesetzes)	31	22
Ausschreibung eines Termins für die kirchenmusikalische sogenannte C-Prüfung	4	3
Außerer Mission — Empfohlene Kollekte	95	106
Außergewöhnliche Belastung (§ 33 GStG, § 25 GStB) — Bewertung des vollen Unterhaltes eines mittellosen Angehörigen	79	76
Außergewöhnliche Belastung durch Beschäftigung einer Hausgehilfin	35	25
Austritt aus einer anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft — Gebühren	62	68
B.		
Badgastein — Genehmigung der Gründung einer Filialgemeinde A.B.	88	78
Bad Ischl — Ausschreibung einer nebenberuflichen Organisten- und Kantorstelle		29
Baufonds darlehen — Rückzahlungsraten	125	105
Baufonds der Landeskirche — Empfohlene Kollekte	23	29
Begutachtungskommission — Richtlinien und Mitglieder	11	5
Beihilfenkarten 1950 und Lohnsteuerkarten 1950	106	93
Bemmann Martin		
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Gallneufkirchen		79
Berg Arthur		
Bestätigung der Wahl zum zweiten Pfarrer in Wien-Mödling		79
Bericht über die gemeinsame dritte General synode	107	94

Berichtigungen	130	106
Befähigungskostendruckungsgeleh	60	67
Beschlüsse der General synoden A.B. und H.B. vom 22. Jänner 1949	44	31
Bestätigung der neuen evangelischen Kirchenverfassung durch die Bundesregierung auf Grund des § 9 des Protestantengesetzes	73	73
Bibelformtag — Empfohlene Kollekte	68	69 71
Bleiberg — Pfarrstellen ausschreibung	29	19 72 70
Buchausgabe der neuen Kirchenverfassung		
Ankündigung des Erscheinens	72	82
Bundeskonkist für Knaben (Staatliches Schulerheim) Mädchenheim in Obersiebenbrunn — Aufnahmebedingungen		19

D.

Deutsch Walter		
Zuteilung auf die Planstelle eines Pfarrers in Markt Allhau		29
Domandl, Dr. Hermine		
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidatinnen der evangelischen Theologie A.B.		72
Dopplinger Hans Reinhard		
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie A.B.		79
Drittes Rückstellungsgeleh	2	61 2 68
Durchführung von Kirchenbuch-Berichtigungen und Ergänzungen	33	23
Durchführungsbestimmungen für die Anlegung der Wählerlisten	96	85
Durchführungsverordnung über die Befähigung und Ermächtigung der Religionslehrer	97	86

E.

Eszenberg — Umbenennung der Pfarrgemeinde	70	70
Egli Johann Karl		
Ernennung zum Mitglied der landeskirchlichen Prüfungskommission für die volle Religionslehrerbefähigung an Volks- und Hauptschulen		106
Wahl zum Landesuperintendenten der evangelischen Kirche H.B. und zum Mitglied des Oberkirchenrates H.B.		96
Wahl zum Stellvertreter des Vorsitzenden des Oberkirchenrates A.u.H.B.		96
Einbruch in die Direktionskanzlei der Handelsakademie in Salzburg	69	69
Einstweilige kirchliche Verfügung über die Abtreuung der Religionsunterrichtshonorare an den Oberkirchenrat A.u.H.B.	115	98
Elcker Karl		
Ablegung der Ergänzungsprüfung über österreichisches Kirchenrecht und österreichische Kirchengeschichte		82
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Krems an der Donau		35
Etendorf — Fernrufnummer		19
Engel Reinhold		
Ernennung zum Mitglied der landeskirchlichen Prüfungskommission für die volle Lehrerbefähigung an Volks- und Hauptschulen		106
Niederlegung der Pfarrstelle in Mödling und Antritt des Amtes als ordentlicher Oberkirchenrat A.B.		106

Wahl zum ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A.B.	96
Engerau — Beschluß der Generalsynoden A.B. und S.B. vom 22. Jänner 1949	44 8 33
Erleichterung des Examen pro ministerio für Kriegsteilnehmer — Beschluß der Generalsynoden A.B. und S.B. vom 22. Jänner 1949	44/9 33
Ernährungsbeihilfengesetz — Abänderung	30 45 21 33
Festsetzung und Verrechnung der Vergütung gemäß § 4, Abs. 1	95 85
Ernennung von Landesmusikwarten	3 2
Erneuerung kirchlicher Gemeindeförperschaften — Beschluß der Generalsynoden A.B. und S.B. vom 22. Jänner 1949	44 7 32
Erneuerung und Beschlußfähigkeit kirchlicher Körperschaften — Beschluß der Generalsynoden A.B. und S.B. vom 22. Jänner 1949	44 6 32
Ernst Grete — Suchanzeige	20
Evangelische Feiertage — Freistellung der Bediensteten evangelischen Bekenntnisses	113 98
Evangelische Kirchenverfassung in der Fassung des Provisorischen Kirchengesetzes vom 24. Juni 1939 — Beschluß der Generalsynoden A.B. und S.B. vom 22. Jänner 1949	44 1 31
Evangelische Schule, Wien — Stellenvermittlung	19
Evangelischer Bund — Empfohlene Kollekte	3
Preisaus schreiben	23 79
Evangelisches Theologenheim	
Ablieferungs pflicht der Kollekte	126 105
Empfohlene Kollekte	82
Examen pro ministerio — Erleichterung für Kriegsteilnehmer — Beschluß der Generalsynoden A.B. und S.B. vom 22. Jänner 1949	44/9 33

F.

Faul Gertrude — Ablegung der G-Prüfung	35
Feiertage, Evangelische — Freistellung der Bediensteten evangelischen Bekenntnisses	113 98
Feiertagsruhegesetz	77 76
Ferndorf — Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Zlan	26 18
Festsetzung und Verrechnung der Vergütung gemäß § 4, Abs. (1), Ernährungsbeihilfengesetz	95 85
Fischer, Dr. Dr. Franz	
Ernennung zum Mitglied der landeskirchlichen Prüfungskommission für die volle Religionslehrbefähigung an Volks- und Hauptschulen	106
Fischer Gerhard	
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der Evangelischen Theologie A.B.	79
Flüchtlinge — Stimmberechtigung und Vertretung in Gemeindeförperschaften	19 13
Flüchtlingskind — Unterbringung	106
Flüchtlingsseelsorge — Empfohlene Kollekte	19
Förster Robert	
Ernennung zum Mitglied der landeskirchlichen Prüfungskommission für die volle Religionslehrbefähigung an Volks- und Hauptschulen	106

Frank Ludwig	
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Wien A.B. Gumpendorf	79
Zuteilung auf die Stelle eines Personalvikars in Wien A.B. Gumpendorf	19
Frauenarbeit — Empfohlene Kollekte	19 23
Frick Othmar	
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Feld am See	82

G.

Gab, Dr. Karl	
Wahl zum Mitglied des Oberkirchenrates S.B.	96
Gauer Carl Heinz	
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Salzburg	9
Gebühren bei Austritt aus einer anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft	62 68
Gebührennovelle 1949	46 33
Gehaltsordnung der Kandidatinnen der Theologie — Beschluß der Generalsynoden A.B. und S.B. vom 22. Jänner 1949	44 4 32
Geißlinger Paul	
Zuteilung auf die Planstelle eines Pfarrers in Steeb	96
Genehmigung des Provisorischen Kirchengesetzes vom 28. Juli 1949, betr. Abänderung der Kirchenverfassung	116 99
Generalsynode — Bericht über die gemeinsame dritte	107 94
Gerhardinger Leopold	
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Wien A.B. Ottakring	79
Gesangbuch der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich — Erscheinen eines Vordruckes der 6. Auflage	23
Geschichte aller Kirchengemeinden Österreichs	70
Gottas Geza	
Bestätigung der Wahl zum Religionsprofessor in Wien und seiner Zuteilung zur seelsorgerlichen Mitarbeit in Wien A.B. Gumpendorf	79
Größing Hans	
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der Evangelischen Theologie A.B.	79
Grunau Margot — Suchanzeige	20
Güde Erich	
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Wien A.B. Favoriten	79
Zuteilung auf die Planstelle eines Pfarrers in Wien A.B. Favoriten	23
Gustav-Adolf-Verein — Empfohlene Kollekte	78

H.

Hartberg — Ausschreibung der Pfarrstelle	54 35
Haselauer Heinrich	
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Eisenstadt	29
Zuteilung auf die Planstelle eines Pfarrers in Eisenstadt	23
Hausgehilfin — Außergewöhnliche Belastung durch deren Beschäftigung	35 25
Haushaltsplan 1950	118 99
Hausratsverordnung	1 1

Hendel Michael — Suchanzeige	20
Hildebrandt Ernst Bestätigung der Wahl zum Pfarrvikar der Pfarrgemeinde Wolfsberg mit dem Amtsitz in Böckermarkt	82
Zuteilung auf die Planstelle eines Pfarr- vikars der Pfarrgemeinde Wolfsberg mit dem Amtsitz in Böckermarkt	71
Hoffer, Dr. Margarete Aufnahme in das Verzeichnis der wahl- fähigen Personalvikarinnen	19
J.	
Innere Mission und Diakonie — Empfohlene Kollekte	71 78
J.	
Jugendarbeit — Empfohlene Kollekte	19
K.	
Kantate — Empfohlene Kollekte	23
Karsfreitag und Reformationstag als Feier- tag für die Schüler evangelischen Be- kenntnisses	78 76
Karner Robert Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Pöttelsdorf und Genehmigung der Amtsniederlegung in Zurndorf	79
Kirchbaumer, Dr. Friedrich Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Wien A.B. Hiezing	79
Zuteilung auf die Planstelle eines Pfar- rers in Wien A.B. Hiezing	9
Kirchenbeamtenordnung — Beschluß der Generalsynoden A.B. und S.B. vom 22. Jänner 1949	44 5 32
Kirchenbeiträge	51 34
Kirchenbeitragsanteile — Neubemessung	18 13
Kirchenbeitragsaufkommen 1940 bis 1948	12 6
Kirchenbeitragsaufkommen	40 26
Weitere Vergleichsziffern	94 82
Kirchenbeitragszeigänge — Monatlicher Ausweis	13 8
Kirchenbeitragszeigang	50 34 64 69 85 77
86 78 93 81 105 93 122 104	
Kirchenbeitragszeigang Jänner und Feber	23 18
Jänner, Feber, März	32 22
Jänner bis April	39 26
Jänner bis Mai	49 34
Jänner bis Juni	65 69
Jänner bis Juli	83 77
Jänner bis August	84 77
Jänner bis September	92 81
Jänner bis Oktober	104 93
Jänner bis November	121 104
Kirchenbeitragsordnung — Abänderung Provisorisches Kirchengesetz vom 28. Juli 1949	74 73
Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Mettersdorf	110 95
Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Walendorf	5 3
Kirchenbuch-Berichtigungen und Ergänzun- gen — Durchführung	33 23
Kirchenbuchzweitschriften — Sichtvermerk	87 78

Kirchenvorverband	82
Kirchengemeinde — Angestelltenordnung Beschluß der Generalsynoden A.B. und S.B. vom 22. Jänner 1949	44 6 32
Kirchenmusikalische Kantate	24 18
Kirchenmusikalische sogenannte G=Prüfung Ausweisung eines Termins	4 3
Kirchenmusikalische Tagung	48 34
Kirchenverfassung — Abänderung Provisorisches Kirchengesetz vom 28. Juli 1949	58 65
Genehmigung durch die Generalsynode	116 99
Kirchenverfassung, Neue evangelische Bestätigung durch die Bundesregierung im Grunde des § 9 des Protestantene- patentes	73 73
Kirchliche Gemeindeförperschaften — Er- neuerung — Beschluß der Generalsynoden A.B. und S.B. vom 22. Jänner 1949	44,7 32
Kirchliche Körperschaften — Erneuerung und Beschlussfähigkeit — Beschlüsse der Gene- ralsynoden A.B. und S.B. vom 22. Jän- ner 1949	44 6 32
Klagenfurt — Anschrift des Pfarramtes	23
Koch Werner Aufnahme in das Verzeichnis der Kandi- daten der Evangelischen Theologie A.B.	79
Koch Erwin Bestätigung der Wahl zum Anstaltsseel- sorger in Wien	79
Zuteilung auf die Planstelle eines An- staltsseelsorgers in Wien	9
Kolder, Dr. Josef — Todesanzeige	79
Kollektenbezeichnung — Sparmaßnahmen	38 26
Kollektenplan im Kirchenjahr 1949/50	103 93
Ergänzung	127 105
Konfirmandenbüchlein	6 3
Krajtsch Herbert — Todesanzeige	35
Krankenkasse der Evangelischen Kirche A.u. S.B. Änderung der Satzungen	47 34
Sparmaßnahmen	36 25
Krzhywon Bruno Bestätigung der Wahl zum ersten Pfarrer in Wien A.B. Floridsdorf	79
Kuffstein Genehmigung der Gründung einer Filial- gemeinde A.B.	43 29
Künzel Adolf Wahl zum außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A.B.	96

L.

Land- und forstwirtschaftliche oder gewerb- liche Betriebe (§ 3, 3.1, 2 und 10 des Vermögensabgabe- und des Vermögens- zuwachsabgabengesetzes) — Auslegung des Begriffes „Führung“	31 22
Landesmusikwarte — Ernennung	3 2
Lehrbücher für den evangelischen Religions- unterricht	101 92
Lehrplan für Religionsunterricht an den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen	82 77
Leuthner Josef Aufnahme in das Verzeichnis der Kandi- daten der Evangelischen Theologie A.B.	106

Pieß, Dr. Otto	
Aufnahme in die Liste der zum Pfarramt A.B. wahlfähigen Kandidaten	19
Pinbeck-Bozza Margarethe	
Bestätigung der Wahl auf eine ständige Vikarstelle der Pfarrgemeinde A.B. Wien mit dem Dienstauftrag zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Mittelschulen	106
Pinz — Einpfarrung der Ortschaft Wilhering	129 105
Piptaf, Dr. Heinrich	
Beurlaubung mit 1. Febr. 1949	9
Veretzung in den Ruhestand	95
Riffh Rudolf	
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der Evangelischen Theologie A.B.	79
Sohnsteuerkarten 1950 und Beihilfenkarten 1950	106 93

M.

Männerarbeit der evangelischen Kirche A.u. S.B. in Österreich — Auflösung	21 14
Matiasel Heinrich	
Aufnahme in das Verzeichnis der Kandidaten der Evangelischen Theologie A.B.	106
Matrizenauszüge — Stempelgebühr	117 99
May, D. Gerhard	
Bestellung zum Vertreter des Präsidenten in der Leitung des Oberkirchenrates	9
Wahl zum Bischof und zum Vorsitzenden des Oberkirchenrates A.B.	96
Wahl zum Vorsitzenden des Oberkirchenrates A.u. S.B.	96
May Heilmut	
Wiederaufnahme in die Liste der zum Pfarramt wählbaren Kandidaten A.B.	71
Zuteilung zum Pfarramt Plan mit dem Amtssitz in Ferndorf	71
Mayer Emil	
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Naßwald	71
Zuteilung auf die Planstelle eines Pfarrers in Naßwald	35
Meitersdorf — Kirchenbücher	110 95
Mischner Wolfgang	
Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst	79
Mitterbach	
Auspfarrung der politischen Gemeinden Göstling und Lunz am See	128 105
Mittermayer Johann	
Aufnahme in die Liste der zum Pfarramt A.B. wahlfähigen Pfarramtskandidaten	72
Zuteilung als Vikar nach Zurndorf	82
Möbner, Dr. Johannes	
Zuteilung als Personalvikar an das Evangelische Pfarramt A.B. Wien-Leopoldstadt	3
Zuteilung auf die Planstelle eines Religionslehrers an Mittelschulen in Wien	71
Monatlicher Ausweis der Kirchenbeiträge eingeänge	13 8
Mürzzuschlag	
Ausschreibung einer zweiten Pfarrstelle	15 9

N.

Neubemessung der Kirchenbeitragsanteile	18 13
Neujahrshirtenbrief 1950	97

Nollensmeier Hermann	
Wahl zum Mitglied des Oberkirchenrates S.B.	96

O.

Ordnung des geistlichen Amtes (Pfarrer-gesetz) — Beschluß der Generalsynoden A.B. und S.B. vom 22. Jänner 1949	44 2 32
Ordnung für die Prüfung vor der landeskirchlichen Kommission zur Erlangung der vollen Religionslehrbefähigung an Volks- und Hauptschulen	98 87
Ordnung für die Prüfung vor der Prüfungskommission der Suprintendentur zur aus-hüfweisen Verwendung im Religions-unterricht an Volks- und Hauptschulen	99 88
Ordnungsstrafen — Verhängung	124 105

P.

Pellar Paul jun.	
Aufnahme in das Verzeichnis der zum Pfarramt wahlfähigen Kandidaten A.B.	82
Ordination	106
Pfarramtsprüfung — Zulassungsvereichte-rung für Kriegsteilnehmer — Beschluß der Generalsynoden A.B. und S.B. vom 22. Jänner 1949	44 10 33
Pfarrergehaltsordnung — Beschluß der Generalsynoden A.B. und S.B. vom 22. Jänner 1949	44 3 32
Pfarrergesetz — Beschluß der Generalsynoden A.B. und S.B. vom 22. Jänner 1949	44 2 32
Pötteisdorf — Pfarrstellenausschreibung	27 18
Postsparkassenamt, Österreichisches	
Änderung der Geschäftsbedingungen für den Scheckverkehr	114 98
Preis Ausschreiben des Evangelischen Bun-des	23 79
Propper, Dr. Felix	
Bestätigung der Wahl zum Personalvikar in Wien A.B. Favoriten	79
Provisorisches Kirchengesetz vom 28. Juli 1949	
Änderung der Kirchenbeitragsordnung	74 73
Provisorisches Kirchengesetz vom 28. Juli 1949	
Änderung der Verfassung der Evan-gelischen Kirche A.u. S.B. in Österreich	58 65
Genehmigung	116 99
Prüfungskommission für die Pfarramtsprü-fung	25 18
Prüfungsordnung für evangelische Theologen A.B. und S.B. in Österreich	100 89
Prüfungsordnung für evangelische Theologen A.B. und S.B. in Österreich — Beschluß der Generalsynoden A.B. und S.B. vom 22. Jänner 1949	44/11 33

R.

Raschke Friedrich	
Bestätigung der Wahl zum zweiten Pfar-rer in Mürzzuschlag	79
Genehmigung der Amtsniederlegung in Stood	72
Zuteilung auf die Planstelle eines zwei-ten Pfarrers in Mürzzuschlag	35
Rechnungsabluß 1948 der Kirchengemein-	

den und Gesamtrechnungsabluß 1948	108	94
Rechnungsabluß 1948 der Landeskirchen-		
klasse — Verlautbarung	22	14
Rechnungsabluß 1949 — Vorlage	119	104
Reformationstag und Karfreitag als Feier-		
tag für die Schüler der evangelischen Be-		
kenntnisse	78	76
Reichenau — Umpfarrung	34	23
Religionslehrbuch „Evangelischer Glaube —		
Das Zeugnis der Bibel aus der Lehre		
und dem Leben der Kirche“	20	14
Religionslehrer		
Durchführungsverordnung über die Be-		
fähigung und Ermächtigung	97	86
Religionsunterricht an Volks- und Haupt-		
schulen		
Ordnung für die Prüfung vor der landes-		
kirchlichen Kommission zur Erlangung		
der vollen Lehrbefähigung	98	87
Ordnung für die Prüfung vor der Prü-		
fungskommission der Superintendentur		
zur aushilfsweisen Verwendung	99	88
Religionsunterricht, Evangelischer — Lehr-		
bücher	101	92
Religionsunterricht in der Schule	75	74
Religionsunterrichtshonorare		
Einstweilige kirchliche Verfügung über die		
Abtretung an den Oberkirchenrat A. u.		
S. B.	115	98
Rieger Hans		
Bestätigung der Wahl zum Anstaltsseel-		
sorger der Evangelischen Pfarrgemeinde		
A. B. in Wien	106	
Zuteilung auf die Planstelle eines An-		
staltsseelsorgers in Wien und Genehmi-		
gung der Amtsniederlegung in Wien		
A. B. Favoriten	9	
Röder Heinrich — Stellenangebot	19	
Rogler Volkmar		
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in		
Wien S. B. Süd	29	
Rudersdorf — Umpfarrung	67	69
Rückstellungsgefeß, Drittes	2	61
Runderlaß der Synodalausschüsse A. B. und		
S. B. betr. finanzielle Lage der Kirche	17	12
Runderlaß der Synodalausschüsse A. B. und		
S. B., betr. Verlautbarung eines Beschluf-		
ses der General synoden zur Sicherung und		
Aufbringung der für die Landeskirche und		
Gemeinden benötigten Mittel	16	11
Rupprecht, Dr. Friedrich		
Wahl zum Landeskirchenrator und zum		
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ober-		
kirchenrates A. B.	96	
S.		
Seiburg — Systemisierung einer dritten		
Pfarrstelle	14	8
Sammelwendungen — Sparmaßnahmen	37	26
Schacht Herbert		
Bestätigung der Wahl zum Pfarrvikar in		
Salzerbad	79	
Scherer Peter		
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in		
Eisenerz	9	
Scherrer Gustav		
Wahl zum Mitglied des Oberkirchenrates		
S. B.	96	

Schladming		
Ausschreibung einer Pfarrvikarstelle mit		
dem Amtssitz in Aich	8	3
Systemisierung einer Pfarrvikarstelle mit		
dem Amtssitz in Aich	7	3
Schmidt Felix — Versetzung in den Ruhe-		
stand	82	
Schneider Erwin jun.		
Aufnahme in das Verzeichnis der zum		
Pfarramt wahlfähigen Kandidaten A. B.	82	
Ordination	106	
Zuteilung als Vikar nach Hartberg	106	
Schönauer, Ing. Christian		
Zuteilung auf die Planstelle eines An-		
staltsgeistlichen für die Krankenhäuser in		
Wien	35	
Schramm Josef		
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in		
Wallern	23	
Schroedl Josef — Todesanzeige	9	
Seelenstandsbericht 1948	41	26
Seelenstandsbericht 1949 — Vorlage	120	104
Seniorate A. B. im Burgenland — Auf-		
lösung	109	95
Sereghy Bela — Versetzung in den Ruhe-		
stand	106	
Sichtvermerk auf Kirchenbuchzeitschriften	87	78
Siget in der Wart — Pfarrstellenausschrei-		
bung	111	95
Siwch, Dr. Paul — Wahl zum Kirchenkanzler	96	
Soziale Zulagen für auswärtige Beschäfti-		
gung — lohnsteuerliche Behandlung	80	76
Sparmaßnahmen		
Kollektenbezeichnung	38	26
Kranfentasse	36	25
Sammelforderungen	37	26
Stainach-Ordnung		
Genehmigung der Gründung einer Filial-		
gemeinde A. B.	89	78
Stempelgebühr von Matrizenauszügen	117	99
Stempelwertzeichenverordnung 1949	112	98
Steueränderungsgefeß 1949	59	65
Steuerfreiheit von Überstundenentgelten bei		
der Einkommensteuer (Lohnsteuer)	10	5
Stehr		
Umpfarrung von in Niederösterreich ge-		
legenen Gebietsteilen nach Amstetten	66	69
Stimmberechtigung der Flüchtlinge und ihre		
Vertretung in Gemeindeförperschaften	19	13
Stöckl, Dr. Walter		
Ernennung zum Mitglied der Prüfungs-		
kommission für die Amtsprüfung	82	
Stolgebühren	53	35
Stoob — Pfarrstellenausschreibung	71	70
Streichung minderbelasteter Personen aus		
den Registrierungslisten	76	75
Szűts Joltan		
Aufnahme in die Liste der zum Pfarramt		
A. B. wahlfähigen Kandidaten	19	
Bestätigung der Wahl zum Personalfikar		
in Linz	29	
T.		
Täuber Gustav Adolf — Versetzung in den		
Ruhestand	19	
Teuerungszulagen	52	34
Theben — Beschluß der General synoden		
A. B. und S. B. vom 22. Jänner 1949	44	8 33

Thening — Auspfarrung der Ortschaft Wil- hering	129	105
Theologenheim, Evangelisches		
Ablieferungspflicht der Kollekte	126	105
Empfohlene Kollekte		82
Thomas, Dr. Richard		
Wahl zum Mitglied des Oberkirchenrates S.B.		96
Tillian Hans — Todesanzeige		82
Traun — Pfarrstellenausschreibung 91 131	78	106
Türke Rudolf		
Bestätigung der Wahl zum zweiten Pfar- rer in Salzburg und Genehmigung der Amtsniederlegung als Religionsprofes- sor in Wien		19

U.

Überstundenentgelte — Steuerfreiheit bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer)	10	5
Umpfarrungen		
Mitterbach—Amstetten	128	105
Rudersdorf	67	69
Stehr—Amstetten	66	69
Thening—Linz	129	105
Unterbringung eines Flüchtlingskindes . . .		106

V.

Verfassung der Evangelischen Kirche A.u. S.B. in Österreich , beschlossen von den Generalsynoden am 26. Jänner 1949	57	37
Abänderung durch das Provisorische Kir- chengesetz vom 28. Juli 1949	58	65
Verhängung von Ordnungsstrafen	124	105
Vermögensabgabe und Vermögenszuwachs- abgabe — Zuständigkeit zur Festsetzung für die evangelischen Kirchengemeinden . . .	9	5
Verordnung über die alternierend-Befehung von Pfarrstellen in den unter dem Kirchen= regiment A.B. stehenden Gemeinden . . .	63	68
Berichtigung	81	77

W.

Wählerlisten — Durchführungsbestimmungen für die Anlegung	96	85
---	----	----

Wailendorf — Kirchenbücher	5	3
Walter Anton — Todesanzeige		106
Wegandt Gerhard		
Ernennung zum Pfarrvikar der Evange- lischen Gemeinde A.B. Wien-Schwechat mit dem Amtssitz in Bruck a. d. Leitha . . .		19
Wesemann Edeltraut		
Bestätigung der Wahl zur Religionspro- fessorin in Wien unter Zuteilung als Personalvikarin nach Wien A.B. Hiebing . . .		79
Wesner Paul		
Bestätigung der Wahl zum Pfarrer in Voitsberg		79
Wien — Ausschreibung der Stelle eines Religionsprofessors	28	19
Wien A.B. Favoriten		
Ausschreibung einer Personalvikarstelle . . .	56	35
Wien A.B. Leopoldstadt		
Ausschreibung einer Personalvikarstelle . . .	55	35
Wien A.B. Simmering		
Adresse des Pfarramtes		96
Fernsprechnummer		3
Wien S.B. West		
Änderung der Fernsprechnummer		9
Wohnungssuche		106
Wolfer Jakob		
Bestätigung der Wahl zum zweiten Pfar- rer in Wien A.B. Währing		9

3.

Zimmermann, Dr. Bernhard		
Zuteilung auf die Planstelle eines Pfar- rers in Graz, rechtes Murufer		23
Zimmermann Harald		
Aufnahme in das Verzeichnis der Rendi- daten der Evangelischen Theologie A.B. . . .		82
Zlan — Systemisierung einer Pfarrvikar- stelle mit dem Amtssitz in Ferndorf	26	18
Znaim — Beschluß der Generalsynoden A.B. und S.B. vom 22. Jänner 1949	44	8 33
Zurndorf — Pfarrstellenausschreibung . . .	90	78
Zuständigkeit zur Festsetzung der Vermö- gensabgabe und Vermögenszuwachsab- gabe für die evangelischen Kirchengemein- den	9	5

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 31. Jänner 1949

1. Stück

- | | |
|---|---|
| 1. Hausratverordnung | 6. Konfirmandenbüchlein |
| 2. Drittes Rückstellungsgesetz | 7. Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in Schladming |
| 3. Ernennung von Landesmusikwarten | 8. Ausschreibung einer Pfarrvikarstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schladming mit dem Amtsjah in Licht |
| 4. Ausschreibung eines Termins für die kirchenmusikalische sogenannte C-Prüfung | Empfohlene Kollekte |
| 5. Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Wallendorf, Siebenbrunn | Kirchliche Mitteilungen |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

1. Sl. 9686/48 vom 9. Dezember 1948

Hausratverordnung

Aus der im Bundesgesetzblatt unter Nr. 238/48 verlautbarten Hausratverordnung wird auszugsweise mitgeteilt:

„Auf Grund des § 15, Abs. (8), des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 130, betr. die Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung beschädigten oder zerstörten Wohnhäuser und den Ersatz des zerstörten Hausrates (Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz) wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

§ 1: Zur Finanzierung eines Ersatzes der durch Kriegseinwirkung zerstörten Möbel sowie der zur Führung des Haushaltes erforderlichen Gerätschaften kann vom Wohnhaus-Wiederaufbau-Fonds nach Maßgabe der vorhandenen Mittel Fondshilfe gewährt werden.

§ 2: (1) Fondshilfe nach § 1 darf nur an physische Personen gewährt werden, deren Hausrat innerhalb des Bundesgebietes durch Kriegseinwirkung zerstört wurde und denen wenigstens ein Wohnraum zur Verfügung steht, der mit den mit Fondshilfe er-

setzten Möbeln und Gerätschaften (1) ausgestattet werden kann.

(2) Ausnahmeweise kann auch für außerhalb des Bundesgebietes zerstörten Hausrat (§ 1) österreichischen Staatsbürgern, die im Bundesgebiete ihren ordentlichen Wohnsitz und wenigstens einen Wohnraum zur Verfügung haben, Fondshilfe gewährt werden, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft am 12. März 1938 besaßen und den Hausrat nach dem 1. Juni 1938 vom Bundesgebiete in das Ausland verbracht haben.

(3) Der Hausrat gilt auch dann als zerstört, wenn seine Wiederherstellung technisch einer Neuherstellung gleichkommt oder wirtschaftlich nicht mehr vertretbar ist.

(4) Die Zerstörung durch Kriegseinwirkung ist mittels Fliegerzeichnungen nachzuweisen oder sonst glaubhaft zu machen.

§ 3: Als Fondshilfe werden unverzinsliche Darlehen gegeben. Die Höhe des Darlehens richtet sich nach den Kosten des Ersatzes der zerstörten Möbel und Gerätschaften, darf aber S 10.000,— nicht übersteigen. Ein S 5000,— übersteigendes Darlehen darf nur Personen gewährt werden, denen nach Abzug des Tilgungsbetrages, der für das in Anspruch ge-

nommene Darlehen zu leisten ist, das gesetzlich festgesetzte Mindesteinkommen (Existenzminimum) verbleibt.

§ 4: (1) Das Darlehen wird in Form eines Kreditbriefes gewährt, der zu Einkäufen bis zu der im Kreditbrief angegebenen Gesamthöhe bei den Gewerbetreibenden (Lieferfirmen) berechtigt, die zur Erzeugung oder zum Handel hinsichtlich der unter die Bestimmungen des § 1 fallenden Waren befugt sind.

(2) Vor Übergabe des Kreditbriefes ist vom Darlehensnehmer ein Schuldschein unter Benützung der amtlich aufgelegten Druckformate ordnungsgemäß zu errichten. Der Kreditbrief ist nur gegen Übergabe des Schuldscheines und bei unselbständig erwerbstätigen Darlehensnehmern überdies gegen Übergabe der Zustimmungserklärung zum Lohn-(Gehalts-)abzug (§ 11, Abs. (3)) auszufolgen.

(3) Der Kreditbrief hat eine Laufzeit von vier Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der Ausstellung. Lieferungen nach Ablauf dieser Frist werden vom Fonds nicht vergütet.

§ 5: Lieferfirmen (§ 4, Abs. (1)), die bereit sind, Kreditbriefe zu den Bedingungen dieser Verordnung entgegenzunehmen, haben dies durch Aushang oder oder Anschlag an einer von außen leicht sichtbaren Stelle ihrer Betriebs- oder Verkaufsstätte kenntlich zu machen.

§ 9: (1) Das Ansuchen um Gewährung eines Darlehens nach § 1 ist unter Benützung der amtlich aufgelegten Druckformate bei der Bezirkshauptmannschaft (in Städten mit eigenem Statut beim Magistrat) einzubringen, in deren Gebiet der Gesuchsteller zur Zeit der Gesuchseinbringung seinen Wohnsitz hat. Das Ansuchen hat zu enthalten:

a) Namen, Alter, Beruf, Einkommen, Wohnort und Staatsbürgerschaft des Gesuchstellers,

b) Ort, Zeitpunkt und Art der Kriegseinwirkung durch die die Zerstörung bewirkt wurde,

c) Zahl und Art der zerstörten Möbel und Hausratsgegenstände, für deren Ersatz das Darlehen begehrt wird,

d) Namen, Alter, Familienverhältnisse und Einkommen der im gemeinsamen Haushalt des Gesuchstellers lebenden Personen,

e) Höhe des angesuchten Darlehens.

(2) Die Gesuchsangaben sind von der Bezirkshauptmannschaft (Magistrat) in geeigneter Weise zu überprüfen. Bei Ansuchen um Gewährung von Darlehen über S 5000,— hat sich die Prüfung auch auf die im § 3, letzter Satz, ausgesprochene Voraussetzung hinsichtlich des Mindesteinkommens zu erstrecken. Nach durchgeführter Prüfung ist das Ansuchen mit einem Antrag im Wege des Landeshauptmannes an das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau vorzulegen. Über das Ansuchen entscheidet der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau nach Anhörung der Kommission für den Wohnhaus-Wiederaufbau.

§ 10: Der Darlehensnehmer hat jede Änderung seines Wohnortes und Arbeitsplatzes unverzüglich dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau — Wohnhaus-Wiederaufbaufonds-Verwaltung — bekanntzugeben.

§ 11: (1) Die Rückzahlung der Darlehen hat bei selbständig Erwerbstätigen und bei jenen unselbständig Erwerbstätigen, die ihren Lohn, Gehalt, Ruhegehalt oder ihre Rente monatlich erhalten, grund-

sätzlich in 100 gleichbleibenden Monatsraten zu erfolgen, bei unselbständig Erwerbstätigen, die ihren Lohn wöchentlich erhalten, in so vielen Wochenraten, als zur gänzlichen Tilgung des Darlehens im gleichen Zeitraume notwendig ist. Diese Tilgungsdauer kann bei einem Monatsnettoeinkommen von mehr als S 500,— bis S 700,— auf 120 Monate, von mehr als S 400,— bis S 500,— auf 150 Monate und bis S 400,— auf 180 Monate erstreckt werden; außerdem kann bei einem Monatsnettoeinkommen von mehr als S 400,— bis höchstens S 1500,— für jedes im Zeitpunkt des Ansuchens im gemeinsamen Haushalt lebende Kind, für das der Haushaltsvorstand zum Bezuge der staatlichen Kinderbeihilfe berechtigt ist, die Tilgungsdauer um je 12 Monate, jedoch höchstens bis zu 180 Monaten, der Gesamtilgungsdauer verlängert werden. Die Höhe der einzelnen Tilgungsraten ist im Kreditbrief anzugeben.

(2) Die Rückzahlungspflicht entsteht mit der Ausfolgung des Kreditbriefes; die erste Tilgungsrate ist bei Monatsraten am ersten des folgenden Monats, bei Wochenraten bei der nächsten Wochenlohnabzahlung, gerechnet vom Tages des Entstehens der Rückzahlungspflicht, fällig.

(3) Der unselbständig erwerbstätige Darlehensnehmer hat in einer schriftlichen Erklärung auf der amtlich aufgelegten Druckformate seine Zustimmung zu erklären, daß sein jeweiliger Dienst- oder Arbeitgeber (anweisende Stelle bei Ruhegehalt oder Rente) die Tilgungsraten von seinen Bezügen oder von seinem Lohn in Abzug bringt und direkt bis zum 10. des Nachmonats an die Fondsverwaltung abführt.

(4) Werden aus irgendwelchen Gründen Abzug und Abfuhr der Tilgungsraten durch den Dienstgeber oder die anweisende Stelle nicht zeitgerecht durchgeführt, so hat der Darlehensnehmer selbst auf schriftliche Aufforderung der Fondsverwaltung die Darlehensraten zu leisten.

(5) Der selbständige Erwerbstätige hat selbst für pünktliche Absendung der Tilgungsraten an den Fälligkeitsterminen (Abs. (1) und (2)) zu sorgen.

§ 12: Dem Darlehensnehmer ist es jederzeit gestattet, zur früheren Abdeckung seiner Schuld höhere Tilgungsbeträge auch in unregelmäßiger Höhe zu leisten, sowie das Darlehen am 1. eines jeden Monats für den nächsten Monatsfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu kündigen.

2. Zl. 495/49 vom 12. Jänner 1949

Drittes Rückstellungsgesetz

Nach der Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung vom 1. Dezember 1948, BÖBl. Nr. 5/49, ist die Frist für die Anmeldung der Rückstellungsansprüche gemäß dem Dritten Rückstellungsgesetz bis 30. Juni 1949 verlängert worden.

3. Zl. 298/49 vom 14. Jänner 1949

Ernennung von Landesmusikwarten

Auf Vorschlag des Referenten für Kirchenmusik und im Einvernehmen mit den zuständigen Superintendenten ernannt hiermit der Oberkirchenrat im Sinne des § 9 der Sachaufsichtsordnung des kirchenmusikalischen Referates folgende Landesmusikwarte:

Für die Diözesen:

Niederösterreich: Pfarrer Johannes Zimmermann, Dießing;

Oberösterreich: Prof. Dr. Josef Bacher, Kremsmünster;

Steiermark: Superintendent Leopold Achberger, Gröbming;

Kärnten: Pfarrer Kurt Schäfer, Waiern bei Feldkirch;

Burgenland: nördliches und mittleres Seniorat: Pfarrer Friedrich Raschke, Stoob;

südliches Seniorat: Pfarrer Paul Geißlinger, Sziget in der Wart;

Wien: Stadtdiorganist Adolf Wurm.

4. 31. 10181/48 vom 29. Dezember 1948

Ausschreibung eines Termins für die kirchenmusikalische sogenannte G=Prüfung

Im Sinne der Prüfungsordnung für nebenberufliche Kirchenmusiker (U.B. Nr. 93/43) wird hiermit der Termin zu einer kirchenmusikalischen Prüfung (G=Prüfung) für nebenberufliche Kirchenmusiker ausgeschrieben, welche am Donnerstag, den 19. Mai 1949, in der Kirche der Evangelischen Pfarrgemeinde U.B. Wien-Innere Stadt, Wien I, Dorotheergasse 18, nachmittags um 3 Uhr stattfindet. Prüfungsbewerber mögen sich bis zum 1. Mai 1949 beim Evangelischen Oberkirchenrat U. u. S. B., Wien I, Schellinggasse 12, mit den nötigen Unterlagen (siehe § 2 der genannten Prüfungsordnung) melden. Ohne Unterlagen wird keine Bewerbung angenommen.

5. 31. 9933/48 vom 27. Jänner 1949

Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Wallendorf, Siebenbürgen

In Abänderung des Erlasses Nr. 10 im Amtsblatt 1948 (S. 5) wird bekannt gegeben, daß sich die Kirchenbücher der Pfarrgemeinde Wallendorf, Rumänien (Siebenbürgen): Taufen 1813—1945, Trauungen 1794—1943, Sterbefälle 1813—1944, nun nicht mehr im Evangelischen Pfarramt Smünd, A. u. S., sondern im Archiv des Evangelischen Oberkirchenrates in Wien befinden.

6. 31. 902/49 vom 28. Jänner 1949

Konfirmandenbüchlein

Das im Auftrage der Superintendentenkonferenz der Evangelischen Kirche U. B. in Österreich herausgegebene Konfirmandenbüchlein ist in der Wartburg-

Buchhandlung Alfred Brunner, Wien VII, Neubaugürtel 26, um den Preis von S 3,— erhältlich.

7. 31. 418/49 vom 18. Jänner 1949

Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in Schlading

Der Oberkirchenrat hat mit Erlass vom 18. Jänner 1949, 31. 418/49, die Systemisierung einer ständigen Pfarrvikarstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. mit dem Amtssitz in Nisch gemäß § 37 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RÖBl. Nr. 4/1892, oberstkirchenbehördlich genehmigt.

8. 31. 418/49 vom 18. Jänner 1949

Ausschreibung einer Pfarrvikarstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Schlading mit dem Amtssitz in Nisch

In der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. Schlading gelangt eine Pfarrvikarstelle mit dem Amtssitz in Nisch zur Ausschreibung.

Bewerbungen sind bis 28. Februar 1949 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde U. B. in Schlading zu richten.

Empfohlene Kollekte

20. 2. 1949 (Luthertag): Evangelischer Bund.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlass vom 7. Jänner 1949, 31. 9536/48, den Professor i. R. Dr. Johannes Möldner als Personalvikar dem Pfarramt U. B. Wien-Leopoldstadt mit Wirkung vom 1. Jänner 1949 zugeteilt.

Die Fernsprechnummer des Evangelischen Pfarramtes U. B. Wien-Simmering, Wien XI, Hauptstraße 45 (Pfarrer Hans Fischer, Wohnung Wien XVIII, Martinstraße 23/13) lautet: U 22 7 57.

V. b. b.

Umtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 28. Feber 1949

2. Etüd

- | | |
|--|--|
| 9. Zuständigkeit zur Festsetzung der Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe für die Evangelischen Kirchengemeinden | 13. Monatlicher Ausweis der Kirchenbeitrags-Einzüge |
| 10. Steuerfreiheit von Überstundenentgelten bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer) | 14. Systemisierung einer dritten Pfarrstelle in Salzburg |
| 11. Begutachtungskommission — Richtlinien und Mitglieder | 15. Ausschreibung der zweiten Pfarrstelle in Müritz |
| 12. Kirchenbeitragsaufkommen 1940 bis 1948 | Kirchliche Mitteilungen |

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

9. Bl. 1670,49 vom 17. Feber 1949

Zuständigkeit zur Festsetzung der Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe für die Evangelischen Kirchengemeinden

Wie bereits im Amtsblatt vom Jahre 1948 unter Nr. 68 verlautbart wurde, sind nach den Bestimmungen des § 3, Ziffer 2, des Vermögensabgabegesetzes (VABl. Nr. 166/48) und des Vermögenszuwachsabgabegesetzes (VABl. Nr. 165/48) Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes sowie juristische Personen, die mit öffentlichen Funktionen betraut sind, von der Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe befreit, jedoch, wenn sie land- und forstwirtschaftliche Betriebe führen, mit dem diesen Betrieben gewidmeten Vermögen abgabepflichtig.

Demnach unterliegen der Vermögensabgabe- und Vermögenszuwachsabgabepflicht auch die Evangelischen Kirchengemeinden hinsichtlich des Vermögens, welches der Führung von land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben gewidmet ist.

Alle Evangelischen Kirchengemeinden, welche land- und forstwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe führen, werden daher zur ehesten Einbringung der Erklärung hinsichtlich ihres land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes gewidmeten Vermögens bei dem für sie zuständigen, mit der Verwaltung der Körperschaftsteuer betrauten Finanzamt, bei dem auch die Vorbrücke angesprochen werden können, aufgefordert. Diese Finanzämter sind auch für die Einbringung von Ansuchen um Erstreckung der Erklärungsfrist zuständig.

Mit der Verwaltung der Körperschaftsteuer sind betraut:

1. Das Finanzamt für Körperschaften in Wien 1, Riemergasse 2, für Wien, Niederösterreich und das Burgenland;

2. das Finanzamt Linz für Oberösterreich;
3. das Finanzamt Graz-Ost in Graz für Steiermark;
4. das Finanzamt Klagenfurt für Kärnten;
5. das Finanzamt Salzburg für Salzburg (Stadt und Land);
6. das Finanzamt Innsbruck für Tirol und Vorarlberg.

10. Gl. 1588 49 vom 14. Feber 1949

Steuerfreiheit von Überstundenentgelten bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer)

Mit dem Bundesgesetz vom 18. Dezember 1948 (BGBl. Nr. 30 49) wird § 8, Abs. (1) des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1948 (BGBl. Nr. 127) über die Berücksichtigung von Werbungskosten und Sonderausgaben und die Steuerfreiheit von Überschüssen und Entgelten bei der Einkommensteuer (Lohnsteuer) — auszugsweise verlautbart im Amtsblatt vom Jahre 1948 unter Nr. 49 — dahin abgeändert, daß an Stelle der Worte „bis 31. Dezember 1948“ die Worte „bis 31. Dezember 1949“ treten.

11. Bl. 1475 49 vom 20. Feber 1949

Begutachtungskommission — Richtlinien und Mitglieder

Die Generalsynode A.B. hat in ihrer Sitzung am 25. Jänner 1949 die Errichtung einer

Be g u t a c h t u n g s k o m m i s s i o n

mit folgenden Richtlinien beschlossen:

1. Die Beauftragungskommission hat die Aufgabe,

festzustellen, ob jemand in Zweifelsfällen nach seinem Bekenntnis, seiner Lehre oder seinem Wandel für ein Amt der Kirche tragbar sei.

2. Unter die Beurteilung der Begutachtungskommission gehören solche Fälle, die ihrer Natur nach nicht durch ein Disziplinarverfahren geklärt werden können.

3. Die Begutachtungskommission kann von jeder kirchlichen Stelle angerufen werden.

4. Sie ist in ihrem Verfahren und Urteilen von der Leitung und Verwaltung der Kirche unabhängig.

5. Sie besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar 5 ständigen, dem zuständigen Superintendenten und einem Vertrauensmann des zu Überprüfenden. Handelt es sich um einen Weltlichen, so sind 3 von den 5 ständigen Mitgliedern Weltliche, handelt es sich um einen Geistlichen, so sind 3 von den 5 ständigen Mitgliedern Geistliche. Die ständigen Mitglieder (3 weltliche und 3 geistliche) und ihre Ersatzmänner werden von der Synode für die Mandatsdauer der Synode gewählt.

6. Das Verfahren ist mündlich, kann aber auch durch ein schriftliches Verfahren ergänzt werden. Der Spruch wird mit Stimmenmehrheit gefaßt und wird dem Oberkirchenrat, der antragstellenden Stelle und dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Der Spruch gilt nicht als Urteil, sondern als Gutachten. Die Folgerungen und Maßnahmen bleiben dem Ermessen der kirchlichen Stellen überlassen.

Mitglieder der Begutachtungskommission:

Die Generalsynode A.B. hat in ihrer Sitzung am 25. Jänner 1949 folgende drei weltliche und drei geistliche Mitglieder der Begutachtungskommission und ihre Stellvertreter gemäß § 5 der Richtlinien gewählt:

Oberlandesgerichtsrat Dr. Alois Gradecky, Wien (Landwirt Hermann Angermayer, Ebening), Direktor August Kleinrath, Böttelsdorf (Ing. Hermann Reining, Wien), Ing. Rudolf Sigl, Willach (Ing. Albin Hermann, Wien), Pfarrer Dr. Josef Kolber, Wien (Pfarrer Hans Dopplinger, Smunden), Professor Dr. Dr. Wilhelm Kühnert, Wien (Professor Lic. Dr. Erwin Schneider, Wien), Pfarrer Johannes Zimmermann, Liesing (Pfarrer Wolfgang Pommer, Graz).

12. Zl. 645 49 vom 17. Jänner 1949

Kirchenbeitragsaufkommen 1940 bis 1948

Nachstehend wird das Kirchenbeitragsaufkommen der einzelnen Kirchengemeinden in den Jahren 1940 bis 1948 verlautbart. Hierbei sei darauf hingewiesen, daß das Jahr 1945 ausgelassen werden mußte, weil in jenem Jahr des Umsturzes eine detaillierte Aufstellung des Aufkommens nach Gemeinden unterblieben ist.

Es haben aufgebracht:

Gemeinden	1940	1941	1942	1943	1944	1946	1947	1948
Wien A.B.	450.082,01	438.106,05	562.336,75	650.633,27	699.138,24	437.138,33	760.595,18	946.806,05
Wien-Purkersdorf	4.324,88	3.708,98	3.568,90	5.834,37	6.535,85	3.916,40	6.386,30	9.673,11
Wien-Floridsdorf	17.946,75	18.771,51	23.074,06	29.724,84	29.314,13	18.653,51	37.487,95	45.437,03
Wien-Klosterneuburg	6.825,36	7.689,54	7.558,74	10.025,93	10.791,94	5.870,25	9.187,31	15.925,90
Korneuburg	5.440,04	5.692,35	6.692,56	8.718,64	10.814,22	4.585,74	6.569,76	11.996,76
Gaa a. d. Thaya	1.641,54	1.336,90	2.208,—	3.677,60	2.694,29	1.855,54	3.390,43	6.198,66
Amstetten	5.343,57	5.519,39	7.078,91	8.339,35	9.297,52	5.447,55	9.081,55	12.540,69
Baden	12.818,43	12.995,95	15.316,78	16.500,86	16.956,19	7.889,90	14.189,25	14.878,31
Bad Böslau	—	—	—	4.956,98	6.894,76	2.942,50	5.021,35	8.776,38
Berndorf	3.542,32	4.160,80	6.264,19	5.957,55	6.953,07	3.123,20	5.388,42	8.390,77
Bloggitz	—	—	—	—	—	—	5.819,20	8.833,65
Smund	1.380,10	1.570,15	2.303,50	2.299,—	3.434,80	2.189,15	3.398,05	3.198,20
Krems	5.445,64	7.045,85	7.344,52	11.477,37	13.323,42	7.255,22	13.450,42	15.069,53
Mitterbach	2.637,45	2.913,03	3.786,42	4.643,48	4.938,42	4.061,45	5.311,85	11.286,79
Naswald	781,33	969,50	1.209,60	1.517,05	1.781,95	1.267,90	2.179,35	3.943,83
Neunkirchen	6.841,46	7.569,01	10.235,33	13.459,30	16.055,03	7.485,10	8.529,45	16.309,79
St. Agth	2.589,55	3.256,44	4.218,95	4.686,95	4.039,10	3.194,—	6.039,98	12.357,15
St. Pölten	20.002,72	21.441,96	22.355,66	28.671,52	32.636,75	10.220,46	20.529,41	27.642,74
Wien-Viehsing	9.071,49	10.706,19	10.806,63	16.338,21	17.420,50	9.674,55	19.724,89	18.692,90
Wien-Möbbling	15.891,10	17.661,16	20.674,41	24.642,03	28.216,55	15.561,89	31.286,63	33.512,45
Wiener Neustadt	13.096,27	17.625,47	19.614,38	27.775,01	29.704,19	16.339,56	32.276,21	36.143,92
Wörtern-Tulln	2.118,60	2.272,30	3.513,95	4.113,21	4.470,56	2.694,75	4.255,—	8.625,46
Admont	—	—	—	—	—	—	788,10	4.032,98
Bad Aussee	1.633,08	3.497,20	2.743,—	3.946,50	3.450,07	5.067,85	5.631,62	9.961,55
Bruck a. d. Mur	2.678,60	3.352,60	4.216,60	6.102,56	5.328,85	6.729,55	12.228,90	17.218,56
Eisenerz	—	—	—	—	—	—	934,65	5.337,10
Felbbach	40,20	532,55	845,80	954,15	929,90	842,—	1.282,05	1.560,70
Fürstenfeld	2.986,13	2.808,13	3.158,—	4.276,53	4.202,02	4.842,94	8.683,15	9.440,90
Gaisbhorn	1.250,04	1.436,04	1.903,60	2.294,25	2.150,90	2.763,71	2.609,40	3.801,90
Graz-Eggenberg	3.774,87	4.217,82	5.502,75	7.064,72	6.010,98	5.607,55	9.035,76	11.487,05
Graz-linies Murufer	46.985,41	50.627,39	58.912,29	84.416,74	82.381,27	74.050,59	91.061,16	104.547,82
Graz-rechtes	10.115,33	11.245,07	14.813,32	18.503,65	16.502,64	16.444,36	20.326,40	22.783,35
Gröbming	2.864,02	2.786,20	3.751,65	3.910,15	3.605,40	5.876,54	6.211,50	9.807,95
Hartberg	—	—	—	—	—	—	356,10	3.490,90
Judenburg	5.307,18	5.261,55	7.835,12	7.308,60	6.971,47	9.288,86	15.205,78	17.949,35
Kapfenberg	3.975,30	4.161,30	5.971,80	7.965,22	6.699,31	6.078,06	10.981,61	19.260,34
Kindberg	—	—	—	—	—	—	4.961,40	7.686,60
Knittelfeld	5.306,68	5.643,56	8.064,26	9.544,08	8.592,90	10.851,05	15.185,90	19.315,19
Leibnitz	1.048,18	4.097,—	3.078,05	4.301,47	3.758,05	3.845,04	3.808,05	6.126,66
Leoben	14.329,62	15.262,02	21.264,58	27.941,35	26.483,48	28.570,97	41.780,31	49.309,37

Gemeinden	1940	1941	1942	1943	1944	1946	1947	1948
Mürzzuschlag	8.223,61	8.231,07	10.781,79	14.358,92	12.190,34	16.759,97	15.398,74	22.867,04
Peggau	2.526,82	2.540,35	3.221,28	4.507,35	4.125,45	5.481,30	5.376,85	8.441,63
Radfersburg	1.012,55	1.040,65	1.495,45	1.901,—	1.952,05	1.547,—	2.000,10	3.220,90
Ramsau	2.097,90	2.981,15	3.550,62	4.045,25	4.168,60	4.611,95	5.181,85	9.860,92
Rottenmann	5.225,83	5.504,49	6.407,96	6.903,95	7.003,43	5.055,70	6.522,99	5.372,25
Schladming	4.217,12	5.521,30	6.234,95	6.855,17	6.259,05	8.145,33	8.894,36	12.109,70
Stainz	1.182,65	1.161,35	1.578,40	2.164,24	2.055,50	2.386,99	2.387,80	5.623,66
Boitsberg	1.188,29	1.607,62	1.951,20	2.128,90	2.204,50	3.697,90	4.641,30	7.062,15
Wald	1.035,31	1.356,58	1.496,13	1.494,43	1.407,41	2.384,10	2.407,10	3.733,05
Weiz	1.835,67	2.477,27	2.613,48	3.992,95	2.886,07	2.427,45	3.353,11	5.170,75
Arriach	2.132,33	2.995,70	3.743,—	2.984,25	3.782,15	2.941,80	4.473,73	6.114,60
Bleiberg	1.823,82	1.922,20	2.487,65	2.801,35	2.631,19	3.038,67	4.453,60	6.653,73
Dornbach	1.389,55	2.711,70	3.952,65	1.494,29	1.981,08	1.184,60	2.530,60	3.579,50
Eientratten	2.039,60	2.036,—	3.160,55	3.098,99	2.940,75	2.191,70	3.908,20	3.792,—
Feffernitz	2.480,99	2.993,54	3.824,40	3.417,25	3.939,15	3.891,70	4.895,96	6.123,50
Feld am See	3.389,60	4.281,83	5.962,56	5.396,30	6.962,84	5.594,25	8.684,30	11.023,50
Friesach	3.855,94	3.413,23	6.213,81	5.174,13	5.559,13	4.522,20	7.276,77	10.030,55
Gnefau	2.845,69	3.581,34	4.477,70	4.440,23	5.295,75	3.535,60	7.420,40	5.331,83
Hermagor	4.114,97	3.680,20	4.418,65	4.515,41	4.864,30	4.243,48	6.022,05	8.490,50
Klagenfurt	19.847,34	21.784,07	27.133,94	30.359,16	35.487,—	29.769,21	45.037,95	54.446,49
St. Ruprecht	3.931,20	5.342,43	7.743,55	7.918,83	8.781,68	9.490,92	12.925,51	14.068,53
St. Veit	5.497,45	4.200,90	5.613,87	5.526,77	7.533,22	5.055,95	9.742,66	11.992,—
Spittal	4.804,60	4.972,80	6.838,15	7.430,01	7.821,17	9.824,50	10.312,20	12.643,90
Trebesing	1.898,65	1.885,85	2.694,75	2.421,27	2.378,01	1.475,20	3.154,25	3.795,40
Treßdorf	3.013,32	4.714,05	4.185,70	4.049,93	4.517,10	5.632,75	6.798,11	8.923,15
Unterhaus	2.189,55	2.847,80	3.701,90	2.948,20	3.838,50	2.714,30	4.900,78	4.633,71
Willach	10.702,08	12.831,45	14.279,64	14.301,61	16.123,26	12.302,32	20.740,58	23.247,22
Waiern	2.633,95	2.860,22	4.181,39	3.799,85	4.379,55	4.836,10	7.785,50	8.461,19
Weißbriach	2.946,82	3.756,30	4.081,15	3.898,74	4.146,70	4.178,—	6.168,95	8.832,52
Wolfsberg	1.974,99	1.885,63	3.855,27	3.647,44	4.958,60	4.187,90	9.719,51	10.959,03
Zlan	2.363,15	2.846,38	3.990,17	3.898,22	3.846,95	4.605,40	5.271,40	6.908,44
Attersee	2.126,10	3.203,50	2.980,15	3.457,22	4.374,65	4.894,20	7.008,60	11.021,95
Bad Ischl	2.054,05	2.807,50	2.493,25	3.526,25	3.796,15	4.676,95	6.081,60	8.318,27
Braunau	9.039,90	8.941,30	8.767,80	6.982,60	8.108,95	6.531,55	7.987,44	8.631,42
Emunden	7.367,43	9.281,89	9.490,18	10.289,40	12.418,73	10.715,81	13.983,93	21.474,36
Gaisfern	7.552,20	10.193,25	9.981,81	11.122,95	11.393,35	14.350,70	15.091,26	27.222,44
Gofau	3.766,12	4.628,05	4.874,45	5.237,15	5.975,80	5.107,80	7.656,50	16.741,10
Hallein	7.071,46	6.530,26	8.923,16	8.585,39	10.359,06	8.713,84	15.879,30	17.441,95
Hallstatt	1.984,25	2.389,70	2.450,70	2.425,03	2.850,90	2.920,25	4.028,65	6.300,83
Innsbruck	26.518,43	28.282,07	32.871,64	38.268,52	41.301,91	34.214,41	57.040,46	68.530,17
Ruhenmoos	4.016,10	5.427,55	6.257,05	7.956,22	7.036,48	7.865,20	8.951,40	17.474,05
Salzburg	22.005,29	24.399,46	26.371,19	29.616,99	32.595,98	29.845,30	46.861,80	76.095,25
Vöcklabruck	2.996,36	3.635,30	4.267,45	4.170,27	4.817,20	4.961,90	8.279,65	13.368,40
Eferding	4.506,55	4.091,30	5.058,40	4.851,45	5.062,65	6.664,20	9.369,29	16.342,80
Gallneufkirchen . .	973,98	1.120,45	1.381,90	1.137,55	1.646,35	1.820,60	2.336,86	4.072,62
Pinz	37.793,28	40.474,43	48.010,58	55.662,38	56.761,13	52.566,20	90.444,95	99.645,75
Neufematen	4.205,93	4.759,68	5.942,—	6.422,42	6.044,35	7.223,49	8.400,61	18.838,65
Ried im Innkreis . .	988,05	1.127,70	1.155,70	1.181,18	1.486,70	1.317,95	1.912,52	6.955,02
Scharten	4.436,30	4.638,65	6.568,75	6.948,31	7.331,40	10.483,15	8.877,03	16.918,58
Steyr	7.180,30	8.464,08	9.042,65	11.980,10	11.035,14	13.796,97	15.220,01	23.374,39
Thening	9.061,31	8.677,10	10.890,05	12.032,95	10.645,40	17.029,—	21.573,70	42.940,90
Traun	1.127,45	931,55	1.534,45	1.278,75	1.373,70	1.928,75	3.728,20	4.986,45
Wallern	4.276,45	4.546,55	6.127,85	6.621,07	6.441,30	7.458,78	9.784,20	14.767,97
Wels	13.534,03	14.544,76	14.891,78	18.565,64	18.792,16	19.280,03	25.300,60	43.873,66
Deutsch-Jahrndorf .	2.027,70	1.864,55	2.742,35	3.516,—	1.966,25	2.327,—	3.557,20	4.291,90
Gols	6.052,75	8.690,25	8.904,55	10.896,73	9.409,08	9.661,55	11.425,66	23.625,10
Niedelsdorf	3.869,92	3.268,05	7.110,55	5.417,—	5.517,13	5.252,60	6.540,30	9.373,28
Zurndorf	4.018,85	4.231,70	5.271,79	6.267,71	5.243,45	3.998,34	7.761,25	9.561,34
Eisenstadt	2.124,92	2.549,40	3.559,60	3.935,92	4.169,90	2.160,60	3.335,30	7.477,45
Robersdorf	2.997,80	3.385,74	5.185,19	4.781,02	4.114,45	4.468,30	4.452,17	11.255,90
Voipersbach	1.457,77	2.156,25	3.676,55	4.005,42	2.739,45	3.167,60	4.227,25	8.804,48
Vuhmannsburg . . .	5.287,—	4.913,65	6.812,36	6.136,95	5.564,44	5.397,80	5.824,15	10.923,72
Mörbisch	5.856,12	7.340,65	7.118,23	8.042,10	6.970,80	6.866,10	7.614,65	20.993,60
Pöttelsdorf	3.269,55	4.323,29	5.003,05	5.621,95	4.286,90	4.351,—	4.561,—	6.192,55
Rust	2.667,73	4.106,25	3.833,20	4.343,15	3.910,80	4.081,46	5.331,90	11.198,85
Stoob	2.447,80	2.583,80	3.533,86	3.550,62	2.845,93	2.925,70	3.350,75	6.360,80
Weppersdorf	1.436,75	1.386,50	1.959,93	1.749,40	1.727,25	1.668,68	2.147,90	3.054,82
Bernstein	3.847,30	4.157,18	6.283,84	6.250,79	5.210,74	5.536,40	7.247,77	8.764,60
Deutsch-Kaltenbrunn	2.164,57	2.550,30	3.660,60	3.589,45	3.145,40	3.614,75	4.461,12	5.876,50
Eitendorf	3.779,80	4.681,87	6.199,47	6.538,28	5.643,26	5.643,—	16.073,56	14.445,81

Gemeinden	1940	1941	1942	1943	1944	1946	1947	1948
Groß-Petersdorf	4.755,50	3.199,75	3.550,10	5.044,95	4.832,—	4.852,40	5.541,35	8.898,38
Holzschlag	1.127,44	1.347,28	1.705,21	1.890,15	1.476,40	1.577,90	1.662,65	1.868,30
Kufmirn	1.629,06	2.502,75	3.747,69	4.633,83	4.335,13	4.133,15	6.075,21	8.948,66
Markt Allhau	5.103,24	5.287,75	7.208,11	7.066,79	6.088,40	6.999,—	8.001,93	16.230,70
Neuhaus	2.450,27	3.152,65	5.540,48	4.979,70	4.270,05	4.288,05	6.141,90	9.075,65
Oberschützen	5.805,62	11.565,18	10.440,95	10.067,35	6.459,—	7.764,40	10.588,25	13.745,69
Oberwart A.B.	2.262,96	3.911,65	3.893,20	5.079,75	4.208,80	3.162,53	3.883,66	4.847,13
Pinzfeld	9.852,40	9.351,85	13.261,40	13.318,80	11.928,70	12.875,94	13.171,80	23.581,85
Rechnitz	4.443,76	4.982,99	5.656,18	5.678,35	5.484,65	3.228,90	5.039,75	8.044,16
Stadt Schlaining	3.251,85	4.386,35	5.342,37	5.745,47	5.151,03	5.526,70	6.494,75	7.996,15
Szitzth i. d. Warth	748,—	1.105,20	1.655,17	1.679,15	1.249,—	1.395,60	1.514,40	2.419,50
Unterschützen	1.480,—	2.104,85	3.138,65	2.807,10	1.973,30	2.624,80	2.876,35	3.993,10
Bregenz	12.899,28	15.529,30	14.902,02	18.640,78	19.201,04	13.680,55	20.112,85	29.881,65
Feldkirch	2.940,75	4.786,35	5.072,80	5.600,72	5.242,20	5.825,25	6.453,91	10.363,67
Oberwart S.B.	2.387,60	5.058,45	5.263,80	3.767,77	4.141,70	3.861,70	5.400,05	8.076,33
Wien I. S.B.	62.832,37	61.053,19	53.749,09	51.673,50	64.039,35	35.998,30	84.156,59	73.758,21
Wien-Süd	—,—	—,—	11.337,83	11.490,97	14.562,13	9.146,02	25.194,58	22.180,30
Wien-West	—,—	—,—	13.967,37	16.544,51	20.463,30	13.946,02	36.424,13	35.477,35

Zu dieser Aufstellung wird bemerkt:

1947 auf S 2.212.102,66
1948 auf S 3.022.855,08

25 Gemeinden haben 1948 rund viermal so viel aufgebracht als 1940 (Laa, Mitterbach, Raasdorf, St. Agn., Wörtern, Bad Aussee, Bruck an der Mur, Kapfenberg, Ramsau, Stainz, Voitsberg, Wolfsberg, Attersee, Bad Ischl, Gosau, Ruhenmoos, Böckla-bruck, Gallneufkirchen, Neufematen, Ried im Innkreis, Ehening, Traun, Voipersbach, Rust und Kufmirn). Allerdings sind hierunter einige Gemeinden enthalten, die die starke Steigerung zum Teil auf zahlreiche Flüchtlinge zurückführen müssen, so daß die Steigerung nur eine scheinbare ist. Die Pfarrgemeinde Leibnitz hat zwar gleichfalls eine solche Steigerung aufzuweisen, wurde aber in dieser Aufzählung aus-gelassen, weil der geringe Aufbringungsstand von 1940 nur darauf zurückzuführen ist, daß die Gemeinde die Karteiblätter nur zu einem Teil abgeführt hatte.

3 Gemeinden haben einen auffallend geringen Zu-wachs gegen 1940, nämlich Braunau, Holzschlag, Wien-Innere Stadt S.B. — Braunau ist von etwa 600 Seelen auf 10.000 Seelen gestiegen, doch hat die Erfassung der Flüchtlinge dort Schwierigkeiten ver-ursacht, deren Behebung erst im Zuge ist, so daß sich erst 1949 eine bedeutende Erhöhung der Aufbrin-gung aus den Flüchtlingsbeiträgen ergeben muß.

Weniger als 1947 haben 7 Gemeinden aufge-bracht, nämlich Smünd, Wien-Liesing, Rottenmann (dies infolge der Abtrennung von Admont), Wien-Innere Stadt S.B., Wien-Süd S.B. und Wien-West S.B.

Der Oberkirchenrat möchte besonders auf das starke Ansteigen des Beitragsaufkommens in den neu ge-gründeten Kirchengemeinden (Gloggnitz, Admont, Eisenerz, Feldbach, Hartberg, Kindberg) hinweisen, das die Wichtigkeit einer besseren Diasporapflege nach Ansicht des Oberkirchenrates schlagend beweist.

Das Gesamtaufkommen der Kirchenbeiträge (die Summen aus den einzelnen Gemeinden stimmen damit nicht überein, weil in der obigen Gemeinde-darstellung die wieder ausgeschiedenen Gemeinden — Krumau, Znaim, Lundenburg, Engerau, Süd-färnten — und die im Abzugswege eingegangenen Kirchenbeiträge nicht mitenthalten sind) belief sich:

1940 auf S 1.162.865,54
1941 auf S 1.268.537,96
1942 auf S 1.549.552,40
1943 auf S 1.798.716,66
1944 auf S 1.878.223,98
1945 auf S 1.121.809,91
1946 auf S 1.468.179,28

Im Jahre 1938 haben alle Kirchengemeinden zu-sammen S 945.065,74 (richtig RM) an Kirchenbei-trägen aufgebracht.

13. Zl. 1627 49 vom 15. Feber 1949

Monatlicher Ausweis der Kirchenbeitrags-Eingänge

Im Amtsblatt werden von nun an laufend die monatlichen Eingänge der Kirchenbeiträge mit den Vergleichsziffern für die beiden letzten Jahre ver-öffentlicht. Die Unterteilung kann aus technischen Gründen einstweilen nicht nach Superintendenturen, sondern nur nach Bundesländern erfolgen. Damit soll ein Einblick in die Geldebewegung und Finanz-gebarung der Kirche gegeben werden. Bei diesem ersten Ausweis ist zu berücksichtigen, daß im Jänner natürlich nur ein Teil der über 140.000, mit den Flüchtlingen 160.000 Vorschreibungen ausgefandt werden konnte. Durch Krankheit der Referenten sind einzelne Gebiete vorläufig unzulänglich bearbeitet. Auf's Ganze gesehen weist das Jahr 1949 eine be-trächtliche Steigerung sowohl der Gesamtaufbringung als auch der Kopfleistung auf.

	1947	1948	1949
Insgesamt	226.500,94	197.336,86	479.504,03
	S t ü c k		
Vorschreibung bis			
23. Jänner	35.800	34.646	51.928
Durchschnitt pro			
Vorschreibung	6,33	5,70	9,23
Wien A.B.	70.112,64	52.663,10	138.650,93
Wien S.B.	4.652,21	9.002,21	4.415,25
Niederösterreich	9.440,87	12.831,76	29.908,86
Burgenland	19.176,87	807,20	21.767,76
Steiermark	42.267,13	28.157,23	78.963,79
Kärnten	9.129,16	3.203,36	50.114,78
Oberösterreich, Salz-burg, Tirol, Vor-arlberg	71.722,06	90.672,—	155.682,66

14. Zl. 1292 49 vom 10. Feber 1949

Systemisierung einer dritten Pfarrstelle in Salzburg

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 10. Feber 1949, Zl. 1292 49, die Systemisierung einer dritten Pfarrstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B.

in Salzburg gemäß § 37 der Evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RÖBl. 4 1892, kirchenbehördlich genehmigt.

15. Zl. 1836/49 vom 24. Feber 1949

Ausschreibung einer zweiten Pfarrstelle in Mürzzuschlag

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. in Mürzzuschlag gelangt die zweite Pfarrstelle zur Ausschreibung. Dienstwohnung bestehend aus drei Zimmern, Badezimmer, Küche und Garten ist vorhanden.

Bewerbungen sind bis 15. April 1949 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. in Mürzzuschlag, Steiermark, zu richten.

Kirchliche Mitteilungen

Präsident Dr. Heinrich Liptak wurde bis zu seinem Ausscheiden aus dem landeskirchlichen Dienst von der Generalsynode über seine Bitte mit 1. Feber 1949 beurlaubt. Gemäß § 116 der evangelischen Kirchenverfassung hat der Präsident zu seinem Vertreter in der Leitung des Oberkirchenrates den Herrn Bischof D. Gerhard May bestimmt.

Auf Grund der am 27. Oktober 1947 erfolgten Wahl wurde Pfarrer Erwin Rod auf die Planstelle eines Anstaltsseelsorgers der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Wien mit dem Amtssitz in Wien zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erlaß Zl. 939/49 vom 28. Jänner 1949.)

Auf Grund der am 25. Feber 1948 erfolgten Wahl wurde Pfarrer Hans Rieger auf die Planstelle eines Anstaltsseelsorgers der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Wien mit dem Amtssitz in Wien

zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erlaß Zl. 984/49 vom 31. Jänner 1949.) Gleichzeitig wurde seine Amtsniederlegung als Pfarrer der evangelischen Teilgemeinde A. B. Wien-Favoriten mit 28. Feber 1949 gemäß § 38, Buchst. b, der Evangelischen Kirchenverfassung vom 9. 12. 1891, RÖBl. Nr. 4 1892, oberstkirchenbehördlich genehmigt.

Auf Grund der am 29. September 1948 erfolgten Wahl wurde Pfarrer Dr. Friedrich Kirchbaumer auf die Planstelle eines Pfarrers der evangelischen Teilgemeinde A. B. in Wien-Hiebing mit dem Amtssitz in Wien-Hiebing zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erlaß Zl. 1471/49 vom 16. 2. 1949.)

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 3. Feber 1949, Zl. 1159/49, die Wahl des Pfarrers Peter Scherer zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Eisenerz (Steiermark) gemäß § 45 KB oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 17. Feber 1949, Zl. 1652/49, die Wahl des Personalvikars Jakob Wolfer zum zweiten Pfarrer der evangelischen Teilgemeinde A. B. in Wien-Währing gemäß § 45 KB oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 12. Feber 1949, Zl. 1399/49, gemäß § 45 der KB die Wahl des Kandidaten Carl Heinz Gauer zum Personalvikar des Pfarrers Ing. Emil Sturm mit Wirkung vom 1. März 1949 oberstkirchenbehördlich genehmigt.

Pfarrer Josef Schroedl in Pöttelsdorf (Burgenland) ist am 19. Jänner 1949 in den Frieden des Herrn eingegangen.

Die Fernsprechnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde S. B. Wien-West, Wien 15, Schweglerstraße 39, wurde auf A 37 2 26 abgeändert.

V. b. b.

Umtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 31. März 1949

3. Stück

16. An alle Superintendenturen, Senioratsämter, Pfarrämter sowie an die Presbyterien aller evangelischen Pfarr- und Filialgemeinden und an alle evangelische Flüchtlingsgeistlichen in Österreich (Verlautbarung eines Runderlasses)
 17. An die Superintendenturen und Senioratsämter, an die Presbyterien aller Pfarr- und Filialgemeinden und alle Pfarrämter sowie an alle Flüchtlingsgeistlichen (Verlautbarung eines Runderlasses)
 18. Neubemessung der Kirchenbeitragsanteile
 19. Stimmberechtigung der Flüchtlinge und ihre Vertretung in Gemeindeförperschaften
 20. Religionslehrbuch „Evangelischer Glaube — Das Zeugnis der Bibel aus der Lehre und dem Leben der Kirche“
 21. Auflösung der Männerarbeit der evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich
 22. Rechnungsabluß 1948 der Landeskirchenkasse — Verlautbarung
 23. Kirchenbeitragseingänge Jänner und Feber 1947 bis 1949
 24. Kirchenmusikalische Kantate
 25. Prüfungskommission für die Pfarramtsprüfung
 26. Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zlan mit dem Amtssitz in Ferndorf
 27. Ausschreibung der Pfarrstelle in Böttelsdorf
 28. Ausschreibung der Stelle eines Religionsprofessors in Wien
 29. Ausschreibung der Pfarrstelle in Bleiberg
- Empfohlene Kollekten
Kirchliche Mitteilungen:

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

16. Gl. 2372/49 vom 21. März 1949

An alle Superintendenturen, Senioratsämter, Pfarrämter sowie an die Presbyterien aller evangelischen Pfarr- und Filialgemeinden und an alle evangelische Flüchtlingsgeistlichen in Österreich
(Bereits mit Runderlaß verlautbart.)

Zur Sicherung und Aufbringung der für die Landeskirche und die Gemeinden benötigten Mittel hat die Generalsynode A. u. S. B. im Jänner 1949 folgendes beschlossen:

1. Alle Pfarrgemeinden, die zuverlässig die Einhebung der Kirchenbeitrags-Rückstände bis einschließlich 1948 übernehmen wollen und können, werden gebeten, dies bis zum 15. April d. J. der Kirchenbeitragsstelle zu erklären. In diesem Falle werden dem Presbyterium Listen mit Angaben des Kontostandes zugesendet, und es entfallen die Mahnungen der Beitragsstelle.

Ab 1. Oktober 1949 läßt die Kirchenbeitragsstelle die Einmahnungen der Rückstände für 1949 ausgehen. Diejenigen Gemeinden, die bereits jetzt das Gesamtinkasso durchführen, führen auch die Einmahnungen der Rückstände selbst durch. Das Inkasso der Rückstände für 1949 kann auch weiteren Gemeinden übertragen werden, welche sich dazu bis zum 15. September 1949 bei der Beitragsstelle melden.

Das Presbyterium trägt in allen diesen Fällen die Verantwortung für das Inkasso, erhält aber dafür eine Vergütung von 10%. Die eingefassten Beträge sind umgehend an die Beitragsstelle, abzüglich der 10% für das Inkasso, abzuführen.

2. Die Kirchenbeitragsstelle wird der Reihe nach allen Presbyterien sobald als möglich Listen der Beitragspflichtigen mit Angabe der Höhe der diesjährigen Vorschriften zugehen lassen.

3. Die Presbyterien, bzw. die Beitragskommissionen haben an Hand der übersandten Listen sodann die Vorschreibungen der Beitragsstelle zu überprüfen und auf Grund ihrer Ortskenntnisse und persönlicher Rücksprachen mit den Beitragspflichtigen die entsprechenden Veränderungen gemäß den tatsächlichen Einkommen vorzunehmen. Dabei ist die Beitragsstaffel des Oberkirchenrates zugrunde zu legen, wobei eine Ermäßigung um drei Stufen eintritt; für landwirtschaftliche Betriebe gilt, daß 6—8⁰/₁₀₀ des Einheitswertes, unter verantwortlicher Berücksichtigung der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der Betriebe, zu berechnen sind. Da für 1950 eine neue Beitragsstaffelung mit ermäßigten Sätzen eingeführt werden soll, ist es notwendig, daß in jedem Falle das tatsächliche Einkommen in den Listen vermerkt und der Beitragsstelle gemeldet werde.

4. Die Einhebung der Kirchenbeiträge erfolgt in Zukunft durch die Gemeinden, und zwar ab

1. Jänner 1950 durch diejenigen Gemeinden, welche sich zum Inkasso der Beiträge bereits bis zum 15. September 1949 bei der Beitragsstelle im Infranzentweg melden. Ab 1. Jänner 1951 müssen alle Gemeinden der Landeskirche das Inkasso übernommen haben.

5. Jeder Gemeinde wird sobald als möglich vom Oberkirchenrat mitgeteilt werden, wieviel sie an Kirchenbeiträgen aufbringen müßte, um einen ausgeglichenen Haushalt der Landeskirche zu gewährleisten. In dieser Aufstellung wird enthalten sein:

a) der Gehalt des Pfarrers, bzw. der Pfarrer der betreffenden Gemeinde,

b) der anteilmäßig zu leistende Beitrag für die gesamtkirchlichen Aufgaben (Oberkirchenrat, Pensionisten usw.),

c) der für die Erhaltung der leistungsschwachen Gemeinden erforderliche Beitrag.

Alle über dieses Mindestsoll hinaus aufgebrauchten Beträge sollen den Gemeinden für ihre eigenen Aufgaben und Bedürfnisse zufließen.

6. Das System der zentralen Auszahlung der Gehälter und Ruhegelder bleibt aufrecht. Die bestehende Beitragsstelle wird dagegen allmählich aufgelöst und nur als Finanzkammer des Oberkirchenrates im kleinsten Rahmen weitergeführt. Die dadurch erfolgten Einsparungen sollen jedoch nicht auf anderem Wege von den Gemeinden durch Anstellung von Hilfskräften wieder verausgabt werden, sondern die Einhebung der Kirchenbeiträge ist tunlichst, wie vor 1938, durch ehrenamtliche Kräfte zu betreiben. Bei der Finanzkammer des Oberkirchenrates wird in Zukunft nur jeweils ein Gemeindekonto geführt, während die bei der Beitragsstelle vorhandenen Gemeindefunktionen im Zuge der Umstellung den Gemeinden zu ihrem Gebrauch übergeben werden.

7. Bei den Superintendential-Ausschüssen wird ein Wirtschaftsausschuß bestellt, der die Maßnahmen der Presbyterien zu fördern und zu überwachen hat. Dieser Ausschuß hat gleichzeitig unter Kontrolle des Oberkirchenrates und der Synodalausschüsse festzustellen, welche Gemeinden jeweils als leistungsschwache Gemeinden zu gelten haben. Bei säumigen Gemeinden, die die Finanzgebarung der Gesamtkirche in Gefahr zu bringen drohen, kann dieser Ausschuß geeignete Maßnahmen einleiten, die die Synodalausschüsse festzusetzen haben.

8. Die Synodalausschüsse sind von der festen Zuversicht erfüllt, daß die erprobte Opferfreudigkeit unserer Gemeinden auf dem gewiesenen Weg zu einer baldigen finanziellen Gesundung der einzelnen Gemeinden und der Gesamtkirche führen wird.

Der Herr, unser Gott, sei uns freundlich und fördere das Werk unserer Hände.

Die Synodalausschüsse A.B. und H.B.
Dr. Otto Fischer eh. Dr. Karl Gab eh.
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H.B.
Bischof D. May

17. Zl. 2375 49 vom 20. März 1949

An die Superintendenturen und Senioratsämter, an die Presbyterien aller Pfarr- und Filialgemeinden und alle Pfarrämter sowie an alle Flüchtlingsgeistlichen

(Bereits mit Runderlaß verlaublich.)

Die Synodalausschüsse A.B. und H.B. haben, teilweise gemeinsam mit allen Superintendenten, am

14. und 15. März 1949 getagt. Ein Hauptgegenstand der Beratungen waren die finanzielle Lage und Aufgabe.

I. Die von den Synoden beschlossene Trennung der Selbstverwaltung der lutherischen und reformierten Kirche wurde rückwirkend mit 1. Jänner 1949 festgelegt. Zu allen gemeinsamen Angelegenheiten tragen die Reformierten nach ihrer Seelenzahl rund 50% bis auf weiteres bei.

II. Die finanzielle Notlage der Kirche und der Gemeinden, vor allem aber die katastrophale Lage sämtlicher Pfarrer, Pensionisten, Beamten und Angestellten bewegte die Synodalausschüsse aufs tiefste. Die Löhne und Gehälter liegen 40—60% unter denen der wahrlich nicht gut bezahlten öffentlichen Angestellten und Beamten der entsprechenden Kategorien. Hier konnten und durften nicht länger Opfer und Entfagung zugemutet werden.

Die Landeskirche hat 1948 die letzten nach der Währungsreform verbliebenen Reserven und über eineinviertel Millionen Spenden, die ihr zufließen, restlos verbraucht, so daß die Landeskirche jetzt nur mehr auf die laufenden Kirchenbeiträge angewiesen ist. Die bisherigen Einzahlungen der Kirchenbeiträge 1949 lassen eine Steigerung um etwa 20% gegenüber 1948 erhoffen. Es kann und muß aber eine weitere Steigerung möglich sein, wenn alle Presbyterien und Pfarrämter mit ihren Beitragskommissionen die Vorschreibungen überprüfen, richtigstellen und die Beitragssätze entsprechend aufklären. Hier seien die Presbyterien und Pfarrämter auf den Runderlaß Zl. 2372 49 nachdrücklich hingewiesen und um ihre rasche und gründliche Mitarbeit ersucht.

III. Im Hinblick auf den drängenden Notstand, die persönliche Not der Pfarrer, Pensionisten, Witwen und Waisen, Beamten und Angestellten glaubten die Synodalausschüsse sich ihrer moralischen Verpflichtung nicht länger entziehen zu dürfen und haben mit Wirkung vom 1. April die Gehaltserhöhung um 6% und zunächst für drei Monate die Ernährungszulage von monatlich S 34,— bewilligt, in der Voraussetzung, daß die weitere Steigerung der Einnahmen diese Erhöhung durchzuführen gestattet. Wenn es möglich ist, soll die Ernährungszulage auch weiterhin bezahlt werden. Den 44 Flüchtlingsgeistlichen und 26 Flüchtlingswitwen und -pensionisten kann diese Erhöhung vorläufig noch nicht bewilligt werden. Man darf in dieser Ausnahme keine besondere Härte sehen, da die Flüchtlingsgeistlichen und -witwen erst vor kurzem durch die Gaben der ökumenischen Flüchtlingskommission in ihren Bezügen den österreichischen Pfarrern und Witwen gleichgestellt werden konnten und da ihre arbeitsmäßige Beanspruchung und Leistung vielfach erheblich hinter der der Österreicher zurückbleibt. Es muß von der Kirchenbeitragsaufbringung der Flüchtlinge in der nächsten Zeit abhängig gemacht werden, zu welchem Zeitpunkt die Erhöhung um 6% und die Ernährungszulage von monatlich S 34,— auch den Flüchtlingsgeistlichen und -witwen gewährt werden kann. Für diese Erhöhung braucht die Landeskirche für die verbleibenden neun Monate des laufenden Jahres ein Mehr von S 252.839,—. Es liegt im eigenen Interesse aller Pfarrer, sich an der Arbeit der Beitragskommissionen zu beteiligen.

IV. Den Synodalausschüssen lagen eine große Anzahl von Gesuchen einzelner Gemeinden um Erhöhung oder Gewährung eines Kirchenbeitragsanteiles, um Rückerstattung der Steuerzuschüsse oder um einmalige Zuwendungen für besondere Aufgaben vor.

Eine Reihe von Gesuchen waren an das lutherische Nationalkomitee gerichtet, doch hatte dieses, weil derzeit ohne Mittel, die Gesuche gleichfalls den Synodalausschüssen abtreten müssen.

Da die Superintendenten pflichtgemäß nachdrücklich darauf hinweisen mußten, daß eine größere Zahl von bedürftigen Gemeinden keine Gesuche um Kirchenbeitragsanteile eingereicht hatten, weil sie die Finanzlage der Landeskirche kannten, da sich weiters sofort ergab, daß zur Deckung der vorgelegten Gesuche auch ein Millionenbetrag nicht ausreiche, während der Landeskirche im Augenblick nur S 87.000,— zur Verfügung standen, mußten alle Gesuche ausnahmslos abgelehnt werden.

Es wurde jedoch beschlossen:

1. die Kirchenbeitragsanteile des Jahres 1948 bis auf weiteres weiter zu bezahlen,

2. völlig neue, zutreffende Unterlagen für die gerechte Verteilung der Kirchenbeitragsanteile in kürzester Frist zu beschaffen und in Abwägung aller Bedürfnisse durch eine Sonderaktion nach Möglichkeit zu befriedigen. Im eigenen Interesse werden daher alle Presbyterien und Pfarrämter aufgefordert, den Erlaß im Amtsblatt Nr. 18 1949 genau und termingerecht zu befolgen.

V. Allen Gemeinden, die um ein Darlehen beim Baufonds angefragt haben, und allen Gemeinden, denen seinerzeit bereits eine Zusage erteilt wurde, muß leider folgendes mitgeteilt werden: Der Baufonds hat nach seinem Rechnungsabluß kein Vermögen mehr, sondern nur eine Schuld von S 357.000,— an die Landeskirche. Wenn diese Schuld nicht bestünde, hätten viele Bedürfnisse der Gemeinden diesmal gedeckt werden können. Die Einnahmen des Baufonds werden 1949 schätzungsweise S 50.000,— bis S 70.000,— betragen. Die jahungsmäßige Sitzung des Baufonds am 16. März hat unter dem Zwang dieser Verhältnisse beschließen müssen, zunächst keine weiteren Darlehen oder Spenden zu gewähren, sondern alle Einnahmen zur Rückzahlung der Schuld an die Landeskirche zu verwenden, um die Landeskirche vor dem finanziellen Zusammenbruch bewahren zu helfen. Auch bereits erteilte Zusagen dürfen 1949 nicht auf Erfüllung rechnen.

Der Ernst der finanziellen Lage der Kirche zwingt zu so bitteren Maßnahmen. Die Synodalausschüsse und der Oberkirchenrat hoffen, daß durch diese offene Darlegung der tatsächlichen Verhältnisse alle Presbyterien und Pfarrämter die Größe ihrer Mitverantwortung erkennen und in höchster Anspannung und vertrauensvoller Zusammenarbeit mithelfen, daß auch diese Krise überwunden wird.

Für die Synodalausschüsse A.B. und S.B.

Dr. Otto Fischer eh. Dr. Karl Gab eh.

Für den Oberkirchenrat A.u.S.B.

Bischof D. May

18. Zl. 2378 49 vom 19. März 1949

Neubemessung der Kirchenbeitragsanteile

Die Synodalausschüsse haben festgestellt, daß die augenblickliche Bemessung der Kirchenbeitragsanteile den tatsächlichen Erfordernissen nicht entspricht. Da aber die Unterlagen für eine gerechte Beurteilung und Bemessung der Kirchenbeitragsanteile fehlen, werden hiemit alle Gemeinden, welche bei sparsamster Wirtschaft die unumgänglich notwendigen Bedürfnisse aus eigenen Mitteln nicht decken können, aufgefordert, ihre Anträge um einen Kirchenbeitrags-

anteil für 1949 knapp, aber zahlenmäßig genau belegt bis 20. April der zuständigen Superintendentur einzureichen. Die Superintendenturen haben ihrerseits die Anträge zu prüfen, gegeneinander abzuwägen und mit ihrer Stellungnahme bis 5. Mai gesammelt dem Oberkirchenrat vorzulegen. Der Oberkirchenrat überprüft die Anträge der Gemeinden und Superintendenturen auf Grund der vorliegenden Rechnungsabschlüsse der Gemeinden und unterbreitet sie mit seinem Gutachten bis 16. Mai den Synodalausschüssen zur Beschlussfassung.

19. Zl. 2177 49 vom 10. März 1949

Stimmberechtigung der Flüchtlinge und ihre Vertretung in Gemeindeförperschaften

Die Generalsynode A.u.S.B. hat in ihrer Sitzung vom 26. Jänner 1949 die nachstehenden Beschlüsse gefaßt:

1. Die Flüchtlinge sind stimmberechtigt und wählbar schon nach der Errichtung eines Kirchenbeitrages für ein Jahr. Gemäß § 23 der Kirchenverfassung sind die Erhaltungsbeiträge für zwei Jahre nur dann als Bedingung für das Stimmrecht vorausgesetzt, wenn Erhaltungsbeiträge erforderlich oder üblich sind. Diese Erforderlichkeit ist für Flüchtlinge nicht gegeben.

2. Die Gemeinden, in denen Flüchtlinge sind, mögen verhalten werden, in die Vertretungskörperschaften Vertreter der Flüchtlinge aufzunehmen. Die Gemeinden, in denen eine größere Zahl von Flüchtlingen wohnt, mögen vom Oberkirchenrat aufgefordert werden, Predigtstationen mit eigener Organisation für die Flüchtlinge und die dort ansässigen österreichischen Glaubensgenossen nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung zu gründen.

Zur Durchführung dieses Beschlusses wird angeordnet, daß männliche Personen Augsbургischen und Helvetischen Bekenntnisses, die im Zuge der Einwirkungen des Krieges 1939—1945 ihre Heimat verlassen mußten und sich in Österreich aufhalten, deren Staatsbürgerschaft noch ungeklärt ist, die jedoch im Besitze einer provisorischen oder dauernden Aufenthaltserlaubnis sind, im nachstehenden Flüchtlinge genannt, stimmberechtigte Mitglieder in der für ihren Wohnort zuständigen Pfarrgemeinde sind, falls sie für das abgelaufene Jahr einen Kirchenbeitrag geleistet haben.

Die Presbyterien und Pfarrämter werden angewiesen, gemäß den Bestimmungen des § 17 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. 12. 1891, RÖBl. Nr. 4/1892, die Errichtung von Predigtstationen in den Orten, in denen sich eine größere Anzahl von Flüchtlingen aufhält, in jeder Weise zu fördern, bzw. durchzuführen. Gleichzeitig wird auf die Bestimmungen des § 79 der evangelischen Kirchenverfassung hingewiesen, nach welchen jede Predigtstation zur Verwaltung ihrer speziellen Angelegenheiten einen Ausschuß zu wählen hat. Hierbei darf selbstverständlich nicht außer acht gelassen werden, daß in dem Ausschuß auch die ortsansässigen österreichischen Gemeindeglieder vertreten sind.

Die Presbyterien sollen ferner Mitglieder dieser Predigtstationsausschüsse in die Gemeindevertretungen und Presbyterien mit beratender Stimme (ohne Stimmberechtigung) über Vorschlag der Predigtstationsausschüsse berufen. — Es erschiene dem Oberkirchenrat auch zweckmäßig, wenn diese Mitglieder der Predigtstationsausschüsse dann auch zur

Mitarbeit in den Beitragskommissionen herangezogen wurden.

20. 31.2050 49 vom 8. März 1949

Religionslehrbuch „Evangelischer Glaube — Das Zeugnis der Bibel aus der Lehre und dem Leben der Kirche“

Die Generalsynode hat in ihrer Sitzung vom 26. Jänner 1949 beschlossen, das Religionslehrbuch „Evangelischer Glaube — Das Zeugnis der Bibel aus der Lehre und dem Leben der Kirche“ von Felix Pfensky und Dr. Dr. Franz Gischer zum Gebrauch für den Religionsunterricht an Volks-, Haupt- und Mittelschulen sowie an Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten zuzulassen.

21. 31.2118 49 vom 8. März 1949

Auflösung der Männerarbeit der evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich

Gemäß dem Beschlusse der Generalsynoden A. B. und H. B. vom 26. 1. 1949 wird die zentrale Leitung der Männerarbeit der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich mit Wirkung vom 31. März 1949 eingestellt und die Männerarbeit in den Aufgabenbereich der einzelnen Superintendenturen überwiesen.

22. 31.2132 49 vom 9. März 1949

Rechnungsabluß 1948 der Landeskirchenkasse — Verlautbarung

Im nachstehenden wird das Ergebnis des Rechnungsabchlusses 1948 der Landeskirchenkasse und ihrer Abteilungen und Sondervermögen verlautbart:

1. Die Landeskirchenkasse:

A. Einnahmen:

- 323.469,52 € Kassenanfangsstand, und zwar:
 - 210.623,16 € Landeskirchenkasse im engeren Sinn
 - 76.978,13 € noch nicht abgerechnete Kollekten
 - 430,99 € Religionsunterrichtsreferat
 - 1.860,07 € Noistandsfonds
 - 207,17 € Orgelfonds
 - 33.370,— € ökumenische Flüchtlingskommission
- 3.011.958,25 € Kirchenbeitragsaufkommen
 - 9,38 € Zinsen von Kapitalvermögen
 - 22.432,55 € Mietzinseinnahmen
 - 5.342,15 € Einnahmen aus Druckwerken
 - 437.993,21 € Beihilfen und Spenden, und zwar:
 - 412.500,— € des luth. Komitees für Österreich
 - 24.700,— € der ökumenischen Flüchtlingskommission Wien für Flüchtlingsgehälter
 - 793,21 € der Ökumene
 - 96.886,54 € Kollekten für eigene Zwecke
 - 42.974,28 € Kollekten für fremde Zwecke
 - 464.707,— € Gehaltsrücklässe des Hilfswerkes, des Jugendhilfswerkes, der Frauen-, Jugendarbeit, der Frauenschule, der Inneren Mission und des Presbyterverbandes und sonstige Rücklässe

- 26.197,91 € sonstige Einnahmen
 - 1.297.973,79 € Sparbuchabhebungen
 - 350.880,12 € Rückzahlung gewährter Darlehen, und zwar:
 - 102.452,04 € seitens des Baufonds
 - 208.998,08 € seitens der Inneren Mission Wien
 - 39.430,— € seitens der Jugend- und Männerarbeit
 - 158.742,73 € Gehaltsvorschußrückzahlungen
 - 918.859,76 € Durchlaufereinnahmen
 - 7.158.427,19 € Gesamtumsatz
- B. Ausgaben:**
- 67.930,16 € außerordentliche Zuschüsse an Kirchengemeinden
 - 343.124,34 € Kirchenbeitragsanteilsleistungen
 - 3.631.410,68 € Personalkosten, und zwar:
 - 1.942.144,16 € für aktive Geistliche
 - 211.274,34 € für Ruhestandsgeistliche
 - 140.359,02 € für Witwen und Waisen
 - 594.290,53 € für Beamte und Angestellte
 - 281.792,49 € für aktive Flüchtlingsgeistliche
 - 12.381,50 € für Flüchtlingsruhestandler
 - 44.517,32 € für Flüchtlingswitwen
 - 9.303,48 € für Gnadengaben
 - 10.281,95 € für Hilfskassen
 - 122.881,55 € für Wohnsteuern
 - 56.849,99 € für Krankenkassenbeiträge
 - 53.226,91 € für Kirchenbeiträge
 - 126.016,36 € für Sozialversicherungsbeiträge
 - 26.091,08 € für sonstige Abzüge
 - 17.720,58 € Reisekosten
 - 5.410,65 € Liegenchaftssteuern
 - 53.304,65 € Instandhaltungs- und Reparaturkosten
 - 6.912,19 € sonstige Liegenchaftsauslagen
 - 220.000,— € Grundankauf Wien III
 - 24.767,71 € Beleuchtungs- und Heizungskosten
 - 83.654,49 € Post-, Buchungs- und Fernspreckgebühren
 - 57.610,89 € Kanzleispesen
 - 22.934,74 € Mietzinse
 - 33.799,58 € Kosten von Druckwerken
 - 9.282,— € Neuanschaffungen
 - 2.502,53 € Einkauf von Abendmahlswein
 - 130.331,19 € Kollektenablieferung
 - 480.092,11 € sonstige wirksame Ausgaben, und zwar:
 - 299.754,36 € Überweisung der Baujahrrücklage an den Baufonds
 - 122.102,18 € Bauzuschuß an Theologenheim
 - 4.200,22 € Bauzuschuß an die Frauenschule
 - 11.533,11 € Kosten der Sonderfontingentstelle
 - 9.600,85 € Anwaltspesen
 - 11.772,25 € Bundesschuldverschreibungen, Anschaffungs- und Ergänzungsbeträge
 - 7.726,54 € nachträgl. Währungsumschulderluste
 - 6.854,54 € Überweisung eines Sparbuches an die Frauenschule

4.431,81 S	Überweisung eines Sparbuchrestes des Bau- schädes Landstraße
2.116,25 S	Sonstiges
396.448,68 S	gewährte Darlehen, und zwar:
357.448,68 S	an den Baufonds
39.000,— S	an die Jugend- und Männerarbeit
1.999,10 S	Rückzahlung erhaltener Darlehen
111.821,70 S	Gehaltsvorschüsse
6.951,61 S	Darlehenszinsen
896.230,98 S	Durchlauferausgaben
320.390,09 S	Sparbuchrücklagen
233.796,54 S	Kassenendstand, und zwar:
121.769,79 S	Landeskirchenkasse im engeren Sinn
54.845,68 S	nicht abgerechnete Kollekten
316,74 S	Religionsunterrichtsfonds
860,07 S	Nothstandsfonds
56.004,26 S	Durchlaufersaldo
7.158.427,19 S	Gesamtumsatz
2. der Gehaltegrundstock:	
A. Einnahmen:	
37.891,14 S	Kassenanfangsstand
2.130,06 S	Zinseneinnahmen
320,— S	Mitgliedsbeiträge
1.335,— S	sonstige wirksame Einnahmen
6.327,27 S	Rückzahlung eines gewährten Darlehens
48.003,47 S	Gesamtumsatz
B. Ausgaben:	
48.003,47 S	Kassenendstand
48.003,47 S	Gesamtumsatz
3. der landeskirchliche Baufonds:	
A. Einnahmen:	
2.744,22 S	Zinsen von Kapitalsvermögen
48.408,86 S	Mitgliedsbeiträge
15.323,64 S	private Spenden
18.334,07 S	Kollekteneinnahmen
536,14 S	Rückerstattungen
300.101,95 S	sonstige wirksame Einnahmen, und zwar:
299.754,36 S	Überweisung des Bau- schadbetrages der Lan- deskirchenkasse
347,59 S	Sonstiges
35.753,36 S	Sparbuchabhebungen
74.425,34 S	Rückzahlung gewährter Darlehen
677.448,68 S	erhaltene Darlehen, und zwar:
320.000,— S	der 1. österr. Sparcasse
357.448,68 S	der Landeskirchenkasse
1.173.076,26 S	Gesamtumsatz
B. Ausgaben:	
3.899,55 S	Post- und Buchungsgebühren
1.280,— S	Kanzleispesen
130,— S	Druckkosten
707.813,75 S	Darlehensgewährungen an Kirchengemeinden
1.746,56 S	sonstige Ausgaben
35.754,36 S	Sparbuchrücklagen
422.452,04 S	Rückzahlungen erhaltener Darlehen, und zwar:
320.000,— S	an die 1. österr. Sparcasse
102.452,04 S	an die Landeskirchenkasse
1.173.076,26 S	Gesamtumsatz

4. die landeskirchliche Krankenkasse:

A. Einnahmen:	
1.744,22 S	Kassenanfangsstand
57.156,63 S	Mitgliedsbeiträge
50.000,— S	Stumene-Spende
0,01 S	sonstige Einnahme
108.900,86 S	Gesamtumsatz
B. Ausgaben:	
103.327,— S	Krankenkostenbeiträgen
177,90 S	Buchungsgebühren
32,— S	Kanzleispesen
5.363,96 S	Kassenendstand
108.900,86 S	Gesamtumsatz

5. Theologenheim (einkl. Predigerseminar):

A. Einnahmen:	
1.621,— S	Kassenanfangsstand
14.013,32 S	Mietzinseinnahmen
1.801,36 S	sonstige Liegenschaftseinnahmen
369.861,41 S	Beihilfen, und zwar:
165.236,23 S	der Stumene
82.500,— S	des luth. Komitees für Österreich
122.102,18 S	Zuschuß der Landeskirchenkasse
23,— S	private Spenden
8.258,— S	Kollekten
2.937,69 S	Rückerstattungen
2.443,— S	Möbelverkauf
49.513,91 S	Sparbuchabhebungen
572,95 S	Gehaltsvorschußrückzahlungen
451.022,64 S	Gesamtumsatz
B. Ausgaben:	
21.245,55 S	Personalkosten
3.701,35 S	Reisekosten
2.854,46 S	Liegenschaftssteuern
394.058,71 S	Instandhaltungskosten
8.258,15 S	Betriebskosten
16.810,32 S	Beheizung und Beleuchtung
1.669,61 S	Post- und Fernspreckgebühren
224,18 S	Kanzleispesen
1.450,31 S	sonstige wirksame Ausgaben
750,— S	Gehaltsvorschuß
451.022,64 S	Gesamtumsatz

6. Frauenarbeit:

A. Einnahmen:	
6.126,67 S	Kassenanfangsstand
66.006,46 S	Betriebskostenersatz
1.062,10 S	Einnahmen aus Druckwerken
18.025,15 S	Spenden
14.050,07 S	Kollekteneinnahmen
9.931,85 S	Rückerstattungen
18.401,41 S	sonstige Einnahmen
70,— S	Gehaltsvorschußrückzahlungen
14.291,96 S	Durchlauferinnahmen
147.965,67 S	Gesamtumsatz
B. Ausgaben:	
4.813,59 S	Personalkosten
12.716,20 S	Reisekosten
390,60 S	Instandhaltungsauslagen
78.411,20 S	Betriebskosten
204,37 S	Beheizung und Beleuchtung
2.412,55 S	Post- und Fernspreckgebühren
1.593,88 S	Kanzleispesen

2.478,55 ₮ Kosten kirchl. Druckwerke	B. Ausgaben:
14.279,85 ₮ sonstige Ausgaben	979,65 ₮ Personalkosten
2.346,25 ₮ Durchlauferausgaben	12.142,10 ₮ Reisekosten
28.318,63 ₮ Rassenendstand	263.045,26 ₮ Instandhaltungskosten der Heime
147.965,67 ₮ Gesamtumsatz	120.106,93 ₮ Betriebskosten
7. Flüchtlingsfürsorgereferat und	981,40 ₮ Beheizung und Beleuchtung
Flüchtlingskindergarten:	14.647,88 ₮ Post- und Fernspreckgebühren
A. Einnahmen:	11.165,02 ₮ Kanzleispesen
11.055,84 ₮ Spenden	4.212,— ₮ Mietzinsausgaben
6.011,— ₮ Gfternbeiträge	24.507,43 ₮ Kosten kirchl. Druckwerke
618,44 ₮ Kollekten	4.366,25 ₮ Neuanfchaffungen
9.088,30 ₮ Wirtschaftsvorschüsse	43.148,37 ₮ sonstige Ausgaben
26.773,58 ₮ Gesamtumsatz	500,— ₮ Rückzahlung erhaltener Darlehen
B. Ausgaben:	14.610,34 ₮ gewährte Darlehen
9.146,60 ₮ Personalkosten	5.478,14 ₮ Durchlauferausgaben
1.368,04 ₮ Reisekosten	36.779,58 ₮ Rassenendstand
2.482,87 ₮ Instandhaltungskosten	556.670,35 ₮ Gesamtumsatz
4.066,20 ₮ Betriebskosten	10. Jugendhilfswerk:
768,88 ₮ Beheizung und Beleuchtung	A. Einnahmen:
240,45 ₮ Postgebühren	35.322,17 ₮ Rassenanfangsstand
409,88 ₮ Kanzleispesen	134.097,27 ₮ Spenden und Beiträge
105,30 ₮ Druckfachenankauf	183,22 ₮ Kollekteneinnahmen
3.087,80 ₮ sonstige Ausgaben	490.247,67 ₮ Rückerstattungen
550,— ₮ Darlehensrückzahlung an die Frauen-	12.952,10 ₮ Durchlauferinnahmen
arbeit	672.802,43 ₮ Gesamtumsatz
4.547,56 ₮ Rassenendstand	B. Ausgaben:
26.773,58 ₮ Gesamtumsatz	437,15 ₮ Personalkosten
8. Frauenfchule:	158.419,74 ₮ Reisekosten
A. Einnahmen:	384,80 ₮ Instandhaltungskosten
3.006,07 ₮ Rassenanfangsstand	326.000,84 ₮ Betriebskosten
316,— ₮ Mietzinseinnahmen	262,24 ₮ Beheizung und Beleuchtung
22.093,51 ₮ Pensions- und Schulgeld	3.962,82 ₮ Post- und Fernspreckgebühren
21.869,30 ₮ Beihilfen und Stipendien	40,— ₮ Kanzleispesen
658,54 ₮ Rückerstattungen	127.417,28 ₮ sonstige Ausgaben
300,— ₮ Durchlauferinnahmen	35.048,69 ₮ Durchlauferausgaben
48.243,42 ₮ Gesamtumsatz	20.828,87 ₮ Rassenendstand
B. Ausgaben:	672.802,43 ₮ Gesamtumsatz
9.919,28 ₮ Personalkosten	11. Männerarbeit:
579,40 ₮ Reisekosten	A. Einnahmen:
1.644,12 ₮ Instandhaltungsauslagen	611,03 ₮ Rassenanfangsstand
8.640,76 ₮ Betriebskosten	547,50 ₮ Einnahmen aus kirchl. Druckwerken
1.966,16 ₮ Beheizung und Beleuchtung	25,— ₮ Spenden
807,64 ₮ Post- und Fernspreckgebühren	20.750,59 ₮ Kollekteneinnahmen
361,30 ₮ Kanzleispesen	1.211,— ₮ Rückerstattungen
1.350,— ₮ Mietzinszahlung	23.145,12 ₮ Gesamtumsatz
144,40 ₮ Kosten kirchl. Druckwerke	B. Ausgaben:
8.446,05 ₮ Neuanfchaffungen	2.408,20 ₮ Reisekosten
4.160,— ₮ sonstige Ausgaben	547,65 ₮ Instandhaltungsauslagen
100,58 ₮ Gehaltsvorschuß	122,90 ₮ Beheizung und Beleuchtung
553,50 ₮ Durchlauferausgaben	233,67 ₮ Post- und Fernspreckgebühren
9.570,23 ₮ Rassenendstand	2.601,82 ₮ Kanzleispesen
48.243,42 ₮ Gesamtumsatz	5.334,04 ₮ Kosten kirchlicher Druckwerke
9. Jugendarbeit:	2.450,— ₮ Neuanfchaffungen
A. Einnahmen:	2.175,— ₮ sonstige Ausgaben
42.709,42 ₮ Rassenanfangsstand	7.271,84 ₮ Rassenendstand
154.558,63 ₮ Betriebskostenerfätze	23.145,12 ₮ Gesamtumsatz
35.255,89 ₮ Einnahmen aus kirchl. Druckwerken	12. Pfaff'sche Stiftung:
271.070,23 ₮ Beihilfen und Spenden	A. Einnahmen:
27.496,22 ₮ Kollekteneinnahmen	2.213,62 ₮ Rassenanfangsstand
7.673,34 ₮ Rückerstattungen	2.005,69 ₮ Mietzinseinnahmen
11.558,26 ₮ sonstige Einnahmen	4.219,31 ₮ Gesamtumsatz
5.848,36 ₮ Durchlauferinnahmen	
500,— ₮ erhaltenes Darlehen	
556.670,35 ₮ Gesamtumsatz	

B. Ausgaben:

2.921,35 S	Instandhaltungskosten
477,20 S	Grundsteuern
409,04 S	Betriebskosten
100,— S	Beihilfe
311,72 S	Kassenendstand
4.219,31 S	Gesamtumsatz

Zu den ziffernmäßigen Angaben des Rechnungsabchlusses 1948 werden folgende Erläuterungen und Detaillierungen gegeben:

Im allgemeinen ist festzustellen, daß das Vermögen der Landeskirchenkasse im abgelaufenen Jahr stark gesunken ist, daß insbesondere die noch vorhandenen Reserven, soweit diese nicht ohnedies bereits durch den Währungsumtausch verloren gegangen waren, nunmehr fast vollkommen verschwunden sind. Insgesamt besitzen derzeit an Sparbuch-

die Landeskirchenkasse	. 414,93 S
der Baufonds	 1,— S
das Theologenheim	. . 440,15 S

Die Landeskirchenkasse lebt derzeit nur mehr von der Hand in den Mund. Dabei ist zu beobachten, daß die notwendigen Unterstützungen an die Gemeinden bedeutend angestiegen sind, daß sich also in der Aufteilung der Einnahmen eine Verschiebung ergeben hat. Das für die Landeskirchenkasse schwierige Ergebnis rührt nicht nur von dieser Verschiebung der Einnahmenaufteilung her, sondern auch daher, daß die Skumene-Gaben, die für 1948 in Aussicht gestellt worden waren, überhaupt nicht eintrafen, und daß die Beihilfe des lutherischen Nationalkomitees für Österreich diesen Ausfall bei weitem nicht wettmachen konnte. Es ist daraus unbestreitbar zu erkennen, daß die Landeskirchenkasse ihr möglichstes getan hat, um den notleidenden Gemeinden zu helfen und daß sie sich selbst dabei beinahe verblutet hat. Trotzdem muß der Oberkirchenrat feststellen, daß eine Gesundung der Gemeindefinanzen nicht von einer Erhöhung der Einnahmen erfolgen kann, sondern ausschließlich von einer strengen Sparmaßnahme auf der Ausgaben Seite. Denn selbst wenn der Schock der Bevölkerung über den Währungsumtauschverlust überwunden ist, wie dies den Eindruck zu machen scheint, wird die Landeskirchenkasse vor allem dafür sorgen müssen, die derzeit in einem untragbaren Tiefstand befindlichen Dienststeinkommen der Geistlichen allmählich wieder den staatlichen Sätzen halbwegs anzupassen. Jeder Betrag, der abgezweigt werden muß, verringert das für die Gehaltsaufbringung erforderliche Geld. Ein Vergleich ergibt, daß die Kirchenbeiträge bei weitem nicht ausgereicht haben, um allein die Gehaltskosten zu decken. Wohl enthalten die Gehaltsaufwendungen diesmal 13 Monate, weil der Jänner 1949 bereits im Dezember vom Konto abgebucht wurde, wohl ist auch weiters in der Post „Rückstellungen“ ein Betrag von rund S 423.000,— enthalten, der die Ersätze der Gehälter der Angestellten verschiedener Dienststellen des Oberkirchenrates darstellt, trotzdem aber bleibt ein Minusbetrag der Kirchensteuern übrig, da ja aus dem Kirchenbeitragsaufkommen auch die stark angestiegenen Kirchenbeitragsanteile geleistet werden mußten.

Um einzelnen sei erläuternd bemerkt:

1. Zur Landeskirchenkasse:

Daß das Kirchenbeitragsaufkommen knapp gerin-

gering war, ist bei der Landeskirchenkasse tatsächlich bis 31. 12. 1948 eingegangen waren, während der obige Erlaß die Einnahmen bei der Kirchenbeitragsstelle angibt. Diese letzteren sind insofern höher, als die Abfuhr der Einnahmen der Kirchenbeitragsstelle an die Landeskirchenkasse wegen der Gehaltszahlungen stets um den 25. eines jeden Monats erfolgen, so daß die Einnahmen der weiteren Tage des Monats erst im nächsten Monat abgeführt werden, sie sind aber andererseits auch wieder etwas niedriger, weil die im Lohnabzugswege einbehaltenen Kirchensteuern bei der Kirchenbeitragsstelle nicht geführt und daher nicht berücksichtigt werden. Es war für 1948 mit einem Einnahme von S 3.000.000,— gerechnet gewesen, in den letzten Monaten 1948 war der Eindruck vorherrschend geworden, daß dieses Soll nicht erreicht werden würde, doch haben die Mahnungen ein unerwartetes Echo gefunden, ebenso gehen die Kirchenbeiträge 1949 bisher, zum mindesten, soweit sie bei der Kirchenbeitragsstelle unmittelbar eingezahlt werden, gut ein, es scheint der Schock über die Auswirkungen des Währungsschwundes bereits überwunden zu sein. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß 75% der Vorschriften eingegangen sind. Dies ist im Vergleich zu den Kriegsjahren, in denen die Landeskirche über 90% der Vorschriften hereingebracht hat, auffallend, zeigt, daß jedenfalls noch immer eine bedeutendere Geldverknappung besteht. Andererseits aber soll die römisch-katholische Kirche nach Berichten durchschnittlich in ganz Österreich nur 25%, in der Stadt Wien sogar durchschnittlich nur 15% der Vorschriften hereingebracht haben. Demgegenüber muß doch wohl anerkannt werden, daß die Kirchenbeitragsstelle mit dem Ergebnis von 75% der Aufbringung zufrieden sein darf.

Der Grundriss betrifft den Bauplatz Wien III, Sebastianplatz 4. Dieser Bauplatz wurde durch die Landeskirche treuhändig übernommen, wird jedoch wieder für einen Wiener Kirchenbauzweck abgegeben werden, sobald die Möglichkeit dazu vorhanden sein wird.

2. Zum Baufonds:

Wie bereits erwähnt wurde, ist der Baufonds durch das Ausbleiben der in Aussicht gestellten Beihilfen der Skumene in eine schwierige Lage gekommen, weil Bauten, die in den Gemeinden im Zuge waren, vielfach nicht eingestellt werden konnten, als sich im Sommer 1948 ergab, daß mit einer Skumene-Hilfe nicht mehr gerechnet werden könne. Der Baufonds hat zur Deckung dieser Erfordernisse Darlehen aufgenommen, um die Gemeinden nicht in unmögliche Lagen zu bringen, und zwar S 320.000,— bei der Ersten österreichischen Sparcasse und S 357.448,68 bei der Landeskirchenkasse. Das Darlehen an die Erste österreichische Sparcasse konnte 1948 bereits wieder zurückgezahlt werden, das Darlehen an die Landeskirchenkasse ist noch offen. Hingegen konnte der Baufonds das seitens der Landeskirchenkasse im Jahre 1947 gewährte Darlehen von S 102.452,04 zur Gänze abtatten. Unter den sonstigen Einnahmen sind im wesentlichen die seitens der Landeskirchenkasse überwiesenen Beträge des Baukassensparbuchs in der Höhe von S 299.754,36 enthalten. Die Mitgliedsbeiträge und die privaten Spenden sind gegenüber 1947 ganz bedeutend zurückgeblieben. Dies liegt hauptsächlich an der Geldknappheit, die sich naturgemäß in erster Linie bei den freiwilligen Gaben auswirken muß. Der Baufonds versucht derzeit, die

rückständigen Mitglieder zu erinnern, über den Erfolg kann noch kein abschließendes Urteil abgegeben werden.

3. Zur Krankenkasse:

Sie hat ein schweres Defizit gehabt, das nur durch eine Beihilfe der Skumene abgedeckt werden konnte. Der Grund liegt darin, daß die Gehälter der Krankenkassenmitglieder mit etwa 50% hinter den öffentlichen Gehalten zurückgeblieben sind, worunter auch der Krankenkassenbeitrag entsprechend litt, während die Anforderungen an die Krankenkasse entsprechend den allgemeinen Preiserhöhungen angestiegen sind. Ab 1.2.1949 wurden die Beiträge auf 3% des Monatsbruttoeinkommens erhöht, ein Rückversicherungsvertrag mit einer Krankenversicherungsanstalt geschlossen und außerdem durch die Synodalausschüsse die Ermächtigung erteilt, ein eventuelles Defizit durch die Landeskirchenkasse auszugleichen. Eine dauernde Heilung der Krankenkasse wird wohl erst nach Regelung der Dienstbezüge der Geistlichen erfolgen können.

4. Zum Flüchtlingsfürsorgereferat:

Der Umsatz dieses Referates war 1947 in der Abrechnung der Frauenarbeit mitenthalten gewesen, wurde aber über Wunsch der Frauenarbeit nunmehr gesondert aufgestellt, um nicht den Eindruck einer unrichtig hohen Umsatzsumme zu geben. Das Flüchtlingsfürsorgereferat hat in seinem Umsatz auch die Kosten des Flüchtlingskindergartens im Arsenal aufgenommen. Unter den Betriebskosten der Frauenarbeit und der Flüchtlingsfürsorge, aber auch der Jugendarbeit und des Jugendhilfswerkes sind die Kosten der verschiedenen Heime, Kindergärten, Lager und Freizeiten zu verstehen.

5. Zur Jugendarbeit:

Das starke Absinken der Personalkosten hat den Grund darin, daß im Vorjahr auch die Personalkosten des Jugendhilfswerkes bei der Jugendarbeit verrechnet gewesen sind und daß 1948 die von der Landeskirchenkasse vorstufweise bezahlten Löhne der Jugendarbeit nicht mehr bei der Jugendarbeit verrechnet sind, sondern ausschließlich bei der Landeskirchenkasse, um eine Doppelberechnung zu vermeiden. Die Ersätze dieser Personalkosten an die Landeskirchenkasse sind unter den sonstigen wirksamen Ausgaben enthalten.

6. Die Frauenschule:

Wird sich nun, da die Aufstellung der Baracke und ihre Inneneinrichtung beendet ist, allein erhalten und hat bereits 1948 allein den gesamten Bedarf ihres Betriebes gedeckt, dabei sogar ihren Kassenstand bedeutend erhöhen können.

23. Zl. 2290/49 vom 18. März 1949

Kirchenbeitragsrückgänge Jänner und Feber 1947 bis 1949

	1947	1948	1949
Wien A.B. . .	104.377,78	234.204,83	315.036,39
Wien S.B. I. . .	5.768,89	26.338,33	27.370,68
Wien S.B. Süd . .	1.489,60	5.443,33	5.651,27
Wien S.B. West . .	1.798,93	5.535,24	9.371,40
Niederösterreich . .	14.773,90	46.605,22	63.283,27
Burgenland . . .	34.428,05	29.864,10	39.837,15
Steiermark . . .	93.672,15	124.382,18	129.538,43
Kärnten	13.514,81	33.514,24	79.916,48

Oberösterreich, Salzburg, Tirol Vorarlberg . .	109.077,65	195.977,61	246.112,06
	378.901,76	701.865,08	916.117,13

Vorschreibungen bis 23. Feber . .	49.820	St ü d 98.756	95.105
Durchschnitt pro Vorschreibung . .	7,60	Schilling 7,10	9,63

In der gleichen Zeit gingen an 13 Gemeinden mit Selbsteinhebung 1949 12.175 Stück Vorschreibungen. Ergebnis S 29.100,—, im Durchschnitt S 2,40.

24. Zl. 2115 49 vom 7. März 1949

Kirchenmusikalische Kantate

Gemäß des Beschlusses der Generalsynoden A.B. und S.B. vom 26. 1. 1949 ist am Sonntag Kantate, das ist am 15. Mai 1949, das Kirchengesang- und Kirchenmusikfest zu feiern. Es wird empfohlen, die Kollekte dieses Sonntages für die Förderung der evangelischen Kirchenmusik einzubringen. Zugleich wird auf die Handreichung des kirchenmusikalischen Referates vom 23. 2. 1949 verwiesen. Die Kollekte ist mittels des dort beigelegten Erlagscheines (Scheckkonto Nr. 194.027) einzuzahlen.

Die für den 15. Mai 1949 angelegte Kollekte für die Frauenarbeit wird auf den 8. Mai 1949 vorverlegt, da an diesem Tage der Muttertag gefeiert wird.

25. Zl. 2068 49 vom 4. März 1949

Prüfungskommission für die Pfarramtsprüfung

Gemäß §§ 119 (2) und 149 (2) der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. 12. 1891, RÖBl. Nr. 4/1892, sowie gemäß § 25 der Prüfungsordnung für die evangelischen Theologen A.B. und S.B. wird die Mitgliedschaft in der Prüfungskommission für die Amtsprüfung für die Herren Oberkirchenrat Sup. Johann Karl Egli, Kirchenrat Dr. Dr. Franz Fischer, Dr. Josef Kolder und Oberkirchenrat Prof. Lic. Dr. Erwin Schneider bis 31. März 1952 verlängert.

26. Zl. 1949 49 vom 10. März 1949

Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Zlan mit dem Amtssitz in Ferndorf

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 10. 3. 1949, Zl. 1949 49, im Sinne des § 37 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RÖBl. Nr. 4/1892, die Systemisierung einer Pfarrvikarstelle in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Zlan, Kärnten, mit dem Amtssitz in Ferndorf oberstkirchlich genehmigt.

27. Zl. 2028 49 vom 8. März 1949

Ausschreibung der Pfarrstelle in Pöttelsdorf

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Pöttelsdorf, Burgenland, gelangt die erledigte Pfarrstelle zur Besetzung. Eine Dienstwohnung, umfassend 4 Zimmer, Küche und Nebenräume, steht zur Verfügung. Hauptschule und Gymnasium in Mattersburg (3 Kilometer von Pöttelsdorf entfernt). Günstige Autobusverbindung in jeder Richtung vorhanden.

Zu den Pflichten gehören außer dem regelmäßigen Gottesdienst und Unterricht in Böttelsdorf, einmal im Monat Gottesdienst in Sauerbrunn und regelmäßiger Unterricht in 5 Unterrichtsstationen.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Prüfungszeugnissen sind bis zum 30. April 1949 an das Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Böttelsdorf, Bezirk Mattersburg, Burgenland, zu richten.

Auskunft erteilt das evangelische Pfarramt A.B. in Voitpersbach, Post Schattendorf, Burgenland.

28. Zl. 2545/49 vom 23. März 1949

Ausschreibung der Stelle eines Religionsprofessors in Wien

In Wien gelangt die Stelle eines evangelischen Religionsprofessors für Mittelschulen zur Ausschreibung. Die Pfarrgemeinde umfasst nur akademisch vorgebildete Geistliche (auch Theologinnen). — Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden.

Bewerbungen sind bis 30. April 1949 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Wien I, Dorotheergasse 18, zu richten.

29. Zl. 2495/49 vom 29. März 1949

Ausschreibung der Pfarrstelle in Bleiberg

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Bleiberg, Kärnten, gelangt die Pfarrstelle zur Ausschreibung. Die Pfarrgemeinde umfasst zirka 1000 Seelen und besteht aus der Muttergemeinde Bleiberg mit Pfarrhaus, Gemeindehaus und Kirche und der Filialgemeinde Agortschach mit einem Bethaus und einem Wirtschaftsgebäude. Die Pfarrwohnung besteht aus Küche, Kanzlei und 4 Zimmern samt Nebenräumen. Dem Pfarrer steht die Benützung von zirka 35 Ar Feld und 3 Ar Gemüsegarten zu. Der Religionsunterricht ist derzeit an 2 Hauptschulen und 7 Volksschulen zu erteilen.

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 1949 an das Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Bleiberg, Kärnten, zu Händen des Herrn Kurators Peter Steiner zu richten.

Empfohlene Kollekten

- 15. April 1949 (Karfreitag): Jugendarbeit
- 17. April 1949 (Ostersonntag): Flüchtlingsseelsorge.
- 8. Mai 1949 (Muttertag): Frauenarbeit.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 14. 3. 1949, Zl. 2231/49, die Wahl des Pfarrers Rudolf Türke zum zweiten Pfarrer in Salzburg gemäß § 45 der KB oberstkirchenbehördlich bestätigt und gleichzeitig die Genehmigung zur Niederlegung des bisherigen Amtes als Religionsprofessor der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien gemäß § 38 KB erteilt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 18. 2. 1949, Zl. 1704/49, den Pfarrlehrer Gerhard Wengert zum Pfarrvikar der evangelischen Teilgemeinde A.B. in Wien-Schwechat mit dem Amtsitz in Bruck a. d. Leitha gemäß § 45 KB und § 18 des Pfarrergesetzes vom 27. 8. 1940, ABl. Nr. 85/40, ernannt.

Auf Grund der am 15. April 1949 erfolgten Wahl wurde Vikar Ludwig Frank auf die Stelle eines Personalsvikars des Pfarrers Othmar Muhr der evangelischen Teilgemeinde A.B. in Wien-Gumpendorf mit dem Amtsitz in Wien zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erlaß vom 3. 3. 1949, Zl. 1849/49.)

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß Zl. 2075/49 vom 9. März 1949 Pfarrer Gustav Adolf Säuber in Bleiberg, Kärnten, auf sein Ansuchen in den dauernden Ruhestand versetzt und ihm den Dank der Landeskirche für seine Lebensarbeit ausgesprochen.

Der Kandidat der Evangelischen Theologie A.B. Dr. Otto Lieh wurde nach der am 28. 2. 1949 abgelegten Pfarramtsprüfung in die Liste der zum evangelischen Pfarramt A.B. wahlfähigen Pfarramtskandidaten aufgenommen. (Erlaß Zl. 2119/49 vom 8. 3. 1949.)

Der Kandidat der Evangelischen Theologie A.B. Zoltan Szüts wurde nach der am 28. 2. 1949 erfolgten Ablegung der Pfarramtsprüfung in die Liste der zum evangelischen Pfarramt A.B. wahlfähigen Pfarramtskandidaten aufgenommen. (Erlaß Zl. 2120/49 vom 8. 3. 1949.)

Die Kandidatin der Evangelischen Theologie A.B. Dr. Margarete Hoffer wurde nach der am 28. 2. 1949 erfolgten Ablegung der Ergänzungsprüfung zu ihrer Lehramtsprüfung vom 22. und 23. Jänner 1934 in das Verzeichnis der wahlfähigen Personalsvikarinnen aufgenommen. (Erlaß vom 8. 3. 1949, Zl. 2122/49.)

Das Evangelische Pfarramt in Eltendorf, Bezirk Jennersdorf, Burgenland, hat die Fernrufnummer Eltendorf 1.

Das Bundeskonvikt für Knaben (Staatliches Schülerheim), Mädchenheim in Obersiebenbrunn, Burgenland, gibt bekannt:

Aufgenommen werden Knaben und Mädchen, die ordnungsgemäß das Bundesrealgymnasium Obersiebenbrunn oder die Volksschule besuchen. Die Mädchen sind in einem getrennten Gebäude untergebracht. Der Pensionspreis beträgt monatlich S 150.— zuzüglich der Kinderbeihilfe in der Höhe von S 23.—.

Als Erzieher und Erzieherinnen sind nur Professoren und Professorinnen tätig, die zugleich am Bundesrealgymnasium unterrichten. Die ständige Nachprüfung der gemachten Aufgaben gehört zum Pflichtenkreis der Erzieher. Sport und Musik werden eifrig betrieben. (Im Hause befindet sich die Musikschule Obersiebenbrunn.)

Anfragen und Zuschriften sind zu richten an die Direktion des Bundesrealgymnasiums oder an die Leitung des Bundeskonviktes Obersiebenbrunn.

Heinrich Röder, 53 Jahre alt, verheiratet, wohnhaft Nöstelbach 30, Post St. Marien bei Neubosens-Krems, sucht Stelle als Kirchendiener.

Ausschreibungen

An der Evangelischen Schule, Wien V, Hamburgerstraße 3, gelangen im kommenden Schuljahr zwei Stellen für Lehrer und eine Stelle für eine unbesoldete Lehrkraft, an der Lutherschule in Währing eine Stelle für eine Lehrkraft zur Beförderung. Bewerbungen sind beim Obmann des Schulausschusses, Pfarrer Muhr, Wien VI, Gumpendorfer Straße 129, einzureichen.

Gesucht werden:

Michael Hendel, geb. am 15.5.1932. Derselbe soll sich im Jahre 1944 in Niederösterreich aufgehalten haben.

Nachrichten erbeten an Martin Hendel, Landarbeiter in Peterskirchen 6, Bezirk Ried im Innkreis, Oberösterreich.

Margot Grunau, verwitwete Schwedheimer, zuletzt Pösen, Schweizer Straße,
Schwester Grete Ernst, zuletzt Hohenfalza.

Nachrichten erbeten an Pastorin Edith Spehr, (21a), Rüfenbusch-Rinteln (Weser), Post Almena, Pension Breiding.

V. b. b.

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

4. Stund

- | | |
|---|---|
| 30. Abänderung des Ernährungsbeihilfengesetzes | 33. Durchführung von Kirchenbuch = Berichtigungen und Ergänzungen |
| 31. Auslegung des Begriffes „Führung land- und forstwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe“ (§ 3, 3. 1, 2 und 10 des Vermögensabgabengesetzes und des Vermögenszuwachsabgabengesetzes) | 34. Umpfarrung der Ortschaft Reichenau |
| 32. Kirchenbeitragsseingang Jänner, Feber und März 1949 | Empfohlene Kollekten |
| | Kirchliche Mitteilungen |

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungs zweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

Abänderung des Ernährungsbeihilfengesetzes

Artikel 1:

1. § 2, Abs. (2) hat zu lauten:

„Diese Personen gebührt die Ernährungsbeihilfe, wenn bei ihnen die Voraussetzungen für Kinderernährung nach § 39, Abs. (4), EStG. vorliegen, jedoch nur dann, wenn das Kind (der Angehörige) nicht selbst Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit — ausgenommen Vehrungsentschädigungen — bezieht. Für Angehörige, für die Kinderernährung gemäß § 39, Abs. (4), EStG. nicht aufsteht, werden Ernährungsbeihilfen gewährt, sofern es sich um Verwandte und Verwagerte in aufsteigender gerader Linie, Adoptiv- oder Pflegeeltern handelt, die vom Bezugsberechtigten überwiegend versorgt werden und weder über eigene Einkünfte noch ein erhebliches, leicht verwertbares Vermögen verfügen, aus dem die erhöhten Aufwendungen bestritten werden können. Für ein Kind (einen Angehörigen) wird die Ernährungsbeihilfe nur einmal gewährt. Frauen sind hin-

sichtlich der im § 39, Absl. (4), EStG. bezeichneten Kinder und Angehörigen nur bezugsberechtigt, wenn sie für den Unterhalt überwiegend aufkommen.“

2. § 2, Absf. (4), hat zu lauten:

„Bezugsberechtigt sind ferner in einem Lehrverhältnis stehende Vollwaisen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich nicht in einer öffentlichen Fürsorgeanstalt befinden. Diese Bestimmung findet auf Vollwaisen keine Anwendung, für die eine der in Abs. (2) genannten bezugsberechtigten Personen Ernährungsbeihilfe beanspruchen kann.“

3. § 2 erhält folgenden neuen Abs.(5):

„Die im Abs. (1), Ziffer 3, und im Abs. (4) genannten Personen und Personen, die die Bezugsberechtigung aus Abs. (2), 2. Satz, ableiten, sowie Frauen erhalten die Ernährungsbeihilfe nur auf Antrag. Aber diesen Antrag entscheidet in erster Instanz das nach dem Wohnsitz zuständige Finanzamt.“

Artikel II:

(1) Die Bestimmungen des Artikels I, Ziffer 1, treten mit Wirkung vom 1. Jänner 1949 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien beauftragt.

Dies wird mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß das Ernährungsbeihilfengesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 217, im 11. Stück des Amtsblattes vom Jahre 1948 unter Nr. 86 verlautbart ist.

31. Zl. 3410/49 vom 21. April 1949

Auslegung des Begriffes „Führung land- und forstwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe“ (§ 3, Z. 1, 2 und 10 des Vermögensabgabegesetzes und des Vermögenszuwachsabgabegesetzes)

Wie bereits im Amtsblatt unter Nr. 68/48 und auch unter Nr. 9/49, verlautbart, sind nach den Bestimmungen des Vermögensabgabegesetzes und des Vermögenszuwachsabgabegesetzes Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes sowie juristische Personen, die mit öffentlichen Funktionen betraut sind, von der Vermögensabgabe und der Vermögenszuwachsabgabe befreit, jedoch, wenn sie land- und forstwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe führen, mit dem diesen Betrieben gewidmeten Vermögen abgabepflichtig.

Im 4. Stück des Amtsblattes der österreichischen Finanzverwaltung vom 12. April 1949 ist unter Nr. 43 ein Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 30. Dezember 1948, Zl. 88076-10/48, hinsichtlich der Auslegung des Begriffes „Führung land- und forstwirtschaftlicher oder gewerblicher Betriebe“ verlautbart, welcher folgenden Wortlaut hat:

„Im Interesse einer einheitlichen Auslegung des § 3, Z. 1, 2 und 10, des Vermögensabgabegesetzes und des Vermögenszuwachsabgabegesetzes hinsichtlich der Bestimmung „...führen (betreiben) sie land- und forstwirtschaftliche oder gewerbliche Betriebe...“ wird eröffnet:

1. Eine die Abgabepflicht begründende Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes liegt vor, wenn der Eigentümer unmittelbar oder mittelbar (durch rechtliche oder faktische Einschaltung einer dritten Person) ein Vermögen im Sinne des § 29 und des § 45 des Bewertungsgesetzes unter Übernahme eines Betriebsrisikos nutzt. Darunter fallen zunächst alle eigengenutzten Betriebe, die der Eigentümer mit oder ohne Zuziehung von Hilfskräften selbst bewirtschaftet. In gleicher Weise sind grundsätzlich auch diejenigen Verpachtungen zu behandeln, bei denen das vereinbarte Pachtentgelt in einem verhältnismäßigen Anteil am jeweiligen Betriebserfolg (Ertrag) besteht, weil hier der Eigentümer auch das Betriebsrisiko mitträgt (zum Beispiel die Vergebung von Weingärten in Drittopacht), die Übernahme eines Betriebsrisikos ist jedoch dann nicht anzunehmen, wenn ohne Rücksicht auf den Betriebserfolg dem Verpächter ein fester Mindestbetrag als Pachtentgelt garantiert wird. Die Abgabepflicht entsteht auch, wenn landwirtschaftlich genutzte Grundstücke jeweils nur auf eine Nutzungsperiode vergeben werden (zum Beispiel die alljährliche Vergebung der Nutzung von Grünlandflächen), gleichgültig, ob das Entgelt in einem Verhältnis zum Betriebserfolg steht oder nicht. Von diesen Grundsätzen ist auch auszugehen, wenn landwirtschaftlich genutzte Grundstücke teils selbst bewirtschaftet, teils verpachtet sind. Die verpachteten Grundstücke sind dann nicht abgabepflichtiges Vermögen, wenn sie durch eine dauernde Verpachtung am Stichtage aus der wirtschaftlichen Einheit des landwirtschaftlichen Betriebes des Verpächters losgelöst waren und der Pachtschilling in einem festen unabhängig vom Betriebserfolg ausgedrückten Entgelt bestand, trifft eine dieser beiden Voraussetzungen nicht zu, dann bilden die verpachteten Grundstücke abgabepflichtiges Vermögen.

2. Forstwirtschaftliches Vermögen steht regelmäßig in irgendeiner Form der Eigennutzung. Es wird daher

in diesen Fällen zunächst die Abgabepflicht anzunehmen sein, hierbei bleibt es dem Abgabepflichtigen überlassen, nachzuweisen, daß ein solches Vermögen entgegen dieser Annahme im Einzelfall aus der wirtschaftlichen Einheit des forstwirtschaftlichen Betriebes des Eigentümers losgelöst ist und die Nutzung ohne Einfluß und Risiko des Eigentümers erfolgt.

3. Unter einem „gewerblichen Betrieb“ im Sinne des § 3, Z. 1, 2 und 10, VAB. und VZAB. ist der gewerbesteuerpflichtige Gewerbebetrieb gemäß § 7, Abs. (2), der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 und 19 StAnpG. vom 16. Dezember 1941, RStBl. S. 937, zu verstehen. Danach wird unter Gewerbebetrieb eine selbständige, nachhaltige Betätigung, die mit Gewinnabsicht unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, verstanden, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufes noch als eine andere selbständige Arbeit im Sinne des Einkommensteuerrechtes anzusehen ist. Es genügt, wenn die Gewinnabsicht, das ist das Streben nach Gewinn, nicht Hauptzweck, sondern nur ein Nebenzweck der Betätigung ist. Eine mit Gewinnabsicht unternommene, selbständige Betätigung setzt voraus, daß der Betrieb von physischen oder juristischen Personen als Einzelunternehmer oder Mitunternehmer (§ 56 BewG.) unter Übernahme des Betriebsrisikos durch Beteiligung an Gewinn und Verlust geführt wird. Demgemäß kann von der Führung eines gewerblichen Betriebes im Sinne des § 3, Z. 1, 2 und 10, VAB. und VZAB. nur gesprochen werden, wenn den dort angeführten juristischen Personen in einem bestimmten gewerblichen Betriebe am Stichtage die Rechtsstellung des Betriebsinhabers (Allein- oder Mitunternehmer) zukommt. Wenn hingegen einem gewerblichen Betriebe von den vorgenannten juristischen Personen Wirtschaftsgüter — auch wenn es sich dabei um die wesentlichen Betriebsgegenstände eines gewerblichen Unternehmens handelt (Abschnitt 4, Abs. 1 der BStR.) — nur pachtweise überlassen waren, wird hiedurch keine Mitunternehmerhaft und daher auch keine Teilnahme an „Führung“ des gewerblichen Betriebes begründet, auch wenn das Pachtentgelt in einem verhältnismäßigen Anteil am Ertrag bestünde. Diese dem Verpächter gehörigen Wirtschaftsgüter (wesentlichen Betriebsgegenstände) bilden unbeschadet der vermögenssteuerlichen Vorschriften bei den im § 3, Z. 1, 2 und 10, VAB. und VZAB. genannten juristischen Personen kein diesen beiden Abgaben unterliegendes Vermögen.

Gemeindeeinrichtungen, die von einer Gemeinde in Erfüllung öffentlicher Aufgaben gegen Gebührenentrichtung unterhalten werden, zum Beispiel Waagen, Freibänke usw. sind nicht als gewerblicher Betrieb zu behandeln, weil ihre Führung nicht als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr anzusehen ist.“

32. Zl. 3133/49 vom 8. April 1949

Kirchenbeitragsseingang Jänner, Feber und März 1949

Superintendentur	1947	1948	1949
Wien A.B. . .	204.177,27	335.716,09	464.551,80
Wien H.B. . .	45.368,23	74.690,05	94.006,63
Niederösterreich	26.793,43	81.140,04	88.936,25
Burgenland . .	70.622,15	67.156,60	73.848,71
Steiermark . .	129.502,51	169.629,73	189.631,18

Kärnten . . .	17.329,76	75.233,22	123.677,93
Oberösterreich, Salzburg und Tirol . . .	139.235,60	241.770,18	274.945,87
	633.028,95	1.045.335,91	1.309.598,37

Vorschreibungen bis 23. 3. 1949 . . . 82.920 S t ü c k 116.056 121.645

Durchschnitt pro Vorschreibung . . . 7,60 S c h i l l i n g 9,— 10,75

In der gleichen Zeit gingen an 13 Gemeinden mit Selbsteinhebung 1949 12.436 Stück Vorschreibungen. Ergebnis S 51.719,89, also im Durchschnitt S 4,16.

33. Zl. 3411/49 vom 21. April 1949

Durchführung von Kirchenbuch-Berichtigungen und Ergänzungen

Es kommt leider immer wieder vor, daß Pfarrämter bei Meldungen von Matrikenergänzungen sich nicht genau an den Erlaß vom 12. Juli 1948, Zl. 6118/48 (ZBl. Nr. 54/48), halten, sondern entweder den Jahrgang oder die Namen des Matrikenträgers anzugeben unterlassen. Alle die in diesem Erlaß geforderten Angaben sind aber unbedingt nötig.

34. Zl. 3042/49 vom 4. April 1949

Umpfarrung der Ortschaft Reichenau

Mit Entscheidung des Superintendenten-Ausschusses der Evangelischen Superintendentur A.B. Niederösterreich vom 28. Febr. 1949, Zl. 333/49, wurde die Ortschaft Reichenau der politischen Gemeinde Reichenau, Bezirk Neunkirchen, Niederösterreich, aus dem Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Naßwald ausgepfarrt und in den Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gloggnitz eingepfarrt.

Empfohlene Kollekten

- 8. Mai 1949 (Muttertag): Frauenarbeit
- 15. Mai 1949: Kantate-Kollekte
- 5. Juni 1949 (Pfingstsonntag): Baufonds der Landeskirche

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 29. 3. 1949, Zl. 2469/49, die Wahl des Personalvikars Josef Schramm zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Wallern gemäß § 45 KB oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Auf Grund der am 12. Febr. 1949 erfolgten Wahl wurde Pfarrvikar Erich Güde auf die Planstelle eines Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Wien-Favoriten mit dem Amtssitz in Wien-Favoriten zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erlaß Zl. 2382/49 vom 29. 3. 1949.)

Auf Grund der am 13. Febr. 1949 erfolgten Wahl wurde Personalvikar Heinrich Haselauer auf die Planstelle eines Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Eisenstadt, Burgenland, mit dem Amtssitz in Eisenstadt zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erlaß Zl. 2302/49 vom 1. 4. 1949.)

Auf Grund der am 16. Jänner 1949 erfolgten Wahl wurde Pfarrer Dr. Bernhard Zimmermann auf die Planstelle eines Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Graz-rechtes Murau mit dem Amtssitz in Graz zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erlaß Zl. 2397/49 vom 29. 3. 1949.)

Ein Vorausdruck der 6. Auflage des Gesangbuches der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich ist zu Ostern 1949 erschienen. — Ein Exemplar des Halbleinenbandes kostet S 12,—, des Ganzleinenbandes S 16,—.

Alleinvertrieb durch die Wartburg-Buchhandlung Alfred Brunner, Wien 7, Neubaugürtel 26. — Bestellungen sind ausschließlich an diese Buchhandlung zu richten.

Die Anschrift des Evangelischen Pfarramtes in Klagenfurt lautet: Klagenfurt, Tarviser Straße 14.

Preisauschreiben

Der Evangelische Bund ruft zur Abfassung eines Flugblattes auf, Oktav, zweiseitig, in dem das Wesen evangelischen Christentums volkstümlich geschildert ist, und setzt für die besten Arbeiten drei Preise aus, 150, 100 und 50 Schilling. Einreichung: Wien 6, Gumpendorfer Straße 129.

V. b. b.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 31. Mai 1949

5. Stück

- | | |
|---|---|
| 35. Außergewöhnliche Belastung durch Beschäftigung einer Hausgehilfin | 40. Kirchenbeitragsaufkommen |
| 36. Sparmaßnahmen — Krankenkasse | 41. Seelenstandsbericht 1948 |
| 37. Sparmaßnahmen — Sammelwendungen | 42. Auslandsreisen |
| 38. Sparmaßnahmen — Kollektenbezeichnung | 43. Evangelische Filialgemeinde A.B. in Ruffstein |
| 39. Kirchenbeitragsseingang Jänner, Feber, März und April | Empfohlene Kollekte |
| | Kirchliche Mitteilungen |

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungs zweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Erlässe des Evangelischen Obergkirchenrates A. u. H. B. in Wien

35. Gl. 3872/49 vom 13. Mai 1949

Außergewöhnliche Belastung durch Beschäftigung einer Hausgehilfin

Im 6. Stück des Amtsblattes der österreichischen Finanzverwaltung (ausgegeben am 10. Mai 1949) ist der nachstehende Erlass des Bundesministeriums für Finanzen vom 11. August 1948, Gl. 51.717=9/48, verlaublich:

„Abschnitt 46 der Lohnsteuerrichtlinien 1940 für Zwecke der Lohnsteuer und Abschnitt 128 der Einkommensteuerrichtlinien 1941 für Zwecke der Einkommensteueranlagung sehen vor, daß die Aufwendungen für eine Hausgehilfin mit 50 S für jeden vollen Kalendermonat als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen sind. Die Begrenzung mit dem genannten Betrag steht mit dem gegenwärtigen Lohn- und Preisniveau nicht im Einklang. Die in solchen Fällen gegebene außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 EStG. (§ 25 EStDB.) wird durch Festlegung einer Höchstgrenze in ihrer steuerlichen Auswirkung in einer nach dem EStG. unzulässigen Weise eingeschränkt.

Die außergewöhnliche Belastung durch Beschäftigung einer Hausgehilfin ist daher nach den Grundsätzen des § 33 EStG. (§ 25 EStDB.) unter Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen für diesen Zweck zu beurteilen. Die tatsächlichen Aufwendungen sehen sich aus dem kollektivvertraglich zugesicherten Lohn, dem Wert der freien Station gemäß der Bewertung der Sachbezüge für Zwecke der Lohnsteuer

und den Arbeitgeberanteilen an den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen zusammen.

Die Bestimmung des Abschnittes 46 der Lohnsteuerrichtlinien 1940 und des Abschnittes 128 der Einkommensteuerrichtlinien 1941 sind insofern nicht mehr anzuwenden, als sie einen steuerfreien Betrag von monatlich 50 S zubilligen.“

36. Gl. 4015/49 vom 18. Mai 1949

Sparmaßnahmen — Krankenkasse

Die ab 1. Juni 1949 in Kraft tretenden Erhöhungen der Postgebühren und die hohen Kosten für Papier zwingen mit Rücksicht auf die angespannte finanzielle Lage der Krankenkasse zu folgender Maßnahme:

Ab 1. Juni 1949 erfolgen keine schriftlichen Verständigungen mehr über die Vergütungen auf Grund eingereicher Honorarnoten, Rezepte u. dgl.; die Einkünfte erhalten lediglich den Vergütungsbetrag durch die Postspartasse angewiesen.

Die Honorarnoten, Rezepte u. dgl. werden nur über besonderen Wunsch rückgestellt, und zwar nur dann, wenn ein freigemachter Briefumschlag miteingesandt wird.

Aus diesem Anlaß wird neuerlich zwecks Vermeidung von Rückfragen, welche Kosten für Porto und Kanzleimaterial erfordern, darauf aufmerksam gemacht, daß insbesondere bei Honorarnoten darauf zu achten ist, daß aus diesen die Einzelleistungen und die auf diese entfallenden Einzelbeträge deutlich ersichtlich sind.

37. Zl. 4014/49 vom 18. Mai 1949

Sparrmaßnahmen — Sammelforderungen

Die in Kürze in Kraft tretende Erhöhung der Postgebühren zwingt mit Rücksicht auf die angespannte finanzielle Lage der Landeskirchenkasse zu folgender Maßnahme, welche ab sofort in Wirksamkeit tritt:

Die Superintendenturen und Senioratsämter erhalten in Zukunft die für sie zur Kenntnisnahme bestimmten Ausfertigungen der an die Kirchengemeinden gerichteten Erlässe nur einmal wöchentlich gesammelt zugestellt. — Als Abfertigungstag für diese Sammelforderungen ist der Freitag jeder Woche in Aussicht genommen.

38. Zl. 4013/49 vom 18. Mai 1949

Sparrmaßnahmen — Kollektenbezeichnung

Obwohl bereits zu wiederholten Malen im Amtsblatt darauf aufmerksam gemacht wurde, daß die Erlagscheine mit dem Verwendungszwecke zu bezeichnen sind, laufen täglich von Kirchengemeinden Überweisungen mit Posterslagscheinen ein, auf welchen nicht vermerkt ist, wofür die einlangenden Beträge bestimmt sind. Dies macht eine Rückfrage des Oberkirchenrates an die überweisende Stelle nach dem Zwecke der Überweisung notwendig, welche Porto und Kanzleimaterial kostet und für das Antwortschreiben sind die gleichen Auslagen erforderlich.

Bei den hohen Auslagen für Porto und Kanzleimaterial, welche in Zukunft sich noch steigern werden, lassen sich solche Auslagen, die bei einiger Aufmerksamkeit ohne weiteres vermieden werden können, nicht verantworten. — Der Oberkirchenrat ist daher genötigt, die ihm durch einen solchen Schriftwechsel entstehenden Kosten der schultragenden Kirchengemeinde anzurechnen.

39. Zl. 3816/49 vom 13. Mai 1949

Kirchenbeitragsseingang Jänner, Februar, März und April

Superintendentur	1947	1948	1949
Wien A.B.	304.082,46	442.683,86	545.742,02
Wien S.B.	65.404,06	87.785,41	110.355,28
Niederösterreich	51.312,32	104.916,63	116.931,99

Gemeinde	A. B.	S. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmationen	Eraungen	Beerdigungen	Gottesdienstbesucher
Wien:									
Innere Stadt	14.000	—	150	125	216	85	104	130	45.109
Leopoldstadt	8.979	—	152	94	176	53	74	94	22.205
Landstraße	10.075	—	117	116	124	43	53	79	20.131
Gumpendorf	16.765	—	255	194	257	65	142	154	22.263
Neubau	8.417	—	101	82	124	46	54	84	40.288
Favoriten	14.131	—	117	156	159	42	92	70	12.000
Simmering	1.847	—	41	42	40	5	18	23	6.040
Hietzing	9.000	—	89	59	132	37	61	113	25.814
Ottakring	4.493	—	77	101	69	—	45	47	18.400
Währing	16.278	—	164	143	252	100	112	145	46.391
Schwechat	3.741	—	130	20	89	61	32	40	
Purkersdorf	1.600	—	45	10	50	35	22	8	13.450
Klosterneuburg	1.658	96	59	10	29	21	8	22	7.568
Floridsdorf	8.182	—	117	124	107	23	47	75	14.581
Korneuburg	1.630	—	29	42	29	19	12	17	4.040
Laas an der Thaya	1.413	—	33	6	41	28	9	16	2.542
Sup. Wien	122.209	96	1.676	1.324	1.894	663	885	1.117	300.822

Burgenland	88.506,30	100.020,03	115.505,64
Steiermark	145.665,24	201.056,72	234.239,46
Kärnten	55.160,91	103.487,03	145.730,69
Oberösterreich,			
Salzburg, Tirol	177.674,80	275.583,52	342.953,24
Σ	887.806,09	1.315.533,20	1.611.458,32

Vorschreibungen	Σ t ü d		
bis 23. April	116.920	129.462	135.867
Durchschnitt pro	Σ h i l l i n g		
Vorschreibung	7,60	10,16	11,90

In der gleichen Zeit gingen an 14 Gemeinden mit Selbsteinhebung 1949 14.236 Vorschreibungen. Ergebnis **Σ 94.067,74**, also im Durchschnitt **Σ 6,60**.

Somit ergaben 150.103 Vorschreibungen obige **Σ 1.611.458,32**, also im Durchschnitt **Σ 10,73 für 1949**.

40. Zl. 4016/49 vom 18. Mai 1949

Kirchenbeitragsaufkommen

Aus den Gemeinden, die selbst die Kirchenbeiträge einheben, sind eingegangen:

	1948	1. 1.—15. 5. 49
Bernstein	8.764,60	12.009,20
Gosern	27.222,44	49,20
Gosau	16.741,10	10.102,90
Graz, r. M.	22.783,35	233,20
Obersiebenbrunn	13.745,69	7.853,—
Oberwart S.B.	8.076,33	2.113,30
Pöchlarn	23.581,85	4.425,75
Rudenmoos	17.474,05	9.429,60
Salzburg	76.095,25	7.554,05
St. Agb.	12.357,15	6.600,21
St. Pölten	27.642,74	11.448,16
Thening	42.940,90	28.625,60
Trebesing	3.795,40	3.200,—
Willach	25.247,22	9.450,—
	324.468,07	113.094,17

Das sind 35% des vorjährigen Aufkommens.

41. Zl. 3950/49 vom 16. Mai 1949

Seelenstandsbericht 1948

Nachstehend wird der Seelenstandsbericht 1948 veröffentlicht:

Gemeinde	A. V.	S. V.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmationen	Traunungen	Beerdig- ungen	Gottesdienst- besucher
Amstetten	1.992	34	26	28	32	34	7	26	5.758
Baden	2.330	100	53	17	38	20	31	22	11.644
Bad Bösiau	1.477	32	28	11	28	11	9	12	2.567
Berndorf	1.537	8	41	15	33	10	15	10	4.149
Bloggitz	1.360	—	76	4	20	9	18	4	7.985
Bründ	789	—	37	9	25	11	8	6	3.450
Krems	2.547	29	61	52	66	28	18	35	9.860
Mitterbach	1.262	—	10	1	28	23	25	16	7.026
Nastwald	650	—	6	4	14	2	4	14	2.895
Neunfirchen	1.880	26	45	22	32	24	21	17	10.175
St. Agb	1.076	14	19	13	30	9	13	11	8.760
St. Pölten	3.034	99	99	48	96	45	31	33	15.069
Wien=Diezing	3.030	—	88	31	69	21	32	43	11.997
Wien=Mödling	4.243	—	58	38	70	42	33	53	17.958
Wiener Neustadt	4.689	26	75	40	99	60	59	39	16.905
Wörtern=Tulln	1.031	24	17	6	21	11	15	8	4.833
Sup. Baden	32.927	392	739	339	701	360	339	349	141.031
Admont	743	—	27	4	44	14	9	6	6.613
Bad Aussee	1.173	18	36	8	39	16	8	11	8.754
Bruck an der Mur	2.817	8	101	25	72	31	19	16	12.179
Eisenerz	1.174	—	40	7	37	21	6	5	6.498
Feldbach	639	—	12	13	17	2	7	5	2.014
Fürstenfeld	1.178	—	10	2	22	18	13	16	7.249
Gaisshorn	723	10	15	—	25	10	6	9	4.041
Graz=Seggenberg	2.124	—	34	15	41	14	11	12	4.125
Graz, linkes Murufer	15.097	113	267	86	287	151	106	147	62.683
Graz, rechtes Murufer	4.500	—	75	41	96	17	42	43	14.096
Gröbming	1.357	10	14	1	49	31	16	11	10.957
Hartberg	831	—	60	2	26	7	2	4	14.875
Judenburg	2.930	64	74	9	49	28	13	20	13.295
Kapfenberg	2.671	36	104	22	90	21	21	27	15.663
Kindberg	1.154	—	28	13	23	14	11	5	2.550
Knittelfeld	2.550	10	35	37	62	27	17	24	10.600
Leibnitz	1.098	—	18	17	48	28	11	18	3.528
Leoben	6.304	—	151	48	140	76	47	63	16.200
Mürzzuschlag	3.243	27	82	29	88	32	26	33	10.413
Peggau	1.250	—	26	9	52	13	7	6	5.932
Radfersburg	569	—	15	5	20	9	4	4	4.701
Ramsau	1.535	—	1	—	47	23	13	10	23.960
Rottenmann	980	4	22	1	39	10	10	12	7.995
Schladming	2.746	4	11	2	77	43	17	35	22.281
Stainz	828	—	21	9	32	21	2	8	4.506
Voitsberg	952	—	35	16	28	13	6	7	3.678
Wald	625	—	13	—	10	8	2	7	5.353
Weiz	1.069	23	40	9	29	25	7	7	5.904
Sup. Gröbming	62.860	327	1.367	430	1.589	723	459	571	310.693
Arriach	1.175	—	4	1	26	31	9	13	7.700
Bleiberg	972	—	23	—	22	8	10	10	5.230
Dornbach	898	—	15	—	22	12	11	9	5.600
Eisentratten	960	—	13	1	23	19	8	6	2.802
Feffernitz	1.378	—	26	—	44	69	18	20	12.978
Feld am See	2.624	—	30	8	67	53	37	23	24.394
Fresach	2.050	—	13	—	53	32	26	11	11.946
Gnefau	1.493	—	28	3	48	20	11	12	10.615
Hermagor	1.335	—	36	—	47	16	15	13	14.339
Klagenfurt	6.640	150	128	37	185	49	57	79	27.567
St. Ruprecht	3.654	—	50	11	108	55	30	18	18.460
St. Veit an der Glan	2.178	20	41	9	79	19	23	16	9.281
Spittal an der Drau	2.420	16	29	8	110	37	34	40	11.600
Trebesing	766	—	4	—	18	15	5	10	5.667
Treßdorf	1.553	—	12	—	36	24	21	12	11.976
Unterhaus	944	—	12	1	49	18	11	13	7.045
Villach	3.495	—	99	27	143	60	51	48	16.904
Waiern	1.797	—	21	3	56	40	19	19	21.991
Weißbriach	1.311	—	3	—	29	24	8	15	13.274
Wolfsberg	1.260	—	35	13	42	24	6	14	8.555
Zlan	2.160	—	22	—	48	34	15	20	20.997
Sup. Villach	41.063	186	644	122	1.255	659	425	421	268.921

Ortsname	N. B.	S. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Kon- firmationen	Eraunungen	Beerbt- gungen	Gottesdienst- besucher
Altenhof	2.181	—	24	11	47	62	13	21	22.591
Altenhof	1.490	—	32	4	49	14	18	12	18.400
Altenhof	8.379	392	22	41	144	145	55	55	41.619
Altenhof	3.341	—	52	10	118	88	50	40	30.200
Altenhof	3.315	—	8	8	68	48	33	49	20.980
Altenhof	1.540	—	5	—	40	15	11	13	17.353
Altenhof	3.000	—	43	15	132	36	20	27	9.100
Altenhof	881	—	7	2	15	13	15	5	7.190
Altenhof	8.086	198	135	80	279	115	79	102	47.960
Altenhof	3.185	22	25	13	60	40	26	25	25.000
Altenhof	12.000	141	212	42	335	103	113	97	36.537
Altenhof	3.033	22	21	11	104	75	52	34	36.190
Altenhof	50.381	775	586	237	1.391	759	485	480	312.130
Altenhof	2.003	—	20	6	50	44	25	19	12.993
Altenhof	814	—	2	—	19	13	4	16	8.180
Altenhof	15.801	405	187	117	448	137	139	141	92.922
Altenhof	3.251	70	40	11	73	59	25	25	24.470
Altenhof	1.280	—	2	—	28	32	18	18	14.200
Altenhof	6.001	—	113	63	176	36	67	58	14.685
Altenhof	2.567	—	8	1	48	36	29	27	25.285
Altenhof	2.219	90	9	3	41	15	17	18	4.297
Altenhof	7.429	166	42	50	179	220	63	74	58.240
Altenhof	5.105	191	67	25	193	123	75	80	18.400
Altenhof	46.600	922	490	276	1.256	720	482	476	268.672
Altenhof	97.081	1.697	1.076	513	2.647	1.479	967	956	531.802
Altenhof	605	—	—	—	9	18	5	5	8.549
Altenhof	3.041	—	2	4	42	56	29	27	46.669
Altenhof	1.011	—	6	2	20	23	9	10	16.173
Altenhof	1.286	—	—	—	20	29	11	7	17.022
Altenhof	5.953	—	8	6	91	126	54	49	88.213
Altenhof	540	—	16	2	24	5	11	5	6.321
Altenhof	1.469	—	—	—	29	18	15	11	11.550
Altenhof	1.060	—	—	1	27	16	17	6	14.434
Altenhof	587	—	4	—	10	8	9	9	16.281
Altenhof	1.705	—	4	—	33	22	24	23	33.696
Altenhof	1.235	—	1	4	16	19	10	14	9.839
Altenhof	641	—	1	—	14	11	10	4	5.795
Altenhof	1.260	—	1	3	13	19	12	14	10.719
Altenhof	737	—	3	—	10	16	7	11	10.008
Altenhof	9.814	—	30	10	136	154	115	97	118.673
Altenhof	2.046	—	2	—	42	24	15	50	25.125
Altenhof	1.026	—	9	—	16	11	12	11	17.925
Altenhof	2.369	—	11	—	45	14	31	26	29.040
Altenhof	1.261	—	1	—	21	16	7	9	12.540
Altenhof	489	—	—	—	11	9	7	8	5.429
Altenhof	1.638	—	11	1	50	41	31	18	14.760
Altenhof	2.613	—	13	—	38	40	42	41	34.385
Altenhof	1.568	—	1	1	34	21	15	17	20.807
Altenhof	2.186	—	12	1	42	28	35	20	17.271
Altenhof N.B.	1.129	—	10	—	17	—	19	10	17.099
Altenhof	2.860	—	7	—	59	52	29	28	21.077
Altenhof	1.177	—	1	1	11	19	13	17	24.750
Altenhof	1.741	—	5	1	52	26	25	28	14.132
Altenhof	322	—	2	—	6	—	6	6	4.492
Altenhof	465	—	2	—	9	6	8	4	—
Altenhof	22.435	—	87	5	453	307	294	273	258.522
Altenhof	33.272	—	125	21	750	567	463	419	465.808
Altenhof N.B.	—	6.507	108	42	77	25	52	57	15.337
Altenhof	—	2.566	45	27	18	13	9	26	8.246
Altenhof	—	3.718	70	59	54	16	27	42	9.121
Altenhof	2.718	624	15	5	69	24	5	38	18.492
Altenhof	1.095	129	24	8	39	19	16	20	3.904
Altenhof N.B.	—	1.868	3	2	37	26	20	20	25.631
Altenhof N.B.	3.813	15.412	265	143	234	123	129	203	81.291
Altenhof	398.195	18.110	5.892	2.892	9.110	4.574	3.667	4.036	2.150.368

42. Zl. 3944/49 vom 16. Mai 1949

Auslandsreisen

Wenn für Auslandsreisen von Pfarrern, Gemeindegemeindeführern, Diakonen, Schwestern und anderen kirchlichen Persönlichkeiten die Dringlichkeitsbescheinigung des Ministers erforderlich ist, so sind die ausgefüllten „Anträge“ (Formblatt!) mit Nachweis des kirchlichen Interesses über den Oberkirchenrat einzureichen, da in jedem Falle das Bundesministerium für Unterricht die Bestätigung des Oberkirchenrates einfordert und dadurch unliebsame Verzögerungen für den Reisenden entstehen.

43. Zl. 3785/49 vom 14. Mai 1949

Evangelische Filialgemeinde A.B. in Ruffstein

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 14. Mai 1949, Zl. 3758/49, die Gründung einer zur Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. in Innsbruck gehörigen Evangelischen Filialgemeinde A.B. in Ruffstein im Sinne des § 15 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RÖBl. Nr. 4/1892, oberstkirchenbehördlich genehmigt. Der Sprengel dieser Filialgemeinde umfaßt die politischen Bezirke Ruffstein und Ritzbühl.

Empfohlene Kollekte

5. 6. 1949 (Pfingstsonntag): Baufonds der Bundeskirche.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 5. 5. 1949, Zl. 3553/49, die Wahl des Personalvikars Heinrich Haselauer zum Pfarrer in Eisenstadt gemäß § 45 RÖ. oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 4. 5. 1949, Zl. 2916/49, die Wahl des Pfarrers Volkmar Rogler zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde H.B. in Wien-Süd gemäß § 45 RÖ. oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 18. 5. 1949, Zl. 3924/49, gemäß § 45 der evangelischen Kirchenverfassung die Wahl des Kandidaten Joltan Szüts zum Personalvikar des Superintendenenten Mensing-Braun in Linz mit Wirkung vom 1. Juni 1949 oberstkirchenbehördlich bestätigt.

Auf Grund der erfolgten Wahl wurde Pfarrer Walter Deutsch auf die Planstelle eines Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Markt-Allhau mit dem Amtssitz in Markt-Allhau zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen (Erlaß Zl. 3743/49 vom 19. Mai 1949).

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Bad Ischl, Oberösterreich, wird demnächst eine nebenberufliche Organisten- und Kantorstelle zur Besetzung frei. — Nähere Auskünfte werden durch das Presbyterium dieser Pfarrgemeinde erteilt.

V. b. b.

6. Stück

- | | |
|---|--|
| 44. Beschlüsse der General synoden A.B. und H.B.
vom 22. Jänner 1949 | 51. Kirchenbeiträge |
| 45. Abänderung des Ernährungsbeihilfengesetzes | 52. Steuerungszulagen |
| 46. Gebührennovelle 1949 | 53. Stofgebühren |
| 47. Krankenkasse der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
in Österreich — Änderung der Satzungen | 54. Ausschreibung der Pfarrstelle in Hartberg |
| 48. Kirchenmusikalische Tagung | 55. Ausschreibung einer Personalvikarstelle in Wien
A.B. Leopoldstadt |
| 49. Kirchenbeitragseingang Jänner bis einschließlich
Mai | 56. Ausschreibung einer Personalvikarstelle in Wien
A.B. Favoriten |
| 50. Kirchenbeitragseingang | Kirchliche Mitteilungen |

„Die Einberufung erfolgt unter gleichzeitiger Mit-
teilung an das zuständige Ministerium durch den

Oberkirchenrat, die Eröffnung findet durch ein Mitglied des Oberkirchenrates statt.“

f) Die Artikel II, III, IV und V erhalten die Bezeichnungen I, II, III und IV.

2. Ordnung des geistlichen Amtes (Pfarrergesetz):

Die vorläufige kirchliche Verfügung über eine Ordnung des geistlichen Amtes (Pfarrergesetz) A.B. Nr. 85/40, bleibt bis zum Inkrafttreten eines neuen Pfarrergesetzes mit folgenden Abänderungen weiter bestehen:

In § 1 entfällt Ziffer 2 zur Gänze, bei Ziffer 1 entfällt die Ziffernbezeichnung, bei d) werden die Worte „deutsche Reichsbürgerschaft“ durch die Worte „österreichische Staatsbürgerschaft“ ersetzt, in § 7, Buchst. d), werden die Worte „deutschen Reichsbürgerschaft“ durch die Worte „österreichischen Staatsbürgerschaft“ ersetzt, in Buchstabe h) werden an Stelle der Worte „der Abstammungsnachweis“ die Worte „ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis“ gesetzt, Buchstabe i) entfällt zur Gänze.

§ 1 lautet nunmehr:

„Wer ein geistliches Amt in der evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich antreten will, hat nachzuweisen, daß er

a) Glied der evangelischen Kirche A.B. oder H.B. ist,

b) die von der Kirche vorgeschriebene Ausbildung genossen und die von ihr verlangten Prüfungen bestanden hat,

c) sich eines Wandels befleißigt, wie es sich für einen Diener der Kirche geziemt,

d) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt,

e) körperlich und geistig gesund oder doch in der Verwaltung des Amtes nicht wesentlich behindert ist.“

§ 7, Abs. (1), lautet:

„Wer sich dem Studium der Theologie mit der Absicht widmet, in den Dienst der evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich zu treten, hat im Laufe des 1. Semesters beim Oberkirchenrat um die Aufnahme in die Theologenliste anzusuchen. Dem Ansuchen ist beizulegen:

a) Der Geburts- und Taufschein,

b) das Konfirmationszeugnis oder bei Neuprotestanten die Bescheinigung über den Eintritt in unsere Kirche,

c) das Reisezeugnis,

d) eine Bestätigung über den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft,

e) ein Lebenslauf,

f) ein versiegeltes Gutachten des zuständigen Pfarramtes,

g) ein polizeiliches Führungszeugnis,

h) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis.

3. Pfarrergehaltsordnung:

Die provisorische kirchliche Verfügung vom 27. September 1939 über die Gehalte und Ruhestandsbezüge geistlicher Amtsträger der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (Pfarrergehaltsordnung) A.B. Nr. 141/39, in der Fassung der Novellen vom 30. April 1941, A.B. Nr. 52/41, vom 12. Mai 1943, A.B. Nr. 34/43, und vom 6. März 1944, A.B. Nr. 25/44, bleibt weiter bestehen.

4. Gehaltsordnung der Kandidatinnen der Theologie:

Die einstweilige Gehaltsordnung der Kandidatinnen der Theologie vom 7. Februar 1942, A.B. Nr. 15/42, in der Fassung der Novelle vom 12. Mai 1943, A.B. Nr. 35/43, bleibt weiter bestehen.

5. Kirchenbeamtenordnung:

Die provisorische kirchliche Verfügung vom 14. November 1939 über die rechtliche Stellung der beamteten und nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (Kirchenbeamtenordnung) A.B. Nr. 176/39, in der Fassung der Novellen vom 17. April 1941, A.B. Nr. 51/41, vom 12. Mai 1943, A.B. Nr. 33/43, und vom 6. März 1944, A.B. Nr. 26/44, bleibt bis zum Inkrafttreten einer neuen Dienstordnung der kirchlichen Beamten und Angestellten mit der Abänderung in Kraft, daß in Art. V, § 9, die Worte „hinichtlich der beim Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. Wien beschäftigten Beamten im Einbernehmen mit der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei“ zu entfallen haben.

Art. V, § 9, lautet nunmehr:

Der Stellenplan für die beamteten und nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. Wien und der ihm angeschlossenen kirchlichen Stellen wird durch den Oberkirchenrat im Einbernehmen mit den Synodalausschüssen A.B. und H.B. festgelegt.

6. Kirchengemeinde=Angestelltenordnung:

Die einstweilige kirchliche Verfügung vom 30. Oktober 1943 über die Regelung der Rechtsverhältnisse für die nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder der Kirchengemeinden und der Landeskirche (Kirchengemeinde=Angestelltenordnung) A.B. Nr. 90/43, bleibt bis zum Inkrafttreten einer neuen Dienstordnung der kirchlichen Beamten und Angestellten mit folgenden Änderungen weiter in Kraft:

In § 6 wird bei Buchst. a) nach den Worten „des Seniors“ statt des Strichpunktes ein Beistrich gesetzt und werden folgende Worte angefügt: „bzw. des Superintendenten in Superintendenzen ohne Unterabteilung in Seniorate“; ferner entfallen die Bestimmungen des Buchstaben c), die Buchstaben d) und e) erhalten die Bezeichnungen c) und d), § 14 entfällt zur Gänze.

§ 6 lautet demnach:

Zum hauptamtlichen Gefolgschaftsmitglied einer Kirchengemeinde kann nur berufen werden:

a) wer der evangelischen Kirche angehört; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Seniors, bzw. des Superintendenten in Superintendenzen ohne Unterabteilung in Seniorate;

b) wer kirchlich und sittlich zur Bekleidung des Amtes geeignet erscheint;

c) wer frei von solchen körperlichen Mängeln ist, die die Ausübung des kirchlichen Amtes hindern;

d) wer die durch dieses Kirchengesetz oder durch eine besondere Anordnung des Oberkirchenrates für die Bekleidung des kirchlichen Amtes vorgeschriebene Ausbildung genossen, die erforderlichen Prüfungen abgelegt hat und eine die Anstellungsfähigkeit ausdrücklich festsetzende Urkunde besitzt.

6. Erneuerung und Beschlussfähigkeit kirchlicher Körperschaften:

Die einstweilige kirchliche Verfügung vom 1. Juni 1940 über Erneuerung und Beschlussfähigkeit kirchlicher Körperschaften (A.B. Nr. 54/40) tritt außer Kraft.

7. Erneuerung kirchlicher Gemeindeförperschaften:

Die einstweilige kirchliche Verfügung vom 12. September 1941 über eine Ergänzung kirchlicher Ge-

meindetörperschaften (A.Bl. Nr. 100 41) tritt außer Kraft.

8. Engerau und Theben, evangelische Pfarrgemeinde A.B. Znaim, den ehemaligen Reichsgauen Niederdonau und Oberdonau angeschlossen gewesenen Teile Südböhmens:

Es werden aufgehoben:

a) die provisorische kirchliche Verfügung vom 4. August 1939 über die Eingliederung der evangelischen Glaubensgenossen in den Orten Engerau und Theben in die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich, A.Bl. Nr. 135/39,

b) die provisorische kirchliche Verfügung vom 28. November 1939 über die Eingliederung der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Znaim in die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich, A.Bl. Nr. 175/39,

c) die provisorische kirchliche Verfügung vom 18. April 1941 über die Eingliederung der in die Reichsgaue Niederdonau und Oberdonau eingegliederten Gebiete des ehemaligen Südböhmens und der westlich des Gerichtsbezirkes Drosendorf gelegenen Teile des ehemaligen Mähren in die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich, A.Bl. Nr. 50/41.

9. Erleichterung des examen pro ministerio für Kriegsteilnehmer:

Der einstweilige Beschluß vom 15. Jänner 1942, A.Bl. Nr. 33 42, betreffend Erleichterung des examen pro ministerio für Kriegsteilnehmer tritt außer Kraft.

10. Pfarramtsprüfung — Zulassungserleichterung für Kriegsteilnehmer:

Die Anordnung des Oberkirchenrates vom 14. August 1942, A.Bl. Nr. 83/42, über eine Zulassungserleichterung zur Pfarramtsprüfung für Kriegsteilnehmer wird außer Kraft gesetzt.

11. Prüfungsordnung für evangelische Theologen A.u.H.B. in Österreich:

Das einstweilige Kirchengesetz vom 16. Juli 1942 über eine Abänderung der „Prüfungsordnung für evangelische Theologen A.B. und H.B. in Österreich“, A.Bl. Nr. 70 42, wird außer Kraft gesetzt und tritt die „Prüfungsordnung für evangelische Theologen A.B. und H.B. in Österreich“ in dem vor Erlassung des obgenannten einstweiligen Kirchengesetzes gültigen Wortlaut wieder in Kraft, wobei jedoch in § 19 die Worte „und der Heimatheim einer österreichischen Gemeinde“ zu entfallen haben.

Die Beschlüsse 1—11 treten mit der Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft.

45. Gl. 4581 49 vom 13. Juni 1949

Abänderung des Ernährungsbeihilfengesetzes

Im 24. Stück des Bundesgesetzblattes, ausgegeben am 11. Juni 1949, ist unter Nr. 110 das Bundesgesetz vom 18. Mai 1949, womit das Ernährungsbeihilfengesetz abgeändert wird, verlautbart. — Dieses Gesetz hat folgenden Wortlaut:

„Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 217, über die Gewährung von Ernährungsbeihilfen für Kinder und Angehörige (Ernährungsbeihilfengesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom

23. Februar 1949, BGBl. Nr. 83, wird wie folgt abgeändert und ergänzt:

1. § 2, Abs. (1), Ziffer 3, hat zu lauten:

„3. aus der gesetzlichen Unfallversicherung, aus der Kriegsbeschädigten- oder Opferfürsorge, aus der Kleinrentnerunterstützung beziehen; diese (Ziffer 3) jedoch nur dann, wenn sie ausschließlich Einkünfte der in dieser Ziffer genannten Art beziehen.“

2. § 3, Abs. (1), hat zu lauten:

„(1) Die Ernährungsbeihilfe kann nur von einem der Versorgungsverpflichteten bezogen werden. Sie beträgt monatlich 37 S für jedes Kind (jeden Angehörigen); gebühren Bezüge der im § 2 genannten Art nur für den Bruchteil eines Monats, ermäßigt sich die Ernährungsbeihilfe auf diesen Bruchteil. Nichtvollbeschäftigte erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil der Ernährungsbeihilfe; wenn jedoch die Beschäftigung 36 Wochenstunden erreicht, gebührt die volle Ernährungsbeihilfe.“

3. § 4, Abs. (2), hat zu lauten:

„(2) An die im § 2, Abs. (1), Ziffer 3, genannten Bezugsberechtigten wird die Ernährungsbeihilfe durch die zuständige Finanzlandesdirektion ausbezahlt.“

4. § 10 hat zu lauten:

„Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, durch Verordnung die unmittelbare Auszahlung der Ernährungsbeihilfe von monatlich 37 S für jedes Kind an jene Personen anzuordnen, in deren Haushalt die begünstigte Person lebt.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juni 1949 in Wirksamkeit.

(2) Den im § 2, Abs. (5), des Ernährungsbeihilfengesetzes bezeichneten Personen gebührt die Ernährungsbeihilfe vom Tage des Zutreffens der Voraussetzungen, frühestens jedoch vom 1. Jänner 1949, wenn sie den Antrag innerhalb von zwei Monaten nach Kundmachung dieses Gesetzes stellen.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem beteiligten Bundesministerium beauftragt.

Dies wird mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß das Ernährungsbeihilfengesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 217, im 11. Stück des Amtsblattes vom Jahre 1948 unter Nr. 86 und dessen Abänderung vom 23. Februar 1949 (BGBl. Nr. 83 49) im 4. Stück des Amtsblattes vom Jahre 1949 unter Nr. 30 verlautbart ist.

Die Nachzahlungen an Kinderernährungsbeihilfe für Juni 1949 werden gleichzeitig mit den Zulibezügen ohne besondere weitere Verständigung zur Anweisung gebracht.

46. Gl. 4587 49 vom 14. Juni 1949

Gebührennovelle 1949

Es wird hiemit zur Kenntnisnahme und Darnachachtung mitgeteilt, daß nach Artikel I, Z. 1, des Bundesgesetzes vom 18. Mai 1949, betreffend Änderungen des Gebührengesetzes 1946 (Gebührennovelle 1949) BGBl. Nr. 109 49, die festen Gebührensätze, soweit sie 50 Groschen oder mehr betragen, auf das Doppelte, soweit sie weniger betragen, auf S 1,— erhöht werden. Nach Art. II ist dieses Bundesgesetz mit 1. Juni 1949 in Kraft getreten.

Das Gebührengesetz 1946 (BGBl. Nr. 184 46)

wurde auszugsweise im 11. Stück des Amtsblattes vom Jahre 1946 unter Nr. 129 verlautbart.

47. Zl. 4365 49 vom 7. Juni 1949

Krankenkasse der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich — Änderung der Satzungen

Mit einhelliger Zustimmung der Synodalausschüsse A.B. und H.B. werden die Satzungen der Krankenkasse der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (A.B. Nr. 178 39) wie folgt geändert:

Dem § 4, Abs. (1) wird folgender Satz angefügt:

„Diese Mitglieder können, sofern sie den Nachweis erbringen, daß sie bei einer Krankenkasse pflichtversichert sind, über ihren Antrag mit Wirksamkeit von dem auf den Antrag folgenden Monatsersten ab aus der Mitgliedschaft bei der Krankenkasse der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich unter Verzicht auf sämtliche Ansprüche an diese für sich und ihre Familienangehörigen ausscheiden.“

48. Zl. 4243 49 vom 30. Mai 1949

Kirchenmusikalische Tagung

Das Referat für Kirchenmusik (Liturgik) veranstaltet im Verein mit der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Salzburg in der Zeit vom 8. bis 11. September 1949 eine kirchenmusikalische Tagung, verbunden mit einem Fortbildungskurs für Orgelspiel und Liturgik. Das ausführliche Programm der Tagung wird in dem Mitteilungsblatt des Referates für Kirchenmusik bekanntgegeben. Wer sich zur Teilnahme an diesem Kurs entschließt, wird eingeladen, sich bis zum 15. August beim Evangelischen Pfarramt A.B. Salzburg, Schwarzstraße 25, schriftlich anzumelden. Es werden Freiquartiere zur Verfügung stehen. Eine Teilnehmerkarte kostet 10 S (für sämtliche Vorlesungen und Unterrichtsstunden). Jedermann wird dazu herzlich eingeladen.

49. Zl. 4503/49 vom 13. Juni 1949

Kirchenbeitragsseingang Jänner bis einschließlich Mai

Superintendentur	1947	1948	1949
Wien A.B.	350.270,29	506.935,13	637.041,70
Wien H.B.	75.785,44	99.524,54	124.374,82
Niederösterreich	78.706,62	117.552,—	138.267,10
Burgenland	98.123,96	116.812,14	153.071,88
Steiermark	157.277,08	221.655,18	267.976,48
Kärnten	89.559,50	116.041,36	167.102,89
Oberösterreich			
Salzburg, Tirol	213.931,95	297.810,22	380.358,85
	1.063.654,84	1.476.330,57	1.868.193,72

Vorschreibungen	S t ü c k	
bis 23. Mai	118.905	133.635
direkt durch die 14 Gemeinden		14.236
		155.633

Durchschnitt pro	S c h i l l i n g	
Vorschreibung	8,95	11,05
		12,—

Die 14.236 Vorschreibungen an die 14 selbstnehebenden Gemeinden erbrachten S 161.766,66. Davon direkt an uns durch Erlagchein eingezahlt S 44.823,66 von den Gemeinden eingehoben S 116.943,—; also im Durchschnitt S 11,36.

50. Zl. 4913 49 vom 25. Juni 1949

Kirchenbeitragsseingang

	1.1.—31.12.1948	1949 bis 20.6. durch Einhebung	außerdem bis 31.5. durch direkte Einzahlung an die K. B. St.
Bernstein	8.764,60	12.009,20	335,—
Gosfern	27.222,44	15.049,20	1.394,51
Gosau	16.741,10	10.336,40	1.115,70
Graz, r.M.	22.783,35	2.107,17	3.965,95
Oberschützen	13.745,69	10.724,20	2.568,—
Oberwart H.B.	8.076,33	4.545,87	1.812,29
Pinkafeld	23.581,85	4.425,75	8.675,58
Ruzenmoos	17.474,05	9.429,60	1.014,70
Salzburg	76.095,25	21.573,30	10.526,16
St. Agthd.	12.357,15	9.059,90	1.385,—
St. Pölten	27.642,74	17.060,66	4.033,41
Thening	42.940,90	28.625,60	1.565,20
Trebesing	3.795,40	3.900,—	202,90
Villach	23.247,22	11.250,—	7.367,86
	324.468,07	160.096,85	45.962,26
		ca. 50%	ca. 14%
		zusammen ca. 64% vom Vorjahr	

51. Zl. 4893 49 vom 23. Juni 1949

Kirchenbeiträge

Auf Grund des ha. Erlasses vom 19.3.1949, Zl. 2378/49 (A.B. Nr. 18 49), haben eine Anzahl von Kirchengemeinden Anträge auf Gewährung von Kirchenbeiträgen gestellt.

In der Sitzung des Synodalausschusses A.B. vom 1. Juni 1949 wurde im Einvernehmen mit den Superintendenten hinsichtlich der zum Zuständigkeitsbereich der Superintendenten A.B. gehörenden Kirchengemeinden der Beschluß gefaßt, die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Beträge des lutherischen Nationalkomitees an die Kirchengemeinden den Superintendenten A.B. auf Grund ihrer Kenntnis der finanziellen Lage zu überlassen. Diese Beträge treten ab 1. Juli 1949 an die Stelle der Kirchenbeitragsanteile.

Die Superintendenturen A.B. werden die ihnen in Kürze für diese Zwecke zugehenden Beträge unter Berücksichtigung der ihnen bekannten Erfordernisse der Kirchengemeinden zu verteilen haben. — Mit diesen Zahlungen sind vorläufig für den Rest des Jahres 1949 die Kirchenbeiträge der Kirchengemeinden abgegolten.

52. Zl. 4872 49 vom 22. Juni 1949

Steuerungszulagen

Auf Grund eines Beschlusses der Synodalausschüsse A.B. und H.B. vom 31. Mai 1949 erhalten die österreichischen Geistlichen des Aktiv- und Ruhestandes sowie die weltlichen im landeskirchlichen Dienst stehenden Dienstnehmer mit Wirksamkeit ab 1. Juni 1949 zu ihren derzeitigen Bezügen (ohne Kinderzuschlag und Kindererziehungszulage) einschließlich der bisherigen Steuerungszulage eine weitere Steuerungszulage von monatlich S 62,50 sowie einen 4½%igen Steuerungszuschlag zu dem so errechneten Gesamtbetrag, jedoch unter gleichzeitigem Wegfall der monatlichen Ernährungszulage von S 34,—.

Die österreichischen Pfarrerswitwen erhalten in Analogie zu den für die Versorgungsempfänger des Bundes geltenden Bestimmungen anstatt der

weiteren Steuerzulage von S 62,50 eine solche von monatlich S 50,—.

Hinsichtlich der Flüchtlingsgeistlichen und Flüchtlingswitwen wird eine Sonderregelung ergehen.

Sämtliche Bezugsempfänger erhalten eine Aufstellung der neu errechneten Bezüge sowie eine Abrechnung über die Nachzahlung.

Die Kirchengemeinden werden ermächtigt, ihren Dienstnehmern Steuerzulagen im gleichen Ausmaße zu gewähren, werden jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die Mittel hierfür von Seiten der Landeskirche nicht zur Verfügung gestellt werden können.

53. Zl. 4546 49 vom 21. Juni 1949

Stolgebühren

Es ist dem Oberkirchenrat zur Kenntnis gelangt, daß einzelne Geistliche die Ansicht vertreten, daß die von ihnen vereinnahmten Stolgebühren ihr persönliches Einkommen darstellen und sie diese daher nicht an die Kirchengemeindenkasse abzuführen haben.

Diese Ansicht steht mit § 14 der Pfarrergehaltsordnung (A. Bl. Nr. 141/39) in Widerspruch, wo es unter anderem ausdrücklich lautet:

„Religionsunterrichtsremunerationen, Stolgebühren, Beleuchtungs- und Beheizungspauschale und sonstige etwa bisher gewährte Beträge fließen, soweit sie noch eingehoben werden, in die Gemeindenkasse.“

54. Zl. 4220 49 vom 2. Juni 1949

Ausschreibung der Pfarrstelle in Hartberg

Die neugegründete Pfarrgemeinde A. B. in Hartberg, Oststeiermark, schreibt hiermit die Pfarrstelle zur Besetzung aus. Außer in Hartberg, wo an allen Sonn- und Feiertagen im eigenen Versaal Gottesdienst zu halten ist, finden in Friedberg, Pöllau und Borau Gottesdienste statt. Religionsunterricht wird derzeit in 36 Volks- und Hauptschulen im ganzen Bezirk Hartberg gehalten. Ein Motorrad ist vorhanden und ein Lehrer steht als Hilfe beim Religionsunterricht zur Verfügung. Dazu kommen alle Aufgaben der ständig wachsenden jungen Gemeinde. Die Dienstwohnung umfaßt 3 Zimmer, Wohnküche und Nebenräume. Die ordnungsmäßig belegten Bewerbungsgesuche sind bis 31. Juli 1949 dem Presbyterium der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Hartberg einzureichen.

55. Zl. 4840 49 vom 21. Juni 1949

Ausschreibung einer Personalvikarstelle in Wien A. B. Leopoldstadt

Die Teilgemeinde Wien-Leopoldstadt schreibt hiermit die Stelle eines Personalvikars aus. Ledige Bewerber haben den Vorzug, da nur ein möbliertes

Zimmer zur Verfügung gestellt werden kann. Entsprechend belegte Bewerbungen sind bis 31. Juli 1949 an das Presbyterium in Wien II, Am Tabor 5, einzureichen. Der Dienstantritt soll womöglich mit Beginn des Schuljahres erfolgen.

56. Zl. 4612 49 vom 15. Juni 1949

Ausschreibung einer Personalvikarstelle in Wien A. B. Favoriten

An der Evangelischen Teilgemeinde A. B. Wien-Favoriten gelangt die Planstelle eines Personalvikars zur Ausschreibung. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bewerbungen sind bis 20. Juli 1949 an das Presbyterium der Evangelischen Teilgemeinde A. B. Wien X, Triefter Straße 1, zu richten.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 10. 6. 1949, Zl. 4401 49, die Wahl des Pfarrers Karl Eicker zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. in Krems a. d. D. gemäß § 45 K. B. oberstkirchlich bestätigt.

Auf Grund der am 27. 2. und 13. 3. 1949 erfolgten Wahl wurde Pfarrer Emil Mayer auf die Planstelle eines Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Raasdorf, Niederösterreich, mit dem Amtsitz in Raasdorf zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erl. Zl. 4425 49 vom 15. 6. 1949.)

Auf Grund der am 25. April 1949 erfolgten Wahl wird Pfarrer Friedrich Raschke auf die Planstelle eines Pfarrers der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. in Mürzzuschlag mit dem Amtsitz in Mürzzuschlag zum nächstmöglichen Termin zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erl. Zl. 4146 49 vom 3. 6. 1949.)

Auf Grund der am 25. Februar 1948 erfolgten Wahl wurde Pfarrvikar Ing. Christian Schönbauer auf die Planstelle eines Anstaltsgeistlichen für die Krankenhäuser der evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Wien mit dem Amtsitz in Wien zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erl. Zl. 3633 49 v. 21. 5. 1949.)

Gertrude Faul aus Wien hat am 19. Mai 1949 vor dem Prüfungsausschuß des Oberkirchenrates für nebenberufliche Kirchenmusiker die S-Prüfung mit sehr gutem Erfolg abgelegt. (Erl. Zl. 3895 49 vom 1. 6. 1949.)

Pfarrer Herbert Krajatich, der dem Pfarramt A. B. in Traun zugeteilt war, ist am 3. Juni 1949 im Krankenhaus zu Linz nach schwerer Krankheit im 48. Lebensjahr in den Frieden des Herrn eingegangen.

V. b. b.

Umtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 1. Juli 1949

7. Stück

57. Verfassung der evangelischen Kirche A. u. H. B. in Oesterreich, beschlossen von den Generalsynoden am 26. Jänner 1949.

Die evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses
in Oesterreich

steht in der Einheit mit der Einen heiligen christlichen Kirche.

Sie bekennt sich zu dem Dreieinigen Gott,
gründet sich auf das in der ganzen Heiligen Schrift bezeugte

Evangelium von Jesus Christus
und gehorcht dem Auftrag ihres Herrn,
das Evangelium lauter zu predigen

und die Sakramente dem göttlichen Worte gemäß zu verwalten.

Die evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich
schließt die evangelische Kirche A. B. und die evangelische Kirche H. B.
auf dem Boden Oesterreichs zusammen
zu brüderlichem Dienst aneinander, zu gemeinsamem Handeln der Liebe
und zu gemeinsamer Verwaltung.

Beide Kirchen

durch Gott zusammengeführt in ihrer Geschichte,
sind einig in der Bindung an den Weg der Väter der Reformation,
vor allem an die Erkenntnis, daß
allein in Jesus Christus Heil ist,
dargeboten von Gott allein aus Gnaden
und empfangen allein durch den Glauben.

Beide Kirchen wissen sich in Bekenntnis, Lehre und innerer Ordnung
an ihre Bekenntnisschriften gebunden, wissen sich aber auch verpflichtet,
ihr Bekenntnis immer neu an der Heiligen Schrift zu prüfen.

Die Bekenntnisschriften der evangelischen Kirche A. B. sind die im Konkordienbuch
zusammengefaßten Bekenntnisschriften der lutherischen Kirche.

Als Bekenntnisschriften der evangelischen Kirche H. B. gelten vornehmlich das
zweite Helvetische Bekenntnis und der Heidelberger Katechismus.

Die evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich,
gewiß, daß alle äußere Ordnung der Kirche bestimmt sein muß
von dem Auftrag des Herrn der Kirche,
gibt sich darum von diesem Auftrag her folgende Verfassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Zugehörigkeit zur Kirche:

§ 1: (1) Die Zugehörigkeit zur Kirche gründet sich auf die Taufe.

(2) Jeder getaufte evangelische Christ, der seinen ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat, gehört seinem Bekenntnis entsprechend entweder der evangelischen Kirche A.B. oder der evangelischen Kirche H.B. in Österreich an.

§ 2: (1) Jeder evangelische Christ ist Mitglied derjenigen Pfarrgemeinde seines Bekenntnisses, in deren Sprengel sein ordentlicher Wohnsitz liegt.

(2) Der ordentliche Wohnsitz ist an dem Ort begründet, an welchem sich jemand in der erkennbaren Absicht, dort seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, niedergelassen hat.

(3) Ist die Zugehörigkeit zu einer Pfarrgemeinde zweifelhaft oder strittig, so entscheidet die übergeordnete kirchliche Stelle.

(4) Wer in den Sprengel einer anderen Pfarrgemeinde übersiedelt, wird dadurch ihr Gemeindeglied und ist verpflichtet, sich beim Pfarramt zu melden.

§ 3: (1) Evangelische, die außerhalb des Sprengels einer Pfarrgemeinde ihres Bekenntnisses ihren ordentlichen Wohnsitz haben, gehören als gleichberechtigte und gleichverpflichtete Glieder der ihrem Wohnsitz nächstgelegenen Gemeinde A.u.H.B. an.

(2) Solchen Glaubensgenossen muß ihr Bekenntnisstand gewahrt bleiben. Um jeden Gewissenszwang zu vermeiden, sind sie berechtigt, ohne besondere Delegation ihres zuständigen Pfarrers den Dienst eines Geistlichen ihres Bekenntnisses in Anspruch zu nehmen. Die vollzogene Amtshandlung ist aber von diesem dem zuständigen Pfarramt zu melden.

§ 4: Evangelische, die aus einer Kirche kommen, welche eine Unterscheidung nach Augsburgischem (lutherischem) oder Helvetischem (reformiertem) Bekenntnis nicht kennt, gehören der Pfarrgemeinde ihres Wohnsitzes an. Bestehen an diesem Orte Gemeinden verschiedenen Bekenntnisses, so haben sie sich für eine der beiden Gemeinden zu entscheiden.

2. Die Gliederung der Kirche:

§ 5: (1) Die evangelische Kirche A.B. baut sich in drei Stufen auf: Pfarrgemeinde, Superintendentengemeinde und Gesamtgemeinde; die evangelische Kirche H.B. in zwei Stufen: Pfarrgemeinde und Gesamtgemeinde.

(2) Beide Kirchen sind zur Wahrung ihrer gemeinsamen Belange zur „Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich“ zusammengeschlossen (Landeskirche).

§ 6: (1) Die verfassungsmäßigen Stellen, durch welche die Kirchen A.B. und H.B. ihre Rechte und Pflichten ausüben, sind:

1. für die Pfarrgemeinde: die Gemeindevertretung, das Presbyterium und das Pfarramt.

2. für die Superintendentengemeinde: die Superintendentenversammlung, der Superintendentenausschuß und die Superintendentur.

3. für die Gesamtgemeinde: die Synode, der Synodalausschuß und der Oberkirchenrat der evangelischen Kirche A.B. bzw. H.B.

(2) Die verfassungsmäßigen Stellen, durch welche

die evangelische Kirche A.u.H.B. als Landeskirchengemeinde ihre Rechte und Pflichten ausübt, sind: die Generalsynode und der Oberkirchenrat A.u.H.B.

3. Die kirchliche Verwaltung:

§ 7: Jede der in § 6 genannten kirchlichen Gemeinden ordnet und verwaltet ihre besonderen Kirchen-, Unterrichts-, Erziehungs- und Fürsorgeangelegenheiten und ihre Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen selbständig innerhalb der gesetzlichen Vorschriften.

§ 8: Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse (Errichtung und Erhaltung einer Kirche, einer Schule, eines Friedhofes, Vorsorge für den Religionsunterricht und anderes) können sich Gemeinden desselben Bekenntnisses oder beider Bekenntnisse oder Teile von Gemeinden mit Zustimmung der nächstübergeordneten Stellen zusammenschließen.

§ 9: Jede kirchliche Stelle ist für ihre Amtsführung der nächsthöheren Stelle verantwortlich.

§ 10: (1) Über Berufungen gegen Entscheidungen kirchlicher Stellen entscheidet die nächsthöhere kirchliche Stelle. In letzter Instanz entscheidet der Oberkirchenrat A.B. oder H.B., in gemeinsamen Angelegenheiten der Oberkirchenrat A.u.H.B.

(2) Jede Berufung ist binnen 30 Tagen, den Tag der Zustellung und die Tage des Postlaufes nicht mitgerechnet, bei der Stelle einzubringen, welche die Entscheidung getroffen hat. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag oder gesetzlich gebotenen Feiertag, so endet die Frist erst am nächstfolgenden Werktag.

(3) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 11: Hinsichtlich der Verfassung und Aufbewahrung der Amtsschriften und der Kanzleiführung gelten die Bestimmungen der hierfür vom Oberkirchenrat A.u.H.B. zu erlassenden Vorschriften.

4. Das kirchliche Amt:

§ 12: (1) Die kirchlichen Ämter sind dazu gesetzt, daß in der Gemeinde das Wort Gottes lauter verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden. Sie erfüllen diesen Auftrag entweder unmittelbar durch die Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung (geistliches Amt) oder mittelbar, indem sie diesen Dienst ermöglichen, fördern und unterstützen.

(2) Alle Amtsträger üben ihr Amt im Namen und Auftrag der Kirche aus.

§ 13: (1) Die Gemeindevertreter, die Presbyter und die Mitglieder der Predigtstellenausschüsse, der Superintendentenversammlungen und der Synoden versehen ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt.

(2) Es steht ihnen jedoch, wenn sie ihre Gemeinde außerhalb ihres Wohnortes zu vertreten haben, Anspruch auf Ersatz der notwendigen Reisekosten und der sonstigen Barauslagen zu.

(3) Für Mitglieder der Superintendentenversammlungen, der Synoden und der Generalsynode sind die erforderlichen Barauslagen durch ein von der Versammlung festzusetzendes Taggeld zu pauschalisieren. Diese Bestimmungen gelten auch für Tagungen der Superintendenten- und Synodalausschüsse.

§ 14: Die in § 13 genannten Amtsträger werden auf sechs Jahre gewählt, sie haben jedoch ihr Amt

darüber hinaus bis zur rechtskräftig erfolgten Neuwahl fortzuführen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 15: Alle Amtsträger sind für ihre Amtsführung ihrer Gemeinde sowie den übergeordneten kirchlichen Stellen verantwortlich. Alle zur Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung einer Gemeinde berufenen Personen sind der Gemeinde nach den bürgerlichen Gesetzen haftbar.

§ 16: Wird der Träger eines kirchlichen Amtes wegen Handlungen behördlich verfolgt, die er in Ausübung dieses Amtes gesetzt hat, die aber kein kirchliches Disziplinarvergehen begründen, so hat ihm die Kirche Rechtsbeistand zu gewähren.

§ 17: (1) Die kirchlichen Amtsträger sind dauernd verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden, strengste Verschwiegenheit zu beobachten. Dies gilt auch dann, wenn ein Amt in der Kirche nicht mehr ausgeübt wird.

(2) Von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit kann der Amtsträger durch den Bischof oder den Landesuperintendenten H.B. entbunden werden. Die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses wird durch diese Vorschrift nicht berührt.

(3) Die Amtsträger haben nach Beendigung ihres Amtes noch in ihrem Besitz befindliche amtliche Schriftstücke unaufgefordert zurückzustellen.

§ 18: Alle Mitglieder kirchlicher Vertretungskörper sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Gewählte Mitglieder, die von drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne begründete Entschuldigung ausgeblieben sind, können nach erfolgloser Mahnung durch Mehrheitsbeschluß der Versammlung ihrer Mitgliedschaft verlustig erklärt werden. Gegen andere, die kraft ihres Amtes Mitglieder sind, ist in einem solchen Falle die Anzeige bei ihrer vorgesetzten kirchlichen Stelle zu erstatten.

§ 19: Gleichzeitig mit dem Verlust der Signung für ein Amt tritt auch der Verlust des Amtes selbst ein, gleichviel, ob es auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Zeitdauer übertragen wurde.

5. Die kirchlichen Vertretungskörperschaften:

§ 20: (1) Die Zusammensetzung der kirchlichen Vertretungskörper regeln die Bestimmungen der §§ 64, 65, 82, 83, 95, 137, 144, 160, 169 und 196.

(2) Vertretungskörper der Kirche A.B. müssen zu mindest zu drei Vierteln aus Männern bestehen; den Vertretungskörperschaften der Kirche H.B. können nur Männer angehören.

§ 21: Jede Versammlung eines kirchlichen Vertretungskörpers mit Ausnahme der Synoden und der Generalsynode ist vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen und zu leiten.

§ 22: (1) Der Vorsitzende eines jeden kirchlichen Vertretungskörpers ist für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Gesetzmäßigkeit der Beschlüsse verantwortlich.

(2) Er ist berechtigt, wenn die Ordnung nicht anders aufrecht erhalten werden kann, die Verhandlung unter Angabe des Grundes abzubrechen.

(3) Er ist verpflichtet, die Durchführung eines Beschlusses abzulehnen, wenn dieser den staatlichen Gesetzen und Verordnungen oder dieser Kirchenverfas-

sung widerspricht oder wenn er geeignet ist, das Wohl der Gemeinde oder Kirche zu schädigen. In einem solchen Fall ist er jedoch verpflichtet, die Entscheidung der übergeordneten Stelle einzuholen.

(4) Wenn eine Synode oder die Generalsynode einen nach Ansicht des Vorsitzenden gesetzwidrigen oder das Wohl der Kirche schädigenden Beschluß faßt, so ist der Vorsitzende verpflichtet, noch während der laufenden Tagung unter begründetem Hinweis auf diese Umstände eine neuerliche Beschlußfassung zu verlangen, die endgültig ist. Dieselbe Verpflichtung haben die Mitglieder des Oberkirchenrates.

§ 23: (1) Den Sitzungen der Gemeindevertretung können, sofern nicht die Öffentlichkeit mit Stimmenmehrheit der Versammlung ausgeschlossen wird, stimmberechtigte Gemeindeglieder der eigenen Gemeinde beizubewohnen, ohne jedoch an der Beratung und Beschlußfassung teilzunehmen.

(2) Dasselbe gilt für die Sitzungen der Superintendentialversammlungen, der Synoden und der Generalsynode.

(3) Anderen Personen kann dieses Recht nur ausnahmsweise durch den Vorsitzenden mit Zustimmung der Versammlung eingeräumt werden.

(4) Alle übrigen Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 24: (1) Jedes Mitglied eines kirchlichen Vertretungskörpers hat in seinen Äußerungen und Abstimmungen nur seiner eigenen Überzeugung nach bestem Wissen und Gewissen zu folgen und darf an keine Weisungen gebunden werden.

(2) Wenn ein Mitglied meint, sich der Abstimmung enthalten zu sollen, hat es den Grund zwecks Aufnahme in die Verhandlungsschrift anzugeben.

(3) Wenn ein Mitglied mit einem Beschluß nicht einverstanden ist, ist es berechtigt, seine Sondermeinung in einer Niederschrift sofort oder innerhalb acht Tagen zum Anschluß an die Verhandlungsschrift vorzulegen.

§ 25: Die Abstimmung geschieht über Aufforderung des Vorsitzenden in der Regel durch ein Zeichen der Zustimmung oder Ablehnung und nur auf Verlangen mindestens eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten durch Namensaufruf.

§ 26: (1) Geheime Abstimmung mit Stimmzetteln hat, abgesehen von Wahlen, zu erfolgen:

1. wenn es die Mehrheit beschließt,

2. in allen Angelegenheiten, die ein Mitglied des Vertretungskörpers selbst oder seine Gattin (seinen Gatten) oder eine mit ihm verwandte oder verschwägerte Person betreffen. In diesem Falle darf das betreffende Mitglied weder bei der Beratung noch bei der Beschlußfassung anwesend sein.

(2) Wenn die Amtsführung eines Mitgliedes des Vertretungskörpers den Gegenstand der Beratung und Beschlußfassung bildet, hat dieses Mitglied über Aufforderung des Vorsitzenden oder über Mehrheitsbeschluß zur Erteilung von Auskünften in der Sitzung zu erscheinen.

§ 27: Zur Gültigkeit eines Beschlusses jedes kirchlichen Vertretungskörpers ist erforderlich, daß die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für den Antrag gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ausnahmen bestimmen die §§ 40 (2) (3), 121 (1) d, (3), 166 (3), 183 (2) und 199 (3).

§ 28: (1) Über jede Sitzung eines kirchlichen Vertretungskörpers ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und — nach Genehmigung durch diesen Vertretungskörper — vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

(2) Abschriften und Auszüge der Verhandlungsschrift sind zur Beglaubigung von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Vertretungskörpers zu fertigen und mit dem Amtssiegel zu versehen. Sie haben sodann die Geltung der Urschrift.

§ 29: (1) Die Verhandlungsschrift hat zu enthalten:

1. Zeit und Ort der Sitzung;
 2. die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden sowie der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden Mitglieder;
 3. die zahlenmäßige Feststellung der Beschlussfähigkeit;
 4. die Verhandlungsgegenstände;
 5. eine kurze Darstellung des Ganges der Verhandlungen;
 6. die zur Abstimmung gebrachten Fragen;
 7. den genauen Wortlaut der gefassten Beschlüsse, der entweder in die Verhandlungsschrift selbst aufgenommen oder ihr als Beilage angeschlossen werden muß. Im letzteren Falle muß die Beilage genau bezeichnet und in der gleichen Weise wie die Verhandlungsschrift unterfertigt werden;
 8. das Ergebnis der Abstimmung unter Angabe der Anzahl der Stimmen für und wider und der Stimmenenthaltung, bei Abstimmung durch Namensaufruf überdies unter Anführung der Namen.
- (2) Auszüge der Verhandlungsschriften haben die Punkte 1 bis 3 vollständig und die Punkte 4 bis 7 hinsichtlich des in Betracht kommenden Verhandlungsgegenstandes zu enthalten.

§ 30: (1) Alle von einem kirchlichen Vertretungskörper ausgehenden Schriftstücke sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Vertretungskörpers zu fertigen.

(2) Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften eines kirchlichen Vertretungskörpers ist die Fertigung durch den Vorsitzenden und zwei andere Mitglieder des Vertretungskörpers und die Beisetzung des Amtssiegels erforderlich.

(3) Die Berechtigung der Aussteller zum Abschluß des Rechtsgeschäftes und die Echtheit ihrer Unterschriften sind nötigenfalls durch die vorgelegte kirchliche Stelle unter Beisetzung des Amtssiegels zu bestätigen.

(4) Für die Oberkirchenräte gelten die Bestimmungen der §§ 175 und 208.

§ 31: Die Beschlüsse eines jeden kirchlichen Vertretungskörpers sind durch den Vorsitzenden oder den sonst mit der Durchführung Betrauten nach Eintritt der Rechtskraft, bzw. nach Einlangen der etwa vorgeschriebenen Genehmigung einer übergeordneten kirchlichen oder anderen Stelle ohne Verzug durchzuführen.

6. Die Beschlussfähigkeit kirchlicher Versammlungen:

§ 32: Zur Beschlussfähigkeit jeder Versammlung eines kirchlichen Vertretungskörpers ist die ordnungsgemäße mündliche oder schriftliche Einladung aller und die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der dem Vertretungskörper Angehörigen erforderlich. Eine

Ausnahme besteht für die Tagung der Synoden, die nur dann beschlussfähig sind, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

7. Die Stimmberechtigung und das Wahlrecht:

§ 33: (1) Stimmberechtigt in der Gesamtgemeinde A.B. sind jene männlichen und weiblichen Gemeindeglieder, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt und die fälligen Kirchenbeiträge für die letzten zwei Jahre geleistet haben, soweit sie nicht nach § 34 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind. Bei Ehegatten gilt die Zahlung des Beitrages des einen auch für den anderen.

(2) Stimm- und wahlberechtigt in der Gesamtgemeinde S.B. sind jene männlichen Gemeindeglieder, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt und die fälligen Kirchenbeiträge für die letzten zwei Jahre geleistet haben, soweit sie nicht nach § 34 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

§ 34: Vom Stimmrecht ausgeschlossen ist:

1. wer durch seine Lebensführung oder durch unfirchliches Verhalten in seiner Gemeinde Argernis gibt oder sich Wahlbestechungen oder Wahlumtriebe hat zuschulden kommen lassen und aus diesen Gründen vom Presbyterium des Stimmrechtes für verlustig erklärt worden ist;
2. wer unter verlängerter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht oder voll oder beschränkt unmündig ist.

§ 35: (1) Zur Ausübung des Wahlrechtes in der Gesamtgemeinde A.B. sind nur jene stimmberechtigten Gemeindeglieder berechtigt, die sich in die Wählerliste ihrer Pfarrgemeinde haben eintragen lassen.

(2) Die Aufforderung zur Eintragung in die Wählerliste ergeht in den Gottesdiensten und auf sonst ortsübliche Weise zu Ende eines jeden Jahres (Weihnachten bis Silvester). Die Eintragungen werden bis zum 15. Jänner vorgenommen.

(3) Von diesem Zeitpunkt an bis zum 31. Jänner liegt die Wählerliste zur Einsicht für alle Stimmberechtigten auf. Innerhalb dieser Frist können Einwendungen erhoben werden, über die das Presbyterium binnen acht Tagen entscheidet. Von der Entscheidung sind die Beteiligten sofort zu verständigen. Die Wählerliste ist gegebenenfalls richtig zu stellen.

(4) Aus einer anderen Gemeinde zugezogene Gemeindeglieder, die sich durch eine Bescheinigung des Presbyteriums darüber ausweisen, daß sie in ihrer früheren Gemeinde in die Wählerliste aufgenommen waren, werden gleich bei ihrer Meldung in der Wählerliste der neuen Gemeinde nachgetragen.

(5) Bei Neuerrichtung, Vereinigung oder Teilung von Pfarrgemeinden und Ampfarrungen sind alle jene Gemeindeglieder, die in ihrer bisherigen Gemeinde das Wahlrecht besaßen, auch in der neuen Gemeinde wahlberechtigt.

§ 36: Wählbar sind nur Gemeindeglieder, die das Wahlrecht besitzen.

8. Allgemeine Bestimmungen für die Durchführung von Wahlen:

§ 37: (1) Alle Wahlen haben in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln ohne Unterfertigung zu erfolgen. Jeder Wahlberechtigte soll sich an der Wahl beteiligen und hat seine Stimme persönlich abzugeben.

(2) Leere Stimmzettel sind ungültig, werden aber bei der Feststellung, ob die Mindestzahl der Wahlberechtigten abgestimmt hat, mitgerechnet.

§ 38: (1) Zur Gültigkeit einer Wahl ist erforderlich, daß mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten abgestimmt hat und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen gültig ist.

(2) Gewählt ist der Bewerber, welcher mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ausnahmen bestimmen die §§ 40 (2) (3), 156 (1), 181 (2) und 192 (2).

§ 39: (1) Erhält kein Wahlmänner mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so hat zwischen den zwei Wahlmännern, welche verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl stattzufinden.

(2) Sind bei einer Wahl gleichzeitig mehrere Stellen zu besetzen und erhält für mehr als eine solche Stelle kein Wahlmänner mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so sind von jenen Wahlmännern, die verhältnismäßig die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl doppelt so viele einzubeziehen, als noch Stellen zu besetzen sind.

§ 40: (1) Bei jeder engeren Wahl sind nur jene Stimmen gültig, die auf einen der in die engere Wahl einbezogenen Wahlmänner entfallen sind. Für die Wahl eines Wahlmänners ist erforderlich, daß er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.

(2) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los darüber, welche Wahlmänner in die engere Wahl zu kommen haben.

(3) Ebenso entscheidet das Los, wenn sich bei der engeren Wahl Stimmengleichheit für zwei oder mehrere Wahlmänner ergibt.

§ 41: Die Anfechtung einer Wahl kann erfolgen wenn Wahlbestechungen oder Wahlumtriebe stattfinden oder wenn sich sonstige grobe Ordnungswidrigkeiten ereigneten, die das Ergebnis der Wahl beeinflussen haben.

§ 42: Wahlbestechung ist Anbieten, Gewährung, Forderung oder Annahme eines persönlichen oder sachlichen Vorteiles für wen oder wofür immer zum Zwecke der Beeinflussung einer Wahl in einem bestimmten Sinne.

§ 43: Wahlumtriebe sind alle Handlungen, die durch unlautere Mittel versuchen, eine Wahl zu beeinflussen.

§ 44: (1) Über die Gültigkeit einer angefochtenen Wahl von Presbytern, Gemeindevertretern und Predigtstellenausschußmitgliedern entscheidet in der Gesamtgemeinde A.B. der Superintendentialausschuß, über die Gültigkeit einer angefochtenen anderen Wahl der Synodalausschuß.

(2) In der Gesamtgemeinde S.B. entscheidet über die Gültigkeit jeder angefochtenen Wahl der Synodalausschuß.

§ 45: Die zuständige Stelle (§ 44) hat Wahlen über Antrag oder von Amtswegen für ungültig zu erklären, wenn sie bei ihnen Wahlbestechungen, Wahlumtriebe oder grobe Ordnungswidrigkeiten festgestellt hat, welche geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen.

II. Die Pfarrgemeinde

1. Die Pfarrgemeinde und ihre Bildung:

§ 46: Die bei Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung bestehenden Pfarrgemeinden sind in ihrer durch Herkommen oder urkundlich bestimmten Abgrenzung sowie in ihrer Zusammensetzung und in ihrem Bekenntnisstand anerkannt.

§ 47: Änderungen in der Abgrenzung der Pfarrgemeinden erfolgen, abgesehen von dem Falle einer etwaigen Auflösung, entweder durch Errichtung neuer Pfarrgemeinden oder durch Aus- und Einpfarrung einzelner Ortsgemeinden oder einzelner Teile von solchen (Umpfarrung).

§ 48: (1) Ansuchen um Umpfarrung können sowohl von der Mehrheit der in dem umzupfarrenden Gebiet wohnhaften stimmberechtigten Gemeindeglieder als auch von dem Presbyterium einer der beteiligten Pfarrgemeinden eingebracht werden.

(2) Im ersteren Falle sind die Presbyterien der beteiligten Pfarrgemeinden, im letzteren Falle ist die Befragung des Presbyteriums der mitbeteiligten Pfarrgemeinde und der in dem umzupfarrenden Gebiet wohnhaften stimmberechtigten Gemeindeglieder und die Zustimmung der Mehrheit dieser Gemeindeglieder erforderlich. Die Befragung der betroffenen stimmberechtigten Gemeindeglieder erfolgt in der Weise, daß der die Umpfarrung betreffende Beschluß des Presbyteriums den Gemeindegliedern mit der Belehrung mitgeteilt wird, daß sie gegen den Beschluß binnen 30 Tagen Einwendungen erheben können und daß die Nichtabgabe einer Erklärung als Zustimmung angesehen werden wird.

§ 49: (1) Die Entscheidung über Umpfarrungsanträge steht in der Gesamtgemeinde A.B. dem Superintendentialausschuß zu. Berührt jedoch die Umpfarrung mehrere Superintendentenzen, so entscheidet der Oberkirchenrat A.B. nach Anhören der beteiligten Superintendentialausschüsse.

(2) In der Entscheidung ist das umzupfarrende Gebiet durch Anführung der einzelnen politischen Ortsgemeinden oder der einzelnen Teile von solchen, nötigenfalls durch genaue Angabe der Grenzlinien zu bestimmen.

(3) Die Entscheidung ist den beteiligten Presbyterien mit dem Hinweis auf das Recht der Berufung (§ 10) zuzustellen und nach Eintritt der Rechtskraft dem Oberkirchenrat A.B. mitzuteilen.

(4) In der Gesamtgemeinde S.B. steht die Entscheidung über Umpfarrungsanträge dem Oberkirchenrat S.B. zu.

§ 50: Dieselben Bestimmungen gelten auch bei einer Änderung in der Abgrenzung zwischen Muttergemeinde und Tochtergemeinde.

§ 51: (1) Über die Errichtung neuer Pfarrgemeinden entscheidet der Oberkirchenrat A.B. oder S.B.

(2) Das hierauf gerichtete Ansuchen kann sowohl von den Gemeindegliedern, die den Wunsch nach Bildung der neuen Pfarrgemeinde haben, durch Vermittlung ihres Presbyteriums, als auch von dem in Betracht kommenden Presbyterium selbst beim Superintendentialausschuß A.B. oder beim Oberkirchenrat S.B. eingebracht werden. In den Superintendentenzen A.B. kann aber auch der Superintendentialausschuß den Antrag auf Errichtung einer neuen Pfarrgemeinde stellen.

(3) Das Ansuchen hat zu enthalten:

a) den Nachweis des Bedürfnisses nach Errichtung der neuen Gemeinde;

b) eine Aufstellung über die für die Einrichtung und Erhaltung der neuen Gemeinde erforderlichen Mittel mit einem Haushaltsplan, in dem die voraussichtlichen Ausgaben und ihre Bedeckung einander gegenüber zu stellen sind;

c) eine Nachweisung der bereits vorhandenen und noch aufbringbaren Mittel (vorhandene Barmittel, Erträge vorhandener Kapitalien, zu erwartende Spenden und Erträge aus Kollekten), Ansprüche auf das im Eigentum oder Fruchtgenuß der bisherigen Pfarrgemeinde befindliche Vermögen können nur dann unter die vorhandenen Mittel gerechnet werden, wenn sie auf Grund eines besonderen Rechtstitels der Gemeinschaft jener Gemeindeglieder, die der neuen Pfarrgemeinde angehören sollen, zustehen oder durch Vereinbarung zuerkannt werden;

d) die Angabe der Abgrenzung der zu errichtenden Gemeinde. Die Abgrenzung hat entweder durch Aufzählung der politischen Bezirke, der Gerichtsbezirke oder der Ortsgemeinden, die die neue Pfarrgemeinde umfassen soll, oder, soweit ihr nur Teile von Ortsgemeinden angehören sollen, durch genaue Angaben der Grenzlinien zu erfolgen.

(4) Den im Sprengel der neu zu errichtenden Pfarrgemeinde wohnhaften stimmberechtigten Gemeindegliedern ist unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung des § 48 (2) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bilden die stimmberechtigten Gemeindeglieder, die ausdrücklich gegen die Errichtung der neuen Gemeinde Stellung genommen haben, die Mehrheit, so darf die Errichtung nicht erfolgen.

(5) In Einzelfällen kann der Oberkirchenrat A.B. oder H.B. auch ohne Zustimmung des zuständigen Presbyteriums nach Befragung der umzupfarrenden stimmberechtigten Gemeindeglieder, jedoch nicht gegen den Willen ihrer Mehrheit, die Errichtung einer Pfarrgemeinde aussprechen.

§ 52: Werden durch die Bildung der neuen Pfarrgemeinde mehrere Pfarrgemeinden berührt, so ist die Äußerung der Presbyterien aller beteiligten Pfarrgemeinden einzuholen. Kommen mehrere Superintendenten in Betracht, so ist die Stellungnahme aller beteiligten Superintendentialausschüsse einzuholen.

§ 53: Bei Bestimmung der Grenzen der neuen Pfarrgemeinde ist tunlichst zu vermeiden, daß ihr Sprengel die Grenze einer Superintendenten- oder eines Bundeslandes überschneidet.

§ 54: Das Bestreben nach Bildung neuer Pfarrgemeinden ist zu begünstigen. Doch darf dadurch der Bestand der bisherigen Pfarrgemeinden nicht gefährdet werden.

§ 55: (1) In der Entscheidung über die Errichtung der neuen Pfarrgemeinde ist das Gebiet der neuen Gemeinde durch Anführung der einzelnen politischen Ortsgemeinden oder der einzelnen Teile von solchen, nötigenfalls durch genaue Angaben der Grenzlinien zu bestimmen.

(2) Die Entscheidung ist den beteiligten Presbyterien und Superintendenturen zuzustellen.

(3) In strittigen Fällen oder bei Abweisung des Gesuches hat der Oberkirchenrat A.B. oder H.B. seine Entscheidung zu begründen.

§ 56: (1) Innerhalb einer Pfarrgemeinde ist die

Bildung von Tochtergemeinden für die vom Sitz des Pfarramtes entfernt wohnenden Gemeindeglieder zulässig.

(2) Sie bedarf der Zustimmung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde. Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen über die Errichtung einer Pfarrgemeinde.

§ 57: (1) Bestehen in einer Pfarrgemeinde eine oder mehrere Tochtergemeinden, so heißt der Teil der Pfarrgemeinde, in welchem der Sitz des Pfarramtes liegt, Muttergemeinde.

(2) Die Muttergemeinde und die Tochtergemeinde bilden zusammen die Pfarrgemeinde; sowohl der Pfarrgemeinde wie der Muttergemeinde und den Tochtergemeinden stehen die im § 7 bezeichneten Rechte zu.

(3) In Pfarrgemeinden mit einer oder mehreren Tochtergemeinden sind besondere Vertretungskörper für die Muttergemeinde und für jede Tochtergemeinde zu wählen.

§ 58: Die Wiener Teilgemeinden A.B. werden als Pfarrgemeinden im Sinne dieser Kirchenverfassung anerkannt. Die bisherige Pfarrgemeinde A.B. Wien bleibt als Zusammenschluß dieser Pfarrgemeinden im Sinne des § 8 zur Wahrung der gemeinsamen Belange bestehen.

§ 59: (1) Abgesehen von Predigtstellen für regelmäßige oder gelegentliche Gottesdienste, können innerhalb einer Pfarrgemeinde Predigtstationen für ein bestimmt abzugrenzendes Gebiet über Beschluß des Presbyteriums und mit Zustimmung des Pfarrers errichtet werden.

(2) Die Errichtung einer Predigtstation bedarf der Genehmigung des Superintendenten oder des Landesuperintendenten H.B. Dieser hat den Oberkirchenrat A.B. oder H.B. von der erteilten Genehmigung zu verständigen.

§ 60: (1) Wenn sich Pfarrgemeinden oder Teile von Pfarrgemeinden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse (§ 8) vereinigen, bedarf es hierzu eines übereinstimmenden Beschlusses der Presbyterien. Von einem solchen Beschluß sind der Superintendent und der Oberkirchenrat A.B. oder H.B. zu verständigen.

(2) Die Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben obliegt einem von den Presbyterien der beteiligten Pfarrgemeinden zu wählenden Ausschuß. Von seiner Wahl ist der Superintendent oder der Landesuperintendent H.B. zu verständigen.

§ 61: Hört eine Gemeinde zu bestehen auf, so wird das etwa vorhandene Vermögen von der nächsthöheren kirchlichen Stelle zur Verwaltung übernommen. Diese hat über die weitere Verwendung des Vermögens unter Wahrung etwaiger satzungsgemäßer Anordnungen und unter Bedachtnahme auf den Fall eines Wiederauflebens der Gemeinde zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A.B. oder H.B.

2. Gemeindeordnung:

§ 62: (1) Jeder Gemeinde steht es frei, eine ihre örtlichen Verhältnisse und bisherigen Gepflogenheiten berücksichtigende, den Bestimmungen der Kirchenverfassung und der sonstigen Kirchengesetze nicht widersprechende Gemeindeordnung aufzustellen.

(2) Soweit Bestimmungen der Kirchenverfassung und der sonstigen Kirchengesetze in die Gemeindeordnung aufgenommen werden, sind sie wörtlich aufzunehmen.

(3) Die Gemeindeordnung ist von der Gemeindevertretung zu beschließen und bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A.B. oder S.B.

§ 63: (1) Eine Gemeindeordnung ist zu errichten:

1. wenn sich zwei oder mehrere Pfarrgemeinden oder Teile von Pfarrgemeinden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse zusammenschließen (§§ 8, 60);

2. wenn eine Pfarrgemeinde eine oder mehrere Tochtergemeinden besitzt (§ 57);

3. wenn in einer Gemeinde mehrere Pfarrer tätig sind (§ 101 [2]);

4. wenn der Vorsitz im Presbyterium und in der Gemeindevertretung dem Kurator übertragen werden soll (§ 88 [3]).

(2) In den Fällen des Abs. (1), 3. 1 und 2, hat die Gemeindeordnung insbesondere:

1. das Verhältnis der zusammengeschlossenen Gemeinden untereinander und

2. die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der gemeinsamen Ausschüsse und Vertretungskörper zu enthalten.

(3) Die gemeinsamen Vertretungskörper (Ausschüsse, Pfarrpresbyterium, Pfarrgemeindevvertretung) sind durch Entsendung aus den Vertretungskörpern der zusammengeschlossenen Gemeinden zu bilden.

(4) Im Falle des Abs. (1), 3. 2, haben, solange die besonderen Vertretungskörper der Muttergemeinde und der Tochtergemeinde noch nicht gebildet sind, die bestehenden Vertretungskörper der Pfarrgemeinde auch die besonderen Angelegenheiten der Mutter- und der Tochtergemeinde zu besorgen.

3. Die Gemeindevertretung:

§ 64: (1) In jeder Pfarr- und Tochtergemeinde ist eine Gemeindevertretung zu wählen.

(2) Die Zahl der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung soll in Pfarrgemeinden bis zu 1000 Seelen 20—30, in solchen von 1000—5000 Seelen 30—50 und in solchen über 5000 Seelen 50—60 betragen.

(3) Die Zahl der Gemeindevertreter wird in einer Sitzung der Gemeindevertretung festgesetzt. Jede Abänderung, die sich im Rahmen des Absatzes (2) bewegen muß, kann nur auf Grund eines mit einfacher Mehrheit der Gemeindevertretung gefaßten Beschlusses erfolgen und bedarf der Genehmigung des Superintendenten-Ausschusses A.B. oder des Oberkirchenrates S.B.

§ 65: Kraft ihres Amtes gehören der Gemeindevertretung an:

1. die Pfarrer oder an Stelle des Pfarrers sein Vertreter in der Leitung des Pfarramtes oder der Pfarramtsverweser während der Erledigung einer Pfarrstelle;

2. die in der Gemeinde tätigen Vikare und Vikarinnen sowie die einem Pfarramt zugeteilten im Religionsunterricht tätigen akademisch gebildeten Theologen.

§ 66: Bei jeder Gemeindevertreterwahl sind Ersatzmänner zu wählen, die vom Presbyterium an Stelle

vorzeitig ausscheidender Gemeindevertreter auf deren restliche Amtsdauer einzuberufen sind. Die Zahl der Ersatzmänner wird durch Beschluß des Presbyteriums bestimmt. Ihre Wahl hat gleichzeitig mit jener der Gemeindevertreter stattzufinden. Ihre Einberufung hat nach der auf sie gefallenen Stimmenzahl von der Höchstzahl angefangen zu erfolgen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet über die Reihenfolge das Los.

§ 67: (1) Die Namen der gewählten Mitglieder der Gemeindevertretung sind der Superintendentur A.B. oder dem Oberkirchenrat S.B. mitzuteilen und der Gemeinde im nächsten Gottesdienst bekannt zu geben.

(2) Die neugewählten Gemeindevertreter haben zu Beginn der ersten Sitzung der Gemeindevertretung nach der Wahl in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis treuer Amtsführung und kirchlicher Betätigung abzulegen.

§ 68: Der Vorsitzende des Presbyteriums (§ 88) ist zugleich Vorsitzender der Gemeindevertretung.

§ 69: Der Vorsitzende der Gemeindevertretung ist verpflichtet, eine Sitzung der Gemeindevertretung einzuberufen, wenn ein Viertel der Gemeindevertretungsmitglieder oder der Pfarrer oder Pfarramtsverweser dies verlangt.

§ 70: (1) Zum Wirkungskreis der Gemeindevertretung gehört:

1. die Beschlußfassung über die Errichtung und Auflassung von Pfarrstellen und ständigen Vikarstellen und die Antragstellung auf Zuweisung von Vikaren;

2. die Beschlußfassung über die Errichtung und Auflassung von Schulen oder einzelnen Schulklassen sowie von Erziehungs- und Fürsorgeanstalten;

3. die Beschlußfassung über die Errichtung und Auflassung hauptamtlicher Stellen für Lehrer, Beamte und Angestellte der Pfarrgemeinde;

4. die Wahl der Presbyter;

5. die Wahl der Schulleiter;

6. die Anstellung und die Kündigung oder Entlassung der Leiter von Erziehungs- oder Fürsorgeanstalten der Pfarrgemeinde;

7. die Einführung oder Änderung regelmäßig wiederkehrender Ausgaben;

8. die Beschlußfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die dingliche Belastung von Grundeigentum sowie seine Verpachtung oder Vermietung auf mehr als drei Jahre;

9. die Aufnahme von Anleihen, die nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen und nicht aus den laufenden Einnahmen des Rechnungsjahres zurück-
erstattet werden;

10. die Beschlußfassung über Neubauten und Umbauten sowie über Instandsetzungsarbeiten an Gebäuden und ihren Einrichtungen, soweit die Kosten der letzteren nicht in den Einnahmen des laufenden Rechnungsjahres ihre Deckung finden;

11. die Genehmigung des vom Presbyterium aufgestellten Haushaltsplanes;

12. die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der Gemeinde und ihrer Anstalten und Stiftungen;

13. die Beschlußfassung über die Gemeindeordnung.

(2) Die unter Abs. (1), 3. 1, 2, 8, 9, 10, 13 angeführten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des

Oberkirchenrates A.B. oder S.B., die unter Abs. (1), 3.5 und 6 angeführten Beschlüsse der Genehmigung des Superintendenten oder Landesuperintendenten S.B.

(3) Der Beschluß auf Errichtung eines Dienstpostens nach 3.3 des Abs. (1) bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung des Oberkirchenrates A.B. bzw. S.B. Die Zustimmung kann zeitlich befristet werden, sie kann verweigert werden, wenn die finanzielle Lage einer Gemeinde nicht die Gewähr gibt, daß die nötigen Mittel für die Gehaltszahlungen bereitgestellt werden können.

§ 71: (1) Bei grober oder beharrlicher Pflichtverletzung kann eine Gemeindevertretung vom Superintendentialauschuß A.B. oder vom Oberkirchenrat S.B. unter gleichzeitiger Anordnung der Neuwahl aufgelöst werden.

(2) In diesem Falle hat ein Verwaltungsausschuß, der aus dem Superintendenten und zwei vom Superintendentialauschuß ernannten Gemeindegliedern bzw. in den Gemeinden der Kirche S.B. aus drei vom Oberkirchenrat S.B. ernannten Gemeindegliedern besteht, alle Obliegenheiten der Gemeindevertretung und des Presbyteriums auszuüben.

(3) Die Amtsdauer dieses Verwaltungsausschusses endet mit der verfassungsgemäß vollzogenen Neuwahl der Gemeindevertretung, darf aber drei Jahre nicht überschreiten.

3 a. Die Wahl der Gemeindevertretung:

§ 72: (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Gemeindevertretung obliegt dem Presbyterium unter Beachtung der §§ 37—45. Für die Vorbereitung und Durchführung der ersten Gemeindevertreterwahl in einer neuerrichteten Gemeinde bestellt der Superintendent oder der Landesuperintendent einen Wahlausschuß, dem die Rechte und Pflichten des Presbyteriums zufallen.

(2) Die Wahlvorschläge für die Gemeindevertreterwahl, die nicht vom Presbyterium erstattet werden, sind beim Presbyterium zur Prüfung der Wahlfähigkeit der Wahlbewerber einzureichen.

§ 73: (1) Die Wahl der Gemeindevertretung wird von den wahlberechtigten Gemeindegliedern vorgenommen (§§ 33—35).

(2) Zur Wahl müssen alle Wahlberechtigten unter genauer Angabe des Ortes und der Zeit der Wahl ordnungsgemäß schriftlich oder mündlich eingeladen werden.

§ 74: Wählbar in die Gemeindevertretung sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder, die durch ihren Lebenswandel, durch Betätigung kirchlichen Sinnes und durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen für das zu besetzende Amt befähigt und würdig erscheinen.

§ 75: (1) Die Wahlhandlung ist mit einem Gottesdienst am Pfarrort einzuleiten und wird im Anschluß an den Gottesdienst in Gegenwart des Wahlausschusses vorgenommen. Sie kann auf mehrere Tage festgelegt werden.

(2) Erforderlichenfalls kann das Presbyterium in jeder Tochtergemeinde, Predigtstation und Predigtstelle die Wahl gesondert durchführen.

(3) Für jeden Wahlort hat das Presbyterium einen Wahlausschuß aus mindestens drei Mitgliedern, darunter wenigstens einem Mitglied des Presbyteriums, zu bestimmen.

§ 76: Die Leitung der Wahl obliegt am Pfarrort dem Vorsitzenden des Presbyteriums. An den Außenorten hat das Presbyterium einem in den Wahlausschuß berufenen Presbyter die Leitung der Wahl zu übertragen.

§ 77: Das Presbyterium hat die Pflicht, darüber zu wachen, daß die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wird. Ordnungswidrigkeiten sind dem Superintendentialauschuß A.B. oder dem Oberkirchenrat S.B. anzuzeigen.

§ 78: (1) Über jede Wahlhandlung ist eine Verhandlungsschrift aufzunehmen, die am Schluß zu verlesen und von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterfertigen ist.

(2) Die Abgabe einer jeden Stimme ist vom Wahlausschuß in dem der Verhandlungsschrift anzuschließenden Verzeichnis der Wähler anzumerken.

(3) Die Stimmzettel sind vor Unterfertigung der Verhandlungsschrift uneröffnet zu zählen und dem Presbyterium mit der Verhandlungsschrift und dem Verzeichnis der Wähler zu übermitteln.

(4) Die Stimmenzählung wird in einer Sitzung des Presbyteriums vorgenommen.

§ 79: Bei der Wahl sind nur jene Stimmen gültig, die von Wahlberechtigten zur festgesetzten Wahlzeit für einen wählbaren Wahlantwärtler ordnungsgemäß abgegeben wurden.

§ 80: (1) Das Wahlergebnis ist im nächsten Gottesdienst und nach sonst ortsüblichem Brauch mit dem Hinweis darauf zu verkündigen, daß jeder Wahlberechtigte binnen acht Tagen beim Presbyterium Einspruch erheben kann.

(2) Hinsichtlich des Ablaufes der Einspruchsfrist gilt sinngemäß die Bestimmung des § 10 (2).

(3) Rechtzeitig erhobene Einsprüche sind dem Superintendentialauschuß bzw. Oberkirchenrat S.B. zur Entscheidung vorzulegen, verspätet erhobene Einsprüche sind vom Presbyterium zurückzuweisen.

4. Das Presbyterium:

§ 81: (1) In jeder Pfarr- und Tochtergemeinde hat die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte ein Presbyterium zu wählen.

(2) Wählbar in das Presbyterium sind nur Gemeindevertreter, die das 30. Lebensjahr vollendet haben. Altersnachfrist kann in berücksichtigungswürdigen Fällen der Superintendentialauschuß A.B. bzw. der Oberkirchenrat S.B. erteilen.

(3) Einem Presbyterium dürfen nicht gleichzeitig Ehegatte und Ehegattin oder Personen, die in gerader Linie miteinander verwandt oder verschwägert sind oder zueinander in einem dienstlichen Abhängigkeitsverhältnisse stehen, angehören. Nachfrist kann in begründeten Fällen der Superintendentialauschuß A.B. oder der Oberkirchenrat S.B. vor oder nach der Wahl erteilen.

(4) Die Namen der gewählten Mitglieder sind dem Superintendenten oder dem Landesuperintendenten S.B. mitzuteilen.

§ 82: (1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Presbyteriums wird durch Beschluß der Gemeindevertretung festgelegt.

(2) Sie soll in der Regel in Pfarrgemeinden bis zu 1000 Seelen 6—8, in solchen von 1000 bis 5000

Seelen 8—12 und in solchen über 5000 Seelen 12—16 betragen.

(3) Eine Abänderung dieser Zahl bedarf der Genehmigung des Superintendentialausschusses A.B. oder des Oberkirchenrates S.B.

§ 83: Kraft ihres Amtes gehören dem Presbyterium an:

1. die Pfarrer oder der Pfarramtsverweser,
2. ein zur geistlichen Versorgung einer Tochtergemeinde bestellter Vikar in dieser Tochtergemeinde.

§ 84: Wird eine Stelle im Presbyterium vor Ablauf der Amtsdauer erledigt, so ist in der nächsten Gemeindevertreterversammlung eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Presbyters vorzunehmen.

§ 85: (1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte einen weltlichen Vorsteher (Kurator) und dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Schatzmeister und womöglich Stellvertreter für letztere sowie allenfalls noch Amtsträger für besondere Aufgaben.

(2) Das Presbyterium kann außerdem unter seiner Verantwortung auch ihm nicht angehörige Gemeindeglieder mit der Führung einzelner Arbeitszweige betrauen. Solche Amtsträger haben im Presbyterium nur beratende Stimme.

(3) Die gewählten Amtsträger des Presbyteriums sind der Superintendentur und von dieser dem Oberkirchenrat A.B. oder direkt dem Oberkirchenrat S.B. anzuzeigen.

§ 86: (1) Die Namen der gewählten Mitglieder des Presbyteriums sind der Gemeinde im nächsten Gottesdienst bekanntzugeben.

(2) Vor ihrem Amtsantritt legen die neugewählten Presbyter in einem Gottesdienst in die Hand des Pfarrers das folgende Gelöbnis ab:

„Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken als Presbyter die innere und äußere Wohlfahrt dieser Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

§ 87: In einer aus einer Muttergemeinde und einer oder mehreren Tochtergemeinden bestehenden Pfarrgemeinde hat die Zusammensetzung des Pfarrpresbyteriums zahlenmäßig dem Verhältnis der stimmberechtigten Gemeindeglieder der Muttergemeinde zu jenem der Tochtergemeinden zu entsprechen.

§ 88: (1) Den Vorsitz im Presbyterium führt der Pfarrer, wo mehrere Pfarrer sind, der mit der Leitung des Pfarramtes betraute, bei Erledigung der Pfarrstelle der Pfarramtsverweser, im Falle der Abwesenheit des Pfarrers der Kurator und bei dessen Verhinderung der an Jahren älteste Presbyter.

(2) In Tochtergemeinden, in denen ständige Vikare angestellt sind, führen dieselben in Abwesenheit des Pfarrers den Vorsitz.

(3) In der Gemeindeordnung kann jedoch bestimmt werden, daß der ständige Vorsitz dem Kurator, bei seiner Verhinderung dem Kuratorstellvertreter und vor ihrer Wahl dem an Jahren ältesten Presbyter übertragen wird.

§ 89: Der Vorsitzende des Presbyteriums ist verpflichtet, eine Sitzung des Presbyteriums einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder wenn der Pfarrer (Pfarramtsverweser) dies verlangt.

§ 90: (1) Dem Presbyterium obliegt die unmittel-

bare Verwaltung aller Gemeindeangelegenheiten, soweit sie nicht dem Pfarramte oder der Gemeindevertretung vorbehalten sind, ferner die Sorge für den Vollzug der Anordnungen der übergeordneten kirchlichen Stellen und die rechtliche Vertretung der Pfarrgemeinde.

(2) Zum Wirkungskreis des Presbyteriums gehört im einzelnen:

1. die Unterstützung des Pfarrers in der Pflege und Förderung christlichen Lebens, die Ausübung der Kirchengucht und die Aufrechterhaltung kirchlicher Ordnung und Sitte, insbesondere der Sonntagsfeier und der kirchlichen Lebensordnung;

2. das Recht und die Pflicht, begründete Wünsche und Beschwerden in betreff der Amtsführung oder des Lebenswandels der Geistlichen diesen als ihren Mitältesten mit brüderlicher Liebe vorzutragen und, wenn solches ohne Erfolg bleibt, dem Superintendenten oder dem Landesuperintendenten S.B. zur Kenntnis zu bringen;

3. das Recht, mit Gründen unterstützte Vorschläge, welche die evangelische Kirche betreffen, den kirchlichen Amtsstellen zur weiteren Behandlung vorzulegen;

4. die Festsetzung von Zeit und Ort der Gottesdienste;

5. die Überlassung des Kirchengebäudes für nicht dem Gottesdienst der Gemeinde dienende Zwecke, vorausgesetzt, daß sie mit dem Wesen der Kirche und der Würde des Gotteshauses vereinbar sind;

6. die Sorge für die christliche Erziehung und die Pflege der Jugend, besonders durch Einrichtung von Kinder- und Jugendgottesdiensten und die Bedacht-nahme auf die regelmäßige Erteilung des Religionsunterrichtes, durch Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen und Aufrechterhaltung und Ausgestaltung des evangelischen Schulwesens;

7. die Verwaltung der evangelischen Schulen und die Aufsicht hinsichtlich der Wahrung des evangelischen Geistes, wobei die Einflußnahme auf die Art der Erteilung des Unterrichtes dem Superintendenten oder dem Landesuperintendenten S.B. vorbehalten bleibt;

8. die Mitwirkung bei der Wahl der Pfarrer;

9. die Wahl und die Kündigung von Lehrern der evangelischen Schulen;

10. die Anstellung und die Kündigung oder Entlassung der Beamten und Angestellten der Pfarrgemeinde und die Erteilung einesurlaubes an die Genannten;

11. die Mitsorge für die Bestellung eines Vertreters des Pfarrers (§ 102 [2]);

12. die Mitwirkung bei der christlichen Fürsorgearbeit auf allen Gebieten seelischer und leiblicher Not innerhalb der Pfarrgemeinde in möglichst engem Einvernehmen mit den kirchlichen Werken und anderen Fürsorgeeinrichtungen und Vereinen, allenfalls auch durch Einsetzung von besoldeten und freiwilligen Helfern;

13. die Wahrung der äußeren Wohlfahrt der Pfarrgemeinde, die Erhaltung und Vermehrung des beweglichen und unbeweglichen Gemeindeeigentums, namentlich der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, des Friedhofs, des Stiftungs- und Zweckvermögens, die Sorge für die grundbücherliche Eintragung der ihr an unbeweglichen Gütern zustehenden Rechte sowie für eine dem Werte entsprechende Schadensversicherung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, die Sorge für die Anlage der Barvermögen in der für die Anlegung von Geldern Minderjähriger

gesetzlich vorgeschriebenen Art sowie die Führung eines Verzeichnisses über den gesamten Gemeindebesitz;

14. die Aufstellung des Haushaltsplanes, der dem Superintendentialausschuß A.B. bzw. Oberkirchenrat S.B. zur Kenntnisnahme vorzulegen ist, die Mitwirkung bei der Veranlagung und Einhebung der Kirchenbeiträge und die Sorge für die genaue Erfüllung aller von der Gemeinde übernommenen Zahlungsverpflichtungen;

15. die Vorlage des Jahresberichtes und eines Auszuges aus dem von der Gemeindevertretung genehmigten Rechnungsabluß an die Superintendentur bzw. an den Oberkirchenrat S.B. innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Jahres sowie die unmittelbare Vorlage einer Ausfertigung des Rechnungsabchlusses bis 31. Jänner des darauffolgenden Jahres an den Oberkirchenrat A.B. bzw. S.B.;

16. die Erstattung des Jahresberichtes und die Rechnungslegung über die Kassengebarung im letztabgelaufenen Rechnungsjahr an die Gemeindevertretung innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Jahres;

17. die Führung der Gemeindefartei (Gemeindebuch) und der Wählerlisten, die endgültige Entscheidung über Einwendungen gegen die Wählerlisten und die Durchführung der in der Gemeinde stattfindenden Wahlen;

18. die Beschlußfassung über die Einberufung und die Vorbereitung der Sitzungen der Gemeindevertretung und die Ausführung ihrer Beschlüsse sowie die Vollziehung der Anordnungen der übergeordneten Stellen;

19. die Wahl der Abgeordneten und ihrer Stellvertreter für die Superintendentialversammlung A.B. bzw. die Synode S.B.

(3) Die unter 3.9 des Abs.(2) angeführte Wahl von Lehrern bedarf der Bestätigung des Superintendenten bzw. Landesuperintendenten S.B.

§ 91: Das Presbyterium ist berechtigt, in besonderen Fällen zur Beratung wichtiger Angelegenheiten die Gemeindeglieder zu einer Gemeindeversammlung einzuberufen.

§ 92: Alle Amtsträger des Presbyteriums sind an dessen Beschlüsse gebunden. Das Presbyterium kann unter seiner Verantwortung den Kurator oder ein anderes seiner Mitglieder ermächtigen, in seinem Namen bestimmte Verfügungen zu treffen.

§ 93: (1) Wenn ein Presbyterium seine Pflichten vernachlässigt oder gesetzwidrig verfährt, so hat zunächst der Superintendentialausschuß A.B. bzw. der Oberkirchenrat S.B. die Behebung des Mißstandes zu verfügen.

(2) Sollte diese Verfügung ohne Erfolg bleiben oder sich das Presbyterium grober oder beharrlicher Pflichtverletzung schuldig machen, so kann der Superintendentialausschuß A.B. bzw. der Oberkirchenrat S.B. das Presbyterium auflösen und die sofortige Neuwahl des Presbyteriums anordnen. Die Einberufung der Gemeindevertretung und der Vorjitz in ihr obliegt dann dem Superintendenten bzw. in den Gemeinden der Kirche S.B. einem vom Oberkirchenrat S.B. namhaft zu machenden Presbyter einer Nachbargemeinde.

(3) Bleibt die Neuwahl ergebnislos oder erfolgt innerhalb eines Jahres eine zweite Auflösung des Presbyteriums, so hat der Superintendentialausschuß A.B. oder der Oberkirchenrat S.B. an Stelle und

mit den Rechten und Pflichten des aufgelösten Presbyteriums einen Verwaltungsausschuß zu bestellen, der aus drei bis sechs Gemeindevertretern oder anderen wahlberechtigten Gemeindegliedern besteht.

(4) Die Amtsdauer dieses Verwaltungsausschusses endet mit der verfassungsmäßig vollzogenen Neuwahl des Presbyteriums, darf aber drei Jahre nicht überschreiten.

5. Der Predigtstationsausschuß:

§ 94: (1) Die selbständige Verwaltung der besonderen Angelegenheiten einer Predigtstation steht der Versammlung der ihr angehörigen wahlberechtigten Gemeindeglieder und einem von ihr zu wählenden Ausschuß zu.

(2) In der Ausübung dieses Rechtes ist der Predigtstationsausschuß, falls die Kosten der Errichtung und Erhaltung der Predigtstation nicht von ihr selbst, sondern von der Pfarrgemeinde, der Mutter- oder Tochtergemeinde getragen werden, an die Zustimmung des Presbyteriums der erhaltenden Gemeinde gebunden.

(3) Zur Erwerbung von Rechten und zur Übernahme von Pflichten durch die Predigtstation gegenüber Dritten ist die Zustimmung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde erforderlich.

§ 95: Der Ausschuß der Predigtstationen besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, für die zwei Ersatzmänner zu wählen sind, deren allfällige Einberufung nach § 66 erfolgt. Kraft ihres Amtes gehören demselben der Pfarrer der Pfarrgemeinde (der Pfarramtsverweser) sowie der zur geistlichen Versorgung der Predigtstation berufene Vikar an.

§ 96: Der Predigtstationsausschuß wählt einen Obmann, einen Schatzmeister und einen Schriftführer. Die gewählten Amtsträger sind dem Superintendenten oder dem Landesuperintendenten S.B. im Wege des zuständigen Presbyteriums zu melden.

§ 97: Für den Predigtstationsausschuß gelten sinngemäß die für das Presbyterium bestehenden Bestimmungen; der Wirkungskreis des Ausschusses beschränkt sich jedoch auf die im § 90(2), 3. 1 bis 7 und 12 bis 18 angeführten Angelegenheiten.

6. Das Pfarramt:

§ 98: (1) Dem Pfarramt ist der Dienst am Worte Gottes aufgetragen. Es ist berufen, das geistliche Leben zu pflegen und zu fördern. Das Ziel aller pfarramtlichen Arbeit ist der Aufbau einer lebendigen Gemeinde.

(2) Der Träger des Pfarramtes ist der Pfarrer, der seinen Dienst im Auftrag der Kirche ausübt. In seiner Amtstätigkeit ist er an sein Ordinationsgelübde gebunden.

(3) Alle Diener am Worte Gottes stehen auf Grund ihrer Ordination einander gleich. Um der Ordnung willen unterstehen sie in ihrer Amtstätigkeit der Aufsicht der vorgesetzten Ämterstellen.

a) Der Pfarrer:

§ 99: Dem Pfarrer obliegt die geistliche Führung seiner Gemeinde. Er ist der zuständige Seelsorger im Sinne der staatlichen Gesetze. In Gemeinschaft mit dem Kurator vertritt er die Gemeinde nach außen in allen Angelegenheiten, die nicht dem Presbyterium vorbehalten sind.

§ 100: (1) Der Pfarrer hat die kirchliche Ordnung,

sowie den Frieden der Gemeinde und die Rechte derselben zu wahren. Es obliegt ihm im einzelnen:

1. die Verwaltung des Gottesdienstes und der heiligen Sakramente nach der bestehenden kirchlichen Ordnung, die gewissenhafte Verkündigung des Wortes Gottes in Predigt, Bibelfunde, bei Amtshandlungen und anderen Anlässen gemäß dem Bekenntnis, der würdige Vollzug der geistlichen Amtshandlungen, die Seelsorge an den Gemeindegliedern, die unverbrüchliche Wahrung des Beichtgeheimnisses und die Mitwirkung bei der Aufrechterhaltung der Kirchenzucht;

2. die bekenntnisgemäße Unterweisung der Konfirmanden und Abertretenden, die Betreuung der Jugend in Kinder- und Jugendgottesdienst und Christenlehre, der Religionsunterricht in der Schule, sofern dafür nicht anderweitig vorgesorgt ist, und die Glaubensunterweisung jener Kinder, die keinen öffentlichen Religionsunterricht besuchen können;

3. die Teilnahme an den Pfarrkonferenzen und Pfarrerrüstzeiten der Superintendenz und der Gesamtkirche;

4. die Mitwirkung an den Werken der Kirche und die Leitung der kirchlichen Armenpflege;

5. die vorchriftsgemäße Führung der Kirchenbücher (Tauf-, Trauungs- und Sterberegister, Konfirmations- und Abtrittsbücher) und die Ausstellung von Auszügen aus solchen.

(2) Der Pfarrer hat für sichere Aufbewahrung und gute Ordnung des Pfarrarchivs zu sorgen und dasselbe bei Niederlegung des Amtes mit einem genauen Verzeichnis an den neuen Pfarrer zu übergeben. Im Falle des Ablebens eines Pfarrers hat der Kurator in Gegenwart eines Presbyters ein solches Verzeichnis aufzunehmen und für die einstweilige Verwahrung des Archivs Sorge zu tragen.

§ 101: (1) In jeder Pfarrgemeinde soll nur ein Pfarrer wirken.

(2) Wenn in Ausnahmefällen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrer tätig sind, so regelt die nach den §§ 62 und 63 aufzustellende Gemeindeordnung ihr Verhältnis untereinander und ihren Aufgabenkreis. Jedem Pfarrer ist nach Möglichkeit ein bestimmter Seelsorgebezirk zuzuweisen. Die Leitung des Pfarramtes obliegt dem ersten Pfarrer.

§ 102: (1) Jeder Pfarrer kann sich bei einzelnen Amtshandlungen durch einen zu ihrer Vornahme befähigten Geistlichen vertreten lassen, ist jedoch für die ordnungsgemäße Vornahme verantwortlich.

(2) Der Pfarrer hat nach vorangegangener Anzeige an das Presbyterium während einesurlaubes für seine Vertretung Sorge zu tragen. Während seiner Erkrankung oder bei seinem Tode sowie bei einer längeren Abwesenheit aus amtlicher Veranlassung sorgt für die Vertretung der Superintendent oder der Landessuperintendent H.B. im Einvernehmen mit dem Presbyterium.

§ 103: (1) Ein Gemeindeglied kann eine kirchliche Amtshandlung ausnahmsweise von einem anderen Geistlichen als dem zuständigen Pfarrer vornehmen lassen, wenn dieser zugestimmt hat.

(2) Wird die Zustimmung verweigert, so kann das Gemeindeglied die Entscheidung des Superintenden oder des Landessuperintenden H.B. einholen.

(3) Der amts handelnde Geistliche ist verpflichtet, dem zuständigen Pfarrer der Gemeinde die erforderlichen Ausweise zur Eintragung in die Kirchenbücher binnen acht Tagen vorzulegen.

§ 104: Neben der Erfüllung der pfarramtlichen Pflichten in der eigenen Gemeinde obliegt dem Pfarrer auch auf Anordnung des Superintenden oder des Landessuperintenden H.B., andere Pfarrer in ihren geistlichen Amtshandlungen zu vertreten. Dies gilt insbesondere für den Fall der Erledigung einer Pfarrstelle und der Dienstbehinderung eines Pfarrers durch Krankheit.

b) Hilfsgeistliche:

§ 105: (1) Sind Pfarrer außerstande, ihre gesamten Amtspflichten allein zu erfüllen oder ergibt sich das Bedürfnis einer dauernden Vermehrung der geistlichen Kräfte, insbesondere zur besseren Versorgung von Tochtergemeinden und Predigtorten, die vom Pfarramt weit entfernt liegen, so können über Antrag der Gemeindevertretung vom Oberkirchenrat A.B. bzw. H.B. ständige Vikarstellen errichtet werden. Die Besetzung dieser Vikarstellen erfolgt durch den zuständigen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Presbyterium und der Superintendentur.

(2) Sind Pfarrer vorübergehend außerstande, ihre gesamten Amtspflichten zu erfüllen, so können über Antrag des Presbyteriums nach Zustimmung der Superintendentur auf die Dauer des Bedarfes Vikare zugeteilt werden.

§ 106: Zur Einführung in die praktische Pfarramtsarbeit können hiezu besonders befähigten Pfarrern Lehrvikare beigegeben werden.

§ 107: Vikare und Lehrvikare stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Pfarrers, zu dessen Unterstützung sie bestellt sind und der die Verantwortung für ihre Amtsführung trägt.

§ 108: (1) Weibliche Kandidaten der Theologie können von der Gemeindevertretung auf eine ständige Vikarstelle zur Erteilung des Religionsunterrichtes, zur Seelsorge an Frauen, für die Jugendarbeit und für die christliche Liebesarbeit sowie zur Unterstützung des Pfarrers in seiner pfarramtlichen Arbeit gewählt werden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den zuständigen Oberkirchenrat.

(2) Sie können auch vom Oberkirchenrat im Einverständnis mit dem Presbyterium einem Pfarramt zugeteilt werden.

(3) Weiters steht ihnen offen, sich um eine nach § 115 errichtete Stelle zu bewerben, sofern sie den in Abs. (1) umschriebenen Wirkungsbereich nicht überschreiten.

(4) Der Predigtdienst und die Sakramentsverwaltung steht ihnen nicht zu. Sie werden nicht ordiniert, sind aber feierlich in ihren Dienst einzuführen.

c) Pfarrhelfer:

§ 109: (1) Zur Seelsorge, Jugendarbeit und Unterrichtserteilung, in besonderen Fällen auch zur Wortverkündigung, können seminaristisch gebildete und sonstige nicht akademisch vorgebildete Kandidaten, die eine zum Kirchendienst befähigende Fachausbildung genossen haben, als Pfarrhelfer im Dienst der Pfarrgemeinden Verwendung finden.

(2) Die Anstellungsfähigkeit wird vom Oberkirchenrat A.B. oder H.B. beurkundet.

(3) Nach Ablegung einer besonderen Fachprüfung können sie ordiniert werden und haben dann das Recht der Sakramentsverwaltung. In diesem Falle steht ihnen auch das Recht zu, das Amtskleid zu tragen. Eine im Ausland erworbene Ordination ent-

hebt nicht von der Verpflichtung zur Ablegung der Fachprüfung.

(4) Besonders bewährte und im österreichischen Kirchendienst erprobte ordinierte Pfarrhelfer können vom Oberkirchenrat A.B. oder H.B. zum Pfarramt zugelassen werden. Solche nicht akademisch gebildete Pfarrer können nicht auf höhere kirchliche Stellen gewählt werden.

b) Sonstige pfarramtliche Hilfskräfte:

§ 110: Zur umfassenderen Vorsehung des Dienstes der Kirche, insbesondere an der Jugend, für die volksmisionarische Arbeit und für die Liebesarbeit können durch die Presbyterien Diakone, Gemeindegewerksamen, Gemeindegewerksamen, Religionslehrer und Organisten berufen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß diese Stellen über Antrag der Gemeindegewerksamen vom Oberkirchenrat A.B. oder H.B. systemisiert worden sind.

§ 111: (1) Wenn eine Pfarrstelle unbesetzt ist oder wenn ein Pfarrer durch Amtsgeschäfte, Krankheit oder Urlaub verhindert ist, können an Stelle der üblichen Gemeindegottesdienste durch Vikare Lesegottesdienste gehalten werden.

(2) Zu Vikaren sollen in erster Reihe Presbyter, Gemeindegewerksamen oder Lehrer berufen werden, die in der Gemeinde in besonderer Achtung stehen. Die Bestellung von Frauen ist nur in Ausnahmefällen statthaft, wenn kein geeigneter Mann vorhanden ist.

(3) Die Vikare haben sich streng an die Ordnung der Lesegottesdienste zu halten und sind nicht berechtigt, eigene Arbeiten zu verlesen oder frei zu predigen.

(4) Sie sind schriftlich auf ihr Amt zu verpflichten und werden vom zuständigen Presbyterium berufen und vom Pfarrer nach Zustimmung des Superintendenten in ihr Amt eingeführt.

§ 112: Die Einrichtung von Lesegottesdiensten unterliegt der Zustimmung des Superintendenten bzw. Landesuperintendenten H.B.

§ 113: (1) Haus- und Privatgottesdienste, die den Rahmen gewöhnlicher Hausandachten überschreiten, können nur durch hierzu geeignete Persönlichkeiten und mit Zustimmung und unter Verantwortung des zuständigen Pfarrers abgehalten werden.

(2) Die Sakramentsverwaltung und das Tragen des Amtskleides bleibt den Geistlichen der Kirche vorbehalten.

§ 114: Die Mitarbeit ehrenamtlicher Helfer an vorübergehenden und dauernden Aufgaben der Gemeinde soll mit allen Kräften gefördert werden.

e) Übergemeindliche seelsorgerliche Aufgaben:

§ 115: (1) Wenn sich die Notwendigkeit zur Errichtung von besonderen Pfarrstellen zur Erfüllung seelsorgerlicher Aufgaben ergibt, die über den Sprengel einer Pfarrgemeinde hinausreichen, so haben sich die in Frage kommenden Gemeinden zu diesem Zweck gemäß § 8 zusammenzuschließen und die Errichtung der erforderlichen Stellen beim Oberkirchenrat A.B. bzw. H.B. zu beantragen.

(2) Der Aufgabenkreis und die Art der Besetzung dieser Stellen wird durch eine auf Grund übereinstimmender Beschlüsse der beteiligten Presbyterien zu errichtende Ordnung geregelt. Jeder Amtsträger wird einem Pfarramt oder einer Superintendentur zugeteilt.

(3) Bezüglich der Kirchenbuchführung gilt sinngemäß die Bestimmung des § 103 (3).

7. Die Bestellung der Pfarrer und Vikare:

§ 116: (1) Zum Pfarrer oder Vikar können bestellt werden:

1. alle dem Bekenntnis der Pfarrgemeinde angehörenden Pfarrer und Vikare, wenn sie die Pfarramtsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und in die Liste der zum Pfarramt wahlfähigen Kandidaten eingetragen sind;

2. alle ordinierten und dem Bekenntnis der Pfarrgemeinde angehörenden Professoren und Dozenten der Theologie.

In allen Fällen ist das zurückgelegte 24. Lebensjahr erforderlich.

(2) Pfarrer und Vikare, die ihre Kandidaten- und Pfarramtsprüfung nicht im Inland abgelegt haben, müssen schon bei ihrer Bewerbung nachweisen, daß sie eine der inländischen gleichwertige theologische Ausbildung mit Erfolg abgeschlossen und eine der für inländische Kandidaten vorgeschriebene Pfarramtsprüfung entsprechende Prüfung abgelegt haben. Im Zweifelsfall können sie zur Ablegung der Prüfungen vor den zuständigen inländischen Prüfungskommissionen verhalten werden. Auf jeden Fall haben sie sich vor ihrer Bestätigung einer Ergänzungsprüfung über österreichisches Kirchenrecht und österreichische Kirchengeschichte vor einer landeskirchlichen Prüfungskommission zu unterziehen. Vor Ablegung der Ergänzungsprüfung können sie durch den Oberkirchenrat A.B. oder H.B. einer Pfarrgemeinde zur einstweiligen Verwendung zugeteilt werden.

(3) In den Gemeinden A.u.H.B. sind Pfarrer und Vikare ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis wählbar oder bestellbar, falls nicht eine Gemeindeordnung die Wählbarkeit auf das Bekenntnis der Mehrheit einschränkt. Wenn ein in eine Gemeinde A.u.H.B. berufener Pfarrer oder Vikar nicht dem Bekenntnis der Mehrheit der Gemeindeglieder angehört, so hat er den Bekenntnisstand dieser Mehrheit in Gottesdienst- und Agendenordnung zu wahren.

§ 117: (1) Alle beteiligten kirchlichen Stellen haben dafür zu sorgen, daß die Besetzung einer Pfarrstelle möglichst bald, in der Regel spätestens innerhalb eines halben Jahres, erfolgt.

(2) Die Wahlhandlung vorzubereiten und zu leiten, obliegt dem Presbyterium.

(3) Das Presbyterium hat demnach dafür zu sorgen, daß die freigewordene Stelle durch den Oberkirchenrat im nächsten Amtsblatt zur Besetzung ausgeschrieben werde. Die Ausschreibung hat den Umfang der zu leistenden Amtspflichten (Anzahl der Predigtstellen und der Gottesdienste, der Religionsunterrichtsstellen usw.) und die Größe der vorhandenen Dienstwohnung, sowie die Festsetzung der Bewerbungsfrist, die vier bis sechs Wochen betragen soll, zu enthalten.

(4) Das Presbyterium hat den Bewerbern auf ihr Ersuchen nähere Auskünfte über die mit der Stelle verbundenen besonderen Verpflichtungen und die von der Pfarrgemeinde gebotenen Gegenleistungen zu erteilen.

(5) Wenn sich für die zu besetzende Stelle kein Bewerber gemeldet hat oder alle Bewerber ihre Bewerbung zurückgezogen haben, ist die Stelle ein zweites Mal auszusuchen.

§ 118: (1) Die Bewerbungsschreiben sind beim Presbyterium einzureichen, mit Ausnahme des in § 121 (1) a bestimmten Falles, in dem die Bewerbungsschreiben beim Oberkirchenrat A.B. einzubringen sind.

(2) Das Presbyterium legt die Bewerbungsschreiben innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem Oberkirchenrat A.B. oder S.B. vor, der die Bewerber auf ihre Wahlfähigkeit prüft und die Bewerbungsschreiben mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung dem Presbyterium zurücksendet. Das Presbyterium schlägt aus den wählbaren Bewerbern der Gemeinde drei zur Wahl vor.

§ 119: (1) Das Presbyterium läßt hierauf durch die Gemeindevertretung die Frage entscheiden, ob die im Dreivorschlag genannten Bewerber zu Gastpredigten einzuladen sind, und bestimmt die Reihenfolge der Gastpredigten.

(2) Ferner hat das Presbyterium Zeit und Ort der Wahl in ordnungsgemäßer Weise unter Mitteilung der wählbaren Bewerber bekanntzumachen und die Wahl zu veranlassen.

§ 120: Die Bestellung der Pfarrer erfolgt in der Regel durch die Pfarrgemeinden im Wege der Wahl, die durch die in die Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten ausgeübt wird.

§ 121: Für die unter dem Kirchenregiment A.B. stehenden Gemeinden gelten folgende Sonderbestimmungen:

(1) Die Bestellung des Pfarrers erfolgt durch den Oberkirchenrat A.B.

a) bei jeder Pfarrstelle einmal im Verlauf von drei Erledigungen, wobei durch Verordnung des Oberkirchenrates A.B. sogleich nach Inkrafttreten der Kirchenverfassung für alle Gemeinden bestimmt wird, welche Stellen bei der ersten, zweiten oder dritten Erledigung nach dem Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung durch den Oberkirchenrat besetzt werden; in der Folge fällt immer nach zweimaliger Wahl durch die Gemeinde die Besetzung einmal dem Oberkirchenrat zu;

b) nach zweimaliger erfolgloser Ausschreibung,

c) wenn sich nur ein Bewerber für die zu besetzende Stelle gefunden hat,

d) wenn die Gemeinde durch einen mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit gefaßten Beschluß der Wahlberechtigten auf die Wahl verzichtet.

(2) Vor der Bestellung hat der Oberkirchenrat A.B. dem Superintendenten und der Gemeindevertretung Gelegenheit zur Äußerung über den von ihm in Aussicht genommenen Pfarrer zu geben. Spricht sich die Gemeindevertretung ausdrücklich gegen diesen aus, so darf dessen Bestellung nicht erfolgen. Der Oberkirchenrat A.B. kann auf das Recht der Bestellung verzichten.

(3) An die Stelle der Wahl kann die Berufung eines bestimmten Geistlichen treten, wenn ein darauf gerichteter Beschluß von einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Wahlberechtigten gefaßt wird. In einem solchen Fall unterbleibt die Ausschreibung. Der Beschluß ist aber an die Zustimmung des Oberkirchenrates A.B. gebunden.

§ 122: (1) Die Wahl wird in sinngemäßer Anwendung der §§ 72–80 vorgenommen.

(2) Zwischen dem Leiter der Wahlhandlung und den Mitgliedern der Wahlausschüsse einerseits und den Bewerbern andererseits darf keines der im § 81 (3)

bezeichneten Verwandtschaftsverhältnisse bestehen. Gehört der Pfarramtsverweiser zu den Bewerbern, so ist durch den Superintendenten oder den Landesuperintendenten S.B. ein anderer Pfarrer mit der Leitung der Wahlhandlung zu betrauen.

§ 123: (1) Nach vollzogener Wahl sind die gesamten Wahlakten unter Anschluß der Wahlniederschriften und des vom Presbyterium zu verfassenden Entwurfes eines Amtsauftrages im Wege der Superintendentur bzw. direkt dem zuständigen Oberkirchenrat vorzulegen.

(2) Der Amtsauftrag hat die besonderen Verpflichtungen des Gewählten und allenfalls das besondere Arbeitsgebiet nach § 115, sowie die Größe der zugewiesenen Dienstwohnung und des Pfarrgartens zu enthalten.

§ 124: (1) Die Bestätigung der Pfarrer erfolgt durch den Oberkirchenrat A.B. oder S.B.

(2) Der zuständige Oberkirchenrat hat zu prüfen, ob der Vorgang bei der Wahlhandlung den Anforderungen der Kirchenverfassung entspricht und danach die Bestätigung auszusprechen oder unter Angabe der Gründe zu verweigern.

§ 125: Gleichzeitig mit der Urkunde über die Bestätigung der Wahl ist dem Gewählten auch der vom zuständigen Oberkirchenrat auf Grund des Entwurfes des Presbyteriums ausgefertigte Amtsauftrag im Wege der Superintendentur aufzustellen.

§ 126: Im Falle der Ernennung eines Geistlichen durch den Oberkirchenrat A.B. ist ein Entwurf des Amtsauftrages allenfalls vom zuständigen Presbyterium einzuholen. Im übrigen sind die Bestimmungen des § 125 sinngemäß anzuwenden.

§ 127: (1) Wer sich um die Stelle eines Pfarrers beworben hat, muß das übertragene Amt annehmen und mindestens zwei Jahre hindurch bekleiden.

(2) Eine Ablehnung oder ein Verlassen der Stelle vor Ablauf dieser Frist ist nur mit Genehmigung des zuständigen Oberkirchenrates möglich.

§ 128: (1) Über Antrag des Presbyteriums und nach Anhörung des Pfarrers und des Superintendenten kann der Oberkirchenrat A.B. einen Pfarrer einer dem Kirchenregiment A.B. unterstehenden Gemeinde aus wichtigen Gründen zur Bewerbung um eine freie Pfarrstelle verpflichten oder ihn versetzen.

(2) Nichtbefolgung des Auftrages auf Bewerbung um eine freie Pfarrstelle durch einen Pfarrer bewirkt den Verlust der Pfarrstelle und die Versetzung in den Wartestand.

§ 129: (1) Nach erfolgter Bestätigung hat der Superintendent oder Landesuperintendent S.B. den bestellten Pfarrer ohne Verzug feierlich in sein Amt einzuführen.

(2) Bei der Amtseinführung ist der Bestellte an sein Ordinationsgelübde zu erinnern und zu treuer Amtsführung zu verpflichten.

(3) Über die vollzogene Amtseinführung ist dem zuständigen Oberkirchenrat zu berichten.

§ 130: Vikare und Pfarrhelfer werden vom zuständigen Oberkirchenrat zugeteilt und abberufen. Die Zuteilung der Vikare und Pfarrhelfer ist an die Zustimmung des Pfarrers und Presbyteriums gebunden. Dem Superintendenten ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

8. Die Erledigung geistlicher Stellen:

§ 131: (1) Die Stelle eines Pfarrers wird erledigt:

1. durch freiwillige, vom zuständigen Oberkirchenrat genehmigte Amtsniederlegung,
2. mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der geistliche Amtsträger das 70. Lebensjahr vollendet,
3. durch Versetzung in den Ruhestand über eigenes Ansuchen nach Erreichung der im Pfarrergesetz bestimmten vollen Dienstzeit oder wegen dauernder Dienstunfähigkeit,
4. durch den Tod,
5. durch Austritt aus der Kirche,
6. durch rechtskräftiges, auf Amtsentsetzung lautendes Disziplinarerkenntnis.

(2) Hinsichtlich der Verlängerung der Dienstzeit über das vollendete 70. Lebensjahr hinaus und hinsichtlich der Dienstunfähigkeit gelten die Bestimmungen des Pfarrergesetzes.

§ 132: Vikare, Vikarinnen und Pfarrhelfer können jederzeit vom zuständigen Oberkirchenrat nach Anhörung des Superintendenten entweder von Amts wegen oder über Ansuchen des Presbyteriums und Pfarrers oder über eigenes Ansuchen abberufen werden.

III. Die Superintendentialgemeinde A. B.

1. Begriff und Bildung der Superintendentialgemeinde:

§ 133: (1) Die Superintendentialgemeinde (Superintendentenz) umfaßt die Gesamtheit der Pfarrgemeinden einer Diözese A. B.

(2) Jede Pfarrgemeinde innerhalb der Gesamtgemeinde A. B. muß einer Superintendentenz angehören.

(3) Eine neugegründete Pfarrgemeinde ist jener Superintendentenz anzugliedern, welcher die Mehrheit ihrer Gemeindeglieder bisher angehörte, soweit nicht der Bekenntnisstand oder andere wichtige Gründe eine andere Eingliederung erfordern.

(4) Die Zugehörigkeit einer neugegründeten Pfarrgemeinde A. u. H. B. zur Gesamtgemeinde und damit zu einer Diözese wird durch den Bekenntnisstand der Mehrheit der Gemeindeglieder bestimmt.

§ 134: Die bestehenden Superintendentenzen sind in ihrer durch Herkommen oder urkundlich bestimmten Abgrenzung sowie in ihrer Zusammensetzung und in ihrem Bekenntnisstand anerkannt.

§ 135: (1) Die Bildung neuer und die Aufhebung bestehender Superintendentenzen erfolgt durch den Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß auf Grund eines Antrages der zuständigen Superintendentialversammlung.

(2) Der Antrag auf Bildung einer neuen Superintendentenz kann auch von den Presbyterien der Pfarrgemeinden gestellt werden, die sich zu einer neuen Superintendentenz zusammenschließen wollen.

§ 136: (1) Die Umgestaltung bestehender Superintendentenzen durch Ausscheidung oder Zuweisung einzelner Pfarrgemeinden erfolgt auf Ansuchen der einzelnen Presbyterien über Beschluß der Gemeindevertretung nach Äußerung der beteiligten Superintendentialausschüsse oder auf deren eigenen Antrag durch den Oberkirchenrat A. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß.

(2) Als Regel gilt für die Superintendentenzen A. B.,

daß der Bereich der Superintendentialgemeinden sich möglichst mit dem Gebiet der Bundesländer decken soll.

2. Die Superintendentialversammlung:

§ 137: (1) Mitglieder der Superintendentialversammlung sind:

1. der Superintendent;
2. der Superintendentialkurator;
3. alle Pfarrer der Superintendentenz auf systemisierten Pfarrstellen;
4. weltliche Abgeordnete, die das Presbyterium jeder Pfarrgemeinde aus der Reihe seiner Mitglieder in der Anzahl der systemisierten Pfarrstellen wählt, doch gilt der Superintendentialkurator als Abgeordneter des Presbyteriums, dem er angehört;
5. wenn in der Superintendentenz eine evangelisch-theologische Fakultät besteht, ein von ihrem Lehrkörper aus seiner Mitte gewählter Abgeordneter.

(2) Die gewählten Abgeordneten werden für sechs Jahre bestellt. Für sie sind in gleicher Anzahl Ersatzmänner zu wählen.

§ 138: Den Wirkungskreis der Superintendentialversammlung bildet die Beratung und Beschlußfassung über die gemeinsamen Angelegenheiten der Pfarrgemeinden der Superintendentenz. Dahin gehört insbesondere:

1. auf Grund eines vom Superintendenten erstatteten Berichtes die Beratung über den Zustand und die Bedürfnisse der Pfarrgemeinden der Superintendentenz, besonders in Beziehung auf Gottesdienst, kirchliche Lebensordnung und Kirchenzucht, Schulwesen, Jugendarbeit und Fürsorgewesen und die Sorge für Vertiefung und Ausbau des kirchlichen Lebens in den Gemeinden;

2. die Stellungnahme zu Vorlagen des Oberkirchenrates und die Beschlußfassung über Anträge des Superintendentialausschusses und der Presbyterien sowie über Anträge aus der Mitte der Superintendentialversammlung selbst, falls sie von mindestens einem Fünftel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden;

3. die Verhandlung über Beschwerden gegen den Superintendenten oder den Superintendentialausschuß und die Weiterleitung der gefaßten Beschlüsse zur Entscheidung an den Synodalausschuß;

4. die Prüfung und Genehmigung der Rechnungen über das Stammvermögen und die Anstalts-, Stiftungs- und Zweckvermögen, die der Superintendentenz selbst gehören oder von ihr verwaltet werden, einschließlich der Vermögen jener Anstalten oder Stiftungen oder jener Zweckvermögen, an denen auch andere Superintendentenzen beteiligt sind, deren Verwaltung aber innerhalb der Superintendentenz ihren Sitz hat; ferner die Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Zeit bis zur nächsten Superintendentialversammlung;

5. die Feststellung des Haushaltsplanes der Superintendentenz und die Sorge für die Beschaffung der Mittel, erforderlichenfalls durch Ausschreibung von Umlagen auf die Pfarrgemeinden;

6. die Beratung und Beschlußfassung über Superintendentialgemeindevordnungen;

7. die Beratung über Gegenstände der Kirchenverfassung und über Beschwerden wegen Verletzung der der Kirche und ihren Gliedern gewährleisteten Rechte;

8. die Wahl des Superintendenten und seiner Stellvertreter;

9. die Wahl des Superintendentialfurators und seines Stellvertreters;

10. die Wahl der Abgeordneten für die Synode und ihrer Ersahmänner;

11. die Beschlußfassung über Zeit und Ort der nächsten Superintendentialversammlung.

§ 139: (1) Die Einberufung der Superintendentialversammlung erfolgt durch den Superintendenten und ist dem Oberkirchenrat A.B. mitzuteilen.

(2) Der Bischof ist berechtigt, an den Superintendentialversammlungen teilzunehmen, hat aber kein Stimmrecht.

(3) Der Superintendent hat, soweit als möglich, die vom Superintendentialauschuß vorbereiteten Vorlagen allen Presbyterien der Superintendentenz 30 Tage vor dem Beginn der Superintendentialversammlung mitzuteilen.

(4) Die Superintendentialversammlung ist in der Regel alljährlich, mindestens aber jedes zweite Jahr, einzuberufen, außerdem über Beschluß des Superintendentialauschusses dann, wenn die Einberufung insbesondere wegen der Wahl des Superintendenten oder wegen der Vorbereitung der Generalsynode erforderlich scheint, endlich wenn die Mehrheit der Presbyterien der Pfarrgemeinden die Einberufung beantragt.

§ 140: (1) Den Vorsitz in der Superintendentialversammlung führt der Superintendent, in seiner Verhinderung der Superintendentialfurator und in weiterer Folge ihre Stellvertreter.

(2) Die Superintendentialversammlung wählt vor Beginn der Verhandlungen aus ihrer Mitte einen oder mehrere Schriftführer.

§ 141: (1) Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, haben ihr Ausbleiben rechtzeitig anzuzeigen und zu begründen.

(2) Die Superintendentialversammlung hat vor Eintritt in die Verhandlung die Gültigkeit der Wahlen der Abgeordneten auf Grund der Wahlberichte zu prüfen und im Zweifelsfalle darüber endgültig zu entscheiden.

§ 142: (1) Die Superintendentialversammlung wird mit einer Andacht eröffnet.

(2) Für den Geschäftsgang der Superintendentialversammlung gelten außer den allgemeinen Bestimmungen noch folgende:

1. die Vorlagen des Oberkirchenrates A.B. und die Anträge der einzelnen Presbyterien der Superintendentenz müssen in jedem Falle zur Verhandlung gelangen, aus der Mitte der Superintendentialversammlung gestellte Anträge aber nur dann, wenn sie mindestens von einem Fünftel der anwesenden Mitglieder unterstützt werden;

2. Wichtigere Beratungsgegenstände können von der Superintendentialversammlung einem oder mehreren aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschüssen zur Vorberatung zugewiesen werden.

§ 143: (1) Die Verhandlungsschrift der Superintendentialversammlung ist dem Oberkirchenrat A.B. durch den Superintendenten zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(2) Der Superintendent hat eine übersichtliche Zusammenstellung der gefaßten Beschlüsse den Presbyterien der Superintendentenz mitzuteilen und kann sie den anderen Superintendenturen zur Kenntnis bringen.

(3) Der Superintendentialauschuß hat hierauf für

Ausführung dieser Beschlüsse zu sorgen. Soweit jedoch ein Beschluß der Genehmigung einer übergeordneten Stelle bedarf, wird diese Genehmigung nicht durch die Kenntnisnahme der Verhandlungsschrift ersetzt, sondern ist gesondert einzuholen.

3. Der Superintendentialauschuß:

§ 144: (1) Der Superintendentialauschuß besteht aus dem Superintendenten, zwei Superintendentenstellvertretern mit der Amtsbezeichnung „Senior“, dem Superintendentialfurator und dessen Stellvertreter. Die Mitglieder des Superintendentialauschusses sollen nach Tunlichkeit verschiedenen Gemeinden angehören.

(2) Den Vorsitz im Superintendentialauschuß führt der Superintendent, in seiner Verhinderung der Superintendentialfurator.

§ 145: (1) Die beiden Superintendentenstellvertreter werden aus den im Amt befindlichen Pfarrern der Superintendentenz von der Superintendentialversammlung auf sechs Jahre gewählt und können wiedergewählt werden.

(2) Der Superintendentialfurator und sein Stellvertreter werden aus den weltlichen Abgeordneten von der Superintendentialversammlung ebenfalls auf sechs Jahre gewählt. Sie behalten ihr Amt, auch wenn sie nicht mehr dem Presbyterium ihrer Pfarrgemeinde angehören, bis zur nächsten Superintendentialversammlung, vorausgesetzt, daß sie wahlberechtigte Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde der Superintendentenz geblieben sind. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 146: Der Superintendentialauschuß verhandelt in der Regel am Amtsorte des Vorsitzenden, kann aber auch auf schriftlichem Wege Beschluß fassen. Der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Superintendentialauschusses es verlangen.

§ 147: Zum Wirkungskreis des Superintendentialauschusses gehört:

a) hinsichtlich der einzelnen Pfarrgemeinden der Superintendentenz:

1. die Entscheidung über Einsprüche gegen Wahlen von Presbytern, Gemeindevertretern und Mitgliedern der Predigtstationsausschüsse (§ 44);

2. das Einschreiten gegen Presbyterien bei Vernachlässigung ihrer Pflichten oder gesetzwidrigem Verfahren und gegen Gemeindevertretungen aus den gleichen Ursachen (§§ 71 und 93);

3. die Verhandlung und erste Entscheidung bei Streitfällen zwischen Pfarrern, Lehrern, Presbyterien und Gemeindevertretungen untereinander oder mit einzelnen Gemeindegliedern;

4. die Behandlung der die kirchliche Lebensordnung und Kirchenzucht betreffenden Angelegenheiten;

5. die Verhandlung über die Bildung, Vereinigung, Teilung oder Auflösung von Pfarrgemeinden und Tochtergemeinden (§§ 51 und 52);

6. die Entscheidung über Ampfarrungen (§§ 48 bis 50);

7. die Beschlußfassung über die Ausschreibung von Diözesankollekten;

8. die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden und ihrer Anstalten, Stiftungen und Zweckvermögen sowie über das Rechnungs- und Kassenwesen;

9. die Begutachtung geplanter kirchlicher Neu-, Zu- und Umbauten.

b) hinsichtlich der Superintendenz:

1. die Vorbereitung der Vorlagen für die Superintendentialversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;

2. die Führung der Superintendentialkasse;

3. die Verwaltung des Stammvermögens der Superintendenz und ihrer Anstalten sowie ihrer Stiftungs- und Zweckvermögen.

§ 148: Der Superintendentialausschuß hat der Superintendentialversammlung und dem Oberkirchenrat A.B. auf ihr Verlangen Einsicht in seine Akten und Amtsschriften zu gewähren und Bericht zu erstatten.

4. Die Superintendenz:

§ 149: (1) Die Superintendenz führt die Geschäfte der Superintendentalgemeinde. Sie wird geleitet vom Superintendenten.

(2) Der Sitz der Superintendenz ist die Pfarrgemeinde, in der der zum Superintendenten Gewählte seinen Amtssitz als Pfarrer hat. Es kann jedoch vom Synodalausschuß A.B. auf Grund eines Antrages der Superintendentialversammlung ein fester Sitz bestimmt werden. In diesem Fall ist dem Superintendenten ein geschäftsführender Pfarrer für die Arbeit in der Pfarrgemeinde zur Seite zu stellen. Die erste Pfarrstelle steht dem Superintendenten zu. Die Wahl zum Superintendenten gilt zugleich als Wahl zum ersten Pfarrer dieser Gemeinde.

a) Der Superintendent:

§ 150: Dem Superintendenten obliegt die geistliche Führung der Superintendenz. Er führt die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Superintendenz und die Vertretung und Verwaltung der Superintendenz in allen Fällen, die nicht ausdrücklich dem Superintendentialausschuß vorbehalten sind.

§ 151: (1) Zum selbständigen Wirkungsbereich des Superintendenten gehört außer den in anderen Bestimmungen angeführten Rechten und Pflichten insbesondere folgendes:

1. die Aufsicht über die schriftgemäße Verkündigung des Wortes Gottes, über die Sakramentsverwaltung und Einhaltung der liturgischen Ordnung der Kirche, die Verwendung der zugelassenen Lehrbücher und Gesangbücher sowie die Wahrung der bekennungsgemäßen Grundlage der Kirche;

2. die Aufsicht über das geistliche Leben in den Gemeinden, über Amtsführung und Wandel der kirchlichen Amtsträger, Beamten und Angestellten der Pfarrgemeinden und die Förderung des kirchlichen Lebens der Gemeinden;

3. die Erlassung von Hirtenbriefen;

4. die Seelsorge an den Pfarrern sowie die Fürsorge für deren wissenschaftliche und berufliche Fortbildung;

5. die Vorbereitung und Leitung der Pfarrkonferenzen und Pfarrerrüstzeiten;

6. die Aufsicht und nötigenfalls die Entscheidung in Fragen der zweckmäßigen und gerechten Verteilung des Dienstes unter mehreren Geistlichen einer Pfarrgemeinde;

7. der brüderliche Ausgleich bei Anstimmigkeiten zwischen kirchlichen Amtsträgern untereinander und anderen Gemeindegliedern;

8. die Erteilung der Erlaubnis zur Wortverkündigung und Sakramentspendung (*licentia concionandi*);

9. die Ordination und die Amtseinführung der Pfarrer und Vikare;

10. die Einweihung von Kirchen, Schulen und sonstigen kirchlichen Gebäuden;

11. die Beurlaubung der Geistlichen im Rahmen der Bestimmungen des Pfarrergesetzes und die Vorsorge für die Führung des Pfarramtes während der Beurlaubung oder Krankheit eines Pfarrers oder während der Erledigung einer Pfarrstelle;

12. die Erteilung der Altersnachsicht an Konfirmanden, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und der Nachsicht für Trauungen in der geschlossenen Zeit, wo dies herkömmlich ist;

13. die Bestätigung der Lehrer an evangelischen Volks- und Hauptschulen sowie der Leiter von Erziehungs- und Fürsorgeanstalten der Pfarrgemeinden;

14. die Oberaufsicht über sämtliche evangelischen Schulen sowie über den Religionsunterricht an sämtlichen Schulen seiner Diözese;

15. die Wahrung der der Kirche und ihren Gliedern gewährleisteten Rechte innerhalb seines Wirkungsbereiches und die Erhaltung des Friedens unter den Gemeinden der Superintendenz;

16. die Visitation der Gemeinden der Superintendenz in der Regel alle drei Jahre, wenn möglich in Begleitung des Superintendentialkurators. Hierbei hat sich der Superintendent genaue Kenntnis zu verschaffen über den Stand des Gemeindelebens in Kirche und Schule, über Amtsführung und Wandel der kirchlichen Amtsträger, über die Beobachtung der Kirchenverfassung und der übrigen Kirchengesetze sowie der sonstigen Anordnungen der kirchlichen Stellen, über Kanzleiführung und Vermögensgebarung der Gemeinde, endlich über den Zustand der kirchlichen Gebäude.

(2) Der Superintendent hat Wünsche und Beschwerden, die ihm vorgebracht werden, entweder selbst zu erledigen oder an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(3) Der Superintendent hat über die Visitation jeder Gemeinde einen genauen Bericht an den Bischof zu erstatten.

(4) Die Kosten der Visitation trägt die Superintendentialkasse, bei einer von einer Pfarrgemeinde veranlaßten Besichtigung die Pfarrgemeinde.

(5) Die Visitation der Pfarrgemeinden des Superintendenten erfolgt durch den Bischof.

§ 152: Die Pfarrgemeinden und ihre Organe sind in allen dienstlichen Angelegenheiten an die Superintendenten gewiesen. Ein direkter dienstlicher Verkehr zwischen ihnen und dem Oberkirchenrat A.B. ist nach beiden Richtungen unstatthaft.

§ 153: (1) Der Superintendent ist berechtigt, sich im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern bei einzelnen seiner Amtshandlungen durch einen anderen Pfarrer seiner Superintendenz vertreten zu lassen, ist jedoch für die ordnungsgemäße Vornahme verantwortlich.

(2) Er ist weiters berechtigt, in allen Gemeinden seiner Superintendenz nach vorausgegangener Bestätigung des Pfarrers Gottesdienst zu halten und Sakramente zu spenden.

§ 154: Zur Freihaltung des Superintendenten für seine Aufgaben kann ihm ein geschäftsführender Pfarrer in seiner pfarramtlichen Tätigkeit zur Seite gestellt werden. In einer zwischen dem Synodalausschuß und der Pfarrgemeinde des Superintendenten zu vereinbarenden Gemeindeordnung ist festzulegen, in welchem

Umfang der Superintendent in seiner Gemeinde zu Predigt, Unterricht und Seelsorge verpflichtet ist.

§ 155: Wählbar zum Superintendenten ist jeder im Amte befindliche Pfarrer der Landeskirche, der mindestens 35 Jahre alt ist.

§ 156: (1) Der Superintendent wird mit Zweidrittel-Mehrheit von der Superintendentenversammlung gewählt, die zu diesem Zwecke über Aufforderung des Oberkirchenrates A.B. durch den Superintendentenkurator einberufen wird.

(2) Für die Wahl eines Superintendenten A.B. reichen die Presbyterien je einen Zweierorschlag beim Bischof ein, dem seinerseits auch das Recht zusteht, einen solchen Zweierorschlag zu erstatten. Die Superintendentenversammlung ist an diese ihr vom Bischof vorzulegenden Vorschläge gebunden.

(3) Den Vorsitz während der Wahlhandlung führt der Superintendentenkurator oder sein Stellvertreter.

(4) Über die Wahlhandlung wird in der Versammlung selbst ein genaues Protokoll mit namentlicher Anführung aller anwesenden Mitglieder der Versammlung aufgenommen, in dieser selbst vorgelesen und beglaubigt. Der Vorsitzende berichtet unter Anschluß dieses Protokolls dem Oberkirchenrat A.B., der die Bestätigung auspricht.

(5) Der Superintendent ist möglichst bald nach seiner Bestätigung in sein Amt einzuführen.

§ 157: (1) Für die Erledigung des Amtes des Superintendenten gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 131 (1) 2—6.

(2) Sollte ein Superintendent aus Gründen, deren Stichhaltigkeit der Synodalausschuß anerkennt, sein Amt freiwillig vor Ablauf seiner Amtszeit niederlegen, so ist ihm, falls er keine geeignete Pfarrstelle erhalten kann, die Pension zuzuerkennen, die er nach Ablauf seiner Dienstzeit erreichen würde.

(3) Der Superintendent kann, wenn es das Wohl der Superintendentenversammlung oder der Kirche erfordert, auf Antrag oder mit Zustimmung der Superintendentenversammlung durch den Synodalausschuß A.B. abberufen werden.

b) Die Senioren:

§ 158: (1) Die gemäß § 145 (1) gewählten zwei Senioren haben den Superintendenten in seinen Amtsgeschäften zu unterstützen. Der Pflichtenkreis der Senioren wird nach den Bedürfnissen der einzelnen Superintendenten in der Superintendentengemeindeordnung festgelegt.

(2) Dem nach den Besoldungsdienstjahren rangälteren Senior obliegt die Vertretung des Superintendenten mit allen seinen Rechten und Pflichten, wenn er verhindert oder seine Stelle unbesetzt ist.

IV. Die Gesamtgemeinde

1. Begriff der Gesamtgemeinde:

§ 159 (1) Die Gesamtgemeinde A.B. umfaßt alle Superintendenten ihres Bekenntnisses.

(2) Die Gesamtgemeinde H.B. umfaßt alle Pfarrgemeinden H.B. und die der bisherigen Superintendenten H.B. angehörenden Pfarrgemeinden A. u. H.B.

2. Die Synoden:

§ 160: (1) Der Synode A.B. gehören an:

1. der Bischof;
2. die Superintendenten und Superintendentenkuratoren;

3. je ein von den Superintendentenversammlungen aus ihrer Mitte zu wählender Abgeordneter geistlichen und weltlichen Standes aus jeder Superintendentenversammlung und aus Superintendenten, die mehr als 30.000 Seelen zählen, für je angefangene weitere 30.000 Seelen ein ebenso zu wählender Abgeordneter geistlichen und weltlichen Standes;

4. ein vom Lehrkörper der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien aus seiner Mitte zu wählender Abgeordneter A.B.;

5. der Kirchenkanzler.

(2) Der Synode H.B. gehören an:

1. Alle Pfarrer auf systemisierten Pfarrstellen der einzelnen Pfarrgemeinden sowie die Presbyter, die jedes Presbyterium aus seiner Mitte in der Anzahl der systemisierten Pfarrstellen wählt;

2. ein vom Lehrkörper der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien aus seiner Mitte zu wählender Abgeordneter H.B.

(3) Für jeden gewählten Abgeordneten ist ein Ersatzmann in gleicher Weise zu wählen.

§ 161 (1) Den Synoden obliegt die Gesetzgebung in allen bekenntnismäßigen Angelegenheiten ihrer Kirche und die Beratung und Beschlußfassung über alle Angelegenheiten der Gesamtgemeinde. Zu ihrem Wirkungskreis gehört:

1. die Festlegung der Geschäftsordnung der Synode;
2. in der Synode A.B. die Wahl des Bischofs, des ordentlichen und des außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrates, des Kirchenkanzlers, des Landeskirchenkurators und seines Stellvertreters; in der Synode H.B. die Wahl des Landesuperintendenten H.B., des Synodalkurators und ihrer Stellvertreter;
3. die Wahl der Mitglieder der Synodalausschüsse und ihrer Ersatzmänner sowie der Arbeitsausschüsse;
4. die Aufstellung allgemeiner Grundsätze für die Ausbildung und Prüfung der Theologen;
5. die Entscheidung über Fragen der kirchlichen Lehre und der gottesdienstlichen Ordnung;
6. die Beratung und Beschlußfassung über an die Generalsynode zu stellende Anträge betreffend Bestimmungen der Kirchenverfassung;
7. die Zulassung von Agenden, Gesangbüchern, Religionslehrbüchern, Bibel- und Katechismusaussagen und anderer der Unterweisung dienender Schriften;

8. die Feststellung der zu leistenden Amtsgelöbnisse;

9. die Bestimmung kirchlicher Feiertage;

10. die Festlegung der Bestimmungen für die Aufnahme in die Kirche Eintretender;

11. die Beschlußfassung über die Satzungen kirchlicher Einrichtungen, Anstalten, Werke und Zweckvermögen, soweit diese nur die Kirche ihres Bekenntnisses betreffen;

12. die Erlassung von Richtlinien für die Finanzgebarung der Kirche A.B. oder H.B. und die Genehmigung ihrer Rechnungsabschlüsse;

13. die Beratung des Berichtes über die seelsorgerliche Entwicklung der Kirche, der in der Synode A.B. durch den Bischof, in der Synode H.B. durch den Landesuperintendenten erstattet wird;

14. die Beratung und Beschlußfassung über Beschwerden gegen den Oberkirchenrat A.B. und den Bischof oder den Oberkirchenrat H.B. und den Landesuperintendenten sowie gegen die Synodalausschüsse;

15. Zum Wirkungskreis der Synode H.B. gehören ferner die in § 138, 3. 1—5, den Superintendential-Verfammlungen A.B. übertragenen Rechte und Pflichten.

(2) Die Synoden können zu gemeinsamer Beratung über gemeinsame Bekenntnisangelegenheiten zusammentreten. Die Abstimmung geschieht in solchen Fällen jedoch getrennt nach Synoden.

(3) Die Synoden sind nicht berechtigt, das Bekenntnis ihrer Kirche zu ändern.

§ 162: (1) Die Synode A.B. ist alle sechs Jahre durch den Oberkirchenrat A.B., in der Regel nach Wien, einzuberufen. Aus wichtigen Gründen kann eine frühere Einberufung über Beschluß des Synodalausschusses, eine spätere Einberufung über Beschluß des Synodalausschusses und mit Zustimmung der Mehrheit der Superintendentialausschüsse erfolgen.

(2) Die Synode H.B. ist in der Regel alljährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre durch den Oberkirchenrat H.B. einzuberufen.

(3) Der Oberkirchenrat A.B. oder H.B. hat, wenn es erforderlich erscheint, eine außerordentliche Tagung der Synode einzuberufen, bedarf jedoch hierzu der Zustimmung des Synodalausschusses. Er ist zur Einberufung einer solchen Tagung verpflichtet, wenn es der Synodalausschuß beschließt.

§ 163: Die Tagung der Synoden wird nach vorangegangenen Gottesdienst durch den Bischof bzw. den Landesuperintendenten H.B. eröffnet, in dessen Hände die Mitglieder folgendes Gelöbniß zu leisten haben: „Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Synode die innere und äußere Wohlfahrt der evangelischen Kirche A.B. (H.B.) nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

§ 164: (1) In der Synode A.B. übernimmt nach der Eröffnung der Synode und der Ablegung des Gelöbnisses das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz, führt die Wahl eines Vorsitzenden und eines oder zweier Stellvertreter durch und übergibt dann den Vorsitz dem gewählten Vorsitzenden.

(2) In der Synode H.B. führt der Landesuperintendent den Vorsitz, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

(3) In beiden Synoden sind zwei oder mehrere Schriftführer zu wählen.

§ 165: Die Synoden können zur Vorberatung und Berichterstattung über wichtige Verhandlungsgegenstände Arbeitsausschüsse wählen. Diese können sich durch beratende Sachverständige, die nicht der Synode angehören, ergänzen.

§ 166: (1) Die Synoden sind beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln ist erforderlich:

1. bei der Wahl des Bischofs der evangelischen Kirche A.B. bzw. des Landesuperintendenten H.B.;
2. bei der Abberufung des Bischofs (§ 183 (2));
3. bei Beschlüssen gemäß § 161 (1), 3. 5—8.

§ 167: (1) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Synoden sind genaue Protokolle zu führen, die

nach ihrer Beglaubigung durch den Vorsitzenden und die Schriftführer dem Oberkirchenrat A.B. oder H.B. zu übermitteln sind.

(2) Der zuständige Oberkirchenrat hat binnen einer Frist von drei Monaten allen Pfarrämtern und Presbyterien, die unter seinem Kirchenregiment stehen, einen Auszug aus dem Protokoll zuzusenden, welcher die Beschlüsse und den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen zu enthalten hat. In diesem Auszug sind jene Teile des Protokolls nicht aufzunehmen, die durch Beschluß der Synoden von der Veröffentlichung ausgeschlossen wurden.

(3) Die von den Synoden gefaßten allgemein verbindlichen Beschlüsse sind vom Oberkirchenrat A.u. H.B. ohne Verzug im Amtsblatt zu verlautbaren und erlangen, wenn im Beschluß nichts anderes bestimmt ist, eine Woche nach der Verlautbarung rechtsverbindliche Kraft.

§ 168: Die Synoden wählen für die Dauer ihrer Funktionsperioden zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Rassen und der Zweckvermögen ihrer Gesamtgemeinde zwei Rechnungsprüfer und zwei Ersatzmänner aus den Presbyterien der Wiener Pfarrgemeinden. Diese haben über das Ergebnis der Prüfungen der nächsten Synode schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Die Synodalausschüsse:

§ 169: (1) Der Synodalausschuß A.B. besteht aus drei geistlichen und drei weltlichen Mitgliedern; der Synodalausschuß H.B. aus zwei geistlichen und zwei weltlichen Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder werden von den Synoden aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Für jedes einzelne Mitglied der Synodalausschüsse wird ein Ersatzmann gewählt, der insbesondere dann einzutreten hat, wenn ein Mitglied die Signung zur Mitgliedschaft in der Synode verloren hat.

(4) Ist infolge Ausscheidens von Mitgliedern und Ersatzmännern die vorgeschriebene Zusammensetzung eines Synodalausschusses nicht mehr gegeben, so hat sie der Synodalausschuß durch Zuwahl aus den Mitgliedern der letzten Synode wieder herzustellen.

(5) Jeder Synodalausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(6) Mitglieder der evangelisch-theologischen Fakultät werden dem geistlichen Stande zugezählt.

§ 170: (1) Die Einberufung der Synodalausschüsse erfolgt durch den zuständigen Oberkirchenrat. Wenn mindestens zwei Mitglieder den Antrag stellen, muß eine Sitzung einberufen werden.

(2) Die Synodalausschüsse verhandeln in der Regel in Sitzungen, sie können aber auch auf schriftlichem Wege Beschlüsse fassen.

(3) In gemeinsamen Angelegenheiten treten die Synodalausschüsse zu gemeinsamer Beratung und Beschlusfassung zusammen. Die Abstimmung erfolgt sinngemäß nach § 200.

§ 171: (1) Die Synodalausschüsse haben im Namen der Synode die ihnen von dieser erteilten Aufträge auszuführen. Sie haben das Recht und die Pflicht, die ihnen zum Wohl der Kirche nötig erscheinenden, in den Wirkungskreis der Synoden oder der General-synode fallenden Maßnahmen anzuregen.

(2) Sie haben das Recht, jederzeit die Finanz-

gebarung ihrer Kirche oder im Zusammenwirken die Finanzgebarung der Landeskirche zu überprüfen.

(3) Einstweilige kirchliche Verfügungen (§§ 174 (2), 3. 15, 205 (2), 3. 13) können nur mit ihrer Zustimmung getroffen werden.

(4) Über Beschluß der Synodalausschüsse sind die Synoden oder die General Synode zu einer außerordentlichen Tagung einzuberufen (§§ 162 [3]; 183 [2]; 197 [2]).

(5) Der Synodalausschuß A.B. ist in allen wichtigen Angelegenheiten vom Oberkirchenrat A.B. zur Beratung heranzuziehen. Nur im Einvernehmen mit ihm kann die Entscheidung über die frühere oder spätere Einberufung der Synode gefällt werden (§§ 162 [1] und 197 [1]).

(6) Der Synodalausschuß A.B. kann die unter dem Kirchenregiment A.B. stehenden Gemeinden zur Durchführung der vom Oberkirchenrat A.B. empfohlenen Kirchenkollekten verpflichten.

(7) Zum Wirkungskreis des Synodalausschusses S.B. gehören ferner unter sinngemäßer Auslegung die in § 147 a), 3. 1—9, den Superintendentialausschüssen übertragenen Rechte und Pflichten.

(8) Die sonstigen Rechte und Pflichten der Synodalausschüsse sind in den §§ 44, 45, 135 (1), 136 (1), 138, 3. 3, 154, 157 (2), (3), 189 (3), (4), (6), 204 (2), 209, 214, 217 (2) und 225 bestimmt.

§ 172: Die Protokolle und die sonstigen Schriftstücke der Synoden und der Synodalausschüsse werden dem zuständigen Oberkirchenrat zur Aufbewahrung übergeben.

4. Der Oberkirchenrat der evangelischen Kirche A.B.:

§ 173: (1) Die Leitung und oberste Verwaltung der evangelischen Kirche A.B. obliegt dem evangelischen Oberkirchenrat A.B. Er hat seinen Sitz in Wien.

(2) Der evangelische Oberkirchenrat A.B. setzt sich zusammen aus dem Bischof der evangelischen Kirche A.B. als Vorsitzenden, dem ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A.B. (§ 185), dem Landeskirchenfurator, der den Bischof im Falle seiner Verhinderung im Vorſitz vertritt (§ 186), dem Kirchenkanzler (§ 187) und dem außerordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A.B. (§ 188).

(3) Der Oberkirchenrat A.B. berät und beschließt in Sitzungen, die bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig sind.

(4) In seiner Amtsführung ist er der Synode A.B. verantwortlich.

§ 174: (1) Der Oberkirchenrat A.B. vertritt die evangelische Kirche A.B. nach außen und hat über die Beachtung und richtige Anwendung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze, Verordnungen und Erlässe, sowie der staatlichen Gesetze und Verordnungen innerhalb der Kirche A.B. zu wachen.

(2) Ihm obliegt außer den ihm an anderen Stellen dieser Kirchenverfassung zugewiesenen Aufgaben für den Bereich der Kirche A.B. im einzelnen:

1. die Erlassung von Verordnungen und Erlässen, die zur Vollziehung der von der Synode gefaßten Gesetzesbeschlüsse und sonstigen Beschlüsse erforderlich sind;

2. die Wahrung der Rechte der Kirche nach außen und des Friedens im Inneren;

3. die Genehmigung der Errichtung und Auf-

lösung von Pfarrgemeinden und Tochtergemeinden, sowie die Genehmigung der Errichtung und Auflassung von Schulen;

4. die Genehmigung von Gemeindeordnungen;

5. mit Zustimmung des Synodalausschusses die Aufstellung von Geschäftsordnungen für den Oberkirchenrat A.B., für die Kirchenkanzlei und die übrigen Amtsstellen;

6. die Aufstellung einer allgemeinen Verwaltungsordnung für kirchliches Vermögen jeder Art sowie von Richtlinien für das Rechnungswesen der kirchlichen Stellen;

7. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Gesamtgemeinde A.B. gemäß den nach § 161 (1), 3. 12, erlassenen Richtlinien;

8. die Verwaltung von Anstalts- und Zweckvermögen, die entweder der Gesamtgemeinde A.B. gehören oder dem Oberkirchenrat A.B. für besondere Kirchen- und Schulzwecke übertragen sind;

9. die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Gemeinden und der Superintendenturen, die zu diesem Zweck dem Oberkirchenrat jährlich ihre Rechnungsabschlüsse vorzulegen haben;

10. die Sorge für die Erhaltung und Vermehrung der Stiftungen und Zweckvermögen der Kirche A.B. sowie neben den Pfarrgemeinden die Mitsorge für die Errichtung und Instandsetzung von Kirchen, Schulen und sonstigen kirchlichen Gebäuden;

11. die Empfehlung von Kirchenkollekten und Hausammlungen und auf Grund eines Beschlusses des Synodalausschusses die Ausschreibung von Pflichtkollekten;

12. die Beaufsichtigung der Werke der Kirche und der evangelisch-kirchlichen Vereine, soweit deren Wirken auf die Kirche A.B. beschränkt bleibt, und die Zustimmung zu den Satzungen der bezeichneten Werke und Vereine;

13. die endgültige Entscheidung in allen Angelegenheiten der Verwaltung der Kirche A.B., soweit sie dem Oberkirchenrat in dieser Kirchenverfassung ausdrücklich zugewiesen sind;

14. die Verhängung von Ordnungsstrafen (Verwarnungen, Verweisen und angemessenen Geldbußen) über kirchliche Körperschaften und Amtsträger wegen schuldhafter Säumnis in der Vollziehung erteilter Aufträge und die Auftragserteilung zur Erledigung rückständiger Amtsgeschäfte durch eine Hilfskraft auf Kosten der säumigen Körperschaft oder der säumigen Amtsträger;

15. mit Zustimmung des Synodalausschusses die Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung in Angelegenheiten, die sonst der Synode A.B. vorbehalten sind, wenn sie ohne Gefährdung des Wohles der Kirche A.B. nicht bis zum Zusammentritt der Synode A.B. aufgeschoben werden können. Solche Verfügungen sind der nächsten Synode A.B. zur Genehmigung vorzulegen. Erhalten sie diese Genehmigung nicht, so treten sie außer Kraft.

16. die Beurlaubung der Superintendenten sowie der Geistlichen, wenn der erbetene Urlaub den im Pfarrergesetz festgelegten Rahmen überschreitet.

(3) Hinsichtlich der Synode obliegen dem Oberkirchenrat A.B. folgende Aufgaben:

a) die Vorbereitung der Synode, insbesondere durch Ausarbeitung eigener Anträge und Gesetzesentwürfe und durch Bearbeitung der von den Superintendentenverfassungen eingebrachten Anträge, bei besonderer Wichtigkeit die Einholung der Begutachtung durch die Synodalausschüsse und Mitteilungs an die Superintendenturen und Presbyterien

sowie die Vorlage der Anträge und Gesetzesentwürfe an die Synode;

b) die Einberufung der Synode;

c) die Berichterstattung über den Zustand der Kirche und die wichtigsten Ereignisse seit der letzten Synode sowie über die Durchführung ihrer Beschlüsse;

d) die Erteilung aller von der Synode gewünschten Auskünfte und die Vorlage der erforderlichen Geschäftsstücke;

e) die Durchführung der von der Synode gefaßten Beschlüsse.

§ 175: (1) Die Ausfertigungen des Oberkirchenrates A.B. ergehen unter der Bezeichnung: „Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich“ oder „Der evangelische Oberkirchenrat A.B.“.

(2) Die Zeichnung erfolgt, soweit nicht durch die Geschäftsordnung die Fertigung einem Sachbearbeiter übertragen ist, durch den Vorsitzenden.

(3) Urkunden, die Rechtsgeschäfte betreffen, sind durch den Vorsitzenden und den Kirchenkanzler zu zeichnen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

a) Der Bischof der evangelischen Kirche A.B.

§ 176: Dem Bischof als erstem Pfarrer der Kirche A.B. obliegen alle Aufgaben der geistlichen Führung. Im ständigen Blick auf die Einheit der Kirche und ihre Führung im großen übt er insbesondere aus:

1. das Wächteramt darüber, daß das Evangelium lauter und rein verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden; er trägt die Sorge dafür, daß die Einheit der Kirche gewahrt und ihre Ordnungen eingehalten werden; er hat darauf Bedacht zu nehmen, daß die Kirche insgesamt und die einzelnen Gemeinden die Arbeit der christlichen Liebe opferfreudig treiben;

2. das Hirtenamt über alle Amtsträger der Kirche in Seelsorge, Beratung, Mahnung und brüderlicher Zucht; die Einflußnahme auf die Ausbildung des theologischen Nachwuchses und die Leitung der theologischen Prüfungen; die geistliche Zurechtweisung der Pfarrer und aller Amtsträger für ihren Dienst; die Erteilung der Predigerlaubnis an Theologen vor Ablegung der Amtsprüfung, die Ordination der Kandidaten und die Amtseinführung der Superintendenten;

3. das Amt der Verkündigung in Kirche und Öffentlichkeit; er hat das Recht zu Predigt, Sakramentsverwaltung und Amtshandlungen in allen Gemeinden und ist berufen, Hirtenbriefe zu erlassen; es obliegt ihm die Verpflichtung, die Stimme der Kirche in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen.

§ 177: Dem Bischof steht für die Erfüllung seiner geistlichen Aufgaben die Superintendentenkonferenz, der auch der ordentliche und der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A.B. angehören, beratend und helfend zur Seite. Sie ist vom Bischof in der Regel vierteljährlich einzuberufen, außerdem jeweils auf Antrag der Mehrheit der Superintendenten.

§ 178: Dem Bischof wird von der Synode A.B. im Einvernehmen mit der Wiener Superintendentur A.B. eine Wiener Kirche zugewiesen, in der er zur Ausübung aller Rechte eines Pfarrers befugt ist.

§ 179: Der Bischof ist berechtigt, sich bei einzelnen Amtshandlungen durch einen Superintendenten oder,

im Einvernehmen mit dem örtlich zuständigen Superintendenten, durch den ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A.B. oder einen anderen Geistlichen A.B. vertreten zu lassen.

§ 180: Wenn der Bischof in der Ausübung seines Amtes längere Zeit verhindert ist, vertritt ihn der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A.B., bei dessen Verhinderung der dienstälteste Superintendent.

§ 181: (1) Für die von der Synode A.B. vorzunehmende Wahl des Bischofs hat jede Superintendentalversammlung zwei Kandidaten vorzuschlagen. Dasselbe Recht steht dem zuletzt im Amte gestandenen Bischof zu. Die Synode ist bei der Wahl an diese Vorschläge gebunden.

(2) Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung und erfordert Zwei-Drittel-Mehrheit. Sie ist so oft zu wiederholen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei den späteren Wahlgängen können Stimmen auch für einen solchen wahlfähigen Anwärter abgegeben werden, auf den bei den vorhergegangenen Wahlgängen keine Stimme entfallen ist.

§ 182: (1) Wählbar zum Bischof ist jeder zum Pfarramt Wählbare, der mindestens 40 Jahre alt ist.

(2) Der Bischof übt sein Amt im Hauptberuf aus.

(3) Bei Wahl eines im Amte stehenden Pfarrers hat dieser vor Antritt des Amtes als Bischof sein bisheriges Amt niederzulegen.

§ 183: (1) Das Amt des Bischofs wird erledigt:

1. durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Synodalausschuß A.B. anzuzeigen ist, wobei § 157 (2) sinngemäß anzuwenden ist;

2. mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem er das 72. Lebensjahr vollendet hat;

3. aus Gründen des § 131, 3. 3–6.

(2) Der Bischof kann, wenn das Wohl der Kirche diese Maßnahme erfordert, durch einen mit Zweidrittelmehrheit zu fassenden Beschluß der Synode A.B. abberufen werden. Er hat in diesem Falle Anspruch auf den vollen Ruhegenuß. Sollte zu diesem Zwecke die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung der Synode A.B. erforderlich sein, so erfolgt sie durch den Synodalausschuß A.B.

(3) Während der Erledigung des Bischofsamtes übt der außerordentliche Oberkirchenrat A.B. dieses Amt aus.

(4) Der Oberkirchenrat A.B. hat unverzüglich die Wahl des neuen Bischofs in die Wege zu leiten.

§ 184: Die Einführung des Bischofs in sein Amt und die Abnahme des Amtsgelöbnisses erfolgt ohne Verzug durch seinen Amtsvorgänger oder, wenn dies nicht möglich ist, durch den dienstältesten Superintendenten.

b) Die übrigen Mitglieder des Oberkirchenrates A.B.:

§ 185: (1) Der ordentliche geistliche Oberkirchenrat A.B. ist Sachbearbeiter für die geistlichen Angelegenheiten der Kirche A.B., der nach den Weisungen des Bischofs die ihm von diesem übertragenen Angelegenheiten zu bearbeiten hat. Ihm kann für bestimmte minder wichtige Angelegenheiten die Zeichnungsberechtigung vom Bischof übertragen werden.

(2) Der ordentliche geistliche Oberkirchenrat A.B. wird von der Synode A.B. mit einfacher Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Wählbar zum ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A.B. ist jeder zum Pfarramt Wählbare. Ein im Amte stehender Pfarrer hat im Falle seiner Wahl sein Amt als Pfarrer niederzulegen.

(4) für die Erledigung des Amtes des geistlichen Oberkirchenrates A.B. gelten — abgesehen vom Zeitablauf — die Bestimmungen des § 131 sinngemäß.

§ 186: (1) Der Landeskirchenrurator führt in Abwesenheit des Bischofs den Vorsitz bei den Beratungen des Oberkirchenrates A.B.

(2) Er wird von der Synode A.B. aus ihren weltlichen Mitgliedern auf die Funktionsdauer der Synode gewählt und führt sein Amt bis zur Neuwahl durch die nächste Synode fort. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Amt des Landeskirchenrurators ist ein Ehrenamt.

§ 187: (1) Der Kirchenkanzler ist der Leiter der Kirchenkanzlei. Er wird von der Synode A.B. auf Lebenszeit gewählt.

(2) Der Kirchenkanzler muß wahlberechtigtes Glied der Kirche A.B. sein, das 35. Lebensjahr vollendet haben und die Befähigung zur Ausübung des Richteramtes oder des Rechtsanwaltsberufes besitzen oder die politisch-praktische Prüfung des rechtskundigen Verwaltungsbeamten oder die Notariatsprüfung abgelegt haben.

(3) Für die Erledigung des Amtes gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 131.

§ 188: (1) Der außerordentliche geistliche Oberkirchenrat A.B. ist der Vertreter des Bischofs in seinen geistlichen Aufgaben bei einer längerwährenden Verhinderung des Bischofs oder im Falle der Erledigung des Bischofsamtes.

(2) Er wird von der Synode A.B. aus der Mitte ihrer geistlichen Mitglieder für die Dauer der Funktionsperiode dieser Synode gewählt und führt sein Amt bis zur Neuwahl durch die nächste Synode. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Das Amt wird nebenamtlich ausgeübt.

c) Die Kirchenkanzlei A.B.:

§ 189: (1) Zur kanzleimäßigen Vorbereitung und Durchführung der vom Oberkirchenrat A.B. zu fassenden Beschlüsse ist die Kirchenkanzlei A.B. berufen. Die Geschäftsordnung bestimmt, in welchem Umfange die Kirchenkanzlei laufende Geschäfte des Oberkirchenrates A.B. nach dessen Weisungen und unter dessen Verantwortung selbständig zu erledigen hat.

(2) Die Kirchenkanzlei steht unter der Leitung des Kirchenkanzlers (§ 187).

(3) Zum Stellvertreter des Kirchenkanzlers ist ein absolvierter Jurist oder Diplomkaufmann, der in wirtschaftlichen und Steuerangelegenheiten Erfahrung besitzen soll, vom Oberkirchenrat A.B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuß A.B. zu bestellen. Er führt die Amtsbezeichnung Kirchenrat.

(4) Die erforderlichen Beamten und Angestellten der Kirchenkanzlei werden auf Grund eines vom Synodalausschuß A.B. festzulegenden Stellenplanes vom Oberkirchenrat A.B. bestellt.

(5) Die Rechte und Pflichten der Beamten und Angestellten werden durch die Dienstordnung der Beamten und Angestellten der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich geregelt.

(6) Die Führung der Geschäfte durch die Kirchen-

kanzlei wird durch die vom Oberkirchenrat A.B. mit Zustimmung des Synodalausschußes A.B. zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

5. Der Oberkirchenrat der evangelischen Kirche H.B.:

§ 190: (1) Die Leitung und oberste Verwaltung der evangelischen Kirche H.B. obliegt dem Evangelischen Oberkirchenrat H.B. Er hat seinen Sitz in Wien.

(2) Der Oberkirchenrat H.B. besteht aus dem Landesuperintendenten H.B. und aus den Mitgliedern des Synodalausschußes H.B.

(3) Sein Wirkungskreis wird durch die sinngemäß auszulegenden Bestimmungen des § 174 umgrenzt.

a) Der Landesuperintendent H.B.:

§ 191: (1) Der Landesuperintendent H.B. führt die Aufsicht über die kirchliche Ordnung der Gesamtgemeinde H.B. Ihm obliegt die Vertretung und Verwaltung der Gesamtgemeinde H.B., soweit hierfür nicht ausdrücklich der Oberkirchenrat H.B. oder der Synodalausschuß H.B. zuständig ist.

(2) Er vertritt die evangelische Kirche H.B. im Oberkirchenrat A.u.H.B. und in den Prüfungskommissionen.

(3) Im übrigen umfaßt sein Wirkungskreis innerhalb der Gesamtgemeinde H.B. die in § 151 (1) umschriebenen Rechte und Pflichten eines Superintendents A.B. mit Ausnahme von 3.3 und 12.

(4) Der Landesuperintendent hat Wünsche und Beschwerden, die ihm vorgebracht werden, an den Oberkirchenrat H.B. zur Kenntnisnahme und gegebenenfalls zur Entscheidung weiterzuleiten.

(5) Er hat über die Visitation jeder Gemeinde einen genauen Bericht an den Oberkirchenrat H.B. zu erstatten.

(6) Die Kosten der Visitation trägt die Kasse der Gesamtgemeinde H.B., bei einer von einer Pfarrgemeinde veranlaßten Visitation die Pfarrgemeinde.

(7) Die Visitation der Pfarrgemeinde des Landesuperintendenten erfolgt durch seinen Stellvertreter.

§ 192: (1) Wählbar zum Landesuperintendenten H.B. ist jeder im Amte stehende Pfarrer der Gesamtgemeinde H.B., der mindestens 35 und noch nicht 65 Jahre alt ist.

(2) Die Wahl erfolgt durch die Synode H.B. auf sechs Jahre und erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Seine Amtseinführung und die Abnahme des Gelöbnisses erfolgen durch seinen Amtsvorgänger oder durch den dienstältesten Pfarrer.

§ 193: Das Amt des Landesuperintendenten H.B. wird erledigt:

1. durch freiwillige Amtsniederlegung, die dem Synodalausschuß H.B. anzuzeigen ist und dessen Genehmigung unterliegt;

2. durch Ablauf der in § 192 (2) festgesetzten Amtszeit;

3. durch das Ausscheiden aus dem aktiven Dienst als Pfarrer;

4. gemäß den Bestimmungen des § 131 (1), 3.3—6.

§ 194: Im Falle der Verhinderung des Landesuperintendenten gehen seine Rechte und Pflichten an seinen durch die Synode H.B. aus den Pfarrern der Gesamtgemeinde H.B. mit Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählten Stellvertreter über.

V. Die Landeskirchengemeinde

1. Begriff der Landeskirchengemeinde:

§ 195: Die Gesamtgemeinden A.B. und H.B. bilden in ihrem Zusammenschluß die Landeskirchengemeinde.

2. Die Generalsynode:

§ 196: (1) Die Generalsynode besteht aus den Mitgliedern der Synode A.B. und aus sieben Mitgliedern der Synode H.B., die diese aus der Mitte ihrer Mitglieder wählt. Weiters gehören der Generalsynode an drei von den kirchlichen Werken der Landeskirche zu entsendende Abgeordnete, darunter ein Vertreter der Inneren Mission, die über Aufforderung des Oberkirchenrates A.u.H.B. von den Leitern dieser Werke aus ihrer Mitte gewählt werden.

(2) Zum Wirkungskreis der Generalsynode gehört insbesondere:

1. die Festsetzung der Geschäftsordnung der Generalsynode;
2. die kirchliche Gesetzgebung, insbesondere betreffend die Kirchenverfassung;
3. die Wahl des Vorsitzenden des Oberkirchenrates A.u.H.B. und seines Stellvertreters;
4. die Beratung über den Bericht des Oberkirchenrates A.u.H.B.;
5. die Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden betreffend die Rechtsstellung der Landeskirche;
6. die Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der Landeskirche;
7. die Erlassung von Richtlinien für die Finanzgebarung der Landeskirche, insbesondere hinsichtlich des Kirchenbeitragswesens und der Verwendung der landeskirchlichen Mittel, sowie die Festsetzung des nach der Seelenzahl prozentuell zu bestimmenden Anteiles jeder der beiden Kirchen an den Aufwendungen für landeskirchliche Bedürfnisse;
8. die Zulassung von Religionslehrbüchern und Gesangbüchern für den Gebrauch in beiden Kirchen;
9. die Beschlussfassung über die Satzungen landeskirchlicher Einrichtungen, Werke, Anstalten und Zweckvermögen;
10. die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Oberkirchenrat A.u.H.B.

(3) Die Generalsynode ist nicht berechtigt, das Bekenntnis einer der beiden Kirchen zu ändern.

§ 197: (1) Die Generalsynode ist alle sechs Jahre zugleich mit den Synoden durch den Oberkirchenrat A.u.H.B. in der Regel nach Wien einzuberufen. Aus wichtigen Gründen kann eine frühere Einberufung über Beschluß der beiden Synodalausschüsse, eine spätere Einberufung über Beschluß der beiden Synodalausschüsse mit Zustimmung der Mehrheit der Superintendentenlausschüsse A.B. erfolgen.

(2) Der Oberkirchenrat hat, wenn es erforderlich erscheint, eine außerordentliche Tagung der Generalsynode einzuberufen, bedarf jedoch hiezu der Zustimmung der Synodalausschüsse. Er ist zur Einberufung einer solchen Tagung verpflichtet, wenn es die Synodalausschüsse beschließen.

§ 198: (1) Die Tagung der Generalsynode, die erst nach der Konstituierung der Synoden A.B. und H.B. zu beginnen hat, wird durch den Alterspräsidenten eröffnet.

(2) Unter seinem Vorsitz ist die Wahl des Vorsitzenden der Generalsynode, zweier Stellvertreter,

von denen mindestens einer anderen Bekenntnisses sein muß als der Vorsitzende, sowie zweier oder mehrerer Schriftführer durchzuführen.

(3) Die Bestimmungen der §§ 165 und 167 gelten sinngemäß für die Generalsynode.

§ 199: (1) Die Generalsynode ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über die Erlassung und Abänderung der Kirchenverfassung.

§ 200: (1) Für die Abstimmungen der Generalsynode ist die Anzahl der Stimmen ohne Rücksicht auf die bekenntnismäßige Zugehörigkeit zu einer der beiden Synoden maßgebend.

(2) Über Bestimmungen der Kirchenverfassung ist auf Verlangen der Mehrheit der Vertreter einer der beiden Kirchen in den Synoden A.B. und H.B. gesondert zu beraten und zu beschließen. Übereinstimmende Beschlüsse, deren Zustandekommen durch Verhandlungen zwischen den Synoden A.B. und H.B. anzustreben sind und die wie die diesbezüglichen Beschlüsse der Generalsynode einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in jeder Synode bedürfen, haben die Wirkung von Beschlüssen der Generalsynode.

(3) Kommen übereinstimmende Beschlüsse über Bestimmungen der Kirchenverfassung nicht zustande, so ist jede Synode berechtigt, die in Betracht kommenden Bestimmungen für den Bereich ihrer Kirche zu erlassen. Diese Bestimmungen sind in der Kirchenverfassung nebeneinander aufzunehmen. Ausgenommen hiervon sind Bestimmungen, die Interessen beider Kirchen berühren und daher eine gemeinsame Regelung erfordern, wie insbesondere die Bestimmungen betreffend die Landeskirchengemeinde und die Zusammensetzung der Synoden und Synodalausschüsse. Für diese Bestimmungen sind übereinstimmende Beschlüsse beider Synoden erforderlich.

§ 201: Die Generalsynode wählt für ihre Funktionsdauer zur Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Landeskirchenkasse und der von ihr verwalteten Zweckvermögen aus den Presbytern der Wiener Pfarrgemeinden drei Rechnungsprüfer und drei Erfahrmänner. Über das Ergebnis der Prüfung ist der nächsten Generalsynode schriftlich Bericht zu erstatten.

3. Der Oberkirchenrat A.u.H.B.:

§ 202: Der Oberkirchenrat A.u.H.B. führt die oberste gemeinsame Verwaltung der Landeskirche. Er hat seinen Sitz in Wien.

§ 203: (1) In den Oberkirchenrat A.u.H.B. entsendet die evangelische Kirche A.B. den Bischof, den Landeskirchenkanzler, den Kirchenkanzler und den ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat A.B., die evangelische Kirche H.B. den Landesuperintendenten.

(2) Der Vorsitzende des Oberkirchenrates A.u.H.B. und sein Stellvertreter werden von der Generalsynode auf die Funktionsdauer der Generalsynode gewählt. Sie führen ihr Amt bis nach erfolgter Neuwahl durch die nächste Generalsynode. Wiederwahl ist zulässig.

(3) In seiner Amtsführung ist der Oberkirchenrat A.u.H.B. der Generalsynode verantwortlich.

§ 204 (1) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. berät und beschließt in Sitzungen und ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Wenn ein in seinen Wirkungskreis fallender Beschluß eine Bekenntnisfrage berührt, so geht auf Verlangen eines Mitgliedes die Beschlußfassung auf die Synodalausschüsse über. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist dann die übereinstimmende Beschlußfassung beider Synodalausschüsse erforderlich.

§ 205: (1) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. vertritt die Landeskirche nach außen und hat über die Beachtung und richtige Anwendung der Kirchenverfassung und der anderen kirchlichen Gesetze und Erlässe sowie der staatlichen Gesetze und Verordnungen zu wachen.

(2) Ihm obliegt außer den ihm an anderen Stellen dieser Kirchenverfassung zugewiesenen Aufgaben im einzelnen folgendes:

1. die Erlassung von Verordnungen und Erlässen, die zur Vollziehung der Kirchenverfassung und der anderen von der Generalsynode erlassenen Gesetze und der sonst von ihr gefaßten Beschlüsse erforderlich sind, und die Überwachung ihrer Beachtung;

2. die Wahrung der Rechte der Landeskirche nach außen;

3. die Bestellung der in den kirchlichen Gesetzen vorgesehenen Prüfungskommissionen;

4. die Aufstellung der Geschäftsordnung für den Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen;

5. die Verwaltung des Vermögens und der laufenden Einkünfte der Landeskirche gemäß den nach § 196 (2), 3. 7 beschlossenen Richtlinien, deren Einhaltung von den Synodalausschüssen jederzeit überprüft werden kann;

6. die Verwaltung von Anstalts-, Stiftungs- und Zweckvermögen, die entweder der Landeskirche gehören oder dem Oberkirchenrat A. u. H. B. für besondere Kirchen- oder Schulzwecke übertragen sind;

7. die Verwaltung des gemeinsamen Archivs der Landeskirche und der Kirchen A. B. und H. B.;

8. die Sorge für angemessene Gehälter und Ruhegenüsse der Geistlichen, Beamten und sonstigen Angestellten der Landeskirche und der Pfarrgemeinden sowie für ausreichende Versorgung ihrer Witwen und Waisen;

9. die Empfehlung von Kirchenkollekten und die Bewilligung von Hausammlungen innerhalb der Pfarrgemeinden für Zwecke der Landeskirche;

10. die Beaufsichtigung der evangelisch-kirchlichen Vereine und der kirchlichen Werke, deren Wirken sich auf beide Kirchen erstreckt, sowie die Erteilung der Zustimmung zu den Satzungen der bezeichneten Werke und Vereine;

11. die endgültige Entscheidung in allen Angelegenheiten der kirchlichen Verwaltung, soweit sie dem Oberkirchenrat A. u. H. B. ausdrücklich zugewiesen sind;

12. die Entscheidung bei Streitfällen zwischen Gemeinden verschiedenen Bekenntnisses;

13. die Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung nach Zustimmung der Synodalausschüsse in Angelegenheiten, die sonst der Generalsynode vorbehalten sind, wenn sie ohne Gefährdung oder Schädigung des Wohles der Kirchen oder ihrer Glieder nicht bis zum Zusammentritt der Generalsynode aufgeschoben werden können. Solche Verfügungen sind der nächsten Generalsynode zur Genehmigung vorzulegen. Erhalten sie diese Genehmigung nicht, so treten sie außer Kraft.

(3) Hinsichtlich der Vorbereitung zur Generalsynode und der Durchführung ihrer Beschlüsse gilt sinngemäß § 174 (3).

§ 206: Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat ein Amtsblatt herauszugeben, in dem die Kirchengesetze, die sonstigen allgemeinen kirchlichen Verordnungen, seine eigenen Erlässe, wie auch die des Oberkirchenrates A. B. und des Oberkirchenrates H. B. und die Berichte über den Stand des kirchlichen Lebens zu verlautbaren sind.

§ 207: Von allen Druckchriften, die von Körperschaften oder von Amtsträgern der Kirche herausgegeben werden, sofern sie das Kirchenwesen betreffen, sind dem Oberkirchenrat A. u. H. B. unmittelbar nach der Veröffentlichung zwei unentgeltliche Pflichtstücke vorzulegen, die dem Archiv einzuverleihen sind.

§ 208: (1) Die Ausfertigungen des Oberkirchenrates A. u. H. B. ergehen unter der Bezeichnung: „Der Oberkirchenrat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich“ oder „Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.“

(2) Die Zeichnung erfolgt, soweit nicht durch die Geschäftsordnung die Fertigung einem Sachbearbeiter übertragen ist, durch den Vorsitzenden des Oberkirchenrates A. u. H. B.

(3) Urkunden, die Rechtsgeschäfte betreffen, sind vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter gemeinsam zu zeichnen und mit dem Amtssiegel zu versehen.

§ 209: Die kanzleimäßigen Geschäfte des Oberkirchenrates A. u. H. B. besorgt die Kirchenkanzlei der evangelischen Kirche A. B. Die Kirche H. B. trägt zu dem erforderlichen Aufwand nach einem von den Synodalausschüssen einvernehmlich festzusetzenden Schlüssel bei.

VI. Sonstige allgemein-kirchliche Arbeitsgebiete

1. Das evangelische Schulwesen:

§ 210: Die Ordnung des evangelischen Schulwesens erfolgt durch ein besonderes Kirchengesetz.

2. Der evangelische Religionsunterricht:

§ 211: Der Religionsunterricht ist eine wesentliche Aufgabe der Kirche. Die Pfarrgemeinden und die übergeordneten kirchlichen Stellen haben dafür zu sorgen, daß jeder evangelische Schüler ausreichenden Religionsunterricht erhält.

§ 212: (1) Als Religionslehrer an Schulen aller Art dürfen nur solche Lehrkräfte angestellt werden, die der Oberkirchenrat A. u. H. B. für befähigt erklärt und vor der ersten Anstellung zur Erteilung des Unterrichtes ermächtigt hat. Die Ermächtigung kann auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses widerrufen oder eingeschränkt werden.

(2) Die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Volks- und Hauptschulen wird durch das vom Oberkirchenrat A. u. H. B. ausgestellte Kandidatenzeugnis oder durch das mit der Urkunde über die kirchliche Anstellungsfähigkeit verbundene Lehrbefähigungszeugnis für den Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen erworben. In Ermangelung eines in solcher Weise befähigten Lehrers kann der Religionsunterricht auch anderen Gemeindegliedern gegen Widerruf übertragen werden, wenn sie durch eine vor

einer Superintendentialkommission abgelegte Prüfung aus der Religionslehre ihre Befähigung erwiesen haben.

(3) Die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Mittel- und Fachschulen sowie an Lehrerbildungsanstalten als Lehrer in ausbildungsweiser Verwendung wird erworben durch das vom Oberkirchenrat A. u. H. B. ausgestellte Kandidatenzeugnis im allgemeinen oder durch ein für diesen Zweck besonders ausgestelltes Befähigungszeugnis, die als vollständig lehrbefähigter Religionslehrer durch das vom Oberkirchenrat A. u. H. B. ausgestellte Zeugnis der Amtsfähigkeit für das Lehramt.

(4) Die Ordination hauptamtlich angestellter Religionslehrer, die die Lehramtsprüfung vor der Prüfungskommission des Oberkirchenrates A. u. H. B. abgelegt haben, ist zulässig. Ordinierte Religionslehrer können nebenamtlich als Jugendpfarrer verwendet werden.

§ 213: Die kirchlichen Vorschriften für die Prüfung der Religionslehrer an Volks- und Hauptschulen werden vom Oberkirchenrat A. u. H. B. erlassen.

§ 214: Die Aufstellung der Lehrpläne für den Religionsunterricht steht dem Oberkirchenrat A. u. H. B. nach Einholung der Äußerung der Synodalausschüsse, der Superintendentenkonferenz und von Fachleuten zu.

§ 215: (1) Religionslehrbücher bedürfen außer der Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht der Zulassungserklärung des Oberkirchenrates A. u. H. B., die auf Grund eines Beschlusses der Synode erteilt wird (§§ 161 (1), 3. 7, und 196 (2), 3. 8).

(2) Gemäß §§ 174 (2), 3. 15, und 205 (2), 3. 13, können Religionslehrbücher auch vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit einstweiliger Geltung zugelassen werden.

§ 216: Die unmittelbare kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht an allen Schulen übt der Pfarrer aus, sofern er nicht selber den Unterricht erteilt. Die Oberaufsicht führt der Superintendent A. B. oder der Landesuperintendent H. B. Die Gesamtaufsicht in den Superintendenten A. B. steht dem Bischof zu.

3. Werke der Kirche:

§ 217: (1) Arbeitsgemeinschaften zur Erfüllung besonderer kirchlicher Aufgaben, wie Diakonie, Innere und Äußere Mission, Diasporapflege, Jugendarbeit, kirchliche Presse, Kirchenmusik und dergleichen mehr, können als „Werke der Kirche“ anerkannt oder von kirchlichen Stellen errichtet werden.

(2) Die Anerkennung erfolgt durch die Genehmigung der Satzungen durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen oder, wenn der Arbeitsbereich sich nur auf eine Kirche erstreckt, durch den zuständigen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem zuständigen Synodalausschuß. In den Satzungen wird der Arbeitsumfang sowie die Art der Führung und Verwaltung des betreffenden Werkes festgelegt. Die kirchlichen Werke unterstehen, unbeschadet ihrer Selbständigkeit und Verantwortlichkeit, in geistlicher, disziplinarer, verwaltungsmäßiger und wirtschaftlicher Hinsicht der gleichen Aufsicht wie die Pfarrgemeinden. Die geistliche Aufsicht obliegt, sofern das Arbeitsgebiet eines Werkes den Sprengel einer Diözese nicht überschreitet, dem zuständigen Superintendenten, sofern das Arbeitsgebiet aber den Umfang einer Diözese überschreitet, dem Bischof oder dem Landesuperintendenten H. B.

4. Evangelische Vereine:

§ 218: (1) Vereine, die in ihrem Namen oder ihrer Zielsetzung auf eine Verbindung mit der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich schließen lassen, haben für ihre Satzungen vor deren Vorlage an die politische Behörde die Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B. einzuholen. Die Zustimmung kann nur aus wichtigen Gründen verweigert werden.

(2) Vereine, welche die nach Abs. (1) geforderte Zustimmung nicht einholen, werden nicht als „evangelisch-kirchliche Vereine“ anerkannt.

(3) Die wirtschaftliche Gebarung der Vereine kann innerhalb einer Diözese jederzeit von der Superintendentur, wenn das Arbeitsgebiet mehrere Diözesen umfaßt, vom Oberkirchenrat A. u. H. B. überprüft werden. Diesen Amtsstellen steht das Recht zu, Mißstände abzustellen.

(4) Die kirchliche Anerkennung eines Vereines kann, wenn die Tätigkeit des Vereines das Wohl oder Ansehen der Kirche schädigt, durch den Oberkirchenrat A. u. H. B. jederzeit widerrufen werden. Anerkennung und Widerruf werden im Amtsblatt verlautbart.

(5) Die Anerkennung als kirchlicher Verein erlangen beim Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung bereits bestehende Vereine vom Zeitpunkt an, in welchem ihre Satzungen die nachgesuchte Zustimmung des Oberkirchenrates A. u. H. B. gefunden zu haben.

5. Kirchliche Stiftungen und Anstalten:

§ 219: Stiftbriefe zur Errichtung einer Stiftung und Satzungen für Einrichtungen, Anstalten und Zweckvermögen, die durch Beschluß kirchlicher Körperschaften gegründet und von kirchlichen Stellen verwaltet werden, bedürfen der Genehmigung des Oberkirchenrates A. u. H. B., Stiftbriefe außerdem jener der staatlichen Stiftungsbehörde.

§ 220: Für die Geschäftsführung und Vermögensgebarung kirchlicher Stiftungen und der im § 219 bezeichneten Einrichtungen, Anstalten und Zweckvermögen gelten die für Pfarrgemeinden bestehenden Bestimmungen sinngemäß.

§ 221: (1) Die Auflösung kirchlicher Stiftungen und der im § 219 bezeichneten Einrichtungen, Anstalten und Zweckvermögen bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. u. H. B.

(2) Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens hat die zuständige kirchliche Stelle unter Wahrung stiftbrieflicher oder satzungsmäßiger Anordnungen zu beschließen. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates A. u. H. B.

VII. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 222: (1) Die nach April 1945 neu gebildeten Presbyterien und Gemeindevertretungen behalten ihr Amt bis zum 31. Dezember 1951. Zur Herstellung einer gleichmäßigen Amtsdauer aller Gemeindevertretungen und Presbyterien der Landeskirche wird bis 31. Dezember 1951 auf Grund einer Anordnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. H. B. die Neuwahl sämtlicher Gemeindevertretungen vorgenommen.

(2) Die Auflösung der bisherigen Seniorate hat ebenfalls bis zum 31. Dezember 1951 zu erfolgen. Bis dahin bleiben die §§ 80—96 der Kirchenverfassung

sung vom 9. Dezember 1891, RÖBl. Nr. 4 1892 in der am 26. Jänner 1949 geltenden Fassung, welche die Rechte und Pflichten der Senioratsgemeinde bestimmen, in Kraft.

(3) Die derzeit im Dienst stehenden Beamten und Angestellten des Oberkirchenrates üben ihr Amt im Rahmen und nach den Bestimmungen dieser Kirchenverfassung weiterhin aus. Den Beamten steht es frei, innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung um die Versetzung in den Ruhestand anzusuchen. Einem solchen Ansuchen muß stattgegeben werden.

§ 223: Die Regelung der Angelegenheiten evangelischer Schulen erfolgt, soweit nicht neue Bestimmungen durch diese Kirchenverfassung getroffen sind, bis zur Erlassung eines Kirchengesetzes über das evangelische Schulwesen nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RÖBl. Nr. 4 1892, in der am 26. Jänner 1949 geltenden Fassung.

§ 224: (1) Diese Kirchenverfassung tritt zwei Mo-

nate nach dem Tag ihrer Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Kirchenverfassung treten — soweit die §§ 222 und 223 nicht anderes bestimmen — folgende kirchliche Gesetze außer Kraft:

1. die evangelische Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RÖBl. Nr. 4 1892, in der Fassung der Novellen vom 11. Juli 1913, RÖBl. Nr. 155, vom 19. November 1930, BÖBl. Nr. 328, vom 23. September 1933, BÖBl. Nr. 456, sowie in der Fassung der hiemit gleichzeitig außer Kraft tretenden einstweiligen kirchlichen Verfügung vom 24. Juni 1939, ABl. Nr. 99, 39, vom 19. August 1940, ABl. Nr. 75 40, vom 10. Jänner 1944, ABl. Nr. 1 44, vom 18. Juli 1944, ABl. Nr. 73 44, und vom 20. Oktober 1945, ABl. Nr. 59, 45;

2. das Kirchengesetz vom 21. April 1925, BÖBl. Nr. 339 30.

§ 225: Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Kirchenverfassung sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse zu erlassen.

V. b. b.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 18. August 1949

8. Stück

- | | |
|---|--|
| <p>58. Provisorisches Kirchengesetz vom 28. Juli 1949
 59. Steueränderungsgesetz 1949
 60. Besatzungskostendeckungsgesetz
 61. Drittes Rückstellungsgesetz
 62. Austritt aus einer anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft — Gebühren
 63. Verordnung über die alternierende Besetzung von Pfarrstellen in den unter dem Kirchenregiment A.B. stehenden Gemeinden
 64. Kirchenbeitragsengang
 65. Kirchenbeitragsengang Jänner bis einschließlich Juni 1949
 66. Umpfarrung Steyr—Amstetten</p> | <p>67. Evangelische Filialgemeinde A.B. in Rudersdorf — Umpfarrung
 68. Empfohlene Kollekte
 69. Einbruch in der Direktionskanzlei der Handels-
 70. Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Eggenberg — Umbenennung
 71. Ausschreibung der Pfarrstelle in Stoob
 72. Ausschreibung der Pfarrstelle in Bleiberg
 Geschichte aller evangelischen Kirchengemeinden Österreichs
 Empfohlene Kollekten
 Kirchliche Mitteilungen</p> |
|---|--|

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

58. Zl. 5774/49 vom 28. Juli 1949

Provisorisches Kirchengesetz vom 28. Juli 1949

Auf Grund des § 119, Z. 9, der Evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RÖBl. Nr. 4/1892, in der Fassung der Novellen vom 11. 7. 1913, RÖBl. Nr. 155, vom 19. 11. 1930, BÖBl. Nr. 328, vom 23. 9. 1933, BÖBl. Nr. 456, sowie in der Fassung der einstweiligen Kirchlichen Verfügung vom 24. 6. 1939, Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, (Abl.) Nr. 99/39, vom 19. 8. 1940, ABl. Nr. 75/40, vom 10. 1. 1944, ABl. Nr. 1/44, vom 18. 7. 1944, Abl. Nr. 73/44, vom 20. 10. 1945, ABl. Nr. 49/45, und vom 22. 1. 1949, ABl. Nr. 44/1949, erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. mit einhelliger Zustimmung der Synodalausschüsse A.B. und H.B. folgendes

provisorisches Kirchengesetz:

Der Wortlaut der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. 1. 1949, Amtsblatt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich Nr. 57/1949, wird wie folgt abgeändert:

1. § 222 (2) lautet: „Die Bestimmungen der §§ 80 bis 96 der Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RÖBl. Nr. 4/1892, in der am 26. 1. 1949 geltenden Fassung, welche die Rechte und Pflichten der Seniorsatsgemeinde bestimmen, bleiben bis auf weiteres in Kraft, wobei jedoch in § 91, Z. 8, die Worte „wie auch die Abgeordneten zur Superintendentialversammlung und deren Ersatzmänner je beim Ablaufe ihrer Funktionszeit (108, 3)“ entfallen.“

2. § 224 (1) lautet: „Diese Kirchenverfassung tritt drei Monate nach dem Tag ihrer Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft.“

59. Zl. 5282/49 vom 4. Juli 1949

Steueränderungsgesetz 1949

Das Bundesgesetz vom 19. Mai 1949 über Änderungen auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Umsatzsteuer (Steueränderungsgesetz 1949), BÖBl. Nr. 132/49, enthält in seinem Abschnitt II mehrfache Änderungen des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Einkommensteuernovelle vom 3. Juli 1947, und in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1948, BÖBl. Nr. 127, von welchen auszugsweise Nachstehendes verlaubar wird:

Aus Art. I, Z. 6 (beinhaltend Änderungen des § 32 des Einkommensteuergesetzes):

„(5) Wenn das Einkommen nicht durch 100 S teilbar ist, so sind Restbeträge bis einschließlich 50 S zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 50 S als volle 100 S zu rechnen.

(6) Die Einkommensteuer der Steuergruppe II beträgt jährlich für je 100 S des Einkommens (Abf. (5)), wenn dieses

2.000 S nicht übersteigt	0 S
vom Mehrbetrag bis 3.000 S	4 S
„ „ „ 4.000 S	6 S
„ „ „ 5.000 S	8 S
„ „ „ 6.000 S	10 S
„ „ „ 8.000 S	12 S
„ „ „ 10.000 S	14 S

vom	Mehrertrag	bis	12.000	€	.	.	.	.	.	.	17	€
"	"	"	15.000	€	.	.	.	.	.	.	20	€
"	"	"	18.000	€	.	.	.	.	.	.	25	€
"	"	"	21.000	€	.	.	.	.	.	.	30	€
"	"	"	24.000	€	.	.	.	.	.	.	35	€
"	"	"	27.000	€	.	.	.	.	.	.	40	€
"	"	"	30.000	€	.	.	.	.	.	.	45	€
"	"	"	50.000	€	.	.	.	.	.	.	50	€
"	"	über	50.000	€	.	.	.	.	.	.	55	€

(7) Die Einkommensteuer der Steuergruppe I beträgt das Eineinhalbfache der Einkommensteuer der Steuergruppe II; sie darf nicht höher sein als die um 10% des Einkommens (Abs.(5)) vermehrte Einkommensteuer der Steuergruppe II und darf außerdem nicht 62% des Einkommens (Abs.(5)) übersteigen. Wenn die Einkommensteuer nicht durch volle Schilling teilbar ist, so sind Restbeträge bis einschließlich 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 50 Groschen als volle Schilling zu rechnen.

(8) Die Einkommensteuer der Steuergruppe III ist die um die Kinderermäßigung verminderte Einkommensteuer der Steuergruppe II.

(9) Die Kinderermäßigung beträgt für jede nach Abs.(4) anrechenbare Person in Prozenten der Steuersätze des Abs.(6)

bei einem Einkommen bis	2.000 S	0%
vom Mehrbetrag bis	3.000 S	60%
"	4.000 S	40%
"	5.000 S	25%
"	6.000 S	18%
"	8.000 S	16%
"	10.000 S	15%
"	12.000 S	15%
"	15.000 S	14%
"	18.000 S	12%
"	21.000 S	10%
"	24.000 S	8%
"	27.000 S	6%
"	30.000 S	5%
"	40.000 S	4%
"	50.000 S	3%
"	100.000 S	0%

Übersteigt das Einkommen 100.000 S, so vermindert sich die Kinderermäßigung um 2% des Mehrbetrages über 100.000 S; bis zu einem Einkommen von 5000 S beträgt die Kinderermäßigung für jede anrechenbare Person mindestens 60 S. Wenn der Betrag der Kinderermäßigung nicht durch volle Schilling teilbar ist, so sind Restbeträge bis einschließlich 50 Groschen zu vernachlässigen und Restbeträge von mehr als 50 Groschen als volle Schilling zu rechnen.

Art. I, Z. 10. Im § 41 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 127, erhöht sich der Betrag von 125 S für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 30. Juni 1949 enden, auf 160 S. (Anm. bisher 125 S — laut BGBl. Nr. 127 48. — ZBl. Nr. 49 48.)

Aus Art. I, Z. 11. § 46 wird wie folgt geändert: Im Abs.(1), Z. 1, tritt an die Stelle des Betrages von 40.000 für das Kalenderjahr 1948 der Betrag von 41.000 und für das Kalenderjahr 1949 sowie die folgenden Kalenderjahre der Betrag von 48.000, im Abs.(1), Z. 2, tritt an die Stelle des Betrages von 600 der Betrag von 1200.

Nach Abs.(1) wird als neuer Absatz eingefügt:
„(2) Findet gemäß Abs.(1), Z. 2, eine Veranlagung

statt, so ist von den Einkünften, von denen der Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist, ein Betrag von 1200 S abzugiehen; stammen die dem Steuerabzug nicht unterzogenen Einkünfte lediglich aus der Verwertung oder Überlassung von selbstgeschaffenen, literarischen oder künstlerischen Urheberrechten, so bleiben die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei der Veranlagung außer Betracht; die Einkommensteuer ist jedoch mit dem Prozentsatz zu berechnen, der auf das gesamte Einkommen entfallen würde.“

Art. II. (1) Bei der Veranlagung unbeschränkt steuerpflichtiger Personen für das Kalenderjahr 1949 ist vom Einkommen ein Betrag von je 100 S für den Steuerpflichtigen und seine Ehefrau, von je 40 S für jedes Kind oder für jeden Angehörigen, für die dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gemäß § 32, Abs.(4), des Einkommensteuergesetzes gewährt wird, abzugiehen.

(2) Bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1948 ermäßigen sich die im Abs.(1) genannten Beträge von 100 S auf 50 S und von 140 S auf 70 S.

(3) Die Bestimmungen der Abs.(1) und (2) finden keine Anwendung, wenn der Steuerpflichtige Ernährungszulagen oder Ernährungsbeihilfen bezieht, die gemäß dem Bundesgesetz vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 224, von der Einkommensteuer (Vohnsteuer) befreit sind.

(4) Die ohne weiteren Nachweis beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu berücksichtigenden Werbungskosten und Sonderausgaben betragen für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 30. Juni 1949 enden, bei täglicher Lohnzahlung 6,16 S bei wöchentlicher Lohnzahlung 37,— S bei monatlicher Lohnzahlung 160,— S

(5) Die geltenden Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben bei der Veranlagung von Arbeitnehmern erhöhen sich auf je 961 S. Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres bestanden, so ermäßigen sich die einzelnen Pauschbeträge auf je 80 S für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Steuerpflicht bestanden hat.

(6) Bei der Veranlagung von Arbeitnehmern für das Kalenderjahr 1949 betragen die Pauschbeträge für Werbungskosten und Sonderausgaben je 855 S. Hat die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres bestanden, so gelten die gemäß Abs.(5), zweiter Satz, festgesetzten Pauschbeträge von je 80 S für jeden vollen Kalendermonat erst für die Zeit nach dem 1. Juli 1949.

(7) Die Hinzurechnungsbeträge, die in den für den Steuerabzug vom Arbeitslohn geltenden Vorschriften gemäß Bundesgesetz vom 16. Juni 1948, BGBl. Nr. 127, vorgesehen sind, erhöhen sich für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 30. Juni 1949 enden, von

	täglich	wöchentlich	monatlich
		S c h i l l i n g	
auf	6	36	156
	8	48	208

Die Arbeitgeber haben, wenn auf Lohnsteuerkarten bereits Hinzurechnungsbeträge eingetragen sind, an deren Stelle die im vorhergehenden Satz vorgesehenen erhöhten Hinzurechnungsbeträge auf den Lohnsteuerkarten ihrer Arbeitnehmer einzutragen. Aber Antrag des Arbeitnehmers hat das für seinen Wohnsitz zuständige Finanzamt die vom Arbeitgeber auf der

Lohnsteuerkarte vorgenommene Eintragung zu überprüfen und allenfalls zu berichtigen.

Zu Art. I, 3. 11, wird bemerkt, daß die geänderten Bestimmungen des § 46 des Einkommensteuergesetzes nunmehr folgenden Wortlaut haben:

„§ 46: (1) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird der Steuerpflichtige mit dem Einkommen veranlagt, wenn

1. das Einkommen im Kalenderjahr 1948 den Betrag von 41.000,— und im Kalenderjahr 1949 sowie in den folgenden Kalenderjahren den Betrag von 48.000,— übersteigt, oder

2. die Einkünfte, von denen der Steuerabzug nicht vorgenommen wurde, mehr als 1200,— betragen.“

Auf die Bestimmung des Art. II des Gesetzes, nach welcher die Arbeitgeber die erhöhten Hinzurechnungssätze auf den Lohnsteuerkarten ihrer Arbeitnehmer einzutragen haben, werden die Kirchengemeinden, welche Angestellte oder Arbeiter beschäftigen hiemit noch besonders aufmerksam gemacht.

Das Gesetz enthält auch in Art. I, 3. 8, eine Änderung des § 39 des Einkommensteuergesetzes, betreffend die Bemessung der Lohnsteuer, wobei diese Bestimmungen nach Art. XI, Abs. 3, erstmalig für die nach dem 30. Juni 1949 endenden Lohnzahlungszeiträume anzuwenden ist.

Die sich daraus mit Wirksamkeit ab 1. Juli 1949 ergebenden Änderungen der Lohnsteuer werden bei den Geistlichen des Aktiv- und Ruhestandes, den Witwen nach Geistlichen und den landeskirchlichen Beamten, Angestellten und übrigen Dienstnehmern anlässlich der nächsten Bezugsanweisung (August 1949), verrechnet werden, ohne daß darüber Einzelerlässe ergehen.

60. 31.5281/49 vom 4. Juli 1949

Bezahlungsfostendeckungsgesetz

Das Bundesgesetz vom 19. Mai 1949, betreffend Maßnahmen zur Sicherung der Bedeckung der Bezahlungsfosten für das Jahr 1949 (Bezahlungsfostendeckungsgesetz), BGBI. Nr. 133/49, hat folgenden Wortlaut:

§ 1: Zur Sicherung der Bedeckung der dem österreichischen Volke für das Jahr 1949 auferlegten Bezahlungsfosten werden Bezahlungsfostenbeiträge vom Einkommen und vom Vermögen eingehoben.

§ 2: (1) Bezahlungsfostenbeiträge haben alle Personen zu entrichten, die im Kalenderjahr 1949 der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer oder der Vermögenssteuer unterliegen.

(2) Natürliche Personen sind von der Entrichtung des Bezahlungsfostenbeitrages vom Einkommen befreit, wenn ihr Einkommen im Kalenderjahr 1949 2000 S nicht übersteigt.

§ 3: (1) Der Bezahlungsfostenbeitrag vom Einkommen natürlicher Personen beträgt 20% der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

(2) Wird die Einkommensteuer veranlagt, so wird der Bezahlungsfostenbeitrag vom Einkommen im Steuerbescheid über die Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1949 festgesetzt; Berechnungsgrundlage bildet der Einkommensteuerbetrag, der sich ergeben würde, wenn auf das Einkommen des Kalenderjahres 1949 der ab 1. Juli d. J. in Geltung stehende Ein-

kommensteuertarif angewendet wird. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bleiben außer Betracht.

(3) Wird die Einkommensteuer im Abzugswege eingehoben, so ist der Bezahlungsfostenbeitrag vom Einkommen vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes an vom Dienstgeber zusammen mit der Lohnsteuer während eines Zeitraumes von zwölf Monaten einzuheben.

(4) Der Bezahlungsfostenbeitrag vom Einkommen juristischer Personen beträgt 20% der Körperschaftsteuer; er wird im Steuerbescheid über die Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1949 festgesetzt.

§ 4: (1) Der Bezahlungsfostenbeitrag vom Vermögen beträgt 1,5% des Vermögens, das in dem für den 1. Jänner 1948 geltenden Vermögenssteuerbescheid als steuerpflichtiges Vermögen festgesetzt ist. Sind im Rohvermögen Mietwohngrundstücke, gemischtgenutzte Grundstücke und solche unbebaute Grundstücke enthalten, die durch eine Artfortschreibung infolge von Kriegsschäden als unbebaute Grundstücke erklärt wurden, dann ermäßigt sich der Bezahlungsfostenbeitrag:

a) auf 1%, wenn der Gesamtwert dieser Vermögensteile mehr als 50%, jedoch nicht mehr als 80% und

b) auf 1/2%, wenn deren Gesamtwert mehr als 80% des Rohvermögens beträgt.

In jedem dieser Fälle beträgt jedoch der Bezahlungsfostenbeitrag vom Vermögen mindestens 120 S.

(2) Vom Grundvermögen und vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen ist ein Bezahlungsfostenbeitrag von 120 S zu entrichten, wenn der Eigentümer einen Bezahlungsfostenbeitrag vom Vermögen gemäß Abs. (1) nicht zu entrichten hat. Dieser Bezahlungsfostenbeitrag ermäßigt sich auf 60 S, wenn die Summe der Einheitswerte des Grundvermögens und des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens 5000 S nicht übersteigt; er entfällt, wenn die Summe dieser Einheitswerte 1000 S nicht übersteigt.

§ 5: (1) Die Bezahlungsfostenbeiträge gemäß §§ 3 und 4 werden durch das für die Veranlagung der Einkommensteuer (Körperschaftsteuer, Vermögenssteuer zuständige Finanzamt festgesetzt. Vor der Festsetzung sind Vorauszahlungen zu entrichten.

(2) Die Vorauszahlungen betragen:

a) beim Bezahlungsfostenbeitrag vom Einkommen, wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, 20% der am 10. Juni 1949 bestandenen Jahresschuldigkeit der Einkommensteuervorauszahlung für das Kalenderjahr 1949; sie wird in vier gleichen Teilbeträgen am 10. Juli 1949, 10. September 1949, 10. Dezember 1949 und 10. März 1950 fällig;

b) beim Bezahlungsfostenbeitrag vom Einkommen juristischer Personen 20% der am 10. September 1949 bestehenden Jahresschuldigkeit der Körperschaftsteuer vorauszahlung für das Kalenderjahr 1949; sie wird in vier gleichen Teilbeträgen am 10. Oktober 1949, 10. Dezember 1949, 10. März 1950 und 10. Juni 1950 fällig;

c) beim Bezahlungsfostenbeitrag vom Vermögen das Dreifache, in den im § 4, Abs. (1), zweiter Satz, behandelten Fällen das Zweifache, beziehungsweise das Einfache der Jahresschuldigkeit an Vermögenssteuer gemäß dem für den 1. Jänner 1948 geltenden Vermögenssteuerbescheid, in jedem dieser Fälle jedoch mindestens 120 S; sie wird in vier gleichen Teilbeträgen am 10. August 1949, 10. November 1949, 10. Februar 1950 und 10. Mai 1950 fällig.

§ 6: Die Vorschriften über die Veranlagung und Einhebung der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Vermögenssteuer sowie über den Abzug der Einkommensteuer von Dienst- und Lohnbezügen (Lohnsteuer), ausgenommen die Bestimmungen über den Jahresausgleich, sind sinngemäß anzuwenden.

§ 7: (1) Der Befähigungskostenbeitrag vom Einkommen darf auf den Dienstgeber nicht überwälzt werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind rechtsunwirksam. Verbotswidrig durch den Dienstgeber geleistete Zahlungen können innerhalb der im § 1479 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzten Verjährungsfrist zurückgefordert werden.

(2) Für die Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens zur Einkommensteuer (Körperschaftsteuer) dürfen die Befähigungskostenbeiträge vom Einkommen und vom Vermögen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

§ 8: Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Befähigungskostenbeitrag für Juli 1949 wird bei den Geistlichen des Aktiv- und Ruhestandes, den Witwen nach Geistlichen und den landeskirchlichen Beamten, Angestellten und übrigen Dienstnehmern anlässlich der nächsten Bezugsanweisung (August 1949) verrechnet werden. Einzelerlässe darüber werden nicht ergehen.

61. 31.5240/49 vom 2. Juli 1949

Drittes Rückstellungsgesetz

Nach der Verordnung des Bundesministeriums für Vermögensverflechtung und Wirtschaftsplanung vom 21. Mai 1949, BGBl. Nr. 136/49, wird die Frist für die Anmeldung der Rückstellungsansprüche gemäß dem Dritten Rückstellungsgesetze bis 31. Dezember 1949 verlängert.

62. 31.5275/49 vom 4. Juli 1949

Austritt aus einer anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft — Gebühren

Das Bundesministerium für Finanzen hat in einem Erlaß vom 28. April 1949, 31.11.845=11/49, festgestellt, daß Anzeigen von Privatpersonen an die politische Behörde betreffend ihren Austritt aus einer anerkannten Kirche oder Religionsgenossenschaft nicht dem Eingabenschein nach § 14, Z. 6, des Gebührengesetzes 1946, BGBl. Nr. 184, unterliegen, da sie nicht die Privatinteressen des Einschreiters betreffen.

63. 31.5603/49 vom 10. August 1949

Verordnung über die alternierende Besetzung von Pfarrstellen in den unter dem Kirchenregiment A.B. stehenden Gemeinden

Gemäß § 121, Abs. (1), Buchstabe a), der Kirchenverfassung vom 26. 1. 1949, ABl. Nr. 57/49, bestimmt der Oberkirchenrat:

Ab 1. Oktober 1949 übt der Oberkirchenrat das Besetzungsrecht aus:

1. Bei folgenden Pfarrstellen bei der ersten Erledigung nach dem 1. Oktober 1949:

Admont, Attersee, Bad Bösau, Berndorf, Braunau am Inn, Deutsch-Kaltenbrunn, Eisenerz, Estendorf, Feldbach, Gaisshorn, Gmünd, Gollern, Graz-Eggenberg, Graz i. M. 3. Pfarrstelle, Gröbming (der geschäftsführende Pfarrer, bzw. der Pfarrer, falls die Superintendentur verlegt wird), Hallstatt, Holzschlag, Judenburg, Klagenfurt 1. Pfarrstelle, Kobersdorf, Ruffnir, Leoben 1. Pfarrstelle, Linz 3. Pfarrstelle, Markt Allhau, Mürzzuschlag 1. Pfarrstelle, Neuhaus am Klausenbach, Nickelsdorf (der geschäftsführende Pfarrer, bzw. der Pfarrer, falls die Superintendentur verlegt wird), Peggau, Radkersburg, Rottenmann, Salzburg 1. Pfarrstelle, St. Agid am Neuwald, St. Ruprecht bei Villach, Schladming, Stadt Schläining, Steyr 2. Pfarrstelle, Traun, Unterhaus, Böcklabruck, Wald, Weiz, Weppersdorf, Wien-Leopoldsdorf, Wien-Neubau, Wien-Hiebing, Wien-Währing 2. Pfarrstelle, Klosterneuburg, Wien-Mödling 2. Pfarrstelle, Wiener Neustadt 2. Pfarrstelle, Zlan.

2. Bei folgenden Pfarrstellen bei der zweiten Erledigung nach dem 1. Oktober 1949:

Amstetten, Bad Aussee, Baben bei Wien, der 1. Pfarrer, falls die Superintendentur verlegt wird, Bernstein, Bruck an der Mur, Dornbach, Eisenstadt, Feffernik, Fresach, Gallneukirchen, Gmunden, Gols. Graz i. M. 1. Pfarrstelle, Graz i. M. 4. Pfarrstelle, Groß-Petersdorf, Hartberg, Innsbruck 1. Pfarrstelle, Kapfenberg, Klagenfurt 2. Pfarrstelle, Korneuburg, Laa an der Thaya, Leoben 2. Pfarrstelle, Leopoldsdorf, Mitterbach, Mürzzuschlag 2. Pfarrstelle, Neukematen, Obersiebenbrunn, Pöchlarn, Ramsau, Ruffnir, Salzburg 2. Pfarrstelle, St. Pölten 1. Pfarrstelle, St. Veit a. d. Glan, Sigmund i. d. Warth, Stainz, Stöck, Trebesing, Untersiebenbrunn, Voitsberg, Wallern, Wels 1. Pfarrstelle, Wien-Innere Stadt 2. Pfarrstelle (geschäftsführender Pfarrer), Wien-Landstraße, Wien-Favoriten, Wien-Ottakring, Wien-Floridsdorf 1. Pfarrstelle, Wien-Riesing, Wien-Purkersdorf, Wöhrden-Tulln, Zornsdorf.

3. Bei folgenden Pfarrstellen bei der dritten Erledigung nach dem 1. Oktober 1949:

Arriach, Bad Ischl, Baden bei Wien (der geschäftsführende, bzw. der 2. Pfarrer), Bleiberg, Deutsch-Jahrndorf, Eferding, Eisenstadt, Feld am See, Fürstenfeld, Gloggnitz, Gneissau, Hofau, Graz i. M. 2. Pfarrstelle, Graz i. M., Hallein, Hermagor, Innsbruck 2. Pfarrstelle, Kindberg, Knittelfeld, Krems an der Donau, Leibnitz, Linz 2. Pfarrstelle, Lutzmansburg, Möbisch am See, Naßwald, Neunkirchen, Oberwart, Pöchlarn, Rechnitz, Ruhenmoos, Salzburg 3. Pfarrstelle, St. Pölten 2. Pfarrstelle, Scharn, Spittal an der Drau, Steyr 1. Pfarrstelle, Thening, Treibsdorf, Villach (der geschäftsführende Pfarrer), Waiern, Weißbriach, Wels, Wien-Innere Stadt 3. Pfarrstelle, Wien-Gumpendorf, Wien-Simmering, Wien-Währing 1. Pfarrstelle, Wien-Floridsdorf 2. Pfarrstelle, Wien-Mödling 1. Pfarrstelle, Wiener Neustadt 1. Pfarrstelle, Wolfsberg.

Diese Regelung erfolgt nach der alphabetischen Reihenfolge der gegenwärtig systemisierten Pfarrstellen. Neu-systemisierte Pfarrstellen werden nach dem Zeitpunkt ihrer Systemisierung hinzugefügt und auf Grund der Reihung wird verlaublich, in welcher Reihenfolge die Besetzung durch Gemeindevwahl oder durch den Oberkirchenrat erfolgen wird.

Die Besetzung der Krankenseelsorgerstellen und der Pfarrstellen für den Religionsunterricht in Wien ist gemäß §§ 8 und 115 KB durch eine zu errichtende Gemeindeordnung zu regeln.

64. Zl. 5532/49 vom 1. August 1949

Kirchenbeitragsübergang

	1948	durch direkte Einhebung 1949	Einföndung an die K. u. E. 1949
	1.1.—31.12.	1.1.—30.6.	1.1.—30.6.
Bernstein . . .	8.764,60	12.009,20	361,—
Boisern . . .	27.222,44	22.049,20	1.954,03
Bojau . . .	16.741,10	10.336,40	1.349,10
Graz, v. M. . .	22.783,35	4.320,53	3.072,19
	(2.7.49	4.038,27)	
Oberschützen . .	13.745,69	10.724,20	1.316,—
Oberwart S. B. .	8.076,33	4.545,87	2.482,14
Winkafeld . . .	23.581,85	4.425,75	9.392,78
Ruhenmoos . . .	17.474,05	9.429,60	1.060,70
Salzburg . . .	76.095,25	21.573,30	10.183,75
St. Agid . . .	12.357,15	7.905,91	1.385,—
	(abisiert	1.153,99)	
St. Pölten . . .	27.642,74	17.060,66	4.173,35
Thening . . .	42.940,90	28.625,60	1.565,20
Trebesing . . .	3.795,40	3.900,—	309,90
Willach . . .	23.247,22	17.100,—	3.566,36
	324.468,07	147.006,22	42.171,50
		ca. 54 0/0	ca. 13 0/0
		zusammen 67 0/0	216.177,72

65. Zl. 5531/49 vom 1. August 1949

Kirchenbeitragsübergang Jänner bis einschließlich Juni 1949

	1947	1948	1949
Superintendentur			
Wien A. B. . .	392.984,12	578.056,05	719.859,87
Wien S. B. . .	87.801,51	107.126,72	140.854,86
Niederösterreich . .	89.987,88	131.557,79	159.883,95
Steiermark . . .	167.593,79	238.676,44	301.834,78
Burgenland . . .	104.353,46	140.183,60	180.449,68
Kärnten . . .	100.486,48	125.595,60	185.075,69
Oberösterreich . .			
Salzburg, Tirol	237.639,47	323.658,36	446.662,52
	1.180.846,71	1.644.854,56	2.134.621,35
Vorschreibungen		S t ü d	
bis 30. Juni . . .	122.495	138.535	144.842
direkt durch die 14 Gemeinden			14.236
			159.078

Durchschnitt pro	S c h i l l i n g
Vorschreibung	9,64 11,94 13,42

Die 14.236 Vorschreibungen an die 14 selbststehenden Gemeinden erbrachten S 216.177,72, davon direkt an die Beitragsstelle durch Erlagchein eingezahlt S 42.171,50, von den Gemeinden eingehoben S 174.006,22. Insgesamt 72,7% vom Vorjahrsergebnis.

66. Zl. 5232/49 vom 5. Juli 1949

Umpfarrung Steyr—Amstetten

Der Oberkirchenrat hat im Sinne des § 98 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892, verfügt:

Die bisher zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr, Oberösterreich, gehörenden in Niederösterreich gelegenen Gebietsteile, und zwar die zum Sprengel des Gerichtsbezirkes Waidhofen an der Ybbs gehörenden politischen Gemeinden Waidhofen an der Ybbs-Stadt, Althartsberg, St. Georgen am Reith,

Hollenstein an der Ybbs, Rematen, Kröllendorf, St. Leonhard am Wald, Niederhausleiten an der Ybbs, Opponitz, Sonntagsberg, Waidhofen an der Ybbs-Land, Waldbamt, Windhag, Ybbesitz, Zell-Argberg, Zell an der Ybbs-Markt werden unter gleichzeitiger Ausweisung aus dem Bereich der Evangelischen Superintendenten A. B. für Oberösterreich, Salzburg und Tirol aus dem Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Steyr ausgepfarrt und unter gleichzeitiger Zuweisung in den Bereich der Evangelischen Superintendenten A. B. für Niederösterreich in den Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. S. B. in Amstetten, Niederösterreich, eingepfarrt.

67. Zl. 5665/49 vom 3. August 1949

Evangelische Filialgemeinde A. B. in Rudersdorf — Umpfarrung

Der Oberkirchenrat hat im Sinne des § 98 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RGBl. Nr. 4/1892, verfügt:

Die bisher zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Eltenhof gehörige Evangelische Filialgemeinde A. B. in Rudersdorf, umfassend das Gebiet der politischen Gemeinde Rudersdorf, Bezirk Jennersdorf, Burgenland, wird unter gleichzeitiger Ausweisung aus dem Bereich der Evangelischen Superintendenten A. B. für das Burgenland aus dem Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Eltenhof ausgepfarrt und unter gleichzeitiger Zuweisung in den Bereich der Evangelischen Superintendenten A. B. für die Steiermark in den Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Fürstenfeld eingepfarrt.

68. Zl. 5663/49 vom 27. Juli 1949

Empfohlene Kollekte

Die Kollekte des Bibelfesttages, der zugleich als Ökumenischer Sonntag unserer Landeskirche am 18. September (14. n. Tr.) begangen wird, ist für die Bibelverbreitung der Bibelgesellschaft und für den Pflichtbeitrag unserer Kirche für den Ökumenischen Rat bestimmt und wird daher allen Gemeinden dringend empfohlen.

69. Zl. 5237/49 vom 5. Juli 1949

Einbruch in der Direktionskanzlei der Handelsakademie in Salzburg

Das Bundesministerium für Unterricht gibt bekannt:

„In der Nacht zum 13. 4. 1949 wurde in der Direktionskanzlei der Handelsakademie mit angegliederter kaufmännischer Wirtschaftsschule in Salzburg, Paris-Lodron-Straße 10, ein Einbruch verübt. Es fehlen unter anderem 2 Rundstempel

a) „Wirtschaftsoberstufe (Handelsakademie) und kaufmännische Wirtschaftsschule Salzburg“,

b) „Handelsakademie und kaufmännische Wirtschaftsschule, Salzburg“

und ein Abgangszeugnis der Handelsakademie, lautend auf den Namen Karl Ofenböck. Da auch der Kasten mit den Zeugnisformularen erbrochen wurde, wird vermutet, daß auch Zeugnisformulare abhanden gekommen sind. Ebenso dürften Amtspapiere fehlen.“

Sollte sich ein Bewerber um einen Dienstposten mit einem Zeugnis der obgenannten Schule melden, so wolle das Zeugnis zunächst der Direktion dieser Schule zur Überprüfung übermittelt werden.

70. Zl. 5253 49 vom 8. Juli 1949

Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Eggenberg — Umbenennung

Mit Rücksicht auf die erfolgte Eingemeindung der politischen Gemeinde Eggenberg in die Stadt Graz wird die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Eggenberg in „Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg“ umbenannt.

71. Zl. 5329 49 vom 7. Juli 1949

Ausschreibung der Pfarrstelle in Stoob

Die Pfarrgemeinde A. B. Stoob, Burgenland, schreibt hiermit die Pfarrstelle zur Besetzung aus. Außer in Stoob, wo an allen Sonn- und Feiertagen in der Kirche Gottesdienst zu halten ist, findet monatlich ein Gottesdienst in der Filialgemeinde Oberloisdorf statt. Religionsunterricht ist an folgenden Schulen zu erteilen: Volkschule: Stoob, Oberpullendorf, Oberloisdorf, Rodenhaus; Hauptschule:

Stoob, Steinberg, Rodenhaus. Dazu kommt die jeelsorgerliche Betreuung der Kranken im Krankenhaus Oberpullendorf. Die Dienstwohnung umfaßt 4 Zimmer, Küche und Nebenräume. Großer Obstgarten ist vorhanden. Bewerbungsgesuche sind bis 15. September 1949 beim Presbyterium der Pfarrgemeinde A. B. Stoob einzureichen.

72. Zl. 5035 49 vom 7. Juli 1949

Ausschreibung der Pfarrstelle in Bleiberg

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Bleiberg, Kärnten, gelangt die Pfarrstelle zur Ausschreibung. Die Pfarrgemeinde umfaßt ungefähr 1000 Seelen und besteht aus der Muttergemeinde Bleiberg mit Pfarrhaus, Gemeindehaus und Kirche und der Filialgemeinde Agoritschach mit einem Bethaus und einem Wirtschaftsgebäude. Die Pfarrerrwohnung besteht aus vier Zimmern samt Nebenräumen, Kanzlei und Küche. Dem Pfarrer steht die Benützung von ungefähr 35 Ar Feld und drei Ar Gemüsegarten zu. Der Religionsunterricht ist derzeit an zwei Hauptschulen und sieben Volkschulen zu erteilen.

Bewerbungen sind bis zum 15. September 1949 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Bleiberg, Kärnten, zu Händen des Herrn Kurators Peter Steiner zu richten.

Zl. Gl. 944/49

Wien, den 30. Juli 1949

Betr.: Geschichte aller evangelischen Kirchengemeinden in Österreich

An alle
Evangelischen Pfarrämter
in Österreich

Wir haben eine Reihe von Darstellungen der Geschichte unserer evangelischen Kirche in Österreich, auch solche des Protestantismus in einzelnen Bundesländern oder Gemeinden. Aber diese Darstellungen lassen dennoch eine Fülle von Fragen unbeantwortet. Es fällt auf, daß die Reformations- und Gegenreformationszeit besser durchforscht ist als die Zeit seit 1781. Wo finden wir übersichtlich die Gründungsjahre aller Gemeinden und Filialen, die Einweihungsjahre aller Kirchen und Bethäuser, ein Verzeichnis aller Pfarrer seit der Toleranzzeit, ihre Wirkungsdauer, Herkunft und Wanderungen, ähnliche Angaben über die evangelischen Schulen und Lehrer usw.?

Das unumgänglich notwendige Material kann durch eine umfassende Gemeinschaftsarbeit aller Pfarrer verhältnismäßig leicht beschafft werden. Dazu ist nichts anderes nötig, als daß jeder Pfarrer eine Geschichte seiner Gemeinde unter Berücksichtigung ganz bestimmter Gesichtspunkte und Zeitgedanken zusammenstellt. Dabei wäre zunächst gar nicht an ein druckreifes Manuskript in flüssiger Darstellung zu denken, sondern an die Zusammenstellung zuverlässiger Angaben, die unter Umständen nur schlagwortartig, wenn auch verständlich niedergelegt sind. (Sollte jemand aus diesem Anlaß zu einer anschaulichen Gemeindegeschichte für die Hand seiner Gemeindeglieder oder der breiteren Öffentlichkeit kommen, so wird dies eine erwünschte Nebenfrucht sein.) Das „Jahrbuch“, eventuell unsere Kirchenblätter würden gute Arbeiten gerne ganz oder abschnitts-

weise veröffentlichen. Der Umfang einer solchen Darstellung brauchte durchschnittlich 12 bis 16 Seiten nicht zu übersteigen.

Befürwortet von allen Superintendenten, ermutigt und beraten von den Historiographen unserer Kirche fordere ich hiemit alle Pfarrer auf, selbst oder mit Hilfe ihrer Vikare oder anderer geeigneter Mitarbeiter, nach folgenden Grundgedanken die Geschichte ihrer Gemeinde knapp in fünffacher Ausfertigung zu verfassen. 2 Exemplare wären dem Oberkirchenrat, 1 der Superintendentur zu übersenden, 1 im Gemeindearchiv zu hinterlegen und eines wird sich der Verfasser selber behalten. Der Termin für die Einlieferung ist Ostern 1950.

Gesichtspunkte und Richtlinien für die Gemeindegeschichte

Vorgeschichte (das Knappste aus Reformation, Gegenreformation, Geheimprotestantismus usw. und etwaige Nachwirkungen).

Gründung und erste Anfänge: von wem und woher gegründet, auf wessen Anregung und Veranlassung, mit wessen Hilfe?

Etwas zweite und folgende Gründungen derselben Gemeinde oder ihrer Teile im Wandel der Zeit?

Umfang und Wachstum der Gemeinde (räumlich und Seelenzahl zu verschiedenen Zeiten).

Entwicklung der Gemeinde: Unterrichts- und Predigtorte, organisierte Predigtstationen, Filialgemeinden, Ausgliederung eigener Muttergemeinden mit Jahr, Umfang, Seelenzahl, Anlaß usw. Bei Erlöschen der Gemeinde oder ihrer Teile: Warum?

Herkunft und soziale Zusammensetzung der Gemeindeglieder im Wandel der Zeit.

Gotteshaus: Die Gottesdienststätten der Gemeinde, Ort und Zeit, Privathäuser, Bettsaal, Bethaus, Kirche (Grundsteinlegung, Einweihung), wick-

- tige Umbauten, Veränderungen, Zerstörungen, Baukosten und ihre Deckung.
- Schule: Gründung, Erweiterung, Auflösung, Schülerzahl, Erfolge und Bedeutung, Kosten der Erbauung und Erhaltung, Deckung der Kosten.
- Pfarr- und Gemeindehaus: Lage, Gründungsjahr, Erweiterung, Kosten und Deckung der Kosten.
- Anstalten der Inneren Mission: In welcher Weise?
- Friedhof: In ähnlicher Weise.
- Anderer Grund- und Hausbesitz der Gemeinde.
- Finanzwirtschaft der Gemeinde (wie wurde von Anfang an der Gemeindehaushalt bestritten, Schlüssel der Umlagen, Art der Einhebung, Naturalleistungen usw. Besondere Wohltäter und Spender, auswärtige Hilfe).
- Liste der Pfarrer und Vikare: Name und Tätigkeitsdauer, Geburtsort und Zeit, Studiengang und Lebensgang bis zur Ankunft in der Gemeinde. Lebensgang nach dem Fortgang aus der Gemeinde (weitere Orte der Wirksamkeit, wann und wo gestorben). Charakteristik und Bedeutung des Pfarrers, seine Frömmigkeit, seine theologische Haltung, seine Wirkung in der Gemeinde, sein Privatleben, seine Verdienste, kirchliche und nichtkirchliche Nebenbeschäftigung, literarische Tätigkeit.
- Liste der Männer und Frauen der Inneren Mission.
- Liste der Schulleiter und Lehrer der eventuellen evangelischen Schule (nach den gleichen Gesichtspunkten wie bei den Pfarrern).
- Diakonissen und andere hauptamtliche Mitarbeiter, Name, Mutterhaus, Tätigkeit, Einflüsse, Zeit ihres Wirkens.
- Hervorragende Persönlichkeiten: Männer und Frauen der Gemeinde, wie Kuratoren, Presbyter, Kantoren, Organisten, Gemeindegewerkschaften, treue Kirchengänger, fromme Persönlichkeiten, Wohltäter usw., welche Evangelischen traten in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Handel, Gewerbe, Technik, Industrie, Politik hervor, hatten lokale und überlokale Bedeutung? Worin bestand ihre Bedeutung?
- Unregende Gegner, feindliche Kirchenführer, Agitatoren, Zeitungen.
- Besondere Kennzeichen der Gemeindeorganisation.
- Besondere Sitten und Bräuche, Frömmigkeitsgeschichtliche und volkskundliche Merkwürdigkeiten.
- Gemeinschaften und Sekten und ihr Einfluß sowie ihre Bekämpfung.
- Einfluß der Los-von-Rom-Bewegung.
- Einfluß des Sozialismus, Materialismus und Freidenkertums.
- Einfluß des Nationalsozialismus.
- Welche Gesangbücher waren und sind in Gebrauch?
- Welche Agenden (auch nur schriftlich überlieferte)?
- Welche Religions- und Konfirmandenbücher?
- Gab es ein Gemeindeblatt (Name, Erscheinungszeit, Herausgeber, Schriftleiter usw.)?
- Gibt es gedruckte Jahresberichte? Aus welchen Jahren?
- Streitigkeiten in der Gemeinde, mit anderen Gemeinden oder mit der kirchlichen oder staatlichen Obrigkeit, Verhältnis zur nichtevangelischen Umwelt.
- Quellenachweis: gedruckte und ungedruckte Quellen.
- Hinweis auf Hilfen: Loesche, „Von der Forderung zur Gleichberechtigung“ und „Inneres Leben der Toleranzkirche“ (Jahrbuch 1915), Schenner, Mitteilungen über die Tätigkeit Urspergers und Kiehlings (ebendort, 1914). Auch über die Feiern denkwürdiger Jahre, wie etwa bei Jak. Glaz, Unterricht über die Feier des 3. Jubelfestes der Reformation, Wien 1818 usw. Eine Fundgrube zur Geschichte verschiedener Gemeinden ist Trautensbergers „Halte, was du hast“ (Jg. 1—14, Brünn, 1868—1881), dann ab 1881 die Evangel. Kirchenzeitung. Für später die „Wartburg“ und die „Evangel. Diaspora“, „Der Säemann“, „Lichter der Heimat“ und die anderen Kirchen- und Gemeindeblätter.

Bischof D. May e.h.

Empfohlene Kollekten

18. September 1949: Bibelfest
2. Oktober 1949 (Erntedankfest): Innere Mission und Diakonie.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 20. Juli 1949, Zl. 5577/49, die Wahl des Pfarrers Emil Mayer zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Maßwald gemäß § 45 RW oberstkirchenbehördlich bestätigt und gleichzeitig die Genehmigung zur Niederlegung des bisherigen Amtes als Pfarrer der Pfarrgemeinde Krems gemäß § 38 RW erteilt.

Auf Grund der am 5. und 6. Juni 1949 erfolgten Wahl wurde Pfarrer Ernst Hildebrandt auf die Planstelle eines Pfarrvikars der evangelischen Pfarr-

gemeinde A.B. Wolfsberg mit dem Amtsitz in Böckersmarkt zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erlaß Zl. 5443/49 vom 11. Juli 1949.)

Aber am 29. Juni 1949 erfolgte Wahl wurde Professor Dr. Johannes Möldner auf die Planstelle eines Religionslehrers an Mittelschulen der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Wien mit dem Amtsitz in Wien zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erlaß Zl. 5671/49 vom 29. Juli 1949.)

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß Zl. 5596/49 vom 19. Juli 1949 den ehemaligen Wehrmachtspfarrer Hellmut May in Villach in die Liste der zum Pfarramt wählbaren Kandidaten A.B. wieder aufgenommen.

Pfarrer Hellmut May wurde dem Pfarramt Zlan zur Dienstleistung mit dem Amtsitz in Ferndorf zugeteilt. (Erlaß Zl. 5047/49.)

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 29. Juli 1949, Zl. 5778/9, die Amtsniederlegung des Pfarrers Friedrich Rajske als Pfarrer der Gemeinde Stöb mit 15. August 1949 genehmigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 12. Juni 1949, Zl. 5470/49, die absolvierte Studierende der Theologie Frau Dr. Hermine Domandl nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie A.B. aufgenommen.

Der Kandidat der evangelischen Theologie A.B. Johann Mittermahr wurde nach der am 28. Febr. 1949 abgelegten Pfarramtsprüfung in die Liste der zum evangelischen Pfarramt A.B. wahlfähigen Pfarramtskandidaten aufgenommen. (Erlaß Zl. 2121/49 vom 1. Juli 1949.)

Anfang September 1949 erscheint die

Buchausgabe
der neuen Kirchenverfassung
mit ausführlichem Schlagwortregister

Preis einschließlich Versandkosten S 12,—

Auslieferung durch den
Evangelischen Oberkirchenrat A. u. S. B.
Wien I, Schellinggasse 12

V. b. b.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 30. September 1949

9. Stück

- | | |
|--|---|
| <p>73. Bestätigung der neuen evangelischen Kirchenverfassung durch die Bundesregierung auf Grund des § 9 des Protestantengesetzes</p> <p>74. Provisorisches Kirchengesetz vom 28. Juli 1949, betr.: Abänderung der Kirchenbeitragsordnung</p> <p>75. Religionsunterricht in der Schule</p> <p>76. Streichung minderbelasteter Personen aus den Registrierungslisten</p> <p>77. Feiertagsruhegesetz</p> <p>78. Reformationstag und Karfreitag als Feiertage für die Schüler der evangelischen Bekenntnisse</p> <p>79. Außergewöhnliche Belastung (§ 33 EStG., § 25 EStB.): Bewertung des vollen Unterhaltes eines mittellosen Angehörigen</p> <p>80. Soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigung — lohnsteuerliche Behandlung</p> <p>81. Verordnung über die alternierende Besetzung von Pfarrstellen in den unter dem Kirchenregiment A.B. stehenden Gemeinden — Berichtigung</p> | <p>82. Lehrplan für Religionsunterricht an den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Sportnerinnen</p> <p>83. Kirchenbeitragseingang Jänner bis einschließlich Juli</p> <p>84. Kirchenbeitragseingang Jänner bis einschließlich August</p> <p>85. Kirchenbeitragseingang</p> <p>86. Kirchenbeitragseingang</p> <p>87. Sichtvermerk auf den Kirchenbuchzeitschriften</p> <p>88. Evangelische Filialgemeinde A.B. in Badgastein</p> <p>89. Evangelische Filialgemeinde A.B. Stainach-Ordnung</p> <p>90. Ausschreibung der Pfarrstelle in Zurndorf</p> <p>91. Ausschreibung der Pfarrstelle in Traun</p> <p>Empfohlene Kollekten</p> <p>Kirchliche Mitteilungen</p> |
|--|---|

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

73. Zl. 6385 49 vom 14. September 1949

Bestätigung der neuen evangelischen Kirchenverfassung durch die Bundesregierung auf Grund des § 9 des Protestantengesetzes

Mit Ministerratsbeschluß vom 30. 8. 1949 hat die Bundesregierung im Grunde des § 9 des kaiserlichen Patentges vom 8. 4. 1861, RÖBl. Nr. 41, unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, Gef. Bl. f. d. L. d. Nr. 543 39, sowie unborgreiflich einer späteren allfälligen staatsgesetzlichen Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und der evangelischen Kirche der von der evangelischen General Synode A. u. H. B. am 26. 1. 1949 beschlossenen neuen Kirchenverfassung der evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in der Fassung des provisorischen Kirchengesetzes vom 28. 7. 1949, welchem hiermit im Grunde des § 16 des bezeichneten Patentges zugestimmt wird, die Bestätigung erteilt.

74. Zl. 6146 49 vom 30. August 1949

Provisorisches Kirchengesetz vom 28. Juli 1949, betr.: Abänderung der Kirchenbeitragsordnung

Auf Grund des § 119, Z. 9, der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. Dezember 1891, RÖBl. Nr. 4

1892, in der Fassung der Novellen vom 11. Juli 1913, RÖBl. Nr. 155, vom 19. November 1930, RÖBl. Nr. 328, vom 23. September 1933, RÖBl. Nr. 456, sowie in der Fassung der einstweiligen kirchlichen Verfügung vom 24. Juni 1939, Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich (A. Bl.) Nr. 99 39, vom 19. August 1940, A. Bl. Nr. 75 40, vom 10. Jänner 1944, A. Bl. Nr. 1 44, vom 18. Juli 1944, A. Bl. Nr. 73 44, vom 20. Oktober 1945, A. Bl. Nr. 59 45, und vom 22. Jänner 1949, A. Bl. Nr. 44 49, erläßt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. mit einhelliger Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. folgendes

provisorisches Kirchengesetz:

Die Kirchenbeitragsordnung für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich in der Fassung vom 10. April 1942, Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich Nr. 30 42, wird abgeändert wie folgt:

§ 7 (2) wird gestrichen;

§ 7 (3) erhält die Bezeichnung (2) und lautet:

Der Kirchenbeitrag beträgt:

Klasse	Monatseinkommen	Jahreseinkommen	Jahresbeitrag	vierteljährlich	monatlich
1	150 — 175	1.800 — 2.100	4,—	1,—	0,33
2	175 — 200	2.100 — 2.400	6,—	1,50	0,50
3	200 — 225	2.400 — 2.700	8,—	2,—	0,67
4	225 — 250	2.700 — 3.000	10,—	2,50	0,83
5	250 — 275	3.000 — 3.300	12,—	3,—	1,—
6	275 — 300	3.300 — 3.600	14,—	3,50	1,16
7	300 — 325	3.600 — 3.900	16,—	4,—	1,33
8	325 — 350	3.900 — 4.200	18,—	4,50	1,50
9	350 — 375	4.200 — 4.500	20,—	5,—	1,66
10	375 — 400	4.500 — 4.800	22,—	5,50	1,83
11	400 — 425	4.800 — 5.100	24,—	6,—	2,—
12	425 — 450	5.100 — 5.400	26,—	6,50	2,16
13	450 — 475	5.400 — 5.700	28,—	7,—	2,33
14	475 — 500	5.700 — 6.000	32,—	8,—	2,66
15	500 — 525	6.000 — 6.300	36,—	9,—	3,—
16	525 — 550	6.300 — 6.600	40,—	10,—	3,33
17	550 — 575	6.600 — 6.900	44,—	11,—	3,66
18	575 — 600	6.900 — 7.200	48,—	12,—	4,—
19	600 — 625	7.200 — 7.500	52,—	13,—	4,33
20	625 — 650	7.500 — 7.800	56,—	14,—	4,67
21	650 — 675	7.800 — 8.100	60,—	15,—	5,—
22	675 — 700	8.100 — 8.400	64,—	16,—	5,33
23	700 — 725	8.400 — 8.700	68,—	17,—	5,66
24	725 — 750	8.700 — 9.000	72,—	18,—	6,—
25	750 — 775	9.000 — 9.300	76,—	19,—	6,33
26	775 — 800	9.300 — 9.600	80,—	20,—	6,66
27	800 — 825	9.600 — 9.900	84,—	21,—	7,—
28	825 — 850	9.900 — 10.200	88,—	22,—	7,33
29	850 — 875	10.200 — 10.500	92,—	23,—	7,66
30	875 — 900	10.500 — 10.800	96,—	24,—	8,—
31	900 — 950	10.800 — 11.400	114,—	28,50	9,50
32	950 — 1.000	11.400 — 12.000	120,—	30,—	10,—
33	1.000 — 1.100	12.000 — 13.200	132,—	33,—	11,—
34	1.100 — 1.200	13.200 — 14.400	144,—	36,—	12,—
35	1.200 — 1.300	14.400 — 15.600	156,—	39,—	13,—
36	1.300 — 1.400	15.600 — 16.800	168,—	42,—	14,—
37	1.400 — 1.500	16.800 — 18.000	180,—	45,—	15,—
38	1.500 — 1.600	18.000 — 19.200	288,—	72,—	24,—
39	1.600 — 1.800	19.200 — 21.600	324,—	81,—	27,—
40	1.800 — 2.000	21.600 — 24.000	360,—	90,—	30,—
41	2.000 — 2.200	24.000 — 26.400	396,—	99,—	33,—
42	2.200 — 2.500	26.400 — 30.000	450,—	112,50	37,50

über Einkommen von S 30.000,— im Jahre (S 2500,— monatlich) 200.

Im § 7 erhalten die Absätze (4) (5) (6) die Bezeichnung (3) (4) (5).

Im § 7 (5) neue Fassung, entfallen die Worte: Jahresbeitrag und Grundbetrag.

Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Erlaß vom 24. August 1949, Zl. 37234-V b=1949, die-

sem Provisorischen Kirchengesetz im Grunde des § 3, 3.2, des Kirchenbeitragsgesetzes, Gesetzblatt für das Land Österreich Nr. 543 39, im Zusammenhalte mit § 16 des Kaiserlichen Patentes vom 8. April 1861, RGBl. Nr. 41, die stattsauffichtliche Genehmigung erteilt.

75. Zl. 6244 49 vom 31. August 1949

Religionsunterricht in der Schule

Das Bundesgesetz vom 13. Juli 1949, betreffend den Religionsunterricht in der Schule (BGBl. Nr. 190 49) hat nachstehenden Wortlaut:

„Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1: (1) Der Religionsunterricht ist Pflichtgegenstand an den öffentlichen und an den mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Volks-, Haupt- und Sonder-schulen, Mittelschulen (Gymnasien, Realgymnasien, Realschulen, Frauenoberschulen) und Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten einschließlich der Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen, ferner an sonstigen öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht

ausgestatteten Schulen, an denen am 13. März 1938 Religionsunterricht durch die vergangenen fünf Jahre auf Grund von gesetzlich erlassenen Rechtsvorschriften Pflichtgegenstand war, für alle einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörenden Schüler.

(2) Schüler, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können jedoch von ihren Eltern zu Beginn eines jeden Schuljahres von der Teilnahme am Religionsunterricht schriftlich abgemeldet werden; Schüler über 14 Jahre können eine solche schriftliche Abmeldung selbst vornehmen.

§ 2: (1) Der Religionsunterricht wird durch die betreffende gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft besorgt, geleitet und unmittelbar beaufsichtigt. Das dem Bunde zustehende Recht der obersten Leitung und Aufsicht über das gesamte Er-

ziehungs- und Unterrichtsweisen (Artikel 102 a, Abs. (1), 1. Satz, des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929) wird hiedurch nicht berührt.

(2) Die Lehrpläne für den Religionsunterricht werden von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde festgesetzt und vom zuständigen Bundesministerium kundgemacht.

(3) Für den Religionsunterricht dürfen nur Lehrbücher und Lehrbehelfe verwendet werden, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde und vom zuständigen Bundesministerium für zulässig erklärt worden sind.

§ 3: (1) Die Religionslehrer an den vom Bunde erhaltenen mittleren Lehranstalten, an denen Religionsunterricht verpflichtender Lehrgegenstand ist (§ 1, Abs. (1)), werden vom Bunde angestellt.

(2) Die Religionslehrer an den übrigen öffentlichen Schulen, an denen Religionsunterricht verpflichtender Lehrgegenstand ist (§ 1, Abs. (1)), werden entweder

a) von der Gebietskörperschaft (Bund, Länder), die gemäß § 2 des Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetzes, BGBl. Nr. 88 1948, die Diensthoheit über die Lehrer der entsprechenden Schulen ausübt, angestellt oder

b) von der betreffenden gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft bestellt.

(3) Die Schulen, bei denen nach Abs. (2), lit. a, vorzugehen ist, bestimmt die Gebietskörperschaft auf Antrag der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde.

(4) Alle Religionslehrer unterstehen in der Ausübung ihrer Lehrtätigkeit den Disziplinarvorschriften der Schulgesetze.

§ 4: (1) Die gemäß § 3, Abs. (1) und Abs. (2), lit. a, von den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) angestellten Religionslehrer sind Bedienstete der betreffenden Gebietskörperschaft. Auf sie finden die für die Vertragslehrer an öffentlichen Schulen geltenden Vorschriften des Dienstrechtes einschließlich des Besoldungsrechtes Anwendung.

(2) Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder) dürfen nur solche Personen als Religionslehrer anstellen, die von der zuständigen kirchlichen (religionsgesellschaftlichen) Behörde als hiezu befähigt und ermächtigt erklärt sind.

§ 5: (1) Die gemäß § 3, Abs. (2), lit. b, von den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften bestellten Religionslehrer müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das zuständige Bundesministerium von diesem Erfordernis Nachsicht erteilen.

(2) Durch die Bestellung dieser Religionslehrer wird ein Dienstverhältnis zu den Gebietskörperschaften (Bund, Länder) nicht begründet.

§ 6: (1) Die im § 5 genannten Religionslehrer erhalten für ihre Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen eine Vergütung nach den Ansätzen des Entlohnungsschemas II 2 (§ 44 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 BGBl. Nr. 86 1948) zuzüglich der jeweiligen Teuerungszuschläge, nach dem für die Lehrer der betreffenden Schularten dort festgesetzten Entlohnungsgruppen.

(2) Den im § 5 genannten Religionslehrern, die außerhalb ihres Wohnortes Religionsunterricht erteilen, ist außer den im Abs. (1) angeführten Vergütungen erforderlichenfalls nach Maßgabe der Entfernung und der sonstigen lokalen Verhältnisse eine Wegentschädigung nach Maßgabe der für die Vertragslehrer an öffentlichen Schulen geltenden Reise-

gebührenvorschriften zu gewähren. Das Nähere wird durch Verordnung des zuständigen Bundesministeriums bestimmt.

§ 7: Den Aufwand für die im § 6 angeführten Vergütungen trägt die Gebietskörperschaft (Bund, Länder), die nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Vorschriften die Kosten der Besoldung der übrigen Lehrer an der betreffenden Schule trägt.

§ 8: Folgende Vorschriften, soweit sie noch in Geltung stehen, treten außer Kraft:

1. Das Gesetz vom 20. Juni 1872, RGBl. Nr. 86, in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juni 1888, RGBl. Nr. 99, betreffend die Beforgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen sowie in den Lehrerbildungsanstalten und den Kostenaufwand für denselben;

2. die §§ 1 bis 5 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete des Schulwesens in Österreich, Gef. Bl. f. d. L. O. Nr. 121/1939;

3. der Erlass des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. IV: Erziehung, Kultus und Volksbildung, Z. 335.908/1939-3 a vom 29. August 1939, Verordnungsblatt des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten, Abt. IV: Erziehung, Kultus und Volksbildung, Nr. 106;

4. der Erlass des Staatsamtes für Volksaufklärung, für Unterricht und Erziehung und für Kultusangelegenheiten vom 7. Juni 1945, Z. 505, betreffend die vorläufige Regelung des Religionsunterrichtes an öffentlichen Schulen.

§ 9: (1) Dieses Bundesgesetz tritt in jedem Bundesland mit dem 1. jenes Monates in Kraft, der der Kundmachung des mit diesem Bundesgesetze übereinstimmenden Landesgesetzes des betreffenden Bundeslandes nachfolgt, die Bestimmungen des § 3, Abs. (1) und Abs. (2), lit. a, sowie der §§ 4, 6 und 7 jedoch nicht vor dem 1. Jänner 1950.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt ein Jahr nach der Kundmachung eines das Schul- und Erziehungswesen regelnden Bundesgesetzes außer Kraft.

§ 10: Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, soweit sie in den Wirkungsbereich des Bundes fällt, das Bundesministerium für Unterricht, hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Schulen jedoch das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Die Superintendenturen werden ersucht, von den Landesgesetzblättern, in welchen im Sinne des § 9 des vorstehenden Bundesgesetzes die mit diesem übereinstimmenden Landesgesetze verlaublich werden, folglich nach Erscheinen zwei Stück dem Oberkirchenrat einzuliefern.

76. Gl. 6086 49 vom 19. August 1949

Streichung minderbelasteter Personen aus den Registrierungslisten

Das Bundesverfassungsgesetz vom 13. Juli 1949 über die Streichung minderbelasteter Personen aus den Registrierungslisten (BGBl. Nr. 162 49) hat folgenden Wortlaut:

„Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

§ 1: Personen, die gemäß § 4 des Verbotsgesetzes 1947 als Minderbelastete im Sinne des § 17, Abs. (3), des Verbotsgesetzes 1947 bezeichnet worden sind oder noch bezeichnet werden, sind nach Rechtskraft der Eintragung aus den Registrierungslisten zu streichen,

wenn eine Sühneabgabeschuld nicht oder nicht mehr besteht.

§ 2: (1) Die Bestimmungen des § 1 dieses Bundesverfassungsgesetzes gelten nicht für Personen, die im Sinne der Bestimmungen des Abschnittes I des 1. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes, BGBl. Nr. 25 1947, nach dem Zusammenbruch Deutschlands an irgendwelchen, auch geheimen nationalsozialistischen Organisationen teilgenommen oder mit einer geheimen nationalsozialistischen Bewegung Verbindung gehalten oder nationalsozialistische Tätigkeit betrieben haben.

(2) Sind solche Personen auf Grund des § 1 dieses Gesetzes aus der Registrierungsliste gestrichen worden, so sind sie von Amts wegen wieder zu verzeichnen.

§ 3: Die Bestimmungen des Artikels II des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. April 1948, BGBl. Nr. 99, über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen bleiben unberührt.

Artikel II.

§ 4: Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

77. 3l. 6118/49 vom 23. August 1949

Feiertagsruhegesetz

Nach dem Bundesgesetz vom 14. Juli 1949, womit das Gesetz vom 7. August 1945, StGBI. Nr. 116, über die Regelung der Arbeitsruhe an Feiertagen (Feiertagsruhegesetz) ergänzt wird, hat § 1 des Feiertagsruhegesetzes zu lauten:

„Als Feiertage im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Tage: 1. Jänner (Neujahr), 6. Jänner (Heilige Drei Könige), Ostermontag, 1. Mai (Staatsfeiertag), Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 15. August (Mariä Himmelfahrt), 1. November (Allerheiligen), 25. Dezember (Weihnachten), 26. Dezember (Stephanstag).“

Die bisherige Fassung des § 1 des Feiertagsruhegesetzes war im Amtsblatt vom Jahre 1945 unter Nr. 63 verlautbart.

78. 3l. 6282/49 vom 6. September 1949

Reformationstag und Karfreitag als Feiertag für die Schüler der evangelischen Bekenntnisse

Nachstehender, an alle Landes Schulräte und an den Stadtschulrat für Wien gerichteter Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht vom 24. August 1949, Zahl 38850/V=11 49, wird hiemit zur Kenntnisnahme verlautbart:

„Aus einem besonderen Anlaß wird darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß Ziffer 4, Abs. (2), des ho. Erlasses vom 22. Jänner 1949, 3l. 82.770=IV 13 48, ho. Verordnungsblatt Nr. 28, betreffend die Ferienordnung für Mittelschulen, für die Schüler der evangelischen Bekenntnisse auch der 31. Oktober (Reformationstag) ein Feriattag ist.

Die Festsetzung des Karfreitages als Feriattag für die Schüler der evangelischen Bekenntnisse erübrigte sich, weil dieser Tag in die Osterferien fällt, die gemäß Ziffer 3 des vorgenannten Erlasses vom Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern dauern.

Auf die Bestimmungen unter Ziffer 7 der Ferienordnung für Mittelschulen wird verwiesen.

Unter Bezugnahme auf § 56 der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 29. September 1905, 3l. 13.200, Min. VdgBl. Nr. 49 (Schul- und Unterrichtsordnung), werden die Landes Schulbehörden eingeladen, bei Bestimmung der Ferialtage für Volks- und Hauptschulen ihres Wirkungsbereiches für die Schüler der evangelischen Bekenntnisse den 31. Oktober (Reformationstag) und den Karfreitag — letzteren, sofern er nicht ohnedies in den Rahmen der Osterferien fällt — als Ferialtage festzusetzen, falls dies noch nicht angeordnet sein sollte.“

Hierzu wird noch bemerkt, daß die in diesem Erlaß erwähnte Ziffer 7 der Ferienordnung für Mittelschulen vorsieht, daß diese Ferienordnung — vorbehaltlich etwaig getroffener Sonderbestimmungen hinsichtlich der Dauer des Schuljahres und hinsichtlich seines Beginnes und Endes — auch in vollem Umfange für alle Schultypen des gewerblichen Bildungswesens gilt.

79. 3l. 6453/49 vom 14. September 1949

Außergewöhnliche Belastung (§ 33 EStG., § 25 EStVB): Bewertung des vollen Unterhaltes eines mittellosen Angehörigen

Nachstehender Erlaß vom 22. August 1949, 3.4670=9/48 des Bundesministeriums für Finanzen ist im Amtsblatt der österreichischen Finanzverwaltung vom 12. September 1949, 18. Stück unter Nr. 190 verlautbart:

„Der im Abschnitt 127, Abs. (4), der EStR. 1941 und im Abschnitt 44, Abs. (3), der EStR. 1940, vorgesehene Höchstbetrag von S 80,— monatlich für die Gewährung des Unterhaltes an eine mittellose Person durch Aufnahme in den eigenen Haushalt entspricht den tatsächlichen Lebenshaltungskosten nicht mehr.

Die Finanzlandesdirektion wird daher ermächtigt, die durch die Gewährung des vollen Unterhaltes an eine mittellose Person durch Aufnahme in den eigenen Haushalt entstehenden notwendigen tatsächlichen Kosten mit dem Wert der freien Station entsprechend den Richtlinien für die Bewertung der Sachbezüge für Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn und für Zwecke der Sozialversicherung anzunehmen. Soweit darüber hinaus Aufwendungen für notwendige Bekleidung oder infolge Krankheit des mittellosen Angehörigen erwachsen, sind sie neben dem Wert der freien Station in ihrer tatsächlichen Höhe zu berücksichtigen.

Im übrigen haben die diesbezüglichen Bestimmungen der EStR. 1941 und der EStR. 1943 sowie der EStR. 1940 wie bisher Anwendung zu finden.“

Dies wird hiemit zur Kenntnis gebracht, damit gegebenenfalls Anträge wegen Eintragung erhöhter steuerfreier Beträge auf der Lohnsteuerkarte bei den zuständigen Finanzämtern eingebracht werden können.

80. 3l. 6177 49 vom 30. August 1949

Soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigung — lohnsteuerliche Behandlung

In einem seitens des Bundesministeriums für Finanzen an die Finanzlandesdirektion gerichteten Erlaß vom 24. Jänner 1949, 3l. 94930=9 1949, heißt es unter anderem:

„In verschiedenen Kollektivverträgen sind bei Arbeiten außerhalb des Betriebes (auf Baustellen oder

bei sogenannten Montagearbeiten) Zahlungen von Vergütungen für den mit der auswärtigen Beschäftigung verbundenen Mehraufwand unter dem Titel Wegzeitenvergütung, Bauzulage, Trennungsgelder, Zehrgelder, Entfernungszulagen, Aufwandsentschädigungen, Stör- und Außerhauszulagen und ähnliche vorgesehen.

Diese Vergütungen sind soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigung. Soweit solche Zulagen in Kollektivverträgen, Tarifordnungen, Satzungen oder anderen lohngestaltenden Vorschriften vorgesehen sind, sind sie gemäß Erlass vom 10. September 1944, Abschnitt 3, Abs. (1), Zl. 1, Reichsteuerblatt Seite 580, als lohnsteuerfrei zu behandeln.“

Hievon wird hiemit Kenntnis gegeben.

81. Zl. 6142/49 vom 31. August 1949

Verordnung über die alternierende Besetzung von Pfarrstellen in den unter dem Kirchenregiment A.B. stehenden Gemeinden — Berichtigung

In der im Amtsblatt vom Jahre 1949 unter Nr. 63 verlautbarten Verordnung vom 10. August 1949, Zl. 5603/49 soll es unter Ziffer 3 statt „Eisenstadt“ richtig „Eisentratten“ heißen, ferner ist unter Ziffer 3 nach „Wolfsberg“ noch „Wien-Schwechat“ einzufügen.

82. Zl. 6232/49 vom 30. August 1949

Lehrplan für Religionsunterricht an den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen

Im Einvernehmen mit den Synodalausschüssen wird der nachstehende Lehrplan für den Evangelischen Religionsunterricht an den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen veröffentlicht:

„Allgemeine Richtlinien:

Der folgende Lehrplan soll mithelfen, die zukünftigen Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen für ihren religiösen Dienst an den vorschulpflichtigen Kindern auszurüsten. Durch den Unterricht in evangelischer Religion sollen sie befähigt werden, den Kindern in anschaulicher und leichtfaßlicher Weise die christlichen Grundwahrheiten zu vermitteln, in den Kindern Ehrfurcht vor Gott und Liebe zu Jesus Christus zu wecken.

Die Kinder sollen in das Leben der Kirche, in ihr Beten, Singen und Feiern eingeführt werden.

Deshalb sind die Kindergärtnerinnen und Hortnerinnen mit dem wichtigsten Wissensstoff aus Bibelfunde, Kirchenkunde und Kirchengeschichte in theoretischer und praktischer Hinsicht vertraut zu machen.

I. Jahrgang:

Die biblischen Geschichten des Alten Testaments, Kirchenkunde (Kirchenjahr, Gotteshaus, Gottesdienst, Lied, kirchliche Sitten und Gebräuche). Die Geschehnisse im Leben des Kindes als Mittel für seine christliche Erziehung (I.). Katechetische Übungen (schriftlich und mündlich).

II. Jahrgang:

Die biblischen Geschichten des Neuen Testaments, Lebensbilder aus der Kirchengeschichte. Die Evangelische Kirche in Österreich (Vergangenheit und Gegenwart). Das Leben in der evangelischen Gemeinde. Die Geschehnisse im Leben des Kindes als Mittel für seine christliche Erziehung (II.). Katechetische Übungen (schriftlich und mündlich).

83. Zl. 6139 49 vom 25. August 1949

Kirchenbeitragszugang Zänner bis einschließlich Juli

Superintendentur	1947	1948	1949
Wien A.B.	452.998,73	639.825,58	837.284,52
Wien H.B.	93.764,56	114.757,83	164.080,—
Niederösterreich	99.454,63	145.389,92	183.695,71
Burgenland	112.191,59	156.457,92	214.571,54
Steiermark	181.299,19	263.199,43	356.387,17
Kärnten	109.152,83	136.736,36	201.573,49
Oberösterreich			
Salzburg/Tirol	261.716,05	359.526,01	528.427,60
	1.310.577,58	1.815.893,05	2.486.020,03
Vorschreibungen bis 31. Juli	124.340	139.835	147.689
			14.236
			161.925

Durchschnitt pro Vorschreibung 10,54 13,— 15,35
insgesamt 80% vom Jahre 1948

Die 14.236 Vorschreibungen an die 14 selbststehenden Gemeinden erbrachten S 263.971,30.

84. Zl. 6473 49 vom 15. September 1949

Kirchenbeitragszugang Zänner bis einschließlich August

Superintendentur	1947	1948	1949
Wien A.B.	486.566,41	672.215,43	900.870,45
Wien H.B.	98.617,19	120.140,89	177.130,10
Niederösterreich	107.859,30	161.089,51	208.537,81
Burgenland	115.684,20	165.103,49	240.837,45
Steiermark	192.293,70	280.427,52	403.584,91
Kärnten	120.416,22	144.724,21	222.098,64
Oberösterreich			
Salzburg/Tirol	278.667,02	398.643,39	575.042,71
	1.400.104,04	1.942.344,44	2.728.102,07
Vorschreibungen bis 31. August	125.014	139.835	147.939
			14.236
			162.175

Durchschnitt pro Vorschreibung 11,20 13,95 16,70
insgesamt 90% vom Jahre 1948

Die 14.236 Vorschreibungen an die 14 selbststehenden Gemeinden erbrachten S 295.634,49.

85. Zl. 6138 49 vom 25. August 1949

Kirchenbeitragszugang

	1948	1949
	1.1.—31.12.	1.1.—31.7.
Bernstein	8.764,60	13.445,60
Gölsfern	27.222,44	29.604,23
Gosau	16.741,10	14.785,50
Graz, r. M.	22.783,35	15.072,60
Obersiebenbrunn	13.745,69	17.259,08
Oberwart H.B.	8.076,33	7.516,11
Pinkafeld	23.581,85	17.454,03
Ruzenmoos	17.474,05	12.438,59
Salzburg	76.095,25	42.203,11
St. Agb.	12.357,15	12.519,18
St. Pölten	27.642,74	24.330,41

direkte Einhebung einchl. der unmittelbaren Einzahlungen an die Kirchenbeitragsstelle

Thening	42.940,90	30.383,90
Trebesing	3.795,40	4.247,40
Willach	23.247,22	22.771,56
	324.468,07	263.971,30

81% vom Vorjahr

86. Zl. 6474 49 vom 15. September 1949**Kirchenbeitragsbeitrag**

	1948 1.1. – 31.12.	1949 1.1. – 31.8.
Bernstein	8.764,60	13.464,10
Boisern	27.222,44	36.642,33
Gosau	16.741,10	14.785,50
Graz, r. M.	22.783,35	20.903,81
Obersiebenbrunn	13.745,69	17.346,08
Oberwart H.B.	8.076,33	7.729,61
Pöfelfeld	23.581,85	18.639,73
Ruzenmoos	17.474,05	16.195,85
Salzburg	76.095,25	51.264,66
St. Agid	12.357,15	14.828,08
St. Pölten	27.642,74	26.431,88
Thening	42.940,90	30.383,90
Trebesing	3.795,40	4.247,40
Willach	23.247,22	22.771,56
	324.468,07	295.634,49

91% vom Vorjahr

87. Zl. 6076 49 vom 18. August 1949**Sichtvermerk auf den Kirchenbuchzweitchriften**

Unter Hinweis auf Amtsblatt 1940, S. 19, Nr. 25, „Anweisung über die Führung der Kirchenbücher“, werden alle kirchlichen Dienststellen auf Ziffer 2 dieser Anweisung aufmerksam gemacht, die noch in Geltung steht. — Die Senioratsämter und Superintendenturen, bzw. dort, wo die Diözese nicht in Seniorate untergeteilt ist, nur die Superintendentur, haben am Ende der geprüften Duplikate einen Vermerk „durchgesehen“ (mit Datum, Siegel und Unterschrift) einzutragen, bevor die Duplikate an den Oberkirchenrat eingesandt werden.

Es kommt vereinzelt immer wieder vor, daß bei den Duplikaten das alphabetische Namensverzeichnis fehlt, was das Nachsuchen sehr erschwert (A. Bl. 1940, S. 19, Ziffer 3).

Es wolle daher stets darauf geachtet werden, daß den Kirchenbuchzweitchriften ein solches Namensverzeichnis angeschlossen ist.

88. Zl. 5685 49 vom 12. August 1949**Evangelische Filialgemeinde A.B. in Badgastein**

Der Oberkirchenrat hat mir Erlaß vom 12. 8. 1949, Zl. 5685 49, die Gründung einer zur Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Hallein gehörigen Evangelischen Filialgemeinde A.B. in Badgastein gemäß § 15 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. 12. 1891, RGVl. Nr. 4 1892, oberkirchenbehördlich genehmigt. Der Sprengel dieser Filialgemeinde umfaßt den Gerichtsbezirk Gastein und die zum Gerichtsbezirk St. Johann im Pongau gehörenden Ortsgemeinden Boldegg, Schwarzach und St. Veit.

89. Zl. 3912/49 vom 5. September 1949**Evangelische Filialgemeinde A.B. Stainach-Ordnung**

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 15. September 1949, Zl. 3912 49, die Umbildung der Evangelischen Predigtstation A.B. Stainach-Ordnung in eine Filialgemeinde A.B. der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Bad Aussee gemäß § 15 der evangelischen Kirchenverfassung vom 9. 12. 1891, RGVl. Nr. 4 1892, oberkirchenbehördlich genehmigt.

90. Zl. 6423 49 vom 13. September 1949**Ausschreibung der Pfarrstelle in Zurndorf**

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Zurndorf, Burgenland, gelangt die Pfarrstelle zur Ausschreibung. Gottesdienste sind abzuhalten an allen Sonn- und Feiertagen sowie Wochengottesdienste mit Predigten täglich in der Advent- und Passionszeit. Religionsunterricht ist zu erteilen: an der Hauptschule in Zurndorf, an den Volksschulen in Zurndorf, Gattendorf, Neudorf, Parndorf, Pognersiedl. Die schulentlassene Jugend ist im Sinne der Richtlinien des Landesjugendpfarramtes zu betreuen.

Dienstwohnung umfaßt: 4 Zimmer, 1 Kabinett, 1 Küche, 1 Waschküche und Nebenräume. Großer Gemüsegarten ist vorhanden. Bewerbungsgesuche sind bis zum 31. Oktober 1949 beim Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Zurndorf einzureichen.

91. Zl. 6481 49 vom 20. September 1949**Ausschreibung der Pfarrstelle in Traun**

In der Evangelischen Pfarrgemeinde in Traun, Oberösterreich, gelangt die Pfarrstelle zur Ausschreibung.

Die Pfarrgemeinde zählt derzeit 2300 Seelen (800 eigene und 1500 Flüchtlinge). Religionsunterricht ist an Volks- und Hauptschulen in Traun, im Lager Haib und St. Martin, in Ansfelden, Berg und Bucking zu halten. Gottesdienste finden sonntäglich in der evangelischen Kirche zu Traun und im Lager Haib und alle 14 Tage in St. Martin (Lager) statt. Außerdem sind Gottesdienste in der Heilstätte Berg zu halten. Traun liegt 10 Kilometer von Linz entfernt. Daher Mittelschulbesuchsmöglichkeit gegeben. Stündliche Autobusverbindung zwischen Traun und Linz.

Eine Dienstwohnung wird zur Verfügung gestellt werden.

Im Sinne des § 121 (1) Buchst. a) der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (A. Bl. Nr. 57 49) im Zusammenhalt mit der Verordnung vom 10. August 1949 (A. Bl. Nr. 63 49) wird der Pfarrer durch den Oberkirchenrat A.B. bestellt werden.

Bewerbungen sind bis 15. November 1949 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Traun zu richten, welches seinerseits die Bewerbungsgesuche mit seiner Stellungnahme im Dienstweg an den Oberkirchenrat A.B. weiterzuleiten hat.

Empfohlene Kollekten

2. Oktober 1949 (Erntedankfest): Innere Mission und Diafonie.

30. Oktober 1949 (Reformationsfest): Gustav-Adolf-Verein.

Preisaus schreiben

Der Evangelische Bund wiederholt sein Preisaus schreiben vom April 1949 (A.B. vom 30. 4. 1949, S. 23) zur Abfassung eines Flugblattes, Oktav, zweis seitig. Das Wesen evangelischen Christentums soll in zeitgemäßer Abwehr der Angriffe von Materialis mus und Romanismus volkstümlich geschildert wer den. Für die besten Entwürfe werden drei Preise ausgesetzt: S 200,—, 100,—, 50,—. Einreichung: Wien VI, Gumpendorfer Straße 129.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 11. 8. 1949, Zl. 5971 49, die Wahl des Pfarrers Arthur Berg zum zweiten Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Wien-Mödling gemäß § 45 KB oberst kirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 11. 8. 1949, Zl. 5972 49, die Wahl des Pfarrers Leopold Ger hardinger zum Pfarrer der evangelischen Teil gemeinde A.B. in Wien-Ottafing gemäß § 45 KB oberst kirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 12. 9. 1949, Zl. 6387 49, nach Erfüllung der staatsbürger schaftlichen Voraussetzungen die Wahl des Pfarrers Geza Gottas zum Religionsprofessor der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Wien und seine Zuteilung zur seelsorgerlichen Mitarbeit in der evangelischen Teilgemeinde A.B. in Wien-Gumpendorf kirchen behördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 16. 8. 1949, Zl. 5975 49, die Wahl des Pfarrers Erich Güde zum Pfarrer der evangelischen Teilgemeinde A.B. in Wien-Favoriten gemäß § 45 KB oberst kirchen behördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 16. 9. 1949, Zl. 6463 49, die Wahl des Pfarrers Robert Karner zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Wötteisdorf, Burgenland, gemäß § 45 KB oberst kirchenbehördlich bestätigt und gleichzeitig die Ge nehmigung zur Niederlegung des bisherigen Amtes als Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Zornsdorf gemäß § 38 KB erteilt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 10. 8. 1949, Zl. 5961 49, die Wahl des Pfarrers Dr. Friedrich Kirchbaumer zum Pfarrer der evangelischen Teil gemeinde A.B. in Wien-Hiebing gemäß § 45 KB oberst kirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 11. 8. 1949, Zl. 5962 49, die Wahl des Pfarrers Erwin Rod zum Anstaltsseelsorger der evangelischen Pfarrge meinde A.B. Wien für die Krankenhäuser in Wien gemäß § 45 KB oberst kirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat ha mi Erlaß vom 11. 8. 1949, Zl. 5973 49, die Wahl des Pfarrers Bruno Krzh won zum 1. Pfarrer der evangelischen Pfarrge meinde A.B. in Wien-Floridsdorf gemäß § 45 KB oberst kirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 17. 8. 1949, Zl. 6048 49, Wahl des Pfarrers Friedrich Rajchle

zum 2. Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. in Mürzzuschlag, Steiermark, gemäß § 45 KB oberst kirchenbehördlich bestätigt und gleichzeitig die Genehmigung zur Niederlegung des bisherigen Amtes als Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Stoob gemäß § 38 KB erteilt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 31. 8. 1949, Zl. 6228 49, die Wahl des Pfarrers Paul Wefener zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Voitsberg, Steiermark, gemäß § 45 KB oberst kirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 17. 8. 1949, Zl. 6049 49, die Wahl des Vikars Herbert Schacht zum Pfarrvikar der evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. in St. Äggh a. N. mit dem Amtssitz in Salz erbad, Niederösterreich, gemäß § 45 KB oberst kir chenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 11. 8. 1949, Zl. 5974 49, die Wahl der Vikarin Edeltraut Wese mann zur Religionsprofessorin an den Mittelschulen in Wien unter gleichzeitiger Zuteilung als Personal vikarin an die evangelische Teilgemeinde A.B. Wien Hiebing gemäß § 45 KB oberst kirchenbehördlich be stätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 26. 9. 1949, Zl. 6672 49, die Wahl des Dekans Martin Bem mann zum Personalvikar des Pfarrers Erwin Schlachter der evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Gallneufkirchen mit Rechtswirksamkeit vom 30. Sep tember 1949 oberst kirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 26. 9. 1949, Zl. 6610 49, die Wahl des Vikars Ludwig Frank zum Personalvikar des Pfarrers Othmar Muhr der evangelischen Teilgemeinde A.B. in Wien-Gumpen dorf mit Rechtswirksamkeit vom 30. September 1949 oberst kirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 17. 9. 1949, Zl. 6382 49, die Wahl des Vikars Dr. jur. Felix Propper zum Personalvikar des Pfarrers Erich Güde in Wien-Favoriten mit Rechtswirksamkeit vom 1. Oktober 1949 gemäß § 45 KB kirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat die nachstehenden absolvier ten Studierenden der Theologie nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandi daten der Evangelischen Theologie A.B. aufgenom men:

Hans Reinhard Dopplinger mit Erlaß vom 27. 8. 1949, Zl. 6174 49;

Gerhard Fischer mit Erlaß vom 6. 9. 1949, Zl. 6300 49;

Hans Größing mit Erlaß vom 19. 8. 1949, Zl. 5955 49;

Werner Koch mit Erlaß vom 27. 8. 1949, Zl. 6173 49;

Rudolf Vissly mit Erlaß vom 27. 8. 1949, Zl. 6172 49.

Vikar cand. theol. Wolfgang Mischner, Zell am See, ist auf eigenes Ansuchen aus dem Dienst der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich mit Rechtswirksamkeit ab 1. September 1949 ausgetreten.

Pfarrer Dr. Josef Kolder in Wien-Innere Stadt ist am 23. September 1949 nach schwerem Leiden in den Frieden des Herrn heimgegangen.

V. b. b.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 31. Oktober 1949

10. Stück

92. Kirchenbeitragseingang Jänner bis einschließlich September	Empfohlene Kollekte
93. Kirchenbeitragseingang	Kirchliche Mitteilungen
94. Kirchenbeitragsaufkommen — weitere Vergleichsziffern	Altarlesungen und Predigttexte für das Kirchenjahr 1949/50

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beobachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

92. Gl. 7098 49 vom 19. Oktober 1949

Kirchenbeitragseingang Jänner bis einschließlich September

	1947	1948	1949
Superintendentur			
Wien A.B.	524.852,16	751.579,17	964.798,79
Wien H.B.	108.896,59	126.616,95	187.152,56
Niederösterreich	120.505,76	171.596,74	232.148,23
Burgenland	127.187,05	182.929,75	284.158,65
Steiermark	202.954,14	298.973,56	430.205,52
Kärnten	129.767,60	162.961,10	243.116,64
Oberösterreich			
Salzburg, Tirol	295.773,43	413.227,03	617.011,20
	1.509.936,73	2.107.884,30	2.958.591,59
Vorschreibungen		Stück	
bis 30. Sept.	125.014	139.835	149.035
			14.236
			163.271
Durchschnitt pro Vorschreibung	12,08	15,08	18,10
Ergebnis bis September:	98% von 1948		

Die 14.236 Vorschreibungen an die 14 selbststehenden Gemeinden erbrachten S 330.095,73 als Anteil von S 2.958.591,59.

93. Gl. 7099 49 vom 19. Oktober 1949

Kirchenbeitragseingang

	1948	1949
	1.1.—31.12.	1.1.—30.9.
Bernstein	8.764,60	13.464,10
Goisern	27.222,44	39.184,84
Gosau	16.741,10	15.435,50
Graz, r. M.	22.783,35	22.787,17
Oberschützen	13.745,69	22.777,38
Oberwart H.B.	8.076,33	8.893,71
Pinkafeld	23.581,85	22.732,18
Ruhenmoos	17.474,05	17.190,55
Salzburg	76.095,25	60.614,36
St. Agthd.	12.357,15	15.102,58
St. Pölten	27.642,74	32.591,50
Thening	42.940,90	30.383,90
Trebesing	3.795,40	4.247,40
Villach	23.247,22	24.690,56
	324.468,07	330.095,73

101% von 1948, davon 10% Infallübergütung.

94. Zl. 7115 49 vom 19. Oktober 1949

Kirchenbeitragsaufkommen — weitere Vergleichsziffern

In dem dreiviertel Jahr von Jänner bis Ende September 1949 haben die Kirchenbeiträge fast die Gesamtleistung des ganzen Jahres 1948 (3.022.855,08) erreicht. Ein Vergleich der erheblichen Unterschiede nach der Kopfleistung ist sehr aufschlußreich.

Die Durchschnittsleistung pro Seele betrug:

	1948	1.1. — 30.9.1949
in der Landeskirche	7,26	7,13
in der Superintendentur		
Wien S.B.	9,30	9,73
Wien N.B.	8,50	7,98
Burgenland	7,10	7,43
Niederösterreich	7,30	7,—
Steiermark	6,40	6,80
Oberösterreich, Salzburg,		
Tirol	6,—	6,24
Kärnten	5,60	5,92
in den selbstverwaltenden		
Gemeinden:		
St. Agid am Neuwald	11,49	14,04
Thening	16,73	11,85
Gaisern	8,21	11,82
St. Pölten	9,01	10,74
Obersiebenbrunn	6,29	10,42
Graf	10,86	10,—
Pinkafeld	8,25	7,95
Willach	6,64	7,06
Bernstein	4,28	6,58
Trebesing	4,96	5,55
Ruhensmoos	5,58	5,48
Salzburg	6,33	5,05
Graz, rechtes Murufer	5,—	5,—
Oberwart S.B.	4,32	4,76

Dazu sei bemerkt: 1. Es ist beachtlich, welche Superintendenturen und Gemeinden den landeskirchlichen Durchschnitt nicht erreichen.

2. Beachtlich ist die Leistungssteigerung vieler selbstverwaltender Gemeinden, wobei jedoch 10% abgezogen werden müssen, da sie in der Gemeinde verbleiben und der Landeskirchenkasse nicht zugute kommen.

3. Es muß angestrebt werden, daß 1949 eine Durchschnittsleistung von 9,50 bis 10 Schilling pro Kopf erreicht wird.

4. Um den Bedarf der Landeskirche an Gehältern, Sachaufwand und Kirchenbeitragsanteilen der Gemeinden im Jahre 1950 (bei gleichbleibenden Gehältern und Löhnen) zu decken, müßte die Durchschnittsleistung pro Kopf auf 15,60 Schilling steigen.

Empfohlene Kollekte

4. 12. 1949 2. Advent: Evangelisches Theologenheim.

Kirchliche Mitteilungen

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 6. 10. 1949, Zl. 6834/49, die Wahl des Pfarrers Othmar Fricke zum Pfarrer der evangelischen Pfarrgemeinde N.B. in Feld am See gemäß § 124 KB oberstkirchenbezüglich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 6. 10. 1949, Zl. 6835. 49, die Wahl des Pfarrers Ernst Hilde-

brandt zum Pfarrvikar der evangelischen Pfarrgemeinde N.B. in Wolfsberg mit dem Amtssitz in Völkermarkt gemäß § 45 der KB oberstkirchenbezüglich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat Vikar Johann Mittermayer von Wien-Währing dem Pfarramt Zuzendorf für die Zeit der Pfarrvakanz als Vikar zugeteilt. (Erlaß Zl. 6853 49 vom 10. 10. 1949.)

Der Oberkirchenrat hat an Stelle des verstorbenen Pfarrers Dr. Josef Kolder als Mitglied der Prüfungskommission für die Amtsprüfung Pfarrer Dr. Walter Stöckl in Purkersdorf ernannt. (Erlaß Zl. 6743 49 vom 30. 9. 1949.)

Pfarrer Karl Glöckler hat die nach § 116 (2) KB vorgeschriebene Ergänzungsprüfung über österreichisches Kirchenrecht und österreichische Kirchengeschichte mit Erfolg abgelegt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 28. 9. 1949, Zl. 6728 49, den Kandidaten der Theologie Paul Pellar jun. aus Hermagor nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramt wahlfähigen Kandidaten N.B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 28. 9. 1949, Zl. 6729 49, den Kandidaten der Theologie Erwin Schneider jun. aus Wien nach Ablegung der Prüfung für das Pfarramt in das Verzeichnis der zum Pfarramt wahlfähigen Kandidaten N.B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 3. 10. 1949, Zl. 6774 49, den absolvierten Studierenden der Theologie Harald Zimmermann in Wien nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie N.B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat Pfarrer Felix Schmidt in Traun über eigenes Ersuchen mit Wirkung vom 1. November 1949 in den Ruhestand versetzt und ihm für sein langjähriges Wirken den Dank ausgesprochen. (Erlaß Zl. 7022 49 vom 13. 10. 1949.)

Pfarrer i. R. Hans Sillian in Feld am See, Kärnten, ist am 26. September 1949 in den Frieden des Herrn heimgegangen.

Alle Pfarrämter, Kirchenhöfe, Kantoren und Organisten werden darauf hingewiesen, daß der Kirchenchorverband (Pfarrer Mitschinger in Pinkafeld, Burgenland) eine Reihe schöner und leichter Sätze für Kirchenhöfe auf Lager hat.

Buchausgabe der neuen Kirchenverfassung mit ausführlichem Schlagwortregister

Preis einschließlich Versandspesen S 12,—

Auslieferung durch den
Evangelischen Oberkirchenrat N. u. S. B.
Wien I, Schellinggasse 12

G. L. 31.1274 49 vom 8. Oktober 1949

Altarlelungen und Predigttexte für das Kirchenjahr 1949 50

Nachstehend werden die Altarlelungen und die Predigttexte, welche von der lutherischen Superintendentenkonferenz für die Hauptgottesdienste im Kirchenjahr 1949 50 empfohlen werden, verlaublich:

		Altarlelungen	Predigttexte
1. Advent	27. November 1949	Matth. 21, 1—9	Röm. 13, 11—14
2. Advent	4. Dezember	Röm. 15, 4—13	Maleachi 3, 19—24
Bußtag	4. Dezember	Röm. 2, 1—11	Psalm 130
3. Advent	11. Dezember	1. Kor. 4, 1—5	Matth. 11, 2—10
4. Advent	18. Dezember	Joh. 1, 19—28	Phil. 4, 4—7
1. Christtag	25. Dezember	Luf. 2, 1—14	Jes. 9, 6—7
2. Christtag	26. Dezember	Titus 3, 4—7	Luf. 2, 15—20
Altjahrsabend	31. Dezember	freigewählte Texte	
Neujahr	1. Jänner 1950	Luf. 2, 21	Psalm 90, 1—17 in Auswahl
Epiphania	6. Jänner	Matth. 2, 1—12	2. Kor. 4, 3—6
1. So. n. Ep.	8. Jänner	Röm. 12, 1—6	Psalm 122
2. So. n. Ep.	15. Jänner	Röm. 12, 7—16	Joh. 2, 1—11
3. So. n. Ep.	22. Jänner	Matth. 8, 1—13	Röm. 12, 17—21
Lehter So. n. Ep.	29. Jänner	Matth. 17, 1—9	2. Moß. 3, 1—6
Septuagesimä	5. Feber	1. Kor. 9, 24—27	Matth. 20, 1—16
Sexagesimä	12. Feber	Luf. 8, 4—15	2. Kor. 11, 21 b—12, 9
Quinquagesimä	19. Feber	Luf. 18, 31—43	Jer. 8, 4—9
Invoavit	26. Feber	2. Kor. 6, 1—10	Matth. 4, 1—11
Reminiscere	5. März	Matth. 15, 21—28	1. Thes. 4, 1—12
Oculi	12. März	Luf. 11, 14—28	Jer. 26, 1—15
Quatagesimä	19. März	Gal. 4, 21—31	Joh. 6, 1—15
Judica	26. März	Joh. 8, 46—59	Hebr. 9, 11—15
Palmarum	2. April	Matth. 21, 1—9	Sach. 9, 8—12
Gründonnerstag	6. April	Joh. 13, 1—15	1. Kor. 10, 16—17
Karfreitag	7. April	1. Petr. 1, 18—21	Luf. 23, 33—46
Karlamstag	8. April	Matth. 27, 57—66	Kol. 2, 9—15
Ostersonntag	9. April	Marf. 16, 1—8	Psalm 118, 14—24
Ostermontag	10. April	Apg. 10, 34—41	Luf. 24, 13—35
Quasimodogeniti	16. April	Joh. 20, 19—31	1. Joh. 5, 1—5
Miser, Domini	23. April	Joh. 10, 12—16	Psalm 23
Jubilate	30. April	1. Petr. 2, 11—20	Joh. 16, 16—23 a
Kantate	7. Mai	Joh. 16, 5—15	Gal. 1, 16—21
Rogate	12. Mai	Joh. 16, 23—30	Jes. 55, 6—11
Himmelfahrt	18. Mai	Apg. 1, 1—11	Marf. 16, 14—20
Exaudi	21. Mai	Joh. 15, 26—16, 4	1. Petr. 4, 8—11
Pfingstsonntag	28. Mai	Apg. 2, 1—13	Heßef. 36, 22—28
Pfingstmontag	29. Mai	Apg. 10, 42—48	Joh. 3, 16—21
Trinitatis	4. Juni	Joh. 3, 1—15	Röm. 11, 33—36
1. So. n. Trin.	11. Juni	Luf. 16, 19—31	5. Moß. 6, 4—13
2. So. n. Trin.	18. Juni	1. Joh. 3, 13—18	Luf. 14, 16—24
3. So. n. Trin.	25. Juni	Luf. 15, 1—10	1. Petr. 5, 5 b—11
4. So. n. Trin.	2. Juli	Luf. 6, 36—42	Jes. 65, 17—19, 24, 25
5. So. n. Trin.	9. Juli	1. Petr. 3, 8—15	Luf. 5, 1—11
6. So. n. Trin.	16. Juli	Matth. 5, 20—26	Röm. 6, 3—11
7. So. n. Trin.	23. Juli	Marf. 8, 1—9	Jes. 62, 6—12
8. So. n. Trin.	30. Juli	Röm. 8, 12—17	Matth. 7, 15—23
9. So. n. Trin.	6. August	Luf. 16, 1—9	1. Kor. 10, 1—13
10. So. n. Trin.	13. August	Luf. 19, 41—48	Jer. 7, 1—11
11. So. n. Trin.	20. August	1. Kor. 15, 1—10	Luf. 18, 9—14
12. So. n. Trin.	27. August	Marf. 7, 31—37	2. Kor. 3, 4—11
13. So. n. Trin.	3. September	Luf. 10, 23—31	Sach. 7, 4—10
14. So. n. Trin.	10. September	Gal. 5, 16—24	Luf. 17, 11—19
15. So. n. Trin.	17. September	Matth. 6, 24—34	Gal. 5, 25—6, 10
16. So. n. Trin.	24. September	Luf. 7, 11—17	Hiob 5, 17—26
17. Erntedank	1. Oktober	Psalm 145, 15—21	Luf. 12, 15—21
18. So. n. Trin.	8. Oktober	Matth. 22, 34—46	1. Kor. 1, 4—9
19. So. n. Trin.	15. Oktober	Matth. 9, 1—8	Psalm 32, 1—7
20. So. n. Trin.	22. Oktober	Eph. 5, 15—21	Matth. 22, 1—14
21. So. n. Trin.	29. Oktober	Joh. 4, 47—54	Eph. 6, 10—17
Reformationsfest	31. Oktober	Matth. 5, 1—12	Gal. 5, 1—15
22. So. n. Trin.	5. November	Matth. 18, 23—35	Spüche Gal. 24, 14—20
Drittletster So.	12. November	Matth. 24, 15—28	1. Thesß. 4, 13—18
Vorletster So.	19. November	Matth. 25, 31—46	Psalm 126
Ewigkeitssonntag	26. November	2. Petr. 3, 3—14	Matth. 25, 1—13

V. b. b.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 30. November 1949

11. Stück

- | | |
|---|--|
| <p>95. Festsetzung und Berechnung der Vergütung gemäß § 4, Abs. (1), Ernährungsbeihilfengesetz</p> <p>96. Durchführungsbestimmungen für die Anlegung der Wählerlisten</p> <p>97. Durchführungsverordnung über die Befähigung und Ermächtigung der Religionslehrer</p> <p>98. Ordnung für die Prüfung vor der landeskirchlichen Kommission zur Erlangung der vollen Lehrbefähigung im Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen</p> <p>99. Ordnung für die Prüfung vor der Prüfungskommission der Superintendentur zur ausschließlichen Verwendung im Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen</p> <p>100. Prüfungsordnung für evangelische Theologen A.B. und H.B. in Oesterreich</p> <p>101. Lehrbücher für den evangelischen Religionsunterricht</p> | <p>102. Akten, welche unerledigt bleiben</p> <p>103. Kollektenplan im Kirchenjahr 1949/50</p> <p>104. Kirchenbeitragseingang Jänner bis einschließlich Oktober</p> <p>105. Kirchenbeitragseingang</p> <p>106. Lohnsteuerkarten 1950 und Beihilfenkarten 1950</p> <p>107. Bericht über die dritte gemeinsame Generalsynode</p> <p>108. Rechnungsabluß 1948 der Kirchengemeinden und Gesamtrechnungsabluß 1948</p> <p>109. Auflösung der Seniorate A.B. im Burgenland</p> <p>110. Kirchenbücher der Evangelischen Pfarrgemeinde Mettersdorf</p> <p>111. Ausschreibung der Pfarrstelle von Sziget in der Wart</p> <p>Empfohlene Kollekte</p> <p>Kirchliche Mitteilungen</p> |
|---|--|

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. in Wien

95. Sl. 7406/49 vom 4. November 1949

Festsetzung und Berechnung der Vergütung gemäß § 4, Abs. (1), Ernährungsbeihilfengesetz

Am 23. Stück des Amtsblattes der österreichischen Finanzverwaltung vom 26. Oktober 1949 ist unter Nr. 223 der Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 6. Oktober 1949, Sl. 55.954-7a/49, zu obbezeichnetem Gegenstande kundgemacht, aus welchem Nachstehendes verlautbart wird:

„Gemäß § 4, Abs. (1), des Ernährungsbeihilfengesetzes vom 15. Oktober 1948, BGBl. Nr. 217/48, gebührt den Dienstgebern sowie allen sonstigen Stellen, welche Bezüge der in § 2, Abs. (1), Ziffer 1 und 2, des GBS. genannten Art auszahlen, eine angemessene Vergütung dafür, daß sie die Ernährungsbeihilfe für Rechnung des Bundes flüssig machen. Diese Vergütung wird einheitlich mit 1% (ein Prozent) der ab 1. Oktober 1948 ausgezahlten Ernährungsbeihilfen festgesetzt.“

„Alle auf eine Auszahlungsvergütung anspruchsberechtigten Dienstgeber und sonstigen Stellen, können daher die 1%ige Vergütung von den bisher rechtmäßig ausgezahlten Ernährungsbeihilfen beim zuständigen Finanzamt ansprechen.“

Alle hinsichtlich des Erlasses an Ernährungsbeihilfen geltenden Bestimmungen und Verfügungen ein-

schließlich der Anforderung, der Kompensation mit Abgabeschuldigkeiten der Anspruchsberechtigten, der Überprüfung anlässlich der Lohnsteueraußenprüfung usw. sind auch hinsichtlich der Vergütung für die Auszahlung von Ernährungsbeihilfen anzuwenden.“

Diejenigen Pfarrgemeinden, welche an Dienstnehmer Kinderernährungsbeihilfen auszahlen, wollen im Sinne dieses Erlasses bei den zuständigen Finanzämtern die ihnen zukommende 1%ige Vergütung beantragen.

96. Sl. 7842/49 vom 22. November 1949

Durchführungsbestimmungen für die Anlegung der Wählerlisten

Gemäß den Bestimmungen der §§ 33—35 der KB vom 26. 1. 1949 sind in der Zeit von Weihnachten bis 31. Jänner die Wählerlisten anzulegen und abzuschließen.

Der Sinn dieser Bestimmungen ist, daß das Wahlrecht nur von denen ausgeübt werden soll, die zu der durch Wort und Sakrament gesammelten und aus Wort und Sakrament lebenden Gemeinde gehören. Sie sollen ihren Willen, an den Entscheidungen der Gemeinde verantwortungsvoll teilzunehmen, durch die Eintragung in die Wählerliste jedes Jahr selbst bekunden. Darum soll bei der wiederholten Abkündi-

gung der Aufforderung (§ 35, 2) nachdrücklich darauf hingewiesen werden, daß es sich um einen Akt des Bekenntnisses zur Gemeinde und zur Mitverantwortung für die Gemeinde handelt. Desgleichen ist auf die Einspruchsfrist (§ 35, 3) aufmerksam zu machen.

1. Am besten wird unmittelbar nach dem Gottesdienst und an allen Werktagen eventuell auch in den Abendstunden bis zum 15. Jänner eine praktische Gelegenheit zur Eintragung in die Wählerliste zu schaffen sein. Freiwillige Helfer aus den Kreisen der Presbyter und Gemeindevertreter sind dazu heranzuziehen, besonders wenn mehrere Schreibgelegenheiten geschaffen werden müssen.

2. Die Listen sollen mindestens Name und Vorname, Geburtstag, Beruf oder Hausname und Wohnung enthalten, so daß die Identität des Wählers zweifellos feststeht. Es empfiehlt sich, noch Rubriken für bezahlte oder nicht bezahlte Kirchenbeiträge, für Einsprüche und die Erledigung eventueller Einsprüche zu schaffen.

3. Alle sind zu befehlen, daß die Bezahlung des Kirchenbeitrages in den letzten beiden Jahren (diesmal 1948 und 1949) sowie die Volljährigkeit (§ 33) Voraussetzungen für die Eintragung sind. In Zweifelsfällen ist die Bezahlung der Kirchenbeiträge durch die Postabschnitte seitens des Wählers nachzuweisen. Die Gemeinden haben vielfach die Listen derer erhalten, die mit den Kirchenbeiträgen im Rückstand sind, und können daraus die meisten Daten entnehmen.

4. Durch die Nachzahlung des Kirchenbeitrages bei der Eintragung in die Wählerliste kann das Wahlrecht gesichert werden. Das Presbyterium hat solche Beiträge zu quittieren und der Kirchenbeitragsstelle mit Angabe des Zahlers und womöglich seiner Karteinummer zu übersenden.

5. Zu beachten ist, daß die Frau nur dann das Wahlrecht hat, wenn der Mann den Kirchenbeitrag bezahlt hat.

6. Selbstverständlich gelten alle diese Bestimmungen auch für die Flüchtlinge, welche die Kirchenbeiträge für 1948 und 1949 gezahlt haben.

7. Es wird empfohlen, auffallende Anschläge an die Kirchentore, Pfarrhaustüren, Anschlagtafeln und Schaukästen anzubringen, etwa mit dem Text: „Evangelische, sichert euer kirchliches Wahlrecht durch Bezahlung des Kirchenbeitrages und Eintragung in die Wählerliste bis 15. Jänner“, wobei man den Ort der Eintragung, z. B. Gemeindefanzlei, angibt.

97. 31.7854/49 vom 23. November 1949

Durchführungsverordnung über die Befähigung und Ermächtigung der Religionslehrer

Im Sinne des § 4 (2) des Bundesgesetzes betreffend den Religionsunterricht in der Schule vom 13. 7. 1949, BGBl. Nr. 190, und in Ausführung der §§ 211—216 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich (K. B.), ABl. Nr. 57/49, erläßt der Oberkirchenrat A. u. H. B. folgende

Durchführungsverordnung

über die Befähigung und Ermächtigung der Religionslehrer:

§ 1: (1) Theologen, die durch das 1. Examen die volle Befähigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volks- und Hauptschulen und das Recht zur ausschließlichen Verwendung an Mittelschulen erlangen, erwerben durch die Ablegung der

2. Prüfung die volle Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Mittelschulen.

(2) Nach Ablegung dieser Prüfung können sie sich um eine systemisierte Katechetens- bzw. Professorenstelle bewerben.

§ 2: (1) Wer eine vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. genehmigte Lehranstalt zur Ausbildung von Religionslehrern absolviert und eine Fachprüfung abgelegt hat, erhält das Recht zur ausschließlichen Erteilung des Religionsunterrichtes an Volks- und Hauptschulen.

(2) Die volle Befähigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Volks- und Hauptschulen wird durch die Ablegung einer Prüfung vor der landeskirchlichen Kommission erlangt, zu der man frühestens nach dreijährigem Dienst im Religionsunterricht antreten kann.

(3) Diese Lehrpersonen sind berechtigt, sich um eine systemisierte Katechetensstelle an Volks- und Hauptschulen zu bewerben.

§ 3: (1) Absolventen einer Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalt sind zur ausschließlichen Erteilung des Religionsunterrichtes an Volks- und Hauptschulen berechtigt, wenn sie eine befriedigende Note im Reifezeugnis und ihre Teilnahme am Religionsunterricht während ihrer Ausbildung nachweisen und sich einem Kolloquium vor der Prüfungskommission der Superintendentur unterziehen.

(2) Die volle Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Volks- und Hauptschulen wird durch die Ablegung der Prüfung vor der landeskirchlichen Kommission erlangt, zu der man frühestens nach dreijährigem Dienst im Religionsunterricht antreten kann.

(3) Diese Lehrpersonen sind berechtigt, sich um eine systemisierte Katechetensstelle an Volks- und Hauptschulen zu bewerben.

§ 4: (1) Laienhelfer erwerben durch die Prüfung vor der Kommission der Superintendentur das Recht zur ausschließlichen Erteilung des Religionsunterrichtes an Volks- und Hauptschulen.

(2) Nach fünfjähriger besonderer Bewährung können sie zur Prüfung vor der landeskirchlichen Kommission zugelassen werden. Sie erlangen damit die volle Befähigung, Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen zu erteilen. Sie sind berechtigt, sich um eine systemisierte Katechetensstelle zu bewerben.

§ 5: (1) Die Katechetensstellen für Volks- und Hauptschulen werden der Schulbehörde vom zuständigen Superintendenten, die Professoren für Mittelschulen vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. vorgeschlagen, und zwar gemäß § 90 (6) der KB im Einvernehmen mit den betreffenden Pfarrgemeinden.

(2) Der Religionsunterricht an Volks-, Haupt- und Mittelschulen, an denen keine systemisierten Stellen bestehen, wird vom zuständigen Pfarramt durch die von ihm dafür ermächtigten Lehrpersonen besorgt.

(3) In Wien tragen die Sorge für den Religionsunterricht an Mittelschulen im gegenseitigen Einvernehmen die Superintendenturen A. B. und H. B.

§ 6: Die kirchliche Betrauung der Religionslehrer für Volks- und Hauptschulen mit ihrem Amt geschieht durch den zuständigen Ortspfarrer, der Religionslehrer an Mittelschulen durch den zuständigen Superintendenten im Rahmen eines Gottesdienstes vor der Gemeinde.

§ 7: Die Urkunde über die kirchliche Anstellungs-

fähigkeit für alle Religionslehrer stellt gemäß § 212 KB der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. aus.

§ 8: (1) Die kirchlichen Behörden schlagen Religionslehrer nur unter der Bedingung der Schulbehörde vor, wenn sie folgenden Revers unterzeichnet haben:

„Vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. zur Erteilung des Religionsunterrichtes ermächtigt, verpflichte ich mich, den Religionsunterricht gemäß der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche zu erteilen, die kirchlichen Ordnungen zu achten und am Leben meiner Gemeinde verantwortlich teilzunehmen.

Ich werde mich an die Lehrpläne der Kirche halten und die vorgeschriebenen Lehrbücher verwenden. Die von der Kirche gebotenen Möglichkeiten zur fachlichen Weiterbildung werde ich benützen.

Ich anerkenne die kirchliche Disziplinarordnung und nehme zur Kenntnis, daß die Kirche die mir erteilte Ermächtigung zurückziehen kann, wenn mein dienstliches und außerdienstliches Verhalten den hiemit eingegangenen Verpflichtungen widerspricht.“

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat gemäß § 212 (1) der KB das Recht, auf Grund eines Disziplinarverfahrens hauptamtlichen Religionslehrern, die sich gegen die eingegangenen Verpflichtungen vergehen, die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes zu entziehen, was gemäß § 4 (2) des Bundesgesetzes betreffend den Religionsunterricht den Verlust der staatlichen Anstellung als Religionslehrer zur Folge hat.

Übergangsbestimmungen:

§ 9: (1) Alle Lehrpersonen, die als Absolventen einer Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalt sich der Lehrbefähigungsprüfung aus Religion unterzogen, sowie jene Lehrpersonen, die die Prüfung vor der Superintendentur nach § 148 der alten KB abgelegt haben, behalten das Recht zur ausbühlsweisen Erteilung des Religionsunterrichtes an Volks- und Hauptschulen.

(2) Auf Grund besonderer Bewährung von mindestens fünf Jahren können diese Lehrpersonen zur Prüfung vor der landeskirchlichen Kommission auf ihr Ansuchen antreten und die volle Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an Volks- und Hauptschulen erlangen.

(3) Sie sind berechtigt, sich um eine systemisierte Katechetenstelle zu bewerben.

§ 10: Theologen, die bisher auch nach dem zweiten Examen das Recht nur für die ausbühlsweise Erteilung des Religionsunterrichtes an Mittelschulen besitzen, erlangen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung die volle Befähigung für die Erteilung des Religionsunterrichtes an Mittelschulen, sofern sie sich mindestens drei Jahre in diesem Dienst bewährt haben. Sie haben damit auch das Recht, sich um eine systemisierte Stelle als Religionsprofessor an Mittelschulen zu bewerben.

98. 31.7852/49 vom 22. November 1949

Ordnung für die Prüfung vor der landeskirchlichen Kommission zur Erlangung der vollen Lehrbefähigung im Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen

Gemäß § 213 der Kirchenverfassung vom 26. 1. 1949 erläßt der Oberkirchenrat A.u.H.B. folgende

Ordnung

für die Prüfung vor der landeskirchlichen Kommission zur Erlangung der vollen Lehrbefähigung im Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen.

§ 1

Die Prüfung findet am Schluß eines jeden Semesters im Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. in Wien statt. In dringenden Fällen können von der Prüfungskommission auch andere Termine festgelegt werden.

§ 2

Der Prüfungskommission, die aus vier Mitgliedern besteht, gehören an: Der jeweilige Vorsitzende des religionspädagogischen Ausschusses der General-synode, der jeweilige Referent für den Religionsunterricht im Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. und ein Religionsprofessor oder Religionslehrer an Hauptschulen. Die Prüfungskommission wird vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Ein Mitglied der Kommission muß dem reformierten Bekenntnis angehören.

§ 3

Die ordnungsgemäß gestempelten Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind über die Superintendentur drei Monate vor dem Termin an die Prüfungskommission zu richten und beim Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. in Wien einzureichen.

Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) der Geburts- und Taufschein,
- b) die Konfirmationsbescheinigung oder der Abtrittschein,
- c) eine eingehende handschriftliche Darstellung des Lebenslaufes, insbesondere der Vorbildung (in zweifacher Ausfertigung), eine davon für die Superintendentur),
- d) ein Zeugnis des zuständigen Seelsorgers,
- e) der Nachweis über die bisherige Verwendung als Religionslehrer,
- f) die Prüfungsgebühr, die der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. festsetzt.

§ 4

Die Prüfung besteht aus drei Teilen, und zwar aus einem mündlichen, einem schriftlichen Teil und einer Lehrprobe.

§ 5

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- a) ausführliche Kenntnis der Bibelfunde,
- b) die biblischen Geschichten Alten und Neuen Testaments nach dem vorgeschriebenen Lehrplan,
- c) D. Martin Luthers „Kleiner Katechismus“, bzw. der „Heidelberger Katechismus“,
- d) Kirchenkunde (Gottesdienst, Gotteshaus, Kirchenjahr),
- e) das Kirchenlied,
- f) Kirchengeschichte,
- g) Methodik des Religionsunterrichtes,
- h) Geschichte der Pädagogik in den Grundzügen,
- i) Kinder- und Jugendpsychologie in den Grundzügen.

§ 6

Die schriftliche Prüfung besteht aus zwei Hausarbeiten, von denen die eine ein katechetisches Thema behandeln muß. Die Themen der Hausarbeiten wer-

den dem Prüfling acht Wochen vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben. Der Prüfling hat seine Arbeiten mit eigenhändiger Unterschrift, mit dem Beisatz „selbst verfaßt“, und mit Angabe der benützten Hilfsmittel zu versehen. Die Hausarbeiten werden von den Prüfern, die die Aufgabe gestellt haben, beurteilt. Außerdem wird für jede Arbeit ein zweiter Prüfer zum Korreferenten bestellt.

Die schriftliche Prüfung besteht ferner aus einer Klausurarbeit in der Dauer von drei Stunden über ein Thema, das in den Hausarbeiten nicht behandelt worden ist. Die Beurteilung der Klausurarbeit geschieht in gleicher Weise wie bei den Hausarbeiten.

§ 7

Die Lehrprobe besteht in der Abhaltung einer Unterrichtsstunde über ein Thema aus Biblischer Geschichte, Kirchengeschichte oder dem Katechismus, das dem Prüfling mindestens drei Stunden vor Beginn des Unterrichtes bekanntgegeben wird. Zwei Mitglieder der Prüfungskommission nehmen als Beurteiler an dieser Unterrichtsstunde teil.

§ 8

Die Prüfungskommission sorgt nach freiem Überkommen unter ihren Mitgliedern für die Prüfung in den einzelnen Gegenständen.

§ 9

Nach beendigter Prüfung faßt die Kommission über das Ergebnis Beschluß. Dabei schlägt jedes Mitglied der Kommission sowohl für die ihm zur Begutachtung überwiesene Hausarbeit als auch für denjenigen Gegenstand, in dem es die Prüfung vorgenommen hat, die Note vor. Über jeden Vorschlag beschließt die Kommission mit Stimmenmehrheit.

§ 10

Die Noten lauten:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = genügend
- 4 = ungenügend

Das Gesamtergebnis wird auf Grund der Einzelnoten berechnet.

§ 11

Das Gesamtergebnis lautet:

- sehr gut bestanden
- gut bestanden
- bestanden

oder nicht bestanden.

Ist das Ergebnis in einem Gegenstand ungenügend, so muß die ganze Prüfung wiederholt werden. Den Zeitpunkt der Wiederholung, die frühestens nach einem halben Jahr stattfinden kann, bestimmt die Prüfungskommission. Sind die Hausarbeiten und die Klausurarbeit mit einer positiven Note beurteilt worden, dann kann ihre Wiederholung erlassen werden. Eine Wiederholung der Prüfung ist höchstens zweimal möglich.

§ 12

Auf Grund des Prüfungszeugnisses der Prüfungskommission sucht der Geprüfte auf dem Weg über die Superintendentur beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. S. B. um die Aufnahme in die Liste der Religionslehrer mit voller Befähigung für den Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen und um die Ausstellung einer Urkunde über seine kirchliche Anstellungsfähigkeit als voll befähigter Religionslehrer (Katechet) an Volks- und Hauptschulen an.

§ 13

Dem ordnungsgemäß gestempelten Gesuch an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. S. B. sind beizulegen:

- a) der Geburts- und Taufschein,
- b) die Konfirmationsbescheinigung oder der Abtrittsschein,
- c) eine eingehende handschriftliche Darstellung des Lebenslaufes, insbesondere der Vorbildung,
- d) eine Bescheinigung über die österreichische Staatsbürgerschaft,
- e) ein amtsärztliches Zeugnis, das die Eignung für den Dienst im öffentlichen Unterricht ausdrücklich bestätigt,
- f) das Prüfungszeugnis der landeskirchlichen Kommission,
- g) der Revers über die kirchliche Verpflichtung.

99. Zl. 7853 49 vom 22. November 1949

Ordnung für die Prüfung vor der Prüfungskommission der Superintendentur zur ausfallsweisen Verwendung im Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen

Gemäß § 213 der Kirchenverfassung vom 26. 1. 1949 erläßt der Oberkirchenrat A. u. S. B. folgende

Ordnung

für die Prüfung vor der Prüfungskommission der Superintendentur zur ausfallsweisen Verwendung im Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen.

§ 1

Die Prüfung findet am Schluß eines jeden Semesters in der zuständigen Superintendentur statt. In dringenden Fällen können von der Prüfungskommission auch andere Termine festgelegt werden.

§ 2

Die Prüfungskommission besteht aus dem Superintendenten und zwei Pfarrern, die über eine langjährige Erfahrung im Religionsunterricht verfügen. In Wien ist an Stelle eines der Pfarrer der Inspektor für den Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen Mitglied der Kommission. In den anderen Superintendenturen kann an Stelle eines der Pfarrer ein bewährter weltlicher Religionslehrer herangezogen werden.

Die Prüfungskommission wird von dem Superintendenten (Synodalausschuß S. B.) für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

§ 3

Die ordnungsgemäß gestempelten Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind sechs Wochen vor dem Termin an die Prüfungskommission zu richten und bei der Superintendentur einzureichen.

Dem Gesuche sind beizuschließen:

- a) der Geburts- und Taufschein,
- b) die Konfirmationsbescheinigung oder der Abtrittsschein,
- c) eine eingehende handschriftliche Darstellung des Lebenslaufes, insbesondere der Vorbildung (in zweifacher Ausfertigung, eine davon für den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. S. B.),
- d) ein Zeugnis des zuständigen Seelsorgers,
- e) der Nachweis über eine Hospitierung im Religionsunterricht in der Mindestdauer von drei Monaten,

f) die Prüfungsgebühr, die der Superintendentialauschuß festsetzt.

§ 4

Die Prüfung besteht aus drei Teilen, und zwar aus

- einem mündlichen,
- einem schriftlichen Teil und
- einer Lehrprobe.

§ 5

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gebiete:

- a) Bibelfunde in den Grundzügen,
- b) die biblischen Geschichten Alten und Neuen Testaments nach dem vorgeschriebenen Lehrplan,
- c) D. Martin Luthers „Kleiner Katechismus“, bzw. der „Heidelberger Katechismus“,
- d) Kirchenkunde (Gottesdienst, Gotteshaus, Kirchenjahr),
- e) das Kirchenlied,
- f) Kirchengeschichte in Lebensbildern,
- g) Methodik des Religionsunterrichtes.

§ 6

Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Hausarbeit über ein katechetisches Thema (Stundenbild), das dem Prüfling drei Wochen vor dem Prüfungstermin mitgeteilt wird. Der Prüfling hat seine Arbeit mit eigenhändiger Unterschrift, mit dem Beisatz „selbst verfaßt“, und mit Angabe der benützten Hilfsmittel zu versehen. Die Hausarbeit wird von dem Prüfer, der die Aufgabe gestellt hat, beurteilt. Außerdem wird ein zweiter Prüfer zum Korreferenten bestellt.

§ 7

Die Lehrprobe besteht in der Abhaltung einer Unterrichtsstunde, der eine leichte biblische Geschichte zugrunde gelegt ist. Das Thema wird dem Prüfling am Tag der Prüfung mindestens drei Stunden vor dem Unterricht bekanntgegeben. Zwei Mitglieder der Prüfungskommission nehmen als Beurteiler an dieser Unterrichtsstunde teil.

§ 8

Die Prüfungskommission sorgt nach freiem Überkommen unter ihren Mitgliedern für die Prüfung in den einzelnen Gegenständen.

§ 9

Nach beendigter Prüfung faßt die Kommission über das Ergebnis Beschluß. Dabei schlägt jedes Mitglied der Kommission sowohl für die ihm zur Begutachtung überwiesene Hausarbeit als auch für denjenigen Gegenstand, in dem es die Prüfung vorgekommen hat, die Note vor. Aber jeden Vorschlag beschließt die Kommission mit Stimmenmehrheit.

§ 10

Die Noten lauten:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = genügend
- 4 = ungenügend

Das Gesamtergebnis wird auf Grund der Einzelnoten berechnet.

§ 11

Das Gesamtergebnis lautet:

- sehr gut bestanden
- gut bestanden
- bestanden

oder nicht bestanden.

Ist das Ergebnis in einem Gegenstand ungenügend, so muß die ganze Prüfung wiederholt werden. Den Zeitpunkt der Wiederholung, die frühestens nach einem halben Jahr stattfinden kann, bestimmt die Prüfungskommission. Ist die Hausarbeit mit einer positiven Note beurteilt worden, dann kann ihre Wiederholung erlassen werden. Eine Wiederholung der Prüfung ist höchstens zweimal möglich.

§ 12

Auf Grund des Prüfungszeugnisses der Prüfungskommission sucht der Geprüfte auf dem Weg über die Superintendentur beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. um die Aufnahme in die Liste der Religionslehrer für ausbilsweise Verwendung an Volksschulen und Hauptschulen und um die Ausstellung einer Urkunde über seine kirchliche Anstellungsfähigkeit als ausbilsweise Religionslehrer an.

§ 13

Dem ordnungsgemäß gestempelten Gesuch an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. sind beizulegen:

- a) der Geburts- und Taufschein,
- b) die Konfirmationsbescheinigung oder der Abtrittsschein,
- c) eine eingehende handschriftliche Darstellung des Lebenslaufes, insbesondere der Vorbildung,
- d) eine Bescheinigung über die österreichische Staatsbürgerschaft,
- e) ein amtsärztliches Zeugnis, das die Eignung für den Dienst im öffentlichen Unterricht ausdrücklich bestätigt,
- f) das Prüfungszeugnis der Superintendentur,
- g) der Revers über die kirchliche Verpflichtung.

100. Gl. 7830/49 vom 21. November 1949

Prüfungsordnung für evangelische Theologen A. B. und H. B. in Österreich

Auf Grund der von der vierten General synode gemäß § 161 (1) 4 beschlossenen Richtlinie, daß die Pfarramts- und Lehramtsprüfung künftig zusammenzulegen sei, so daß die Predigtamtskandidaten durch die gleiche Prüfung die volle Befähigung sowohl zum Pfarramte als auch zum Lehramte erlangen, ändert der Oberkirchenrat die vom Oberkirchenrat A. u. H. B. am 15. Juni 1927 erlassene Prüfungsordnung für evangelische Theologen A. B. und H. B. in Österreich Teil II und III folgendermaßen ab:

**Ordnung für die Amtsprüfung
(examen pro ministerio)**

§ 22

Die Fähigkeit zum Amte eines Pfarrers oder zum Dienst eines Vikars sowie zum Amte eines vollstän dig lehrbefähigten Religionslehrers an Mittelschulen und anderen mittleren Lehranstalten wird durch eine weitere Prüfung (Amtsprüfung, examen pro ministerio) erworben.

§ 23

Von der Ausstellung des Zeugnisses über die Kandidatenprüfung (§ 16) bis zur Amtsprüfung müssen in der Regel zwei Jahre verstrichen sein.

In besonders rüchsigswürdigen Fällen kann diese Frist von der obersten Kirchenbehörde bis auf ein Jahr herabgesetzt werden.

Gesamtzusammenstellung der Rechnu

	Gesamt- betrag	Sup. N. B. Wien	Sup. N. B. Nied.-Österr.	Sup. N. B. Steiermar
Kassenanfangsstand	549.104,47	173.929,74	32.375,80	56.609,73
Kirchenbeitragsanteil	373.499,74	244.900,—	19.880,—	44.779,—
Kollekten	1.113.620,92	177.734,29	78.948,16	142.918,4
Gebühren	220.347,26	113.479,02	19.227,03	17.943,0
Gustav-Adolf-Gaben	245.174,07	42.600,—	31.348,85	29.009,3
Beihilfen des Evangelischen Bundes	8.267,03	—	1.000,—	3.200,—
Sonstige Spenden	2.967.246,59	784.068,—	182.039,75	283.237,2
Mietzinse	223.723,37	25.960,63	12.965,38	44.557,2
Sonstige Liegenschaftseinnahmen	464.813,60	25.372,60	1.216,67	35.244,1
Zinsen	10.943,26	2.076,55	370,57	1.727,7
Sparbuchabhebungen	613.931,05	94.729,10	70.477,15	73.645,5
Verkauf von Liegenschaften	218.988,40	182.000,—	—	458,4
Verkauf von Mobilien	10.253,12	375,—	1.062,25	1.129,—
Verkauf von Wertpapieren	60.541,14	705,—	4.200,—	400,—
Darlehensaufnahme	780.974,63	405.318,43	34.249,34	63.062,4
Rückzahlung gewährter Darlehen	25.098,75	—	3.130,—	2.876,7
Rückzahlung von Zinsen gewährter Darlehen	22,92	22,68	—,24	—
Druckwerke	86.614,33	8.433,19	32.428,05	20.831,2
Friedhofseinnahmen	75.641,15	17.154,57	895,—	16.272,—
Kirchensteuer-Rückstände	241,07	—	31,07	—
Überweisung von Gemeinden	63.333,97	20.313,93	3.904,19	5.717,1
Rückzahlung von Gehaltsvorschüssen	437,40	—	—	—
Sonstige Rückerstattungen	56.832,83	7.068,79	4.828,59	5.956,8
Sonstige wirksame Einnahmen	147.771,05	107.064,41	1.881,05	19.537,7
Durchläufer	1.074.548,39	486.103,73	94.476,80	158.904,2
Umsatz	9.391.970,51	2.919.409,66	630.935,94	1.028.017,4

Personalkosten	1.240.571,02	653.832,03	84.942,61	146.075,—
Reisekosten	222.307,55	53.973,25	25.502,70	37.719,—
Post-Telephon	143.403,41	43.992,65	14.148,69	23.147,—
Beheizung-Beleuchtung	236.527,49	48.036,71	23.731,05	36.391,—
Mietzinse	106.955,66	35.189,33	11.683,96	15.940,—
Kanzleipfeisen	194.721,78	60.907,74	16.296,68	26.939,—
Liegenschaftssteuern	113.740,81	5.195,66	12.850,17	21.603,—
Sonstige Liegenschaftsausgaben	191.977,17	30.741,52	6.669,22	27.107,—
Instandhaltung	1.749.660,76	276.647,23	112.557,98	147.989,—
Grundankauf	144.815,79	134.815,79	—	10.000,—
Neuanschaffungen	1.328.071,74	571.771,50	52.130,50	47.578,—
Schulabstattung	195.878,24	46.351,76	19.445,84	27.679,—
Zinsenabstattung	43.040,27	35.153,25	494,60	—
Kollektenabfuhr	269.521,16	27.337,72	16.339,43	38.266,—
Unterstützungen	402.456,85	152.430,65	38.958,09	47.729,—
Sparbuchrücklagen	395.708,96	63.086,49	25.500,12	67.501,—
Wertpapierankauf	97.536,01	604,81	2.900,—	8.401,—
Presse, Bücher	145.040,60	20.635,42	35.444,77	25.087,—
Friedhofsauslagen	82.559,—	—	406,48	18.053,—
Überweisung an Gemeinden	90.442,81	14.457,64	4.942,19	34.739,—
Gehaltsvorschüsse	7.789,83	1.925,—	170,—	3.240,—
Währungsverlust	38.399,47	1.910,05	3.368,83	468,—
Sonstige wirksame Ausgaben	70.536,13	15.400,62	4.371,75	10.544,—
Durchläufer	1.100.227,92	512.795,96	91.926,94	155.176,—
Kassenendstand	780.080,08	112.216,88	26.153,34	50.635,—
Umsatz	9.391.970,51	2.919.409,66	630.935,94	1.028.017,4

Babbschlüsse 1948 der Kirchengemeinden

men

Sup. N. B. Rärnten	Seniorat Golfen	Seniorat Linz	Sen. Groß- Petersdorf	Seniorat Ruft	Seniorat Gofe	Sup. S. B.
69.547,39	36.797,34	83.713,94	34.340,59	18.850,17	28.823,98	14.115,77
—, —	13.600, —	7.000, —	—, —	750, —	—, —	42.590,74
132.603,61	135.456,87	149.554,32	90.418,12	127.126,54	40.440,68	38.419,84
15.334,15	8.641,81	25.033,27	3.688,09	3.373, —	—, —	13.627,82
38.267, —	19.000, —	19.312, —	43.436,90	14.700, —	1.000, —	6.500, —
667,03	1.200, —	1.000, —	—, —	—, —	—, —	1.200, —
385.091,48	256.698,14	349.866,42	378.721,31	204.281,65	69.313,25	73.929,34
12.924,82	19.542,61	33.726,94	42.605,53	12.770,16	5.647,06	13.022,97
4.451,13	1.621,66	1.131,65	85.390,75	260.913,73	18.183,07	31.288,18
515,57	1.068,49	2.359,77	553,89	69,41	40,50	2.160,81
41.975,36	76.390,19	52.804,28	126.167,07	37.583,55	33.831,29	6.327,47
—, —	27.530, —	9.000, —	—, —	—, —	—, —	—, —
1.200, —	2.800, —	236,87	2.950, —	—, —	500, —	—, —
100, —	13.461,10	850, —	7.961,48	—, —	300, —	32.563,56
127.043,56	57.890,21	33.700, —	47.717, —	493,65	2.000, —	9.500, —
2.700, —	—, —	6.431, —	3 110, —	—, —	1.000, —	5.851, —
—, —	—, —	—, —	—, —	—, —	—, —	—, —
5.151,83	5.958,88	1.174,45	4.622,39	1.970,23	1.761,22	4.282,81
2.946,60	6.853,19	17.236,48	579,53	580, —	—, —	13.123,78
—, —	—, —	—, —	—, —	—, —	—, —	210, —
7.490,04	—, —	871,84	21.187,74	—, —	3.849,09	—, —
437,40	—, —	—, —	—, —	—, —	—, —	—, —
6.491,87	15.160,33	6.134,09	3.815,81	1.917,40	4.079,63	1.379,47
1.945,90	7.372,43	2.368, —	1.163, —	200, —	5.339,42	899,08
82.471,10	71.638,77	77.290,95	40.438,03	26.168,31	17.653,23	19.403,22
939.355,84	778.682,02	880.796,27	938.867,23	711.747,80	233.762,42	330.395,86

uben

68.019,77	91.437,31	62.199,15	41.069,68	16.183,59	14.277,60	62.534,11
24.369,47	19.222,29	24.525,25	11.493,01	6.460,56	5.319,97	13.721,93
14.955,62	15.335,41	10.967,03	4.550,72	1.984,59	1.982,26	12.338,65
16.834,96	26.879,92	15.198, —	23.322,31	12.794,05	2.662,78	30.676,43
14.871,90	8.103,94	9.899,90	2.128,80	1.520, —	420, —	7.197,06
23.778,61	13.702,70	18.971,54	13.102,60	4.917,74	2.896,17	13.208,31
8.815,68	8.478,44	8.716,09	16.554,45	15.805,52	5.628,18	10.093,30
6.166,82	4.333,67	8.854, —	9.470,49	84.142,40	272,75	14.218,67
318.127,44	73.012,04	224.290,20	361.729,70	158.896,92	33.936,81	42.472,84
—, —	—, —	—, —	—, —	—, —	—, —	—, —
29.645,73	181.454,04	22.461,83	106.856,88	274.185,87	31.204,73	10.781,88
5.550,50	4.174,79	6.602,62	38.747,19	6.223,70	29.763,68	11.338,86
3.790,17	2.134,63	484,98	982,64	—, —	—, —	—, —
41.751,70	37.316,22	35.117,99	25.267,94	10.313,31	28.849,26	8.961,40
72.256,61	23.977,72	21.274,24	11.700,45	6.690,14	13.222,11	14.217,16
30.359,38	62.228,28	19.294,72	87.537,35	22.982,75	1.590,35	15.628,09
6.800, —	47.800, —	12.632,29	5.415, —	8.150, —	4.532, —	300, —
13.754,23	11.484,33	4.289,73	10.338,92	4.434,10	2.112,01	17.459,73
2.408,04	31.399,19	23.613,99	1.547,99	217,40	—, —	4.912,25
7.969,05	641, —	2.480,71	22.954,34	1.032,64	546,60	679,45
2.396,15	—, —	12, —	46, —	—, —	—, —	—, —
329,45	250, —	13.041,94	4.360,32	346,56	14.115,44	208,87
3.493,11	22.258,97	4.582,45	6.473,82	2.698,55	492,45	219,80
81.296,77	71.312,67	82.093,03	40.438,03	27.209,01	15.567,12	22.411,57
141.614,68	21.744,46	249.192,59	92.778,60	44.558,40	24.370,15	16.815,50
939.355,84	778.682,02	880.796,27	938.867,23	711.747,80	233.762,42	330.395,86

§ 24

Die Amtsprüfung findet vor einer vom Oberkirchenrat A. u. S. B. bestellten Prüfungskommission statt. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich.

§ 25

Die Prüfungskommission wird auf je drei Jahre bestellt. Sie besteht aus dem Bischof der evangelischen Kirche A. B. und vier weiteren Prüfern, von denen einer dem Helvetischen Bekenntnis angehören muß.

Von den Prüfern gehören zwei dem Stande der Pfarrer, einer dem Professorenkollegium der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien und einer dem Stande der wirklichen Mittelschulreligionslehrer an.

Im Bedarfsfalle bestellt der Oberkirchenrat einen Ersatz.

Den Vorsitz führt der Bischof.

§ 26

Das ordnungsmäßig gestempelte Gesuch um Zulassung mit der Angabe, ob sich der Kandidat dem Pfarramte oder hauptamtlich dem Lehramte widmen will, ist auf dem Dienstweg einzubringen.

§ 27

Dem Gesuche sind anzuschließen: das Prüfungszeugnis über die Kandidatenprüfung, das Kandidatenzeugnis, Nachweise oder Zeugnisse über Beschäftigung und Leistungen des Kandidaten seit Ausstellung des Kandidatenzeugnisses und die Prüfungsgebühr.

Erwünscht ist die Angabe über Kenntnisse und Betätigung auch auf außertheologischem Gebiete.

§ 28

Die oberste Kirchenbehörde entscheidet über die Zulassung zur Prüfung, setzt die Zeit der mündlichen Prüfung fest und teilt die von der Prüfungskommission gestellten schriftlichen Aufgaben nebst ihrer Ablieferungsfrist dem Kandidaten mit.

§ 29

Die schriftlichen Aufgaben sind:

- a) eine Hausarbeit aus der Geschichte der evangelischen Kirche, vornehmlich Österreichs,
- b) eine Hausarbeit aus dem österreichischen Kirchenrecht,
- c) eine Hausarbeit aus einem Fache der praktischen Theologie oder aus der Erziehungslehre,
- d) eine Predigt,
- e) eine Katechese,
- f) eine Klausurarbeit.

Für die Abfassung der schriftlichen Hausarbeiten, der Predigt und der Katechese gebühren dem Prüfling zehn Wochen. Er hat seine Ausarbeitungen mit eigenhändiger Unterschrift, mit dem Beisatz „selbst verfaßt“ und mit Angabe der benützten Hilfsmittel zu versehen (siehe § 11).

§ 30

Die mündliche Prüfung erstreckt sich vorzugsweise auf die Gebiete der praktischen Arbeit des Pfarramtes und des Lehramtes (einschließlich der Kenntnis einfachen Harmoniumspiels und Choralgesanges).

Alle Kandidaten haben einen vollständigen Gottesdienst in einer Kirche vor versammelter Gemeinde und eine Katechese in der Schule zu halten.

§ 31

Wenn seit der Ablegung der Kandidatenprüfung mehr als vier Jahre vergangen sind, so hat sich die Amtsprüfung auch auf die wissenschaftlichen Hauptfächer der Kandidatenprüfung zu erstrecken.

§ 32

Nach beendigter Prüfung faßt die Kommission über das Ergebnis in derselben Weise Beschluß, wie sie für die Kandidatenprüfung vorgesehen ist (§§ 14 und 15).

§ 33

Die Prüfungskommission erstattet nach Abschluß der Prüfung der obersten Kirchenbehörde unter Vorlage der Verhandlungsschrift und der schriftlichen Prüfungsarbeiten Bericht.

Die oberste Kirchenbehörde stellt bei bestandener Prüfung das Amtsfähigkeitszeugnis aus. Eine nicht bestandene Prüfung kann der Kandidat zu einer von der Prüfungskommission festgesetzten Zeit teilweise oder ganz wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nur ausnahmsweise zulässig. Darüber entscheidet die oberste Kirchenbehörde.

§ 34

Das Zeugnis verliert seine Gültigkeit, wenn der Kandidat innerhalb zweier Jahre keine theologisch-berufliche Tätigkeit ausübt. In begründeten Fällen kann die oberste Kirchenbehörde Nachsicht erteilen.

§ 35

Ausländer können zur Ablegung der Amtsprüfung nur mit Ermächtigung (Delegation) der zuständigen Kirchenbehörde ihrer Heimat zugelassen werden.

§ 36

Ausländer, welche in ihrer Heimat bereits im kirchlichen Dienst anstellungsfähig sind, hat die oberste Kirchenbehörde vor der Anstellung in ihrem Amtsbereiche unter Beobachtung der allgemeinen Bedingungen für die Anstellung noch zu einem Kolloquium vor der von ihr ernannten Prüfungskommission (§ 24) zu verhalten.

In diesem Kolloquium ist besonderes Gewicht auf die Kenntnisse des Kandidaten im österreichischen Kirchenrechte und in der österreichischen Kirchengeschichte zu legen.

Bedingung ist die Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

Von der Ablegung des Kolloquiums aus den übrigen Gegenständen kann von der obersten Kirchenbehörde Nachsicht erteilt werden, wenn der Ausländer ein Zeugnis seiner Heimatkirche über mehrjährige befriedigende kirchliche Dienstleistung beibringt, insbesondere auch, falls er schriftstellerische Leistungen im Gebiete der Theologie (selbständige Werke, Predigten, Beiträge zu theologischen Zeitschriften) nachweist.

III.

Übergangsbestimmungen

§ 37

Dieses abgeänderte Prüfungsstatut tritt mit der Verlautbarung im Amtsblatt in Kraft.

101. Zl. 7903 49 vom 25. November 1949

Lehrbücher für den evangelischen Religionsunterricht

Die Generalsynode A. u. S. B. hat in ihrer Sitzung vom 16. 11. 1949 den Beschluß gefaßt, folgende Lehr-

bücher für den evangelischen Religionsunterricht herausgegeben zu lassen:

Für die oberen Klassen der Mittelschulen: Eine Kirchengeschichte und eine Bibelfunde, ferner für die gleiche Stufe eine Glaubens- und Lebenskunde.

Für Volks- und Hauptschulen: Ein aus kurzen und jugendgemäßen Lebensbildern bestehendes kirchengeschichtliches Lehrbuch.

Für Konfirmanden A.B.: Ein Konfirmandenbüchlein, eventuell mit einem Anhang für Abtreteade.

Für Konfirmanden und Abtreteade S.B.: Ein geeignetes Gemeindebüchlein.

Amtsbrüder, die die Voraussetzung für die Abfassung eines der genannten sechs Lehrbücher besitzen, werden gebeten, ihre Bereitwilligkeit zur Mitarbeit dem unterzeichneten Ausschuss bis längstens 31. Dezember 1949 mitzuteilen.

Für den religionspädagogischen Ausschuss
Evangelischer Oberkirchenrat A.u.S.B.

Wien 1, Schellinggasse 12

Egli J. Karl

Landessuperintendent

102. Zl. 7952/49 vom 28. November 1949

Äkten, welche unerledigt bleiben

Alle Pfarrämter und Presbyterien werden nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß mit der neuen Kirchenverfassung auch ihr § 152 in Kraft getreten ist. Er lautet: „Die Pfarrgemeinden und ihre Organe sind in allen dienstlichen Angelegenheiten an die Superintendenten gewiesen. Ein direkter dienstlicher Verkehr zwischen ihnen und dem Oberkirchenrat A.B. ist nach beiden Richtungen unstatthaft.“ Demgemäß wird der Oberkirchenrat A.B. Eingaben der Pfarrämter und Presbyterien, die ohne Vermittlung und Stellungnahme der Superintendenten eintreffen, weder dem Schreiber zurücksenden noch der zuständigen Superintendenten zur Stellungnahme zuleiten, sondern unerledigt ablegen. Wenn in dringenden und wichtigen Angelegenheiten daraus Schäden erwachsen, so haben die Betreffenden sich diese selbst zuzuschreiben.

103. Zl. 7908/49 vom 25. November 1949

Kollektenplan im Kirchenjahr 1949/50

Der Oberkirchenrat empfiehlt folgende landeskirchliche Kollekten im Kirchenjahr 1949/50:

4. 12. 2. Advent: Theologenheim.
6. 1. Erscheinungsfest: Äußere Mission.
7. 4. Karfreitag: Jugendarbeit.
9. 4. Ostersonntag: Flüchtlingsseelsorge.
14. 5. Muttertag: Frauenarbeit.
28. 5. Pfingstsonntag: Baufonds.

Im September Skumene- und Bibelsonntag.

1. 10. Erntedankfest: Innere Mission und Diakonie.
29. oder 31. 10. Reformationsfest: Gustav-Adolf-Feier.

Laut Beschluß des Synodalausschusses A.B. vom 14. 11. 1949 werden gemäß § 171 (6) für die unter dem Kirchenregiment A.B. stehenden Gemeinden folgende der oben angeführten Kollekten zu Pflichtkollekten erklärt:

4. 12.: Theologenheim.
 7. 4.: Jugendarbeit.
 9. 4.: Flüchtlingsseelsorge.
- und Skumene- und Bibelsonntag.

Das Datum des Bibelsonntags wird rechtzeitig bekanntgegeben. Die Kollekte für den Gustav-Adolf-Berein ist an die Gustav-Adolf-Zweigvereine abzuführen. Alle anderen Kollekten sind ohne weitere Aufforderung innerhalb von acht Tagen an die Kasse des evangelischen Oberkirchenrates A.u.S.B. in Wien, P.S.A. Wien Nr. 54.061, abzuführen, wobei auf dem Erlagschein jedesmal genau anzugeben ist, um welche Kollekte es sich handelt. Erlagscheine sind von den Pfarrämtern anzufordern.

Die Diözesankollekten werden durch die Superintendentenlausküsse festgelegt.

104. Zl. 7588/49 vom 12. November 1949

Kirchenbeitragsengang Jänner bis einschließlich Oktober

Superintendentur	1947	1948	1949
Wien A.B.	581.920,66	853.094,22	1.063.192,01
Wien S.B.	118.451,23	145.052,24	215.197,42
Niederösterreich	133.242,42	181.530,31	263.244,14
Burgenland	131.161,48	193.040,53	328.438,91
Steiermark	226.651,48	328.070,91	466.316,12
Kärnten	142.114,35	172.566,37	259.942,62
Oberösterreich,			
Salzburg, Tirol	325.032,92	474.888,76	696.950,26
	1.658.574,54	2.348.243,34	3.293.281,48

Vorschreibungen bis 31. Oktober	125.014	139.835	148.476
	S t ü c k		
	S t ü c k		
Vorschreibung	13,27	16,80	22,18

1949 bis 31. 10. 112% von 1948.

14 selbsteinhebende Gemeinden Eingang S 379.235,55 in der Gesamtsumme enthalten.

105. Zl. 7587/49 vom 12. November 1949

Kirchenbeitragsengang

	1948	1949
	1.1.—31.12.	1.1.—31.10.
Bernstein	8.764,60	14.255,60
Boisern	27.222,44	41.489,13
Boisau	16.741,10	16.435,50
Graz, r. M.	22.783,35	27.537,94
Obersiebenbrunn	13.745,69	26.609,94
Oberwart S.B.	8.076,33	10.047,86
Pinkafeld	23.581,85	23.259,68
Ruhenmoos	17.474,05	18.515,69
Salzburg	76.095,25	72.124,62
St. Agid	12.357,15	15.989,58
St. Pölten	27.642,74	42.463,15
Thening	42.940,90	40.383,90
Trebesing	3.795,40	5.392,40
Wilsach	23.247,22	24.730,56
	324.468,07	379.235,55

Brutto 117% von 1948, abzüglich der 10%igen Vergütung an die Gemeinden 105% von 1948.

106. Zl. 7595/49 vom 14. November 1949

Wohnsteuerkarten 1950 und Beihilfenkarten 1950

Wie alljährlich, werden auf Grund der Personenstands- und Betriebsaufnahme vom 10. Oktober 1949

von den Gemeindeämtern für sämtliche Personen, welche ein Einkommen aus unselbständiger Arbeit beziehen (das sind alle Lohn- und Gehaltsempfänger), Lohnsteuerkarten für 1950 ausgefertigt und diesen in der Regel im Laufe des Monats Dezember 1949 zugestellt.

Sämtliche Empfänger von Lohn oder Gehalt aus Mitteln der Landeskirche (das sind also alle Geistlichen des Aktiv- und Ruhestandes, alle Witwen nach Geistlichen, einschließlich der Flüchtlingsgeistlichen und Flüchtlingswitwen sowie alle sonstigen landeskirchlichen Dienstnehmer werden hiemit ersucht, die ihnen von den Gemeindeämtern zugehenden Lohnsteuerkarten vorerst zu überprüfen, ob die Steuergruppe, der Familienstand und die Zahl der für die Kinderermäßigung in Betracht kommenden Kinder richtig angegeben ist, allfällige Anstimmigkeiten durch das Gemeindeamt berichtigen zu lassen und die Steuerkarten umgehend an den Oberkirchenrat zu senden.

Sofern bisher vom Finanzamt die Abhebung steuerfreier Beträge bewilligt war und solche auf der Steuerkarte eingetragen waren, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Abhebung steuerfreier Beträge auch noch nach dem Jahre 1949 gegeben sind. Gegebenenfalls kann beim zuständigen Finanzamt unter Vorlage der Steuerkarte die Eintragung lohnsteuerfreier Beträge noch vor Einsendung der Lohnsteuerkarte an den Oberkirchenrat beantragt werden, wobei jedoch um tunlichst rasche Erledigung ersucht werden wolle.

Vorausichtlich werden gleichzeitig mit den Lohnsteuerkarten auch den Steuerkartenempfängern, welche Anspruch auf Kinderernährungsbeihilfe haben, die Beihilfenkarten für das Jahr 1950 zugehen. — Auch diese sind auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, nötigenfalls berichtigen zu lassen und sodann dem Oberkirchenrat möglichst gleichzeitig mit der Steuerkarte zu übersenden.

107. Zl. 9593/49 vom 14. November 1949

Bericht über die gemeinsame dritte Generalsynode

Den Superintendenturen, den Senioratsämtern in Golsfern und Linz sowie den Presbyterien sämtlicher Pfarrgemeinden ist kürzlich ohne Begleitschreiben der Bericht über die gemeinsame dritte Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich in einem Exemplar zugegangen.

Für allfälligen Mehrbedarf steht noch eine beschränkte Anzahl dieses Berichtes zur Verfügung.

108. Zl. 7378/49 vom 3. November 1949

Rechnungsabluß 1948 der Kirchengemeinden und Gesamtrechnungsabluß 1948

Nachstehend gelangt der Gesamtrechnungsabluß 1948 (Landeskirchenkasse und Kirchengemeinden) sowie auf den Seiten 90 und 91 dieses Amtsblattes der Rechnungsabluß 1948 der Kirchengemeinden zur Verlautbarung.

Da bei zahlreichen Gemeinden Rückfragen zur Klarstellung der mitunter nicht mit der notwendigen Sorgfalt angefertigten Rechnungsablässe erforderlich waren und die — manchmal erst nach wiederholten Betreibungen — eingelangten Aufklärungsberichte in manchen Fällen zur Klarstellung nicht ausreichten

und neuerliche Anfragen notwendig machten, ist eine frühere Verlautbarung nicht möglich gewesen.

Es ergeht daher an die Gemeinden die eindringliche Mahnung, in Zukunft bei der Abfassung der Rechnungsablässe mit der größten Genauigkeit und Sorgfalt vorzugehen. — Bei gewissenhafter und sorgfältiger Aufstellung der Rechnungsablässe werden Rückfragen, welche erheblichen Aufwand an Zeit, Material und Porto verursachen, entbehrlich und der Gesamtabluß kann zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt verlautbart werden.

Zu dem Rechnungsabluß 1948 der Kirchengemeinden ist zu bemerken:

Bei Vergleich mit den Ziffern des Rechnungsabchlusses 1947 fällt auf der Einnahmenseite die Erhöhung der gewährten Kirchenbeiträge von S 122.465,71 auf S 373.499,74 auf, welche in der Hauptsache durch die Zuwendungen an die Pfarrgemeinde Wien A. B. entstanden ist. — Erfreulicherweise läßt sich eine Steigerung der Kollekteneinnahmen um rund S 94.000,— feststellen, ebenso eine Erhöhung der Gebühren um rund S 30.000,—. Die Steigerung der Spenden von S 1.677.414,10 auf S 2.967.246,59 ist hauptsächlich durch die Zuwendungen aus Mitteln der Skumene, bzw. des Lutherischen Nationalkomitees bedingt.

Eine Steigerung von mehr als S 200.000,— weisen die „sonstigen Liegenschaftseinnahmen“ auf, welche zum größten Teil auf die erhöhten Einnahmen im Mittleren Burgenländischen Seniorat A. B. zurückzuführen sind. — Ein Rückgang um rund S 9.000,— ist bei den Friedhofseinnahmen festzustellen, während die Friedhofsauslagen um ungefähr S 46.000,— gestiegen sind. — Einer Erhöhung um rund S 25.300,— bei den Einnahmen aus Druckwerken steht eine Steigerung der Ausgaben um S 23.300,— gegenüber.

Auf der Ausgabenseite ist die Erhöhung der Personalauslagen um fast S 300.000,—, der Reisekosten um fast S 50.000,—, der Auslagen für Post und Telephon um beinahe S 53.000,—, der Ausgaben für Beheizung und Beleuchtung um S 105.000,—, der Kanzleikosten um S 51.000,— wohl in erster Linie auf die Lohn- und Preissteigerungen zurückzuführen. — Es wird jedoch wohl am Platz sein, wenn die Gemeinden der Verringerung dieser Auslagen ihr Augenmerk zuwenden. — Einen Rückgang um rund S 465.000,— weisen die Instandhaltungsauslagen auf, wogegen die Auslagen für Neuanschaffungen um mehr als S 1.000.000,— gestiegen sind. — Vermutlich ist von den Gemeinden zwischen den Kosten für Instandhaltungen und Neuanschaffungen bei Erstellung der Rechnungsablässe nicht immer genau unterschieden worden, so daß sich eine Steigerung bei beiden Auslagenarten zusammen um mehr als S 500.000,— ergibt. — Die Abfuhr von Kollekten ist um beinahe S 100.000,— zurückgegangen, was als ein Zeichen dafür angesehen werden muß, daß die empfohlenen Kollekten in vielen Fällen zufolge der ungünstigen wirtschaftlichen Lage der Gemeinden nicht mehr für den empfohlenen Zweck eingehoben, sondern für eigene Zwecke verwendet werden. — In der Erhöhung der Ausgaben für Beiträge und Unterstützungen um S 161.000,— ist ein Ansteigen der karitativen Tätigkeit der Gemeinden zu erblicken.

Der Vermögensstand weist einen Rückgang der Bestände an Bargeld, Forderungen und Wertpapieren um rund S 135.000,— aus. Ganz bedeutend ist die Erhöhung des Schuldenstandes der Gemeinden von rund S 1.303.000,— auf S 2.563.000,—. Diese Erhöhung ist teilweise durch die im Rechnungsjahre

erfolgte Gewährung von Darlehen aus dem landeskirchlichen Baufonds (rund S 700.000,—) bedingt, welche zur Behebung vorhandener Kriegsschäden an kirchlichen Gebäuden oder zu deren Wiederaufbau, in einzelnen Fällen aber auch zum Neuaufbau notwendig gewordenen kirchlichen Bauten verwendet wurden. — In vielen Fällen reichten jedoch die gewährten Darlehen nicht aus, und es mußten von den Gemeinden Sparkassendarlehen aufgenommen werden, deren Abstattung einschließlich Zinsendienst eine große Last für die betreffenden Gemeinden bedeutet. — Unter den Verbindlichkeiten sind vielfach auch die offenen Forderungen von Handwerkern (Fakturenschulden) angeführt, welche vermutlich im laufenden Rechnungsjahr ganz oder zu mindestens teilweise beglichen wurden. — Diese Verschuldung zeigt mit aller Deutlichkeit die finanzielle Notlage der Kirche und ihrer Gemeinden, welche zu Ausgaben im Interesse der Erhaltung des unbeweglichen kirchlichen Eigentums genötigt sind, ohne daß hierfür die erforderliche Bedeckung vorhanden ist.

Der Gesamtrechnungsabschluß 1948 ist eine Zusammenstellung des Rechnungsabschlusses 1948 der Landeskirchenkasse einerseits und der Rechnungsabschlüsse der Kirchengemeinden andererseits, wobei hinsichtlich des Abschlusses der Landeskirchenkasse auf die im 3. Stück des Amtsblattes unter Nr. 22 enthaltenen Bemerkungen verwiesen wird.

Gesamtrechnungsabschluß der Landeskirche

(Landeskirchenkasse und Kirchengemeinden)

Einnahmen:

	S
Kirchenbeiträge	3.011.958,25
Zinsen vom Kapitalsvermögen	15.849,84
Einnahmen aus kirchl. Liegenschaften	727.100,20
Einnahmen aus kirchl. Druckwerken	128.821,97
Beihilfen	5.057.498,48
Kollekten	1.343.172,35
Rückerstattungen	1.255.301,15
Gebühren	220.347,26
Friedhofseinnahmen	75.641,15
Sparbuchabhebungen	1.997.172,11
Sonstige wirksame Einnahmen	870.254,59
Darlehen:	
a) Rückzahlung gegebener	456.731,48
b) erhaltene	1.458.923,31
c) Gehaltsvorschußrückzahlungen	159.823,08
Durchlauferausgaben	2.026.800,57
Summe der Einnahmen	18.805.395,79
Rassenanfangsstand	1.001.605,71
Gesamtumsatz	19.807.001,50

Ausgaben:

	S
Personalausgaben	4.918.523,52
Reisekosten	431.363,16
Bewirtschaftung kirchl. Liegenschaften	2.923.420,54
Kanzlei und Verwaltung	945.622,42
Kosten kirchl. Druckwerke	211.434,60
Ankauf von Liegenschaften	364.815,79
Neuanschaffungen	1.352.616,04
Friedhofsauslagen	82.559,—
Beiträge und Unterstützungen	916.838,35
Kollektenablieferung	399.852,35
Sonstige wirksame Ausgaben	1.285.413,93

Darlehen:

a) gegebene	1.118.872,77
b) rückerstattete	621.379,38
c) Gehaltsvorschüsse	120.462,11
d) Darlehenszinsen	49.991,88
Durchlauferausgaben	2.039.885,48
Rücklagen und Sparbucheinlagen	849.389,42
Summe der Ausgaben	18.632.440,74
Rassenendstand	1.174.560,76
Gesamtumsatz	19.807.001,50

109. Zl. 7557/49 vom 12. November 1949

Auflösung der Seniorate A.B. im Burgenland

Gemäß § 222 (2) der Kirchenverfassung vom 26. 1. 1949, bzw. § 81 der Kirchenverfassung vom 9. 12. 1891 genehmigt der Oberkirchenrat den im Einvernehmen mit den drei burgenländischen Senioratsausschüssen gefaßten Antrag der burgenländischen Senioratsversammlung vom 3. November 1949, wonach die Seniorate „Nördliches evangelisches Seniorat A.B. im Burgenland“, „Mittleres evangelisches Seniorat A.B. im Burgenland“ und „Südliches evangelisches Seniorat A.B. im Burgenland“ mit dem heutigen Tage aufgelöst werden und ihre Agenden im Sinne der Kirchenversammlung vom 26. 1. 1949 auf die Burgenländische evangelische Superintendenzen A.B. übergehen.

110. Zl. 7707/49 vom 21. November 1949

Kirchenbücher der Evangelischen Pfarrgemeinde Mettersdorf

Hiermit wird zur Kenntnis gebracht, daß sich Kirchenbücher (Matriken) der Evangelischen Pfarrgemeinde Mettersdorf (Siebenbürgen-Rumänien) im Evangelischen Pfarramt Braunau am Inn, Oberösterreich, befinden.

111. Zl. 7820/49 vom 22. November 1949

Ausschreibung der Pfarrstelle von Sziget in der Wart

Die erledigte Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Sziget in der Wart mit der Filialgemeinde Jabing wird hiermit ausgeschrieben. Die Dienstwohnung des Pfarrers besteht aus 3 Zimmern, Küche, Nebenräumlichkeiten sowie Obst- und Gemüsegarten. In der Muttergemeinde sind die Gottesdienste und Amtshandlungen in ungarischer, in der Filialgemeinde in deutscher Sprache zu halten. Bewerbungen sind bis 31. Dezember 1949 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Sziget in der Wart, Post Rotenturm an der Pinka, Burgenland, zu richten.

Empfohlene Kollekte

6. 1. 1950 Erscheinungsfest: Äußere Mission.

Kirchliche Mitteilungen

Der Präsident des Oberkirchenrates A.u.H.B., Oberlandesgerichtsrat Dr. Heinrich Lipták, wurde über eigenes Ersuchen mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 in den dauernden Ruhestand versetzt.

Die Synode A.B. hat am 15. November als Mitglieder des lutherischen Oberkirchenrates A.B. gewählt: Bischof D. Gerhard Mah als Vorsitzenden, Landeskirchenrator Hofrat Dr. Friedrich von Rupperecht in Baden bei Wien als Stellvertreter, Kirchenkanzler Dr. Paul Siwy, ordentlicher geistlicher Oberkirchenrat Reinhold Engel, außerordentlicher geistlicher Oberkirchenrat Pfarrer und Senior Adolf Rünzel.

Die Synode H.B. hat am 15. November zu Mitgliedern des reformierten Oberkirchenrates H.B. gewählt: Landesuperintendent Johann Karl Egli, Dr. Karl Gab, Pfarrer Dr. Richard Thomas, Pfarrer Hermann Noltensmeier (alle in Wien) und Kurator Gustav Scherrer in Bludenz.

Die vierte Generalsynode hat am 16. November zum Vorsitzenden des Oberkirchenrates A. u. H. B. den Bischof A. B. D. Gerhard Mah, zu seinem Stellvertreter den reformierten Landesuperintendenten J. Karl Egli gewählt.

Auf Grund der am 25. September 1949 erfolgten Wahl wurde Pfarrer Paul Geistlinger-Sziget auf die Planstelle eines Pfarrers der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Stoob, Burgenland, mit dem Amtsitz in Stoob zugeteilt. Die Bestätigung der Wahl wird nach Erfüllung der Voraussetzungen erfolgen. (Erl. Zl. 7361/49 vom 8. 11. 1949.)

Das Evangelische Pfarramt A. B. Wien-Simmering befindet sich nunmehr in der Kanzlei der Friedhofsverwaltung, Wien 11, Hauptstraße 236.

V. b. b.

Amtsblatt

für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Oesterreich

Jahrgang 1949

Ausgegeben am 31. Dezember 1949

12. Stück

- | | |
|--|--|
| <p>112. Stempelwertzeichenverordnung 1949</p> <p>113. Evangelische Feiertage — Freistellung der Bediensteten evangelischen Bekenntnisses</p> <p>114. Änderung der Geschäftsbedingungen für den Scheckverkehr des Österreichischen Postsparkassenamtes</p> <p>115. Einstweilige kirchliche Verfügung über die Abtretung der Religionsunterrichtshonorare an den Oberkirchenrat A. u. H. B.</p> <p>116. Genehmigung des Provisorischen Kirchengesetzes vom 28. Juli 1949</p> <p>117. Stempelgebühr von Matrikenauszügen</p> <p>118. Haushaltsplan 1950</p> <p>119. Rechnungsabluß 1949 — Vorlage</p> <p>120. Seelenstandsbericht</p> <p>121. Kirchenbeitragsbeitrag Jänner bis einschließlich November</p> | <p>122. Kirchenbeitragsbeitrag</p> <p>123. Amtsblatt-Jahresbezugspreis</p> <p>124. Verhängung von Ordnungsstrafen</p> <p>125. Baufondsdarlehen-Rückzahlungsraten</p> <p>126. Ablieferungspflicht der Kollekte vom 4. Dezember 1949</p> <p>127. Kollektenplan-Ergänzung</p> <p>128. Umpfarrung in den Pfarrgemeinden Mitterbach und Amstetten</p> <p>129. Umpfarrung in den Pfarrgemeinden Thening und Linz</p> <p>130. Berichtigungen</p> <p>131. Ausschreibung der Pfarrstelle in Traun</p> <p>Empfohlene Kollekte</p> <p>Kirchliche Mitteilungen</p> |
|--|--|

Wien, 4. Advent 1949

Neujahrshirtenbrief 1950

Liebe Glaubensgenossen!

Die Losung unserer Kirche im neuen Jahr lautet: „Auch ihr, als die lebendigen Steine, erbauet euch zum geistlichen Hause und zum heiligen Priestertum“ (1. Petr. 2, 5).

Wir haben im abgelaufenen Jahre nach langen Bemühungen die äußere Ordnung unserer Kirche erneuert. Unsere Kirche hat viel Treue und Liebe erfahren. Immer größer wird die Zahl freiwilliger Helfer, Zeugen und Mitarbeiter. Unsere Kirchenbeiträge sind um fast 1 Million Schillinge gestiegen. Aber wir hätten die schwere finanzielle Krise nicht überwinden können, wenn nicht unsere lutherischen Brüder in Amerika und Skandinavien uns 2 Millionen Schilling geschenkt hätten. Darum dürfen wir nicht müde werden. Viele geben ihrer Kirche noch nicht, was sie ihr nach dem Gesetze schulden. Auch die Kirche braucht Mittel, um leben und wirken zu können. Ihr, die Ihr noch säumt, wollt Ihr dasselbe wie unsere Gegner, daß die evangelische Kirche verkümmere?

Nun aber soll das geistliche Haus gebaut werden. die lebendige Gemeinschaft der Christen, gegründet auf Jesus Christus, durchwaltet von Gottes heiligem Geist, erbaut durch sein Wort und Sakrament, erfüllt vom Glauben, unermüdet in der Liebe. Dazu müssen wir noch viele Fernstehende für Gottes Wahrheit ge-

winnen. Und wir selbst müssen viel demütiger, treuer und opferwilliger werden.

Christen sind geistliche Menschen. Sie beten. Sie holen sich täglich Weisung und Kraft von Gott. Sie wissen sich ihm verantwortlich für all ihr Tun.

Christen sind priesterliche Menschen, Sie beten für einander. Sie beten für Volk und Vaterland; sie beten für die, die mit ihnen an der Arbeit stehen, und auch für die, die ihnen fremd bleiben, ja selbst für ihre Feinde.

Aber Christen stehen auch mit klarem Sinn und voller Verantwortlichkeit in der Welt. Wer für andere betet, der tritt auch vor den Menschen für sie ein. Unsere Losung ist „Betet und Baut“. Darum laßt uns alles meiden, was nicht aufbaut, sondern zerlegt und zerstört. Hütet euch vor Verdächtigung und übler Nachrede. Gebt Neid und Eifersucht, Ehrgeiz und Streberei keinen Raum unter Euch! „Was wahrhaftig ist, was ehrbar, was gerecht, was keusch, was lieblich, was wohl lautet, dem denket nach“ mahnt der Apostel Paulus (Phil. 4, 8).

Es sind Kräfte der Zersetzung und Zerstörung unter uns, offen und heimlich, am Werk. Sieht man es nicht, wohin uns der verantwortungslose Egoismus treibt? Wir müssen alle eigensüchtigen Interessen zurückstellen und alles tun, was die Gemeinschaft stärkt. Das Vaterland ist mehr als die Parteien. Die Zukunft unseres Volkes muß uns mehr gelten als ein augenblicklicher eigener Gewinn. Wer nicht mithilft, die eheliche Moral vor dem weiteren Zerfall, die Jugend vor der Gefährdung durch Schmutz und Lüsterheit und durch das Beispiel sittlicher Ver-

heit zu bewahren, wird mitschuldig an der rasenden Fahrt in den Abgrund. Wer sich nicht der rücksichtslosen Profitgier, dem Schmarohertum, der gedankenlosen Verschwendung entgegenstellt, wird zum Wegbereiter der Zerstörung und des Umsturzes. Nur erhöhte Arbeitsleistung, gepaart mit Bescheidenheit und Sparsamkeit, können uns die vorhandene und die kommende Not meistern helfen. Das fordert Verzicht und Opfer. Aber wollen wir nicht unsere ganze Kraft, ja unser Leben zum Aufbau unseres Volkes und der Gemeinschaft der Völker einsetzen?

Wie in einem Bau Stein um Stein gefügt wird, so schließen sich Christen als lebendige Steine zusammen als Gottes Bau in einer gottentfremdeten Welt. Sie wollen eine lebendige Mauer gegen die Sturmflut der Zerstörung sein und ein geistliches Haus, darin Dankagung und Lob, Bitte und Fürbitte zu Gott emporsteigen.

So wollen wir im neuen Jahre beten und bauen. Gott segne beides, unser Bauen und unser Beten!

Bischof D. May

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Erlässe des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. S. B. in Wien

112. Zl. 8005 49 vom 2. Dezember 1949

Stempelwertzeichenverordnung 1949

Aus der im 54. Stück des Bundesgesetzblattes vom 29. November 1949 unter Nr. 258 verlautbarten Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 29. 10. 1949 über die Verwendung von Stempelwertzeichen (Stempelwertzeichenverordnung 1949) wird hiemit § 10 (2) zur Kenntnis gebracht:

„Die Stempelmarken der Ausgabe 1950 erlangen mit Wirksamwerden dieser Verordnung ihre Gültigkeit. Stempelmarken aller übrigen Ausgaben sind von diesem Zeitpunkt an ungültig und außer Verkehr gesetzt. Die außer Verkehr gesetzten, unbenutzten gebliebenen Stempelmarken werden in der Zeit vom 2. Jänner bis 31. März 1950 bei den Stempelverlags- und Stempelverschleißämtern gegen Stempelmarken der Ausgabe 1950 unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften zum vollen Wert umgetauscht. Nach dem 31. März 1950 bis einschließlich 30. Dezember 1950 findet ein Umtausch der außer Verkehr gesetzten, unbenutzten gebliebenen Stempelmarken nur unter Vornahme eines Abzuges von 20. v. H. ihres Wertes gegen Stempelmarken der Ausgabe 1950 statt. Die Umtauschgesuche sind stempelfrei.“

113. Zl. 8103, 49 vom 6. Dezember 1949

Evangelische Feiertage — Freistellung der Bediensteten evangelischen Bekenntnisses

Im nachstehenden wird das Rundschreiben Nr. 140 des Bundesministeriums für Unterricht vom 24. November 1949, Zl. 6182 — Präf. II 1949, zur Kenntnis gebracht:

„Das Bundeskanzleramt hat mit Rundschreiben vom 10. November 1949, Zl. 48.158-3 1949, folgendes mitgeteilt:

„Das Reformationsfest (31. Oktober) hat den Bundesbediensteten evangelischen Glaubensbekenntnisses zu der Frage Anlaß gegeben, ob dieser Tag, bzw. ob auch der Karfreitag für sie dienstfrei sei. Das Bundeskanzleramt hat diese Frage in dem Sinne beantwortet, daß es bei der bisherigen Übung, den Bundesbediensteten evangelischen Bekenntnisses den Karfreitag und das Reformationsfest auf Ansuchen dienstfrei zu geben, zu verbleiben habe.“

Hiezu beehrt sich das Bundesministerium für Unterricht mit dem Ersuchen Mitteilung zu machen, alle Bediensteten evangelischen Bekenntnisses von der ihnen zustehenden Möglichkeit in Kenntnis zu setzen.

Das Ansuchen um Freistellung kann mündlich dem zuständigen Vorgesetzten vorgebracht werden, der dann die Freistellung bewilligt.

Eine Eintragung der Freistellung auf dem Arbeits- und Krankheitsblatt erfolgt nicht.“

114. Zl. 8452 49 vom 18. Dezember 1949

Änderung der Geschäftsbedingungen für den Scheckverkehr des Österreichischen Postsparkassenamtes

Im Amtsblatt der „Wiener Zeitung“ vom 13. Dezember 1949 sind einige Änderungen der Geschäftsbestimmungen für den Scheckverkehr des österreichischen Postsparkassenamtes verlautbart, aus welchen insbesondere auf folgendes aufmerksam gemacht wird:

„Die Inhaber von Scheckkonten können ab 1. Jänner 1950 Schecks (Überweisungen) mit zugehörigen Belegen ohne Entrichtung der Postgebühr an das Postsparkassenamt einsenden, wenn hiezu die besonderen für diesen Zweck aufgelegten Briefumschläge verwendet werden. Die Verwendung dieser Briefumschläge für andere Mitteilungen ist nicht zulässig. Die Briefumschläge werden von der Wirtschaftsstelle des Postsparkassenamtes zum Preise von 10 Groschen je Stück geliefert. Briefumschläge früherer Lieferungen können wie die neu aufgelegten verwendet werden, wenn sie mit einem entsprechenden Klebezettel versehen werden. Die Klebezettel sind gleichfalls von der Wirtschaftsstelle des Postsparkassenamtes zum Preise von 10 Groschen je Stück zu beziehen.“

115. Zl. 8458 49 vom 19. Dezember 1949

Einstweilige kirchliche Verfügung über die Abtretung der Religionsunterrichtshonorare an den Oberkirchenrat A. u. S. B.

Gemäß § 205 (2) Z. 13 der KB vom 26. 1. 1949, ABl. Nr. 57 49, erläßt der Oberkirchenrat A. u. S. B. mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und S. B. die folgende einstweilige kirchliche Verfügung:

Die provisorische Pfarrergehaltsordnung, Zl. 6879 39 vom 27. September 1939, ABl. Nr. 141 39 in der derzeit geltenden Fassung wird folgendermaßen abgeändert:

Im § 14 entfällt das Wort „Religionsunterrichtsremunerationen“. Dafür wird am Schluß dieses Paragraphen der Satz hinzugefügt: „Alle geistlichen Amtsträger sind verpflichtet, ihre Religionsunterrichtsremunerationen aus öffentlichen Mitteln dem Oberkirchenrat A. u. S. B. abzutreten.“

116. Zl. 8545 49 vom 22. Dezember 1949

Genehmigung des Provisorischen Kirchengesetzes vom 28. Juli 1949

Die Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich hat in ihrer Sitzung vom 16. November 1949 das provisorische Kirchengesetz vom 28. Juli 1949, ZBl. Nr. 58 49, mit welchem einige Bestimmungen der Kirchenverfassung vom 26. Jänner 1949, ZBl. Nr. 57 49, abgeändert werden, genehmigt.

117. Zl. 8217 49 vom 16. Dezember 1949

Stempelgebühr von Matrikenauszügen

1. Die Stempelgebühr für Geburts-, Tauf-, Trauungs-(Einsignungs-)Scheine — gleichgültig, ob es sich um Scheine aus der Zeit vor oder nach 1939 handelt — beträgt nach der Gebührennovelle 1949 seit 1. Juni 1949 S 2,— (zwei) — pro Person und Blatt (ZBl. Nr. 1949, Nr. 46, S. 33). Die Strafe bei Unterlassung oder zu niedriger Stempelung beträgt das Zwei- bis Zehnfache.

2. Die Stempelmarke muß vom ausstellenden Matrikenführer (vor Aushändigung, bzw. Abfertigung des Scheines) aufgeklebt und überschrieben oder mit dem Amtssiegel teilweise überdruckt werden. Daß die Scheine die Unterschrift des Pfarrers, Datum und Siegel tragen müssen, ist selbstverständlich.

3. Die Scheine müssen klar und unzweideutig (ohne jede Radierung) geschrieben werden. Es wird empfohlen, in den leer bleibenden Raum der Rubriken einen Strich zu setzen, um Nachträge von anderer Hand unmöglich zu machen.

4. Stempelfrei und ausstellungsgebührenfrei sind von politischen und kirchlichen Ämtern und Behörden nur zum Amtsgebrauch angeforderte und nicht für Privatpersonen bestimmte, weiters im diplomatischen Wege für das Ausland angeforderte Scheine (§ 14 p des Gebühren-Bundesgesetzes vom 25. 7. 1946, BGBl. 1946, 57. Stück, Nr. 184). Der Zweck oder Grund der Stempelfreiheit und die Behörde, für die der Schein ausgestellt wird, sind ausdrücklich am Kopf des Scheines zu vermerken. Weiters sind frei von allen Gebühren die im Amtsblatt 1947, S. 29, Nr. 51, genannten Matrikenscheine für Sozialversicherung und Arbeitslosenfürsorge.

Konfirmandenscheine unterliegen der Stempelpflicht (S 2,—), Amtsblatt 1948, S. 11, Nr. 27.

5. Eine Befreiung von der Ausstellungsgeld (nicht von der Stempelgebühr) oder deren Ermäßigung in berücksichtigungswerten Verhältnissen ist dem Ermessen der Pfarrämter, bzw. Gemeinden anheimgestellt.

118. Zl. 8113 49 vom 9. Dezember 1949

Haushaltsplan 1950

Im nachstehenden wird der Haushaltsplan 1950 verlaublich:

Haushaltsplan 1950
der Kirchengemeinden unter dem
Kirchenregiment A. B.

Einnahmen

Kirchenbeitragsanteil 1.000.000,—
Zinsen vom Kapitalsvermögen 8.000,—
Einnahmen aus kirchl. Liegenschaften:

a) Mietzinse	200.000,—
b) sonstige Erträgnisse	380.000,—
c) Verkaufserlöse	
Einnahmen aus kirchl. Druckwerken	76.000,—
Beihilfen:	
a) Gustav-Adolf-Gaben	300.000,—
b) Gaben des Evangelischen Bundes	
c) Landeskirchenkasse	
d) sonstige Gaben	500.000,—
Kollekten:	
a) für eigene Zwecke	820.000,—
b) für fremde Zwecke	265.000,—
Rückertstiftungen	60.000,—
Gebühren	210.000,—
Friedhofseinnahmen	70.000,—
Sonstige wirksame Einnahmen	270.000,—
Darlehen:	
a) Rückzahlung gegebener	
b) erhaltene	25.000,—
c) Gehaltsvorschüsse-Rückzahlungen	
d) Darlehenszinsen	
Durchlauferinnahmen	800.000,—
Kirchensteuernachzahlungen	
Gesamtumsatz	4.984.000,—

Ausgaben

Personalauslagen	930.000,—
Reisekosten	215.000,—
Bewirtschaftung kirchl. Liegenschaften:	
a) Steuern	104.000,—
b) Instandhaltungskosten	705.000,—
c) sonstige Liegenschaftsauslagen	187.000,—
Ankauf von Liegenschaften	
Kanzlei und Verwaltung:	
a) Beleuchtung, Beheizung	235.000,—
b) Post, Telegramme, Fernsprecher	150.000,—
c) Geschäftsbedürfnisse aller Art	220.000,—
d) Mietzinse	100.000,—
Kosten kirchl. Druckwerke	148.000,—
Neuananschaffung von Bedarfsgegenständen	220.000,—
Friedhofsauslagen	76.000,—
Beiträge und Unterstützungen	284.000,—
Ablieferung von Kollekten	265.000,—
Sonstige wirksame Ausgaben	200.000,—
Darlehen:	
a) gegebene	
b) Rückzahlung erhaltener	100.000,—
c) Gehaltsvorschüsse	5.000,—
d) Darlehenszinsen	40.000,—
Durchlauferausgaben	800.000,—
Rücklagen	
Gesamtumsatz	4.984.000,—

**Haushaltsplan 1950
der Kirchengemeinden unter dem
Kirchenregiment H. B.**

Einnahmen

Kirchenbeitragsanteile	55.000,—
Zinsen vom Kapitalsvermögen	2.000,—
Einnahmen aus kirchl. Liegenschaften:	
a) Mietzinse	20.000,—
b) sonstige Erträgnisse	53.400,—
c) Verkaufserlöse	12.000,—
Einnahmen aus kirchl. Druckwerken	9.000,—
Beihilfen — Gaben	50.000,—
Kollekten:	
a) für eigene Zwecke	30.000,—
b) für fremde Zwecke	5.000,—
Gebühren	11.000,—

Friedhofseinnahmen	13.500,—
Sonstige wirksame Einnahmen	500,—
Durchlaufereinnahmen	5.000,—
Gesamtumsatz	266.400,—

Ausgaben

Personalauslagen	65.000,—
Reisekosten	15.000,—
Bewirtschaftung kirchl. Liegenschaften:	
a) Steuern	10.000,—
b) Instandhaltungskosten	30.000,—
c) sonstige Liegenschaftsauslagen	14.000,—
Kanzlei und Verwaltung:	
a) Beleuchtung, Beheizung	40.000,—
b) Post, Telegramme, Fernsprecher	18.000,—
c) Geschäftsbedürfnisse aller Art	16.000,—
d) Mietzinse	7.000,—
Kosten kirchl. Druckwerke	17.000,—
Neuanschaffung von Bedarfsgegenständen	2.000,—
Friedhofsauslagen	6.000,—
Beiträge und Unterstützungen	16.000,—
Kollektenabfuhr	5.000,—
Sonstige wirksame Ausgaben	400,—
Durchlauferausgaben	5.000,—
Gesamtumsatz	266.400,—

Haushaltsplan 1950 der Landeskirchenkasse A. B.

Landeskirchenkasse

Einnahmen

Kirchenbeiträge	4.350.000,—
Zinsen vom Kapitalsvermögen	
Einnahmen aus kirchl. Liegenschaften:	
a) Mietzinse	4.200,—
b) sonstige Erträgnisse	
Einnahmen aus kirchl. Druckwerken	9.000,—
Beihilfen	50.000,—
Kollekten:	
a) für eigene Zwecke	95.000,—
b) für fremde Zwecke	40.000,—
Rückstellungen	880.000,—
Sonstige wirksame Einnahmen	20.000,—
Sparbuchabhebungen	
Darlehen:	
a) Rückzahlung gegebener	
b) erhaltene	
c) Gehaltsvorschüsse=Rückzahlungen	50.000,—
d) Darlehenszinsen	
Durchlaufereinnahmen	1.000.000,—
Gesamtumsatz	6.498.200,—

Ausgaben

Zuschüsse an Kirchengemeinden	
Kirchenbeitragsanteile	1.000.000,—
Personalkosten	3.970.000,—
Reisekosten	17.000,—
Bewirtschaftung kirchl. Liegenschaften:	
a) Steuern	1.800,—
b) Instandhaltungskosten	40.000,—
c) sonstige Liegenschaftsauslagen	1.000,—
Kanzlei und Verwaltung:	
a) Beleuchtung, Beheizung	35.000,—
b) Post, Telegramme, Fernsprecher	100.000,—
c) Geschäftsbedürfnisse aller Art	70.000,—
d) Mietzinse	22.000,—
Kosten kirchlicher Druckwerke	46.000,—
Neuanschaffung von Bedarfsgegenständen	5.400,—
Seelsorgekosten:	
a) eigene	

b) Flüchtlingsseelsorge	
c) Kurseelsorge	
Kollektenabfuhr	40.000,—
Sonstige wirksame Ausgaben	100.000,—
Währungssumtauschverlust	
Darlehen:	
a) gewährte	
b) Rückzahlung erhaltener	
c) Gehaltsvorschüsse	50.000,—
d) Darlehenszinsen	
Durchlauferausgaben	1.000.000,—
Rücklagen	
Liegenschaftsankauf	
Gesamtumsatz	6.498.200,—

Evangelische Kirche H. B.

Einnahmen

Kirchenbeiträge	250.000,—
Kollekten für fremde Zwecke	1.000,—
Durchlaufereinnahmen	4.500,—
Gesamtumsatz	255.500,—

Ausgaben

Kirchenbeitragsanteile	55.000,—
Personalkosten	120.000,—
Reisekosten	3.000,—
Bewirtschaftung kirchl. Liegenschaften:	
Steuern	2.000,—
Kanzlei und Verwaltung:	
a) Beleuchtung, Beheizung	1.500,—
b) Post, Telegramme, Fernsprecher	5.000,—
c) Geschäftsbedürfnisse aller Art	3.500,—
d) Mietzinse	1.100,—
Kosten kirchl. Druckwerke	2.500,—
Kollektenabfuhr	1.000,—
Durchlauferausgaben	4.500,—
Rücklage	56.400,—
Gesamtumsatz	255.500,—

Gehaltsgrundstock

Einnahmen

Kassenanfangsstand	
Mitgliedsbeiträge	
Zinseinnahmen	3.300,—
Private Spenden	
Sparbuchabhebungen	
Rückzahlungen:	
Buchhandlung	1.335,—
Buchdruckerei	9.000,—
Darlehensrückzahlung	
Landeskirchenkasse	
Sonstige wirksame Einnahmen	
Gesamtumsatz	13.635,—

Ausgaben

Kanzlei und Verwaltung	
Sparbuchrücklagen	13.635,—
Kassenendstand	
Gesamtumsatz	13.635,—

Baufonds

Einnahmen

Kassenanfangsstand	
Zinsen vom Kapitalsvermögen	
Beihilfen und Spenden	35.000,—
Mitgliedsbeiträge	
Kollekteneinnahmen	12.000,—
Rückstellungen	

Sonstige wirksame Einnahmen	
Sparbuchabhebungen	
Rückzahlung gegebener Darlehen	25.000,—
Erhaltene Darlehen	
Durchlaufereinnahmen	
Gesamtumsatz	72.000,—

Ausgaben

Postgebühren	12.000,—
Kanzleispesen aller Art	8.000,—
Sonstige wirksame Ausgaben	
Währungsumtauschverlust	
Gewährte Darlehen und Spenden	20.000,—
Rückzahlung erhaltener Darlehen	32.000,—
Darlehenszinsen	
Rassenendstand	
Sparbuchrücklagen	
Gesamtumsatz	72.000,—

Theologenheim und Predigerseminar:

Einnahmen

Rassenanfangsstand	
Mietzinseinnahmen	14.000,—
Sonstige Liegenschaftseinnahmen	
Beihilfen	26.800,—
Kollekteneinnahmen	7.500,—
Sonstige wirksame Einnahmen	
Sparbuchabhebungen	
Gehaltsvor schußrückzahlungen	
Erhaltene Darlehen	
Gesamtumsatz	48.300,—

Ausgaben

Personalkosten	10.000,—
Reisekosten	
Liegenschaftssteuern	2.900,—
Instandsetzungskosten	3.000,—
Sonstige Liegenschaftsauslagen:	
Betriebskosten	6.000,—
Kanzlei:	
a) Beleuchtung, Beheizung	24.000,—
b) Post, Fernsprecher	2.400,—
c) Geschäftsbedürfnisse aller Art	
Sonstige wirksame Ausgaben	
Gehaltsvor schuß	
Rückgezahlte Darlehen	
Rücklagen	
Rassenendstand	
Gesamtumsatz	48.300,—

Krankenkasse:

Einnahmen

Rassenanfangsstand	
Zinsen vom Kapitalsvermögen	
Mitgliedsbeiträge	96.000,—
Sonstige wirksame Einnahmen	
Sparbuchabhebungen	
Beihilfe	34.200,—
Gesamtumsatz	130.200,—

Ausgaben

Krankenkostenbeihilfen	130.000,—
Kanzleispesen:	
a) Post	200,—
b) sonstiger Bedarf aller Art	
Währungsumtauschverlust	
Rücklagen	
Rassenendstand	
Gesamtumsatz	130.200,—

Frauenseminar (Frauens hule):

Einnahmen

Rassenanfangsstand	
Liegenschaftseinnahmen	
Beihilfen (Pensionsgeld, Spenden)	28.000,—
Rückerstattungen	
Sonstige wirksame Einnahmen	
Sparbuchabhebungen	
Gesamtumsatz	28.000,—

Ausgaben

Personalkosten	10.200,—
Betriebskosten	10.800,—
Liegenschaftsauslagen	
Beheizung, Beleuchtung	2.500,—
Post, Buchungsgebühren, Fernsprecher	1.100,—
Kanzleispesen	
Mietzinsen	1.200,—
Kosten kirchlicher Druckwerke	
Neuanschaffungen	1.700,—
Reisekosten	
Sonstige wirksame Ausgaben	500,—
Gehaltsvor schuß	
Rassenendstand	
Gesamtumsatz	28.000,—

Frauenarbeit:

Einnahmen

Rassenanfangsstand	
Einnahmen aus kirchl. Druckwerken	2.000,—
Spenden und Beihilfen	23.000,—
Kollekteneinnahmen	8.000,—
Rückerstattungen	3.600,—
Sonstige wirksame Einnahmen	
Pensionsgelder	51.700,—
Erhaltenes Darlehen	
Rückgezahlte Gehaltsvor schüsse	
Durchlaufereinnahmen	
Gesamtumsatz	88.300,—

Ausgaben

Personalkosten	38.600,—
Reisekosten	2.000,—
Instandhaltungskosten	500,—
Betriebskosten von Heimen	30.600,—
Beheizung, Beleuchtung	2.500,—
Post, Fernsprecher	2.000,—
Kanzleispesen	1.100,—
Kosten kirchl. Druckwerke	1.500,—
Seelsorgekosten (Rüstzeiten)	3.000,—
Sonstige wirksame Ausgaben	500,—
Miete	6.000,—
Rücklagen	
Rassenendstand	
Gesamtumsatz	88.300,—

Jugendarbeit und Jugendhilfswerk:

Einnahmen

Rassenanfangsstand	
Einnahmen aus kirchl. Druckwerken	10.000,—
Spenden und Beihilfen	222.000,—
Kollekteneinnahmen	15.000,—
Betriebskostenerläge	160.000,—
Rückerstattungen	
Sonstige wirksame Einnahmen	
Erhaltene Darlehen	
Durchlaufereinnahmen	
Gesamtumsatz	407.000,—

Ausgaben	
Personalkosten	90.000,—
Reisekosten	10.000,—
Instandhaltungskosten	42.000,—
Heimbetriebskosten	199.000,—
Beheizung, Beleuchtung	3.000,—
Post, Buchungsgebühr, Fernsprecher	23.000,—
Kanzleispesen	8.000,—
Kosten kirchl. Druckwerke	21.000,—
Neuanschaffungen	11.000,—
Gesamtumsatz	407.000,—

Flüchtlingsfürsorgereferat und Flüchtlingskindergarten:

Einnahmen	
Spenden	20.000,—
Elternbeiträge	5.500,—
Kollekten	500,—
Wirtschaftsvorhüsse	
Gesamtumsatz	26.000,—

Ausgaben	
Personalkosten	14.000,—
Reisekosten	1.300,—
Instandhaltungskosten	3.000,—
Betriebskosten	4.000,—
Beheizung, Beleuchtung	1.000,—
Postgebühren	350,—
Kanzleispesen	350,—
Drucksachenankauf	
Sonstige Ausgaben und Unterstützungen	2.000,—
Darlehensrückzahlung	
Kassenendstand	
Gesamtumsatz	26.000,—

Erläuterungen zum Haushaltsplan 1950

A. Zum Haushaltsplan der Kirchengemeinden:

Wie sich aus den vorstehenden Aufstellungen ergibt, wurde für die Kirchengemeinden H.B. für das Rechnungsjahr 1950 erstmalig ein gesonderter Haushaltsplan aufgestellt.

Als Vergleichsziffern für den Haushaltsplan 1950 der unter dem Kirchenregiment A.B. stehenden Pfarrgemeinden wären die Abschlußposten des Jahres 1948 heranzuziehen (ABl. vom 30. November 1949, S. 90 und 91), wobei jedoch die gesonderte Haushaltsplanerstellung für die reformierten Pfarrgemeinden zu berücksichtigen ist.

Einnahmen:

Im Haushaltsplan der unter dem Kirchenregiment A.B. stehenden Pfarrgemeinden erscheinen die für diese bestimmten Kirchenbeitragsanteile mit S 1.000.000,— veranschlagt. Diese starke Erhöhung erwies sich als notwendig im Hinblick auf die gesteigerten Bedürfnisse der Pfarrgemeinde Wien einschließlich der bisherigen Wiener Teilgemeinden und der Pfarrgemeinden in den größeren Städten der Bundesländer. Die Mietzinseinnahmen wurden im wesentlichen unverändert gelassen, bei den sonstigen Erträgen kirchlicher Liegenschaften wurde ein geringerer Betrag eingelegt, weil keine Gewähr dafür gegeben ist, daß die Erträge einiger Pfarrgemeinden aus ihren Weingärten im nächsten Jahre die gleiche Höhe erreichen werden. Die Einnahmen aus kirchlichen Druckwerken blieben fast unverändert, die Beihilfen des Gustav-Adolf-Vereines wurden um rund S 55.000,— höher angesetzt, bei den Beihilfen aus anderen Quellen mußte jedoch ein starker Abstrich vorgenommen

werden (S 500.000,— gegenüber S 2.967.000,— im Jahre 1948). Die Kollekten für eigene und fremde Zwecke sowie die Gebühren wurden unwesentlich höher angenommen, geringfügig wurden auch die Rückerstattungen erhöht. Die Friedhofseinnahmen wurden um etwa 10% höher veranschlagt. Die „sonstigen wirksamen Einnahmen“ erscheinen wesentlich niedriger angesetzt (S 270.000,— gegenüber S 895.000,— im Jahre 1948), weil darin auch unechte Einnahmen, die nur buchmäßig bestehen, enthalten sind.

Ausgaben:

Die Personalausgaben wurden mit S 995.000,— (hievon S 65.000,— für die reformierte Kirche) veranschlagt. In diesem Betrage sind auch die Befoldungen für die weltlichen Religionslehrer enthalten. Die Erhöhung der Gehalte und Löhne durch die Lohn- und Preisabkommen seit Oktober 1948 können mit durchschnittlich 20% angenommen werden, was gegenüber dem Jahre 1948, in welchem die Personalausgaben S 1.240.000,— betragen, eine Steigerung von S 248.000,— bedeuten würde. Das Gesetz über den Religionsunterricht in der Schule (BGBI. Nr. 190 49) sieht die Befoldung der Religionsunterrichtslehrkräfte aus öffentlichen Mitteln vor, während bisher hierfür die Kirche aufkommen mußte. Wenn auch derzeit noch keine genauen Ziffern über die Höhe der Vergütungen aus öffentlichen Mitteln an die weltlichen Religionslehrkräfte ermittelt werden können und deshalb auch noch kein verlässliches Bild über die dadurch entstehende Verringerung der Ausgaben der Kirche gewonnen werden kann, so erscheint doch die Annahme gerechtfertigt, daß diese Vergütungen rund S 500.000,— betragen werden. Da nach der vorstehenden Berechnung die Personalauslagen zuzüglich der Erhöhungen durch die Lohn- und Preisabkommen S 1.488.000,— betragen würden, erscheint unter Berücksichtigung dieser S 500.000,— die Herabsetzung der Personalausgaben um S 245.000,— gegenüber dem Jahre 1948 begründet.

Etwas erhöht wurden die Reisekosten und die „sonstigen Liegenschaftsauslagen“ angesetzt, die Steuern von kirchlichen Liegenschaften wurden unverändert belassen, ebenso die Friedhofsauslagen und die „sonstigen wirksamen Ausgaben“. Die Instandhaltungskosten für kirchliche Liegenschaften wurden stark herabgesetzt (S 735.000,— einschließlich der reformierten Kirche gegenüber S 1.750.000,— im Jahre 1948), wofür die berechnete Annahme maßgebend war, daß die vordringlichen, durch die Kriegsereignisse hervorgerufenen Bauschäden bereits behoben sind und auch die in der ersten Nachkriegszeit aus Mangel an Baumaterial zurückgestellten Instandsetzungsarbeiten schon durchgeführt wurden. Die gleichen Erwägungen waren auch bei der starken Herabsetzung der Auslagen für Neuanschaffungen (S 222.000,— einschließlich der reformierten Kirche gegenüber S 1.328.000,— im Jahre 1948) maßgebend. Die Auslagen für Porto und Fernsprecher, Geschäftsbedürfnisse aller Art (Kanzlei), Beleuchtung und Beheizung und die Kosten für kirchliche Druckwerke mußten zufolge der Steigerung der Gebühren und Preise erhöht werden, wobei jedoch von der Erwartung ausgegangen wurde, daß seitens der Pfarrgemeinden in jeder Beziehung auf das sparsamste gewirtschaftet werden wird.

Die Summe für Beiträge und Unterstützungen mußte von S 402.000,— im Jahre 1948 auf S 300.000,— einschließlich der reformierten Kirche herabgesetzt werden, um das Haushaltsgleichgewicht nicht zu gefährden.

B. Zum Haushaltsplan der Landeskirchenkasse:

Einnahmen:

Die Einnahmen aus den Kirchenbeiträgen wurden mit S 4.600.000,— (hievon S 250.000,— für die reformierte Kirche) veranschlagt, während für das laufende Jahr S 3.900.000,— an Kirchenbeiträgen erwartet werden. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß eine große Zahl der Beitragspflichtigen den ihrem Einkommen nach der geltenden Staffel entsprechenden Kirchenbeitrag als zu hoch empfanden und die Beiträge von einem geringeren als dem tatsächlichen Einkommen entrichteten oder mit der Zahlung überhaupt im Rückstand geblieben ist. Die im Jahre 1950 in Kraft tretende neue Beitragsstaffel ist im allgemeinen der Staffel der römisch-katholischen Kirche angeglichen und trägt der seit 1945 geänderten Kaufkraft des Schillings Rechnung, weshalb zu erwarten ist, daß die Beitragspflichtigen ihrer Zahlungspflicht williger nachkommen werden, so daß die Veranschlagung eines höheren Kirchenbeitrages gerechtfertigt erscheint.

Die Mietzinseingänge mußten wesentlich tiefer angesetzt werden, weil die Häuser in Wien 7, Renngasse 15 und Neubaugürtel 26 und 28 sowie ein Haus in Sulz-Stangau im Wege eines Rückstellungsverfahrens wieder in das Eigentum des Christlichen Vereines Junger Männer übertragen wurden.

Die Einnahmen aus kirchlichen Druckwerken wurden höher veranschlagt, wofür noch zu erwartende Eingänge aus der Buchausgabe der neuen Kirchenverfassung und die wohl nötig werdende Erhöhung des Preises für das Amtsblatt maßgebend waren. Aber die Höhe auswärtiger Beihilfen ist zur Zeit nichts Näheres bekannt, weshalb vorsichtigerweise hierfür nur ein Betrag von S 50.000,— eingesezt wurde. Die Kollekten sind annähernd in der gleichen Höhe veranschlagt. Für die Rückerstattungen wurden S 880.000,— angenommen. In den Rückerstattungen ist der Rückerlaß für die von der Landeskirchenkasse ausbezahlten Gehalte an Dienstnehmer des Evangelischen Hilfswerkes des Jugendhilfswerkes, der evangelischen Frauenschule und der Inneren Mission sowie der Ergänzungsbetrag der Ökumenischen Flüchtlingskommission auf die Bezüge der Flüchtlingsgeistlichen und Flüchtlingswitwen im voraussichtlichen Betrage von S 380.000,— enthalten, mit S 500.000,— wird die Vergütung aus öffentlichen Mitteln für den Religionsunterricht durch die Geistlichen veranschlagt. Aus Verrechnungsgründen wird dieser Betrag auf der Einnahmenseite eingesezt und nicht — wie im Voranschlag der Kirchengemeinden — auf der Ausgabenseite in Form einer Verringerung der Personalausgaben berücksichtigt.

Ausgaben:

Bei den Ausgaben sind die Kirchenbeitragsanteile mit S 1.000.000,— veranschlagt. Der Grund für die Erhöhung wurde bereits in den Erläuterungen zu den Einnahmen im Haushaltsplan der Pfarrgemeinden angegeben. Die Personalausgaben wurden einschließlich der reformierten Kirche mit S 4.090.000,— angesetzt. Bei der derzeitigen Höhe der monatlichen Ausgaben für Gehalte und Löhne würden diese Ausgaben auf das Jahr umgerechnet S 3.840.000,— betragen, doch lassen Gehaltsvorrückungen und Neueinstellungen sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse ein Ansteigen der Personalkosten erwarten. Die Liegenschaftssteuern und die sonstigen Liegenschafts-

auslagen wurden aus dem bereits bei den Einnahmen angeführten Grunde entsprechend herabgesezt, die Auslagen für Porto, Fernsprecher, Beleuchtung und Beheizung, Geschäftsbedürfnisse aller Art, sowie die Kosten kirchlicher Druckwerke wurden zufolge der erhöhten Gebühren und Preise mit höheren Beträgen angesetzt. Für „sonstige wirksame Ausgaben“ wurden S 100.000,— veranschlagt. Es handelt sich dabei um solche Ausgaben, die ihrer Natur nach in keine der sonstigen Ausgabenarten fallen. Wenn nach dem Abschluß 1948 diese Ausgaben rund S 480.000,— betrugen, so hat dies seinen Grund hauptsächlich darin, daß in diesem Betrag die Überweisung einer Baujahrrücklage an den Baufonds und ein Bauzuschuß an das Theologenheim enthalten waren, welche Ausgaben sich nicht wiederholen werden.

C. Zum Gehaltegrundstock

Das veranschlagte Zinsertragnis von S 3.300,— wird aus dem Sparkassenguthaben (S 76.000,—) und dem Wertpapierdepot (S 91.000,— 2% Bundes-schuldverschreibungen) resultieren, die Rückzahlungsraten der Buchhandlung Wartburg und der Druckerei Karl Fleck sind in der veranschlagten Höhe zu erwarten.

D. Zum Baufonds

Im Jahre 1950 ist eine Werbeaktion für den Baufonds in Aussicht genommen, deren voraussichtliches Ertragnis — vorsichtig geschätzt — S 35.000,— betragen wird, die Kollekteneinnahmen sind mit S 12.000,—, die Rückzahlung gegebener Darlehen durch die Pfarrgemeinden mit S 25.000,— veranschlagt. Die Kosten der Werbeaktion werden mit S 20.000,— angesetzt, S 20.000,— sind für Darlehensgewährungen vorgesehen, S 32.000,— sollen zur Abstattung der Schuld des Baufonds an die Landeskirchenkasse verwendet werden.

E. Zur Krankenkasse

Auf Grund der in diesem Rechnungsjahr bisher zur Auszahlung gelangten Krankenkostenvergütungen mußte für das Jahr 1950 hierfür ein Betrag von S 130.000,— veranschlagt werden. Die Deckung hierfür findet sich in den mit S 96.000,— bezifferten Beiträgen der Krankenkassenmitglieder und in einem Beitrag der Landeskirchenkasse in der Höhe der durch die Mitgliedsbeiträge nicht gedeckten Summe des Erfordernisses.

F. Zum Theologenheim

Da das Theologenheim außer den Mietzinseinnahmen aus dem Hause Wien 18, Blumengasse 6, von rund S 14.000,— und dem Ertragnis einer Kollekte von voraussichtlich S 7.500,— keine weiteren Einnahmen haben wird, muß zur Deckung der voraussichtlichen Ausgaben von S 48.300,— eine Beihilfe von S 26.800,— gewährt werden, für welche — soferne vorhanden — ausländische Mittel zur Verwendung gelangen werden. Das Gehalt des Inspektors des Theologenheimes ist in der genannten Ausgaben-summe nicht enthalten, sondern in den Personalkosten der Landeskirchenkasse.

G. Zum Frauenseminar (Frauenshule)

Die mit S 28.000,— veranschlagten Ausgaben werden voraussichtlich durch die Schul- und Pensionsgelder der Schülerinnen sowie durch Spenden ohne Schwierigkeit aufgebracht werden können.

H. Zur Frauenarbeit

In dem Voranschlag sind auch die voraussichtlichen

Einnahmen und Ausgaben für das seit Juli 1949 in Betrieb befindliche Müttererholungsheim in Refa-
winfel enthalten.

3. Zum Jugendwerk und Jugendhilfswerk

Die mit S 407.000,— veranschlagten Ausgaben sol-
len in der Hauptsache durch die Pensionsbeiträge der
Teilnehmer an Jugendlagern (Betriebskostenerlässe)
von voraussichtlich S 160.000,—, durch Auslands-
spenden von S 222.000,— und durch das Erträgnis
von Kollekten bestritten werden.

K. Flüchtlingfürsorge und Flüchtlings- kindergarten

Von den mit S 26.000,— veranschlagten Aus-
gaben sollen S 20.000,— hauptsächlich durch auswä-
rtige Spenden, der Rest durch die Beiträge der El-
tern der in dem Kindergarten untergebrachten Kinder
und durch Kollekten gedeckt werden. Die Gehalte
von vier Fürsorgerinnen in der Höhe von rund
S 22.000,— sind nicht in diesem Voranschlag, sondern
im Voranschlag der Landeskirche (Personalauslagen)
enthalten.

119. Zl. 7620/49 vom 14. November 1949

Rechnungsabchluß 1949 — Vorlage

Im Sinne des § 90 (2) Z. 15 der Verfassung der
Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom
26. Jänner 1949 (ABl. Nr. 57/49) haben die Kirchen-
gemeinden eine Ausfertigung des Rechnungsabchluß-
es 1949 dem Oberkirchenrat unmittelbar bis spä-
testens 31. Jänner 1950 vorzulegen.

Da im laufenden Jahre von einer Anzahl von Ge-
meinden die Rechnungsabchlüsse für 1948 verspätet
— mitunter erst nach mehrmaliger Sinnmahung —
eingelangt sind, wodurch Verzögerungen in der Be-
arbeitung eintreten, werden die Presbyterien nach-
drücklich angewiesen, die gesetzte Frist genauestens
einzuhalten, weil sonst der Oberkirchenrat mit seiner
Berichterstattung an das Bundesministerium für Un-
terricht in Verzug gerät.

Der Oberkirchenrat möchte nicht verabsäumen, dar-
auf hinzuweisen, daß es sowohl im Interesse der Ge-
meinden als auch des Oberkirchenrates gelegen ist,
wenn die Gemeinden sich bei Abfassung der Rech-
nungsabchlüsse größter Sorgfalt und Genauigkeit
befleißigen, damit Rückfragen nicht erforderlich wer-
den und eine zeitgerechte Fertigstellung des Ge-
samtabschlusses ermöglicht wird. Insbesondere wird
bei auftretenden Zweifeln über die Art der Aufstel-
lung des Rechnungsabchlusses auf die Erläuterungen
zur Ausfüllung der Formblätter des Rechnungsab-
chlusses (verlautbart im Amtsblatt vom Jahre 1943
unter Nr. 9) hingewiesen.

Im Sinne eines Beschlusses der Superintenden-
tenkonferenz vom 19. November 1949 wolle jedoch der
Vordruck für den Rechnungsabchluß auf Seite 3
(A-Einnahmen) wie folgt abgeändert werden:

1. Die Post 4 — Vergütungen bei Amtshandlun-
gen — ist zu unterteilen, und zwar in

- a) Stofgebühren,
- b) freiwillige Gaben.

Die Anmerkung 3 ist als gegenstandslos zu betrach-
ten.

2. Bei der Post 5 — Spenden, Unterstützungen
und Beihilfen — ist bei Buchstabe d) das Wort
„sonstiger“ durch die Worte „aus der Gemeinde“ zu
ersetzen und als Buchstabe e) anzufügen „sonstige“.

Bei einer Neuauflage des Vordruckes werden
diese Änderungen bereits berücksichtigt werden.

120. Zl. 8161 49 vom 7. Dezember 1949

Seelenstandsbericht

Der Seelenstandsbericht ist diesmal nicht bis
31. Jänner, sondern erst bis 15. Feber von allen
Pfarrämtern dem Oberkirchenrat vorzulegen. Die vor-
gesetzten Amtsstellen (Superintendentur, Seniorats-
amt) sind mittels eines Durchschlages in Kenntnis
zu setzen. Der Seelenstandsbericht hat diesmal fol-
gende Zahlen zu enthalten:

1. Glaubensgenossen A. B. am 31. 12. 1949,
 2. Glaubensgenossen H. B. am 31. 12. 1949,
 3. Eintritte 1949,
 4. Austritte 1949,
 5. Taufen 1949,
 6. Konfirmanden 1949,
 7. Kirchliche Trauungen 1949,
 8. Kirchliche Beerdigungen 1949,
 9. Gesamtzahl der Gottesdienst- und Kindergottes-
dienstbesucher,
 10. Zahl der in die Wählerliste eingetragenen
Wahlberechtigten (nur in den Superintenden-
turen A. B.).
- Wie im vergangenen Jahre sind die Flüchtlinge
mitzuzählen.

121. Zl. 8310 49 vom 14. Dezember 1949

Kirchenbeitragsengang Jänner bis einschließlich November

Super- intendentur	1947	1948	1949	gegen 1947 höher um %
Wien A. B. .	724.930,67	953.215,11	1.174.580,18	62
Wien H. B. .	153.251,70	163.817,40	230.053,93	50
N. = D. . . .	154.371,21	211.866,07	298.331,73	93
Burgenland	157.255,61	235.769,48	371.496,02	136
Steiermark .	265.872,75	364.071,—	520.544,58	96
Kärnten . . .	159.267,26	194.778,58	293.818,52	84
O. = D., Salz- burg, Tirol	365.855,44	538.607,39	774.431,14	111,7
	1.980.804,64	2.662.125,03	3.663.256,10	85

Vorschreibun- gen bis 30. 11.	125.014	S t ü d 139.835	148.476
Durchschnitt pro Vor- schreibung . .	15,83	S c h i l l i n g 19,—	24,70

1949 bis 30. 11. 124% gegenüber ganz 1948.

14 selbsteinhebende Gemeinden Eingang S 421 922,14
in der Gesamtsumme enthalten.

122. Zl. 8311 49 vom 14. Dezember 1949

Kirchenbeitragsengang

	1948	1949	direkte Einhebung einschl. der unmittel- baren Einzahlungen an die Kirchen- beitragsstelle
	1.1.—31.12.	1.1.—30.11.	
Bernstein	8.764,60	14.255,60	
Gröden	27.222,44	44.031,13	
Bojau	16.741,10	19.503,60	
Graz, r. M. . . .	22.783,35	31.334,87	

Oberschützen . . .	13.745,69	29.386,94
Oberwart S.B. . .	8.076,33	10.202,76
Winkafeld . . .	23.581,85	25.824,93
Rugemmoos . . .	17.474,05	24.043,95
Salzburg . . .	76.095,25	80.469,57
St. Agid . . .	12.357,15	16.044,58
St. Pölten . . .	27.642,74	46.476,15
Thening . . .	42.940,90	40.383,90
Trebesing . . .	3.795,40	5.797,60
Willach . . .	23.247,22	34.166,56
	324.468,07	421.922,14

Brutto 130⁰⁰ gegenüber ganz 1948.

Nach Abzug der 10⁰⁰igen Vergütung an die Gemeinden netto 110,7⁰⁰.

123. Zl. 8375 49 vom 16. Dezember 1949

Amtsblatt-Jahresbezugspreis

Die im Jahre 1949 eingetretene Steigerung der Druckkosten für das Amtsblatt und der Umstand, daß die Verlautbarungen mehrerer auf der Generalsynode im November 1949 beschlossener Gesetze einen größeren Umfang des Amtsblattes im Jahre 1950 zur Folge haben wird, macht leider eine Erhöhung des Jahresbezugspreises für das Amtsblatt von S 12,— auf S 18,— notwendig.

Der Oberkirchenrat hofft, daß die Bezieher des Amtsblattes, welchen ja wohl allen bekannt ist, daß bei anderen Druckerzeugnissen, insbesondere auch bei den Tageszeitungen bereits im Jahre 1949 Preissteigerungen eingetreten sind, für diese, kaum die vor-
ausichtlichlichen Mehrkosten deckende Erhöhung Verständnis aufbringen werden.

Der Oberkirchenrat wird selbstverständlich, soferne im Jahre 1951 die Möglichkeit zu einer Herabsetzung des Preises gegeben sein sollte, diese auch durchführen. Da nach Verlautbarung der Gesetze der Umfang des Amtsblattes voraussichtlich wieder abnehmen wird, ist dies mit einiger Wahrscheinlichkeit zu erwarten.

124. Zl. 8163 49 vom 7. Dezember 1949

Verhängung von Ordnungsstrafen

Im vergangenen Jahre hat die Nichtbeachtung der vorgeschriebenen Termine und die Unvollständigkeit der Berichterstattung und die Nachlässigkeit bei der Beantwortung von Rückfragen bei einzelnen Amtsträgern oder Gemeinden noch zugenommen und dadurch die Arbeit des Oberkirchenrates oder der Superintendentur außerordentlich erschwert, die Abschlußarbeiten monatelang verzögert, die Schreibarbeit vermehrt und die Portoauslagen durch die wiederholten Mahnungen oder das Hin- und Herschicken der Akten (Matrikalduplikate, Rechnungsabläufe und dergleichen) beträchtlich erhöht. Der Oberkirchenrat A.B. hat daher beschlossen, mit der Verhängung von Ordnungsstrafen gemäß § 174 (2) 14 im Interesse der Arbeits- und Sparsamkeit energischer als bisher vorzugehen. Die Verwarnungen und Verweise werden daher, wenn es sich um Berichte aller Gemeinden handelt, nicht mehr durch Einzelzuschriften, sondern durch Sammelveröffentlichung im Amtsblatt erfolgen. Nach dem Verweis wird die Geldbuße ohne weitere Ankündigung verhängt; sie wird bei den Pfarrern durch Einbehaltung des entsprechenden Gehaltsanteiles durchgeführt.

125. Zl. 8449 49 vom 19. Dezember 1949

Baufondsdarlehen-Rückzahlungsraten

Die Pfarr-(Tochter-)gemeinden, welche aus dem landeskirchlichen Baufonds Darlehen erhalten haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß am 1. Feber 1950 die Rückzahlungsraten in der seinerzeit vereinbarten Höhe fällig werden.

Einzelne Gemeinden sind auch noch mit Abzahlungsraten aus dem Jahre 1949 im Rückstand.

Der Oberkirchenrat erwartet, daß es die Gemeinden als ihre selbstverständliche Pflicht betrachten, daß sie ihre am 1. Feber 1950 fälligen Rückzahlungsraten einschließlich etwaiger Rückstände pünktlich ohne weitere Mahnung bezahlen.

Sollten Gemeinden wider Erwarten ihren Rückzahlungsverpflichtungen nicht termingemäß nachkommen, so würde der Oberkirchenrat, soferne solche Gemeinden um Kirchenbeitragsanteile angesucht und von den Synodalausschüssen bewilligt erhalten haben, vorerst aus diesen Beitragsanteilen die fälligen Rückzahlungsraten in Abzug bringen müssen.

126. Zl. 8179 49 vom 8. Dezember 1949

Ablieferungspflicht der Kollekte vom 4. Dezember 1949

Mit Rücksicht auf die Generalsynode ist das Amtsblatt mit dem Datum 30. November 1949 verspätet erschienen, so daß nicht überall bekannt war, daß die Kollekte des 2. Adventsontages, des 4. Dezember 1949, gemäß ABl. Nr. 193 49, für das Theologenheim als Pflichtkollekte einzuhoben war. Auch wenn diese Kollekte nicht für das Theologenheim angefündigt und erbeten wurde, ist sie dennoch von den Gemeinden der Superintendentenzen A.B. dem Oberkirchenrat abzuführen.

127. Zl. 8179 49 vom 8. Dezember 1949

Kollektenplan-Ergänzung

In dem im Amtsblatt Nr. 103 49 veröffentlichten Kollektenplan des Kirchenjahres 1949 50 ist unter den empfohlenen Kollekten nachzutragen:

8. Mai (Kantate): Kirchenmusik.

128. Zl. 7899 49 vom 29. November 1949

Umpfarrung in den Pfarrgemeinden Mitterbach und Amstetten

Der Superintendentialausschuß der Evangelischen Superintendentenz A.B. Niederösterreich hat mit Entscheidung vom 7. September 1949, Zl. 1594/49, die Umpfarrung der politischen Gemeinden Göffling und Lunz am See, beide im Gerichtsbezirk Gmünd und im politischen Bezirk Scheibbs, aus dem Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Mitterbach und deren Umpfarrung in den Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u. S.B. in Amstetten verfügt.

129. Zl. 8042 49 vom 3. Dezember 1949

Umpfarrung in den Pfarrgemeinden Thening und Eitzing

Der Superintendentialausschuß der Evangelischen Diözese A.B. Oberösterreich, Salzburg und Tirol hat

gemäß § 147, Z. 6. der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich vom 26. 1. 1949 (ABl. Nr. 57/49) die Ausparrung der in der politischen Gemeinde Wilhering gelegenen Ortschaft Wilhering (Gerichtsbezirk Linz, politischer Bezirk Linz-Land) aus dem Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Thening und deren Einparrung in den Sprengel der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz verfügt. (Bericht der Evangelischen Superintendentur A. B. in Linz vom 1. Dezember 1949, Zl. 2832/49.)

130. Zl. 8293 49 vom 12. Dezember 1949

Berichtigungen

In Nr. 97 1949 § 1 (2) ist statt „Professorenstelle“ zu lesen „Religionslehrerstelle an Mittelschulen“ und ebenso in § 5 (1) statt „die Professoren“ „die Religionslehrer an Mittelschulen“.

In Nr. 109 1949 ist in der sechsten Zeile statt „Senioratsversammlung“ „Superintendentenversammlung“ und in der drittletzten Zeile statt „Kirchenversammlung“ natürlich „Kirchenverfassung“ zu lesen.

131. Zl. 8000 49 vom 16. Dezember 1949

Ausschreibung der Pfarrstelle in Traun

Die Pfarrstelle A. B. in Traun, Oberösterreich, die vom Oberkirchenrat gemäß § 121 (1) K B und der Verordnung des Oberkirchenrates, ABl. 63/49, im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung zu besetzen ist, wird hiemit nochmals ausgeschrieben. Näheres ist aus der ersten Ausschreibung ABl. 91/49 zu ersehen. Die Wohnung besteht aus 4 Zimmern, die derzeit noch vom Amtsborgänger bewohnt werden, jedoch zum 1. Februar 1950 freigemacht werden sollen. Die Bewerbungsschreiben sind bis 31. Jänner 1950 an den Oberkirchenrat A. B. zu richten.

Empfohlene Kollekte

6. 1. 1950 (Erscheinungsfest): Innere Mission.

Kirchliche Mitteilungen

Mit Genehmigung des Oberkirchenrates A. B. und mit Zustimmung des Presbyteriums der Pfarrgemeinde Mödling legt Pfarrer Reinhold Engel seine Pfarrstelle mit 31. 12. 1949 nieder und tritt am 1. 1. 1950 sein Amt als ordentlicher geistlicher Oberkirchenrat A. B. an.

Gemäß Erlaß Zl. 7852 49 vom 22. 11. 1949, ABl. 98/49, hat der Oberkirchenrat A. u. S. B. zu Mitgliedern der landeskirchlichen Prüfungskommission für die Prüfung zur Erlangung der vollen Lehrbefähigung im Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen Landesuperintendent Joh. Karl Egli, Kirchenrat Dr. Dr. Franz Fischer, Schulrat Robert Förster und Oberkirchenrat Reinhold Engel für die Zeit vom 1. Jänner 1950 bis 31. Dezember 1955 ernannt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 21. 11. 1949, Zl. 7426 49, die Wahl des Pfarrers Hans Rieger zum Anstaltsseelsorger der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Wien gemäß § 124 der Kirchenverfassung vom Jahre 1949 oberkirchenbehördlich bestätigt.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 30. 12. 1949, Zl. 8607 49, die Wahl der Vikarin Margarethe Lindeß-Pozza auf die ständige Vikarstelle der

Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. in Wien mit dem Dienstauftrag zur hauptamtlichen Erteilung des evangelischen Religionsunterrichtes an den Mittelschulen in Wien und ihre Zuteilung an die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. in Wien-Innere Stadt gemäß § 108 der Kirchenverfassung von 1949 oberkirchenbehördlich bestätigt.

Der Pfarramtskandidat Paul Pellar wurde am 6. 11. 1949 durch den Superintendenten Dr. Fritz Zerbst in Hermagor ordiniert.

Der Pfarramtskandidat Erwin Schneider jun. wurde am 25. 9. 1949 durch den Superintendenten Georg Traar in Wien ordiniert.

Der Oberkirchenrat hat den Pfarramtskandidaten Erwin Schneider jun. als Vikar dem Pfarradministrator von Hartberg mit dem Amtssitz in Hartberg mit Wirkung vom 1. Oktober 1949 zugeteilt. (Erlaß Zl. 6513 49 vom 1. 10. 1949.)

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 26. 11. 1949, Zl. 7897/49, den absolvierten Studierenden der Theologie Josef Leuthner nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie A. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 26. 11. 1949, Zl. 7905 49, den absolvierten Studierenden der Theologie Heinrich Matiassek nach Ablegung der Kandidatenprüfung in das Verzeichnis der Kandidaten der evangelischen Theologie A. B. aufgenommen.

Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 27. 12. 1949, Zl. 8614 49, den Pfarrer Bela Seregely mit 31. Dezember 1949 wegen Erreichung der Altersgrenze in den Ruhestand versetzt und ihm den Dank für sein Wirken und seine literarischen Verdienste ausgesprochen.

Senior Anton Walter in Gleisdorf, Steiermark, ist am 5. Dezember 1949 in den Frieden des Herrn heimgegangen.

Pfarramt und Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Leoben richten an alle Pfarrämter und Presbyterien der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich das Ersuchen, ihm von jeder ihnen bekannt gewordenen freien Wohnung (1 Küche und 2 Zimmer als unterste Grenze) freundliche Mitteilung machen zu wollen. Diese Wohnung soll dem Herrn Senior i. R. D. Spanuth und Familie die Übersiedlung aus der Dienstwohnung des hiesigen Pfarrhauses ermöglichen.

Unterbringung eines Flüchtlingskindes

Eine Frau aus einer evangelischen Gemeinde A. B. im Burgenland, Besitzerin eines kleinen Anwesens, und die kinderlos ist, möchte ein etwa zehnjähriges Flüchtlingskind (auch Waisenkind) aufnehmen. Auskunft erteilt die Evangelische Flüchtlingsseelsorge in Wien.

V. b. b.